

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des

69. Rheinischen Provinziallandtages.

Verzeichnis

Anlage 1.

der Vorlagen für den 69. Rheinischen Provinziallandtag.

I. Berichte und Anträge des Provinzialausschusses.

II. Sonstige Anträge.

Folc. Nr.	Druck- fachen- Nr.	Gegenstand	Fach- aus- schuß
I. A. Vorlagen der Staatsregierung.			
1	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der Finanzierung des Mittellandkanals.	I
I. B. Vorlagen des Provinzialausschusses.			
2	1	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung nebst Einzelhaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1925 und Vorbericht hierzu.	I—V
3	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bildung eines Betriebsfonds.	I
4	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1923/24.	I
5	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats Schnell.	I
6	26	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an den Hilfsaktionen für die durch das Hochwasser im Herbst 1924 und durch das Hochwasser im Januar 1925 Geschädigten.	I
7	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Einschränkung des Rechnungswesens.	I
8	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Einrichtung einer wirtschaftlichen und Bauberatungsstelle für private Wohlfahrtsanstalten bei der Provinzialverwaltung.	I
9	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der Rheinisch-Westfälischen Schnellbahn N.G.	I
10	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes am Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk.	I
11	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erhöhung der Stammeinlage des Provinzialverbandes bei der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H., Düsseldorf.	I
12	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung des Stammkapitals der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft m. b. H. „Rheinisches Heim“ in Bonn.	I u. V
13	32	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Zurverfügungstellung eines Betrages zur Gewährung von Beihilfen an rheinische Städte zur Veranstaltung von Ausstellungen aus Anlaß der Jahrtausendfeier der Rheinprovinz.	I
14	30	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz.	I

Sfb.e. Nr.	Druck- sachen- Nr.	Gegenstand	Fach- aus- schuß
15	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Einsetzung eines Provinzialzuschusses von 21 000 Reichsmark in den Haushaltsplan über Kunst und Wissenschaft für 1925 für die Zwecke der „Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft“ in Berlin.	I
16	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufteilung der unter Titel V, 1 des Haushaltsplans über Kunst und Wissenschaft für 1925 vorgesehenen Mittel im Betrag von 170 000 Reichsmark.	I
17	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung eines Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung.	I
18	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ankauf des Taubstummenheims in Guszirichen.	II
19	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den weiteren Ausbau der Provinzial-Hebammenlehranstalt Elberfeld unter Verwendung der Einnahmen aus der Vermietung der Hebammenlehranstalt Köln.	II
20	8	Bericht des Provinzialausschusses über die Errichtung und Tätigkeit des Landesjugendamts im Rechnungsjahr 1924—25.	II
21	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ausbau des Jugendherbergs-Netzes in der Rheinprovinz.	II
22	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den vollständigen Ausbau der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstalt Süchteln aus Anlaß der Tausendjahrfeier der Rheinprovinz.	III
23	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Herausgabe einer Zeitschrift „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“.	III
24	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend <ol style="list-style-type: none"> 1. Uebernahme von Bürgschaften gegenüber der Landesbank auf Grund der dem Provinzialauschuß durch den 68. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung; 2. Ermächtigung des Provinzialausschusses, im Rechnungsjahre 1925 nochmals Bürgschaften in Höhe von 1 Million Goldmark zu übernehmen; 3. Uebernahme eines Teiles der Zinsen für solche Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege, die Neu- und Erweiterungsbauten zur Durchführung der dem Provinzialverband gesetzlich obliegenden Aufgaben ausführen und durch den Zinsendienst für die dazu aufgenommenen Darlehn zu sehr belastet werden. 	III u. I
25	23	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung der Provinzialverwaltung.	IV
26	24	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Bau einer Autostraße Aachen—Köln.	IV u. I
27	25	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der „Rheinischen Verkehrs-gesellschaft A. G., Köln, und an Betriebsgesellschaften“.	IV u. I
28	31	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung des Provinzialverbandes an den Aktiengesellschaften Westerwaldbrüche zu Bonn und S. Reeh zu Dillenburg.	IV
29	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Provinzialverbandes an mehreren großen Landeskulturprojekten im Regierungsbezirk Düsseldorf.	V
30	27	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen in Altenkirchen, Heinsberg und Boppard.	V
31	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend nachträgliche Genehmigung einer am 15. Dezember 1924 von dem Provinzialauschuß zwecks Aufhebung der Entschädigung im Falle der sogenannten Dürener Rinder-	V

Sbe. Nr.	Druck- sachen- Nr.	Gegenstand	Fach- aus- schuß
32	28	Frankheit beschlossenen Menderung der Viehseuchen-Entschädigungsatzung für die Rheinprovinz. Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Uebernahme von Bürgschaften für Saatgutfrebite.	V u. I
33	29	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Bereitstellung außerordentlicher Mittel zur Unterstützung von Wasserleitungsanlagen im Rechnungsjahre 1925.	V u. I
II. Sonstige Anträge.			
34	—	Gesuch des Bundes der Schwerkriegsbeschädigten Deutschlands, Ortsgruppe Düsseldorf, vom 6. Mai 1925 um Anrechnung der Kriegsjahre auf das Besoldungsdienstalter des Verwaltungsassistenten Thurm bei der Landesversicherungsanstalt.	I

Vorbericht

zu den Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1926.

In der Aufstellung der Haushaltspläne für 1925 sind gegen das Jahr 1924 folgende Änderungen zu verzeichnen:

1. Neu erscheinen

1. als Haushalt F Nr. 9 Landesjugendamt,
2. als Haushalt K Nr. 15 orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln.

Der Haushalt „Landesjugendamt“ erscheint völlig neu, nachdem im Vorjahre auf Grund besonderer Vorlage der Provinziallandtag für die erste Einrichtung 150 000 Mark bewilligt hatte. Der Haushaltsplan „Orthopädische Kinderheilanstalt Süchteln“ war in den vorigen Jahren als Anlage zum Haushalt der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten erschienen. Die wachsende Bedeutung der Krüppelanstalt läßt es als zweckmäßig erscheinen, mit dem neuen Rechnungsjahr einen selbständigen Haushaltsplan aufzuführen.

2. In Fortfall gekommen ist:

der frühere Haushalt „Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb der öffentlichen Armenpflege“. Er hatte nur geringe Bedeutung. Er bestand aus zwei Titeln, von denen der eine Titel Mittel für die Anstaltspflege von Geisteskranken, Idioten, Epileptikern, Taubstummen und Blinden und der andere Titel Ausgaben für Krüppel vorsah. Zur Vereinfachung des Gesamthaushaltsplans wurde dieser Haushalt in Wegfall gebracht; die beiden Titel wurden dem Haushalte H 12 „Erweiterte Fürsorge“ und H 13 „Krüppelfürsorge“ zugefügt.

Ferner waren im vorigen Jahre die Sonderzuweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer in der Etatshöhe von 4,7 Millionen Mark in den außerordentlichen Haushalt eingesezt zu außerordentlichen Straßeninstandsetzungen. Da die Trennung in ordentliche und außerordentliche Straßenunterhaltungen immerhin eine künstliche ist und da ferner die Höhe der außerordentlichen Zuwendungen in Wechselwirkung zur Höhe der ordentlichen Zuweisungen steht, ist für 1925 ein entsprechender Titel in den außerordentlichen Haushaltsplan nicht eingesezt, sondern ordentliche und außerordentliche Kraftfahrzeugsteuerüberweisungen sind im ordentlichen Haushalt der Provinzialstraßenverwaltung vereinigt.

Der ordentliche Bruttohaushaltsplan für 1924 schloß in Einnahme und Ausgabe mit rund 55,2 Millionen Mark ab, während der ordentliche Bruttohaushaltsplan für 1925 mit 116 285 000 Mark in Einnahme und Ausgabe abschließt. Die vorgenannten Abschlüsse für 1924 und 1925 dürfen aber nicht miteinander verglichen werden. Ein solcher Vergleich würde ein völlig unzutreffendes Bild ergeben, einmal, weil der Haushaltsplan für 1924 durch einen Nachtrag, welcher zugleich mit dem eigentlichen Haushaltsplan vom Provinziallandtag festgesezt wurde, erhöht worden ist; sodann deswegen, weil das äußere Bild des Etats an verschiedenen Stellen, wie vorstehend dargelegt, eine Änderung erfahren hat, und weil die Erstattungen innerhalb der Verwaltung, die nur durchlaufen, auf der Einnahme- und Ausgabe Seite um rund 8 Millionen Mark gestiegen sind. Vor allem aber kommt hinzu, daß bei dem Haushaltsplan der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, welcher erstmalig auf Grund der Bestimmungen der Reichsverordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und der dazu ergangenen Preussischen Ausführungsbestimmungen aufgestellt ist, ein lediglich durchlaufender

Posten von 28 000 000 Mark hinzugetreten ist, da es Aufgabe des Landesfürsorgeverbandes ist, diese Mittel an die Bezirksfürsorgeverbände auszusahlen.

Um die Differenzen zu ermitteln, welche zwischen dem Abschluß des letztjährigen Haushaltsplanes und des Haushaltsplanes für 1925 vorhanden sind, müssen daher einerseits einmal von den rund 116,3 Millionen des Jahres 1925 die 28 Millionen bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge und die 8 Millionen Ersparungen abgezogen werden und es müssen andererseits den rund 55,2 Millionen des Jahres 1924 2,2 Millionen Nachtragshaushalt, ferner 4,7 Millionen außerordentliche Straßenausgaben und 150 000 Mark für das Landesjugendamt hinzugerechnet werden. Tut man dieses, so vermindern sich die 116 Millionen des Jahres 1925 auf rund 80,3 Millionen und die 55,2 Millionen des Jahres 1924 erhöhen sich auf 62,2 Millionen. Die Differenz beträgt also 18,1 Millionen. Diese 18,1 Millionen Mehrausgaben erklären sich vor allem durch die erhöhten Ausgaben für die Straßenverwaltung infolge der Steigerung der Materialien und Löhne, durch die vermehrte Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, ferner durch die erhöhten Pflegekosten bei allen Provinzialanstalten und bei den benutzten Privatanstalten, weiter durch die Steigerung der Personalauswendungen und Pensionsaufwendungen auch gegenüber dem Nachtragshaushalt 1924, endlich durch die erhöhten Ausgaben für die Viehseuchenentschädigung. Zu berücksichtigen ist auch, daß der Haushaltsplan für 1924 nach dem Stande vom Januar 1924 aufgestellt worden ist und daß sich seitdem bis zur Genehmigung durch den Provinziallandtag im Juni 1924 die Steuerungsverhältnisse im allgemeinen durchweg stark entwickelt haben und durch den Nachtragshaushalt nur bezüglich der Gehälter, Löhne und Pensionen ein Ausgleich geschaffen worden ist. Wesentlich in die Höhe gegangen ist auch der Haushaltsplan „Verschiedenes“, u. a. bedingt durch die Kosten für die Wahlen des Provinziallandtages, durch die erhöhten Ausgaben für Jugendherbergszwecke, für den Zinsendienst der Darlehnsaktion des Vorjahres zugunsten der Hochwasserbeschädigten und durch die Ausgaben für die Jahrtausendfeier. Hingewiesen sei auch auf die erhöhten Positionen: Zinsen für Vorschüsse und Unvorhergesehenes. Auf Einzelheiten kann bei dieser einleitenden allgemeinen Übersicht nicht eingegangen werden. Die näheren Erläuterungen werden später bei den einzelnen Haushaltsplänen gegeben werden.

Was die Einnahmeseite des Etats angeht, so ist zu bedenken, daß der Steigerung der Pflegekosten auf der Ausgabe Seite eine Steigerung der Spezialkosten und der Pflegekosten der Provinzialanstalten auf der Einnahmeseite gegenübersteht, und daß mit einem Steigen der Kosten für die Fürsorgeerziehung sich auch der Beitrag des Staates zu den Kosten der Fürsorgeerziehung erhöht. Der Einnahmeseite kommen auch die mit der Steigerung der Ausgaben für die Viehseuchenentschädigung verbundenen erhöhten Beiträge zugute.

Die Bemessung der für 1925 zu erwartenden Steuereinnahmen gründet sich auf die Erwartung, daß aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit den Einnahmen des Vorjahres zu rechnen ist. Bei der Einnahme aus der Kraftfahrzeugsteuer ist berücksichtigt worden, daß einmal die Sonderzuweisung für die besetzten Provinzen seit dem 1. April 1925 von einem Drittel auf ein Fünftel des preussischen Steueranteils herabgesetzt ist und andererseits, daß durch die Herabsetzung der Sonderzuweisung naturgemäß die Einnahmen aus der ordentlichen Kraftfahrzeugsteuer steigen und daß eine weitere Erhöhung durch die Zunahme der Zahl der Autos vermutlich eintreten wird.

Die Deckung der Gesamtausgabe von 116,285 Millionen Mark ist im Haushaltsplan wie folgt vorgesehen:

- 73 520 000 werden durch eigene Einnahmen gedeckt, wobei unter den eigenen Einnahmen nicht nur die Einnahmen aus Spezialkosten, Pflegekosten, landwirtschaftlichen Betrieben usw. zu verstehen sind, sondern auch die großen durchlaufenden Verrechnungsposten,
 32 265 000 werden aus Steuern und Überweisungen gedeckt. Es verbleibt somit ein durch Provinzialumlage zu deckender Betrag von
 10 500 000.

Der durch Provinzialumlage zu deckende Fehlbetrag des Vorjahres betrug 7 Millionen Mark. Die Steigerung um 3,5 Millionen Mark bedingt aber keine Erhöhung des vom letzten Provinziallandtage vorgesehenen Prozentfußes der Reichssteuerüberweisungen bzw. der Realsteuern, welche nach der Absicht des Landtages eigentlich gleichmäßig belastet werden sollten. Der Prozentfuß des Vorjahres von 4,2 Prozent kann vielmehr beibehalten werden, weil die Reichssteuerüberweisungen an die Gemeinden sich als höher erwiesen, als ursprünglich angenommen wurde.

Da die Unterlagen für den nach dem Maßstab der Realsteuern umzulegenden Teil der Provinzialumlage vorerst noch nicht vorhanden sind und weil diese Unterlagen auch bestimmt noch nicht gegeben sein werden, so dürfte genau wie im Vorjahre die Provinzialumlage für das erste Halbjahr ganz nach den Reichsteuerverweisungen und für das zweite Halbjahr ganz nach den Realsteuern zu erheben sein. Dem Jahresprozentsatz von 4,2% der Reichsteuerverweisung *n e b e n* 4,2% der Realsteuern entspricht ein lediglich auf einen der beiden Maßstäbe sich stützenden Halbjahresprozentsatz der Reichsteuerverweisungen von 8,4%. In gleicher Weise wären im zweiten Halbjahr 8,4% der Hälfte der im Rechnungsjahre 1925 vom Staate veranlagten Realsteuern zu erheben.

Was die Deckung der im *a u ß e r o r d e n t l i c h e n* Haushaltsplan vorgesehenen Summe von 2,8 Millionen Mark angeht, so ist vorläufig für diese Ausgaben eine Deckung nicht vorhanden. Es läßt sich im Augenblick auch nicht sagen, ob und wann die Deckung im Anleihewege möglich ist. Ist eine Anleihe nicht möglich, so bleibt nichts anderes übrig, falls bereite Mittel nicht vorhanden sind, den noch ungedeckt verbleibenden Betrag zunächst vorschußweise von der Landesbank zu entnehmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgenden Beschluß dem Provinziallandtage vorzuschlagen:

- I. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszeige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1925 gemäß Vorlage fest und ermächtigt den Landeshauptmann, nötigenfalls auch über den 1. April 1926 hinaus bis zur Genehmigung des Haushaltsplans für 1926 die Geschäfte nach diesem Haushaltsplan weiterzuführen.
- II. An Provinzialumlage sollen zunächst für das erste Halbjahr von den Stadt- und Landkreisen (bei den letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden) 8,4% der ihnen für dieses Halbjahr zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer erhoben werden. Desgleichen sollen im zweiten Halbjahr 8,4% der Hälfte der vom Staate für das Rechnungsjahr 1925 veranlagten Realsteuern erhoben werden.
- III. Der im außerordentlichen Haushaltsplan ungedeckt verbleibende Betrag von 2,8 Millionen ist zunächst vorschußweise von der Landesbank zu entnehmen und entweder aus bereiten Mitteln oder aus einer nach Maßgabe eines Beschlusses des Provinziallandtags aufzunehmenden Anleihe zu decken.

Düsseldorf, den 19. Mai 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Erläuterungen zu den Haushaltsplänen.

A Nr. 1.

Hauptverwaltung.

Die Zahl der im Haushaltsplan der Hauptverwaltung geführten Beamten und Angestellten hat sich von 251 auf 229 vermindert. Eine weitere Verminderung erscheint zur Zeit mit Rücksicht auf den gestiegenen Umfang der Aufgaben der Provinzialverwaltung und mit Rücksicht darauf, daß die Abbauperordnung im besetzten Gebiet keine Geltung hat, nicht möglich.

Zu Titel III Nr. 7 und 8: Die Herabsetzung des für Notstandsbeihilfen vorgesehenen Betrages von 30 000 Mark auf 20 000 Mark ist darin begründet, daß die Beamten und Angestellten allgemein freiwillig einer Krankenkasse und auch der Unfallversicherung angehören. Um diese Zugehörigkeit zur freiwilligen Versicherung zu fördern, sind zu Nr. 8 15 000 Mark als Beitrag der Provinz vorgesehen.

A Nr. 2.

Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten.

Aus dem Haushaltsplan werden gezahlt:

- I. Ruhegehälter für Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von Beamten nebst örtlichen Sonderzuschlägen und sozialen Zulagen.
- II. Ruhegehälter für Arbeiter, Angestellte und nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von solchen.
- III. Laufende Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von solchen, die kein Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beziehen.

	Pensionäre	Ruhegehälter	Witwen	Halb-	Woll-	Hinter- bliebenen- bezüge
		„		von Beamten	Waisen	
Im Jahre 1924 haben bezogen	241	1 145 900	271	109	4	524 426
Für 1925 sind nach dem Stande vom 1. Januar vorgesehen für	363	1 349 000	285	109	2	613 000

einschließlich der örtlichen Sonderzuschläge und sozialen Zulagen.

	Arbeiter pp.	Ruhegehälter	Witwen	Waisen	Hinter- bliebenen- bezüge
	„	„	von solchen	„	„
Im Jahre 1924 haben bezogen	199	229 213	229	145	132 485
Für 1925 sind nach dem Stande vom 1. Januar vorgesehen für	238	294 888	228	137	174 109

Die Ausgaben an Pensionen und Hinterbliebenenbezügen sind nach dem Stande vom 1. Januar 1925 eingestellt; den Mehrausgaben durch spätere Pensionierungen stehen Minderausgaben an Gehältern gegenüber.

Zur Bestreitung der Ausgaben an Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen der Beamten wird der Bedarf nach dem Prozentsatz der aufgewendeten Besoldungen auf die einzelnen Dienstzweige und Provinzialanstalten umgelegt; die selbständigen Institute werden hingegen die wirklichen Aufwendungen für ihre Pensionäre und Hinterbliebenen an den Pensionshaushaltsplan erstatten. Ebenso sollen auch sämtliche beteiligten Haushalte die wirkliche Ausgabe an Ruhegehältern für Arbeiter usw. und an Witwen- und Waisengeldern für Hinterbliebene von Arbeitern usw. an diesen Haushaltsplan erstatten.

C Nr. 4

Provinzialstraßenverwaltung.

Der immer mehr zunehmende Straßenverkehr, vor allem der Autoverkehr, macht auch im Jahre 1925 die Ausführung umfangreicher Instandsetzungsarbeiten und Fahrbahnerneuerungen an den Provinzialstraßen dringend erforderlich.

a) Einnahmen.

I.

Zu 1: Dotationen. Nach § 21 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz ist ein Drittel der zugewiesenen Dotationen auf die Verbände nach Gebietsumfang und Straßenstrecken je zur Hälfte unterzuteilen; dieser Betrag ist für die Straßenunterhaltung zu verwenden. Nach überschläglicher Berechnung wird dieses Drittel für die Rheinprovinz im Jahre 1925 = 3 865 000 Mark betragen.

Zu 2: Kraftfahrzeugsteuer. Nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz ist das Auskommen aus der Kraftfahrzeugsteuer je zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und nach dem Gebietsumfang auf die einzelnen Länder zu verteilen. Der hiernach auf Preußen entfallende Anteil wird nach dem preussischen Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz auf die Provinzen nach dem Verhältnis von Gebietsumfang und Straßenstrecken je zur Hälfte unterverteilt. Vor Verteilung des preussischen Anteils auf sämtliche Provinzen wird aber ein Abzug von einem Fünftel des preussischen Steueranteils gemacht, der als Sonderzuweisung für die besetzten westlichen Provinzen verwendet wird. Die Rheinprovinz ist an dieser Sonderzuweisung mit zwei Dritteln beteiligt. Näheres über die Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer ist bereits in den einleitenden allgemeinen Ausführungen gesagt. Für das Rechnungsjahr 1924 war die Sonderzuweisung aus der Kraftfahrzeugsteuer mit 4 700 000 Mark in den „Außerordentlichen“ Haushalt eingesetzt. Es ist jetzt hier als Gesamteinnahme aus der Kraftfahrzeugsteuer ein Betrag von 8 115 000 Mark eingesetzt worden.

Zu — Abgabe für den Überlandtransport von Kohlen. Die Demobilisationsverordnung, betreffend Erhebung einer Abgabe von der Beförderung der Kohle im Landabfuhrwege, ist durch die zuständigen Regierungspräsidenten auf Anordnung des Handelsministers im Januar 1925 aufgehoben worden. Die Abgabe ist dadurch in Fortfall gekommen.

Zu 3: Rückerstattung von Mehrkosten durch das Reich für auf Anordnung der Besatzungsbehörden ausgeführte Instandsetzungen. Die Mehrkosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen, die durch die Anforderungen der Besatzungsbehörden entstehen, werden vom Reiche erstattet, soweit diese Arbeiten die gewöhnliche Straßenunterhaltung übersteigen. Da nun in letzter Zeit die Anforderungen der Besatzung erheblich zurückgegangen sind, kann in 1925 nur mit dem Eingange eines Betrages von 300 000 Mark gerechnet werden.

Zu 4: Vor ausleistungen. Bisher hat die Verwaltung aus der Verordnung über die Erhebung von Voraussleistungen vom 25. November 1923 noch keine Einnahmen erzielt. Da es auch jetzt noch ungewiß ist, wann die Einnahmen aus dieser Quelle fließen, ist nur ein Betrag von 150 000 Mark eingesetzt worden.

Zu 5: Die in den Jahren 1894 bzw. 1896 vertraglich festgesetzten Renten sind durch Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Januar 1925 Nr. I 4054/25 in Goldmark aufgewertet worden und werden ab 1. April 1925 in dieser Höhe gezahlt.

II.

Zu 1: Verwaltungsgebühren werden auf Grund des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 25. Juni 1923 zur Deckung der Kosten erhoben, die bei der Ausstellung von Erklärungen, Verträgen usw. über Anlagen von Dritten auf Provinzialstraßen entstehen. Im Rechnungsjahre 1924 sind 3000 Mark eingekommen, für 1925 kann mit dem Eingange eines gleichen Betrages gerechnet werden.

Zu 9: Zinsen des Sammelfonds. Der Sammelfonds wird gebildet aus den Erlösen für verkaufte Grundstücke und dient zum Ankauf von Grundstücken, die hauptsächlich für Straßenerweiterungen erforderlich werden. Für 1925 kann nur mit der gleichen Einnahme wie in 1924 gerechnet werden.

b) Ausgaben.**II.**

Zu 1: Der Betrag umfaßt die Besoldungen der Bauamtsvorstände und der Baufekretäre.

Es sind vorhanden: 12 Provinzialbauräte, 9 technische Oberinspektoren, 3 Landesoberbaufektäre und 1 Landesobersekretär.

III.

Zu 1: Es sind vorhanden: 53 Oberstraßenmeister und 47 Straßenmeister.

IV.

Zu 2 a) und b): Diese Titel umfassen die eigentlichen sächlichen Unterhaltungskosten der Straßen.

In 1924 waren außer den Unterhaltungskosten von 9 520 000 Mark bei IV 2 a) noch weitere 4 700 000 Mark im Außerordentlichen Haushalt vorgesehen, so daß die Gesamtunterhaltungskosten 14 220 000 Mark betragen. In 1925 sind Bauarbeiten im ähnlichen Umfange wie 1924 vorgesehen. Der höhere Betrag in 1925 gegenüber 1924 ist eine Folge der gestiegenen Preise für Leistungen und Lieferungen und der höheren Löhne.

Zu 3: Für Straßenrenten an Gemeinden und Kreise waren im ordentlichen Haushalt 1924 = 650 000 Mark und im Nachtragshaushalt 1924 weitere 25% (160 000 Mark) vorgesehen, die in dieser Höhe so lange gezahlt werden sollten, bis den Gemeinden Einnahmen aus der neuen Vorausleistungsverordnung zufließen. Da die Gemeinden in 1925 auch kaum nennenswerte Einnahmen aus dieser Verordnung haben werden, ist wieder der erhöhte Betrag eingesetzt worden. Verhandlungen über eine weitere Erhöhung dieser Renten sind zur Zeit der Aufstellung dieses Haushalts in der Schwebe.

C Nr. 5. Unterstützung zum Bau und Betrieb der Kleinbahnen.

Die Provinz ist an einer Kleinbahn, Merzig—Büschfeld, mit Staat und Kreis zu je einem Drittel beteiligt. Es ist zu erwarten, daß die Bahn in 1925 denselben Überschuß wie in 1924 ergibt.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Kleinbahnen wieder wie früher um die Gewährung von Darlehn einkommen. Für die von der Verwaltung alsdann zu zahlenden Zinszuschüsse ist daher ein Betrag von 6000 Mark vorgesehen worden.

Schiedsgerichtskosten sind in 1924 nicht entstanden, auch in 1925 werden voraussichtlich keine entstehen.

C Nr. 6. Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Der 68. Rheinische Provinziallandtag hat dem Provinzialausschuß anheimgegeben, im Haushaltsplan über Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für 1925 die Mittel den Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen. Es ist daher den vorliegenden Anträgen entsprechend ein Betrag von 1 900 000 Mark eingesetzt worden.

Die durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel werden in zwei Fonds geteilt, und zwar in den Fonds A und den Fonds B.

Aus dem Fonds A werden Beihilfen für kleinere Wegeinstandsetzungen bewilligt, während der Fonds B für die Gewährung von Beihilfen für größere Arbeiten (Neubau und Ausbau von Wegen) bestimmt ist. Als Grenze für die Bewilligungen aus den einzelnen Fonds ist festgesetzt, daß aus dem Fonds A die Wegebauarbeiten unterstützt werden, deren Gesamtbetrag 3000 Mark oder bei denen die Beihilfe den Betrag von 1500 Mark nicht übersteigt; werden die vorgenannten Summen überschritten, so sind die Arbeiten aus dem Fonds B zu unterstützen.

Zu Titel II. Der 68. Rheinische Provinziallandtag hat den Provinzialausschuß beauftragt a) zu prüfen, ob das bestehende Provinzialstraßennetz durch Übernahme von weiteren Straßen mit starkem Durchgangsverkehr ergänzt werden muß und b) eine entsprechende Vorlage zu machen. Für die Instandsetzung bzw. den Ausbau der in das Provinzialstraßennetz zu übernehmenden Gemeinde- und Kreisstraßen ist für 1925 ein Betrag von 600 000 Mark vorgesehen.

D Nr. 7.

Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

I.

Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen	8 437 000 Mark
davon ab die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorgeerziehungswesens nach	
Titel II und III =	151 000 "
	<u>Rest . 8 286 000 Mark</u>
Hier von beträgt der Zuschuß des Staates zwei Drittel, also	5 524 000 "
Das restliche Drittel mit	2 762 000 "

stellt die Mehrausgabe dar, die durch Provinzialzuschuß zu decken ist.

II.

Am 1. April 1924 war vorhanden ein Bestand von	10 828 Zöglingen.
In der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1924 sind 1823 Zöglinge in Zugang und 1414 Zöglinge in Abgang gekommen; das Rechnungsjahr 1924 wird also einen Gesamtzugang von rund 2300; einen Gesamtabgang von 1770 und somit einen reinen Zugang von	<u>530 Zöglingen</u>

erbringen.

Es wird daher das Rechnungsjahr 1925 vorbehaltlich geringfügiger Änderungen mit einem Anfangsbestand von rund	11 360 Zöglingen
beginnen. Falls derselbe Zugang, wie im Jahre 1924 zu erwarten ist, ergibt sich hierzu noch ein Mehr von (530:2)	265 "
ferner befinden sich in vorläufiger Fürsorgeerziehung durchschnittlich	<u>700 Zöglinge</u>
so daß also für 1925 mit einer Durchschnittssumme von	12 325 Zöglingen
zu rechnen ist, von denen sich nach dem Stande vom 1. Januar 1925	
775 = 6,29 % in Familienpflege,	
3735 = 30,30 % in Lehr- und Dienststellen sowie der eigenen Familie und	
7815 = 63,41 % in Anstalten befinden werden, davon	
1135 = 9,21 % in Provinzialanstalten und	
6680 = 54,20 % in Privatanstalten.	

Am 1. Januar 1925 betragen die jährlichen Ausgaben für einen Zögling 650,— (572,50) Mark — die eingeklammerten Zahlen bedeuten die entsprechenden Ausgaben vom 1. April 1924 — nämlich

a) in einer Pflegefamilie	360,80 (248,60) Mark
wobon entfallen auf	
Pflegekosten	273,75 (182,50) Mark
Kleiderkosten	21,— (20,—) "
Überführungskosten	17,85 (10,80) "
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	5,20 (5,50) "
Beaufsichtigungskosten	43,— (29,80) "
b) in einer Lehr- und Dienststelle sowie der eigenen Familie	81,85 (60,60) "
wobon entfallen auf	
Kleiderkosten	21,— (20,—) Mark
Überführungskosten	17,85 (10,80) "
Beaufsichtigungskosten	43,— (29,80) "
c) in einer Anstalt	928,90 (872,50) "
(und zwar in einer Provinzialanstalt 1836,80 Mark = 5,03 Mark täglich [1642,64 = 4,50 Mark] — bei Anrechnung der Wirtschaftserträge 4,— Mark täglich — und in einer Privatanstalt 785,60 Mark = 2,15 Mark täglich [552,72 = 1,52 Mark])	

wovon entfallen auf

Pflegekosten	782,05 (725,35) Mark
(und zwar in einer Provinzialanstalt 1689,95 Mark = 4,63 Mark täglich und in einer Privatanstalt 638,75 Mark = 1,75 Mark täglich)	
Kleiderkosten	45,— (50,—) „
Überführungskosten	17,85 (10,80) „
Krankenhauspflegekosten und Kosten der ärztlichen Behandlung	84,— (86,—) „

Nach diesen Zahlen sind im nachstehenden Haushalt die Ausgaben unter Titel I Nr. 1—5 berechnet.

Gegen das Vorjahr ist bei den vier Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten eine *Personaler-
verminderung* von 284 auf 263 Köpfe eingetreten; trotzdem ist der Durchschnittspflegefuß von
4,18 Mark auf 4,63 Mark gestiegen, was neben der allgemeinen Steigerung der Preise für die Lebens-
bedürfnisse der Aufbesserung der Beamtengehälter, insbesondere aber der Erhöhung der Angestellten-
vergütungen und den sozialen Zulagen zuzuschreiben ist.

E Nr. 8.

Provinzialfürsorgeerziehungsanstalten.

I.

Die Anstalt Solingen ist — bis auf die Landwirtschaft nebst zugehörigen Wirtschaftsgebäuden,
in welchen noch etwa 50 Böglinge zurückgeblieben sind — von der Besatzung noch beschlagnahmt. Die
übrige Anstalt ist verlegt in die frühere, unter der Firma „Evangelisches Krankenhaus in Waldbroel,
G. m. b. H.“ betriebene Heil- und Pflegeanstalt.

II.

Anstalt	Grund- eigentum			Davon									Bleiben für die Land- wirtschaft			Dazu sind gepachtet		
				Grundflächen, Hof-, Lagerraum usw. Wald- und Obstflächen			verpachtet			Zusammen								
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Fichtenhain	118	25	44	15	8	99	6	25	—	21	33	99	96	91	45	—	—	—
Rheindahlen	57	88	19	10	10	23	—	—	—	10	10	23	47	77	96	25	87	55
Solingen	91	21	89	26	19	57	2	27	86	28	47	43	62	74	46	—	—	—
Waldbroel	32	36	—	15	31	31	—	—	—	15	31	31	17	4	69	8	—	—
Euskirchen	80	—	—	11	11	—	—	—	—	11	11	—	68	89	—	—	—	—
Summe	379	71	52	77	81	10	8	52	86	86	33	96	293	37	56	33	87	55

In jeder Anstalt werden Schreinerei, Schlosserei, Schneiderei, Schusterei sowie Korbflechterei
und Mattenflechterei und in Solingen auch etwas Buchbinderei betrieben.

F Nr. 9.

Landesjugendamt.

Durch Beschluß vom 26. Juni 1924 hat der Provinziallandtag die Errichtung eines Landes-
jugendamts der Rheinprovinz beschlossen und eine Satzung genehmigt. Es wird daher erstmalig der
Entwurf eines Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben des Landesjugendamts für das Rech-
nungsjahr 1925 vorgelegt.

Der Aufgabenkreis des Landesjugendamts ergibt sich aus § 13 des RZVG. Praktisch wird er wesentlich bestimmt durch die für Zwecke der Jugendwohlfahrt zur Verfügung stehenden Mittel. Bei der infolge des Krieges und der Nachkriegszeit ungeheuren Jugendnot sind die Bedürfnisse der Jugendwohlfahrt entsprechend große. Es läßt sich aber zur Zeit weder über die Einnahmen noch über die Ausgaben ein sicheres Bild gewinnen.

An Einnahmen kommt außer dem Provinzialzuschuß lediglich ein Zuschuß aus Staatsmitteln in Frage, der nach Mitteilung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt noch nicht angegeben werden kann, da der Staatshaushalt für 1925 noch nicht feststeht. Es ist vorläufig lediglich ein Betrag von 30 000 Mark aus dem staatlichen Jugendpflegefonds für 1925 als Zuschuß für das Landesjugendamt der Rheinprovinz in Aussicht gestellt.

Hinsichtlich der Ausgaben empfiehlt es sich, grundsätzlich der Entschließung des Landesjugendamts über die Verwendung der verfügbaren Mittel im einzelnen nicht vorzugreifen. Die Verteilung der Ausgabe auf die einzelnen Ausgabetitel kann daher nur als allgemeiner Anhalt gelten, so daß sich je nach der Beschlußfassung des Landesjugendamts die einzelnen Ausgabetitel gegenseitig ergänzen können.

G Nr. 10.

Landesfürsorgewesen.

Ausgabe: Titel II. Die starke Erhöhung ist eine Folge des neuen Ministerialtarifs vom 21. Juni 1924, der bei Vorlage des Haushaltsplanes für 1924 noch nicht bekannt war. Es konnte damals mit den hohen Sätzen des neuen Ministerialtarifs noch nicht gerechnet werden.

Titel III 1. Der Bedarf ist noch nicht zu übersehen, er wird auch wesentlich von der Auslegung und Anwendung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen abhängen. Es dürfte sich hier die Einsetzung eines Betrages von 100 000 Mark empfehlen.

Titel IV. Arbeiterkolonien, die wesentlich den Interessen des Landesfürsorgewesens dienen, sind stets mit Beihilfen aus dem Haushaltsplan des früheren Landarmenwesens unterstützt worden. In der Inflationszeit waren diese Beihilfen fortgefallen; jetzt müssen sie wieder eingesetzt werden. Der Betrag von 25 000 Mark wird für dieses Jahr genügen.

G Nr. 11.

Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

1. Die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler dient in erster Linie zur Aufnahme von männlichen und weiblichen Korrigenden, die auf Grund des § 361 Nr. 3—8 sowie des § 181a des Reichsstrafgesetzbuches verurteilt und auf Beschluß der Landespolizeibehörde zur Verbüßung der Nachhaft eingeliefert werden. Die Zahl der männlichen Korrigenden beträgt zur Zeit 200 (gegenüber 1100 im Jahre 1913) und die der weiblichen Korrigenden 220 (gegenüber 180 im Jahre 1913). Die Dauer der Nachhaft beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre.

2. Mit der Arbeitsanstalt ist eine Abteilung für Bezirks- und Landeshilfsbedürftige verbunden, die in erster Linie zur Aufnahme von Landeshilfsbedürftigen dient, soweit es der Raum gestattet, aber auch Bezirkshilfsbedürftige gegen Entschädigung aufnimmt. Die Abteilung bietet Platz für 40 Personen. Die Pflegekosten werden nach dem preussischen Armentarif erstattet.

3. Seit dem Jahre 1908 ist auch eine Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue in Brauweiler eingerichtet, deren Belegung mit 50 Personen der Haushaltsplan vorsieht. In dieser Abteilung werden auf Antrag des Vormundes bzw. in dessen Einverständnis männliche entmündigte Trinker sowie auf Antrag der Fürsorgeverbände männliche Personen untergebracht, deren Unterbringung auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bzw. der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 (früher Gesetz vom 23. Juli 1912) angeordnet ist, die also selbst oder in der Person ihrer Ehefrau oder Kinder aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, und gegen die der Fürsorgeverband einen Beschluß des Bezirksausschusses auf Unterbringung in einer öffentlichen Arbeitsanstalt erwirkt hat. Die Kosten der Unterbringung sind von den Antragstellern zu erstatten, soweit sie nicht durch die Arbeitsleistungen der Inzassen gedeckt werden.

4. Die staatlichen Strafgefängnisse in der Rheinprovinz sind seit Jahren sämtlich überfüllt. Um diesem Übelstande abzuwehren, hat die Provinzialverwaltung der Justizverwaltung schon im Jahre 1921 einen Teil der leerstehenden Gebäude der Arbeitsanstalt Brauweiler zur Einrichtung eines Strafgefängnisses zur Verfügung gestellt. Mit der Leitung ist der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt vom preussischen Justizminister nebenamtlich beauftragt. Sämtliche im Dienste des Strafgefängnisses Brauweiler beschäftigten Beamten und Angestellten werden vom Landeshauptmann zu diesem Zweck bestimmt. Sie bleiben Provinzialbeamte bzw. Angestellte der Provinzialverwaltung. Die Zahl der zur Überweisung kommenden Strafgefangenen ist vertraglich auf 350 festgelegt.

Die Justizverwaltung zahlt einen Pflegesatz, dessen Höhe sich nach den Selbstkosten der Straf-anstalt Siegburg bemisst.

5. Seit dem Jahre 1921 ist ein weiterer Teil der Arbeitsanstalt durch die englische Besatzungsbehörde zur Unterbringung von Frauen und Mädchen auf Grund der Ordonnance 83 der Interalliierten Rheinlandkommission beschlagnahmt worden. Diese Abteilung, die ursprünglich für 200 Personen berechnet war, wird in Zukunft nur noch mit 25 Personen belegt werden. Sie führt den Namen „Frauenarbeitsheim Freimersdorf“. Die Pflegekosten werden in voller Höhe vom Reiche erstattet.

H Nr. 12. Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde nach § 6 der preuß. Ausführungs-Berordnung vom 17. April 1924.

(Bormals erweiterte Armenpflege.)

Aus diesem Haushaltsplan werden die Unterhaltskosten für die in Provinzial- und Privatanstalten auf Grund der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 (ehemals Gesetz vom 11. Juli 1891) vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande untergebrachten bezirkshilfsbedürftigen und anstalts-pflegebedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden bestritten.

Die endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbände (Stadt- und Landkreise) haben für diese Kranken die sogenannten Spezial-(Individual-)kosten dem Landesfürsorgeverband zu erstatten.

Dem Ansatz 1925 ist nach dem Ergebnisse der anfangs November 1924 angestellten statistischen Erhebungen ein Bestand von rund 10 960 Kranken = rund 4 000 000 Pflegeetage zugrunde gelegt gegenüber 3 800 000 Pflegeetagen in 1924.

Bei Annahme eines der bei Aufstellung dieses Haushaltsplanes herrschenden Teuerung Rechnung tragenden durchschnittlichen Pflegesatzes von 2,60 Mark ergeben sich daher in Ausgabe bei

Titel II. =	10 400 000 Mark
und unter Zugrundelegung eines Spezialkostensatzes von 2,— Mark in Einnahme bei Titel I =	8 000 000 „

Die Mehrausgabe gegenüber 1924 ist zurückzuführen einerseits auf die bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1924 eingetretene Teuerung und die dadurch bedingte Erhöhung der Pflegesätze usw. und andererseits auf den Zugang der Kranken.

Der höhere Ansatz bei Titel II der Einnahme =	3 000 „
---	---------

ist durch die voraussichtlich zu erwartende Mehreinnahme bedingt.

Wegen der Geringfügigkeit dieser Einnahme wird auf den Beschluß des 63. Rheinischen Provinziallandtages verwiesen, wonach der Rheinische Landesfürsorgeverband die Beiträge der Kranken und Drittverpflichteten bis zur Höhe der reglementsmäßigen Spezialkosten den Bezirksfürsorgeverbänden überlassen hat. Ferner werden die flüssig gewordenen Vermögensbeträge, soweit sie vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande beansprucht werden können, unmittelbar an die betreffende Anstalt zur Anrechnung auf die vollen Anstaltskosten abgeführt, so daß sie hier nicht mehr in Erscheinung treten.

Der zu Titel III eingesezte Betrag stand bisher in dem Haushaltsplan „Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb der öffentlichen Armenpflege“, der wegen der Geringfügigkeit und im Interesse der Vereinfachung des Gesamthaushaltsplanes fortgefallen ist. Der am Jahreschlusse verbliebene Bestand ist auf das folgende Jahr zu übertragen.

H Nr. 13.**Krüppelfürsorge.****I.**

Der Berechnung der Anstaltspflegekosten bei Titel II der Ausgabe sind 2500 Krüppel (im Vorjahre 2000) mit je durchschnittlich 180 Pflegetagen, also mit insgesamt 450 000 Pflegetagen (im Vorjahre 360 000) bei einem täglichen Durchschnittspflegesatz von 4 Mark zugrunde gelegt. Dieser Satz erhöht sich um 0,10 Mark pro Kopf und Tag für Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel (Titel V der Ausgabe), so daß sich ein Gesamtdurchschnittspflegesatz von 4,10 Mark täglich ergibt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den bei Titel I der Einnahme vorgesehenen *I n d i v i d u a l k o s t e n* in Höhe von 2,10 Mark täglich (2 Mark eigentliche Spezialkosten und die vorerwähnten Aufwendungen von 0,10 Mark täglich für orthopädische Hilfsmittel), welche von den Bezirksfürsorgeverbänden (Kreisern) aufzubringen bzw. dem Rheinischen Landesfürsorgeverbande zu erstatten sind, und den zu Lasten des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes verbleibenden *G e n e r a l k o s t e n* in Höhe von 2 Mark täglich (900 000 Mark jährlich).

II.

Beiträge der Krüppel oder Drittverpflichteter (Titel II Einnahme) werden von dem Rheinischen Landesfürsorgeverbande nur soweit eingezogen und vereinnahmt, als sie die Individualkosten (siehe oben zu I) übersteigen. Mit einem höheren Betrage als vorgesehen (1000 Mark) dürfte mit Rücksicht auf die zumeist ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen nicht zu rechnen sein.

III.

Neu hinzugekommen ist der Titel III der Einnahme mit 100 000 Mark. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Die Fürsorgepflicht des Landesfürsorgeverbandes erstreckt sich ausschließlich auf die anstaltspflegebedürftigen Krüppel. Soweit ambulante Pflege zur Heilung des Krüppels genügt und soweit es sich um Fürsorgemaßnahmen zur Verhütung der Verkrüppelung handelt, haben nach § 2 des Krüppelfürsorgegesetzes die Stadt- und Landreise einzutreten. Es liegt aber durchaus im Interesse des Landesfürsorgeverbandes, daß die Krüppelfürsorgestellen diesen Zweig der Fürsorge mit größtem Nachdruck betreiben, weil dadurch eine spätere, weit höhere Belastung des Landesfürsorgeverbandes mit der Unterbringung und Heilung der inzwischen zum Krüppel gewordenen Kinder vermieden wird. Die anscheinende Mehrbelastung des Landesfürsorgeverbandes durch den vorgenannten Titel wird also voraussichtlich letzten Endes zu einer Entlastung der Provinzialfinanzen führen. Der in dem Haushaltsplan eingesezte Betrag soll dienen

1. zur Gewährung von Beihilfen für die Einrichtung orthopädischer Turnkurse;
2. zur Bewilligung von Beihilfen für Einrichtungen zur Bekämpfung der Rachitis im Anfangsstadium;
3. zur Förderung von Einrichtungen für die berufliche Ausbildung von Krüppeln.

IV.

Die unter Titel I der Einnahme des Haushaltsplanes der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt zu Söchtern erwähnten Pflegekosten für die Krüppelkinder werden aus Titel II des Haushaltsplanes für die gesetzliche Krüppelfürsorge gezahlt. Im übrigen wird auf die Vorbemerkungen zu dem Entwurf des Haushaltsplanes der Anstalt Söchtern hingewiesen.

V.

Der zu Titel V eingesezte Betrag stand bisher in dem Haushaltsplan „Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb der öffentlichen Armenpflege“, der wegen der Geringfügigkeit und im Interesse der Vereinfachung des Gesamthaushaltsplanes fortgefallen ist. Der am Jahreschlusse verbliebene Bestand ist auf das folgende Jahr zu übertragen.

J Nr. 14.**Provinzial-Heil- und =Pflegeanstalten.**

Diese Haushaltspläne umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des Rheinischen Provinzialverbandes für Geistesranke, Epileptiker und Idioten in eigenen Anstalten. Neben armenrechtlich hilfbedürftigen Pfleglingen finden auch selbstzahlende Kranke Aufnahme.

Von der Gesamtzahl der Kranken (Belegungsziffer 5850) sind nur rund 900 Selbstzahler. Diese sind meistens Kranke II. Klasse, die für Rechnung einer Krankenkasse untergebracht sind. In der Hauptsache werden arme Kranke auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bzw. der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 (früher preussisches Gesetz vom 11. Juli 1891) verpflegt, für welche, soweit sie bezirkshilfsbedürftig sind, die Pflegekosten aus dem Haushaltsplane der Anstaltsfürsorge für Bezirkshilfsbedürftige pp. (früher erweiterte Armenpflege) und soweit sie landeshilfsbedürftig sind, aus dem Haushaltsplan des Landesfürsorgewesens (früher Landarmenwesen) an die Anstalt gezahlt werden.

Die Pflegesätze sind vom Provinzialausschuß, der hierzu durch den Provinziallandtag ermächtigt ist, festgesetzt; sie betragen für die I. Klasse 5 Mark und für die II. Klasse 3,20 Mark täglich, für Auswärtige 6 Mark bzw. 3,50 Mark.

Soweit die Einnahmen aus den Pflegeesätzen und aus den eigenen Betrieben der Anstalten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag durch Zuschüsse aus Mitteln des Provinzialverbandes gedeckt.

Der Beköstigungssatz (nur für Rohmaterialien) für die I. Klasse ist auf 1,30 Mark und für die II. Klasse auf 0,70 Mark pro Kopf und Tag festgesetzt.

Die Zahl der Kranken, Beamten und Angestellten — einschließlich des Dienstpersonals — in den einzelnen Anstalten, sowie der Grundbesitz der Anstalten nebst dem Pachtland sind aus nachstehender Übersicht ersichtlich.

Anstalt	Zahl der			Grundbesitz						Pachtland		
	Kranken u. v.	Beamten, Ange- stellten und des Dienst- personals	Summe				davon für Landwirtschaft					
				ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Andernach	600	195	795	34	62	42	22	24	01	42	91	10
Bedburg-Hau	2100	237	2337	216	42	93	139	56	63	—	—	—
Bonn	840	255	1095	23	82	73	7	88	22	11	65	16
Anstalt für hirnverletzte Kriegsbeschädigte	40	11	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	550	153	703	31	39	49	15	5	56	—	—	—
Gallhausen	—	—	—	126	51	13	58	48	92	—	—	—
Grafenberg	830	228	1058	53	56	87	31	01	43	—	—	—
Johannistal	930	224	1154	144	74	50	60	19	8	—	—	—
	5890	1303	7193	631	10	07	335	13	85	54	56	26

Für Kranke I. Klasse sind je 1825 Mark und für Kranke II. Klasse je 1168 Mark jährlich an Pflegegeld zu Titel I der Einnahme berechnet. Bei diesem Titel wurden indessen für Freistellen insgesamt 58 130 Mark abgezogen. — Zu Titel IV. 1 der Ausgabe sind für Beköstigung in der I. Klasse je Kopf und Tag 1,30 Mark, in der II. Klasse je 0,70 Mark in Ansatz gebracht.

K Nr. 15. Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln.

I.

Die orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln ist bei ihrer Gründung in den Gebäuden der früheren Abteilung für epileptische Kinder der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal untergebracht worden. Wie diese Abteilung, so war auch die Krüppelanstalt ursprünglich von der Heil- und Pflegeanstalt abhängig. Sie wurde daher verwaltungsmäßig dem Direktor der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt unterstellt, der auch die Personalangelegenheiten zu regeln hatte. Infolgedessen erschien der Haushaltsplan der Anstalt Süchteln als Anlage zum Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal. Mittlerweile hat aber die Krüppelanstalt durch den erfolgten Ausbau, die hohe Belegungsziffer und das vermehrte Anstaltspersonal so große Bedeutung bekommen, daß sich

die bisherige weitgehende Abhängigkeit von der Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt nicht mehr länger rechtfertigen läßt. Es erscheint daher zweckmäßig, mit dem neuen Rechnungsjahre einen besonderen Haushaltsplan der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln aufzustellen.

II.

Die Anstalt bezieht nach wie vor die Beköstigung (Titel IV 1 der Ausgabe) im Betrage von 120 000 Mark von der Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Johannistal, wofür sie aus dem Pflegegeld bei Titel I der Einnahme einen entsprechenden Betrag zahlt, der in der Einnahme der Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Johannistal mitenthalten ist.

III.

Zu Titel III der Ausgabe Nr. 2: Die 25 Schwestern einschließlich der Oberin erhalten die Beköstigung in Form einer Entschädigung in Höhe der Kosten der Rohstoffe für die Beköstigung der ersten Klasse mit 1,30 Mark täglich. Für Bekleidung wird eine monatliche Vergütung von 25 Mark zugrunde gelegt. Außerdem erhalten acht als Krankenpflegerinnen bzw. Kindergärtnerinnen ausgebildete Schwestern eine besondere Zuwendung von 20 Mark monatlich. Die neugeschaffenen Untertitel III 5, 6, 7 der Ausgabe werden durch die entsprechenden Bedürfnisse der in fortschreitender Entwicklung begriffenen Anstalt begründet. Im übrigen wird auf die Vorbemerkungen zu dem Haushaltsplan für die geistliche Krüppelfürsorge hingewiesen.

IV.

Die Pflegekosten von 256 960 Mark ergeben bei Zugrundelegung von 220 Krüppelpfleglingen einen Jahresaufwand für einen Krüppel von 1168 Mark, dem tägliche Kosten von 3,20 Mark entsprechen.

L Nr. 16. Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Der Haushaltsplan für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge im Jahre 1925 ist der erste auf Grund der Bestimmungen der Reichsverordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und der dazu ergangenen preuß. Ausführungsbestimmungen. Bei Drucklegung des Haushaltsplans für das Jahr 1924 konnten die Bestimmungen noch nicht berücksichtigt werden, was auch in den vorjährigen Vorbemerkungen mitgeteilt worden ist. Nach den angeführten Bestimmungen hat die Provinzialverwaltung als Landesfürsorgeverband (§ 1 der preuß. Ausführungsverordnung vom 17. April 1924) Einzelmaßnahmen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nur noch für die Personen durchzuführen, die keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben (§ 3 der preuß. Ausführungsverordnung). Außerdem verbleiben als Aufgaben der Provinzialverwaltung die im Reichsverordnungsgesetz in der Fassung vom 30. Juni 1923 und im Schwerbeschädigtengesetz vom 12. Januar 1923 den Hauptfürsorgestellen zugewiesenen Aufgaben. Sodann steht es im Ermessen des Landesfürsorgeverbandes, auf Grund der Bestimmungen des § 5 Absatz 4 der Reichsverordnung über Fürsorgepflicht im Einvernehmen mit den Bezirksfürsorgeverbänden Maßnahmen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge durchzuführen, bei denen eine zentrale Erledigung wünschenswert und zweckmäßig erscheint. Als eine solche Aufgabe ist bei den Verhandlungen über die Reichsfürsorgepflichtverordnung, sowohl von den Vertretern des Herrn Reichsarbeitsministers, wie des preuß. Wohlfahrtsministers die Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder Schwerbeschädigter und die Vergabe von Einzeldarlehen bezeichnet worden.

Über diese grundsätzlichen Vorbemerkungen hinaus ist zu den einzelnen Positionen des Haushaltsplans folgendes zu sagen:

a) Einnahmen.

Titel I Ziffer 1 sind Verwaltungskosten, die das Reich auf Grund § 94 Absatz 1 des Reichsverordnungsgesetzes zahlt.

Titel II Ziffer 1 und 2 sind durchlaufende Posten. Es ist Aufgabe des Landesfürsorgeverbandes, die Mittel an die Bezirksfürsorgeverbände auszuzahlen und die Durchführung des Zahlungsgeschäftes zu überwachen.

Titel II Ziffer 3 ist geschätzt, da die Höhe der zurückfließenden Darlehen sich nicht genau errechnen läßt.

Titel II Ziffer 4 sind in der Hauptsache Einnahmen, die dem Landesfürsorgeverband als Rechtsnachfolger der früheren Hauptfürsorgestelle auf Grund der Bestimmungen des § 18 des Schwerbeschädigten-Gesetzes zufließen.

b) Ausgaben.

Zu Titel I Ziffer 1—3. Die Vermehrung der Ausgaben für Besoldung ist lediglich auf die seit Abschluß des letzten Haushaltsplans eingetretenen Besoldungserhöhungen zurückzuführen. Eine Vermehrung der Zahl der Beamten bzw. Angestellten hat nicht stattgefunden. Die Erhöhung der Ausgabe-position I 4 erfolgt wegen der dem Landesfürsorgeverband auferlegten Verpflichtung, die Abrechnungen über die Zahlung der Zusatzrenten bei den Bezirksfürsorgeverbänden zu überwachen. Das Mehr wird gedeckt durch die Einnahme Titel I Ziffer 1.

Titel II Ziffer 1 und 2 sind durchlaufende Posten.

Titel II Ziffer 3. Hierbei handelt es sich in erster Linie um solche Kriegsoffer, die keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Es kommen Fälle in Frage, die früher bereits als laufende Verpflichtung der Hauptfürsorgestelle den örtlichen Fürsorgestellen abgenommen waren, sodann Fälle von Hirnverletzten, Siechen und sonstigen Schwerbeschädigten in Frage. Außerdem sollen, entsprechend den Vorschriften des § 13 der preuß. Ausführungsverordnung, leistungsunfähigen und leistungsschwachen Bezirksfürsorgeverbänden in Einzelfällen Zuschüsse gegeben werden, wenn für Berufsfürsorge, Ansiedlungen von Schwerbeschädigten und bei Krankenfürsorge für Kriegerwitwen oder in sonstigen Einzelfällen besonders hohe Kosten entstehen.

Titel II Ziffer 4. Die Unterbringung Schwerbeschädigter macht häufig auch eine Umsiedlung notwendig, für die bisher Mittel nicht zur Verfügung standen, auch war in einzelnen Fällen Umschulung erforderlich, für die ebenfalls der Landesfürsorgeverband Kosten unter Berücksichtigung des § 10 Absatz 2 der preuß. Ausführungsverordnung tragen muß.

Titel II Ziffer 5a sind Mittel für eine freiwillige Aufgabe des Landesfürsorgeverbandes. Da in der Rheinprovinz tatsächlich eine größere Zahl von Bezirksfürsorgeverbänden finanziell schwer in der Lage sein wird, die Bestimmungen des § 29 Absatz 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge durchzuführen, besteht die Gefahr, daß das bisherige Werk der Kindergesundheitsfürsorge gefährdet ist. Tatsächlich konnte es im abgelaufenen Geschäftsjahr auch nur mit nennenswerten Übergangsmitteln des Reiches aufrechterhalten werden. Da beim Landesfürsorgeverband ganz allgemein die Durchführung der Kindergesundheits- und Erholungsfürsorge liegt, weil er auch die Geschäftsführung des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder“ hat, erscheint es zweckmäßig, einen nennenswerten Betrag für die Gesundheitsfürsorge für Kriegerkinder zur Verfügung zu stellen. Die eingesetzten Beträge sollen als Zuschüsse für die Durchführung der kuren Verwendung finden unter der Voraussetzung, daß die zuschußbeanspruchenden Bezirksfürsorgeverbände sich selbst auch mit nennenswerten Mitteln beteiligen.

Zu Titel II Ziffer 5b. Bisher standen für diesen Zweck Reichsmittel zur Verfügung. Nach Wegfall derselben ist vielfach die Zahlung von Erziehungsbeihilfen eingestellt worden, wodurch eine Unterbrechung der Berufsausbildung von Kriegerwaisen eintrat. Die Zahlung der Erziehungsbeihilfen erfolgte in Einzelfällen vielfach da, wo man begabten Kriegerkindern eine besondere Ausbildung gewähren wollte. Da die frühere Hauptfürsorgestelle hierfür die Mittel bereitstellte, wird sich der Landesfürsorgeverband der ferneren Zahlung nicht entziehen können.

Zu Titel II Ziffer 6. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Bezuschussung von Heimen und Anstalten, die der Kindergesundheitsfürsorge dienen und vor allen Dingen zur Förderung von Schwererwerbsbeschränkten-Werksstätten.

Zu Titel II Ziffer 7. Darlehen zur Stützung und Förderung der wirtschaftlichen Existenz Kriegsbeschädigter werden zur Zeit noch aus Reichsmitteln von der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands gegeben. Die Hergabe von Darlehen im einzelnen wird häufig an die Bedingung geknüpft, daß auch Bezirksfürsorgeverband und Landesfürsorgeverband sich beteiligen. Diese Beteiligung ist ohne Bedenken, weil die Beträge stets glatt zurückgezahlt worden sind; sie werden den Kriegsoffern in kleinen Beträgen von den Versorgungsgebührrissen einbehalten. Die Darlehenshergabe hat sich bewährt und erspart in starkem Maße Unterstützungsmittel.

M Nr. 17.**Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz.****(Landesamt für Arbeitsvermittlung.)**

Über die Deckung der Kosten der Landesämter für Arbeitsvermittlung bestimmt § 36 Abs. 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 16. Februar 1924, daß aus den von Arbeitgeber und Arbeitnehmern im Bezirk des Landesamts aufgebrachten Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge zwei Drittel der notwendigen Kosten des Landesamtes gedeckt werden. Den ungedeckten Rest trägt die Errichtungskörperschaft, der Provinzialverband. Von den Gesamtausgaben sind zunächst die eigenen Einnahmen des Landesarbeitsamtes abzusetzen. Durch die Verordnung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. August 1924 Nr. 5894 I sind für die Bezirke der Landesarbeitsämter Provinzialausgleichskassen für die Erwerbslosenfürsorge errichtet worden, in die ein bestimmter Teil der in der Provinz auftommenden Beiträge fließt. Die Verwaltung der Provinzialausgleichskassen ist den Provinzialverwaltungen übertragen. Aus den Mitteln der Kassen werden die zwei Drittel der Kosten des Landesarbeitsamtes, die aus Beiträgen zu decken sind, bestritten. Durch Erlaß vom 20. August 1924 III B 5935, gerichtet an die Landeshauptleute, hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt folgenden Grundsatz für die Verwendung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Einnahme Titel I) aufgestellt:

„Die bei den persönlichen Verwaltungskosten veranschlagten Ausgaben dürfen unter Deckung zu zwei Drittel aus dem Beitragsaufkommen nur insoweit überschritten werden, als dies durch erhöhte Dienstalterszulagen oder allgemeine Gehaltsaufbesserungen im Laufe des Rechnungsjahres erforderlich wird und die Mehrausgaben nicht durch Minderausgaben bei anderen persönlichen Ausgabeansätzen oder durch verfügbare Bestände der laufenden Verwaltung ausgeglichen werden können.

Anderere Mehrausgaben sind nicht aus dem Beitragsaufkommen deckungsfähig.

Mehrausgaben bei einem sachlichen Ausgabeansatz sind durch Minderausgaben bei anderen sachlichen Fonds auszugleichen oder nötigenfalls als Fehlbetrag in das nächste Jahr zu übernehmen und dort einzusparen.

Wir empfehlen, diesen Grundsatz in die Etats aufzunehmen und bemerken gleichzeitig, daß im Verfolg dieses Grundsatzes andere Mehrausgaben nicht als notwendig und daher nicht als aus dem Beitragsaufkommen deckungsfähig anerkannt werden.

N Nr. 18.**Hebammenwesen.****I.**

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens liegt dem Provinzialverbande die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob, und zwar in der Hauptsache die Ausbildung solcher Schülerinnen, die nachweisbar Aussicht haben, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in einem Stadt- oder Landkreise eine Niederlassungsgenehmigung zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrganges haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis nach Bestehen der Prüfung ihnen vom Oberpräsidenten ein Zeugnis ausgestellt wird.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten.

Seit der Vermietung der Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln an die Stadt Köln vom 16. Mai 1924 ab sind die Hebammenausbildungs- und Fortbildungskurse in der Anstalt Elberfeld durchgeführt worden, und der Haushaltsplan für die Anstalt Köln ist fortgefallen. Es ist für die Anstalt eine durchschnittliche Zahl von 70 Hebammenschülerinnen in Ansatz gebracht worden. Die Ausbildungskurse dauern je 18 Monate. Die Schülerinnen haben 1,25 Mark täglich, das ist die Hälfte der täglichen Verpflegungskosten, an Ausbildungskosten zu zahlen. Sodann sind fortlaufende Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von dreiwöchiger Dauer für je durchschnittlich 20 Hebammen gegen einen täglichen Vergütungssatz von 3 Mark vorgesehen. Wärterinschülerinnen zahlen nur eine Vergütung von zur Zeit 5 Mark monatlich für Wäschereinigung.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen, mit der für das Jahr 1925 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt zugrunde zu liegenden Verpflegungsstärken.

Anstalt in	Zahl der Schülerinnen zu 1.25 M	Zahl der Wärterin-schülerinnen	Zahl der Hebammen für den Wiederholungslehrgang
Elberfeld	70	16	348

An Pflegekosten sind für Pflegeklasse I 10 Mark, für Klasse II und für die gynäkologische Abteilung 7 Mark, für die Klasse III 3 Mark, ferner für Säuglinge 1,50 Mark täglich angenommen. Außerdem sind an Einnahmen aus Verbandsmaterial usw. 1500 Mark vorgesehen. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflegetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

II.

Anstalt in	Zahl der Betten in				Ferner Betten für Freistellen zur Verfügung des Direktors	Zahl der Säuglinge	Ferner Zahl der Säuglinge in Freistellen zur Verfügung des Direktors
	Klasse I	Klasse II	der gynäkologischen Abteilung	Klasse III			
Elberfeld	2	10	5	40	60	10	10

III.

Es sind zu beköstigen:

Anstalt in	Tischklasse I		Tischklasse II				Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen (Fortbildungs)	Säuglinge
	Pfleglinge	Ärzte	Pfleglinge	Personal	Schülerinnen	Wärterinnen-schülerinnen		
Elberfeld	17	5	100	40	70	16	348	20

Für Pfleglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Säuglinge sind je 365 Tage, für Wärterin-schülerinnen je 182 Tage und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen je 21 Tage gerechnet. Für die erste Tischklasse sind 2,70 Mark, für die zweite Tischklasse 1,65 Mark und für Säuglinge 1 Mark für den Tag angenommen. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel IV Nr. 1 berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerfranke 3500 Mark zugelegt.

IV.

In diesem Haushaltsplan ist unter Titel VI, 2 ein Betrag eingesetzt, der zur Unterstützung von Säuglingsheimen am Sitz der Provinzial-Hebammenlehranstalt dienen soll mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Belastung, die dort durch die Entlassungen von Müttern und Säuglingen aus der Anstalt entsteht.

O Nr. 19.

Taubstummengewesen.

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt über neun Taubstummanstalten, und zwar in Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Guskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Böglingen katholischen Bekenntnisses, die in Elberfeld und Neuwied

von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische wie evangelische Kinder aufgenommen werden. Die Anstalt in Guskirchen hat lediglich schwachbefähigte Schüler, die Anstalt in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Zöglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil der Zöglinge besucht die Anstalten als Schulgänger vom Elternhause aus. Der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, in klösterlichen Anstalten, Waisen- und Erziehungshäusern) untergebracht. Die Anstalt in Guskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverband gehörendes Internat. Die Wirtschaftsführung liegt hier Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen ob.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Jahr 1925 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I.			II.					
Anstalt in	Anfaß 1925		Anstalt in	Zu verpflegen sind:				Bemerkungen
	Zahl der Zöglinge	dabon Schulanwärter		Zöglinge	Schwestern und Diakonissen	Dienstpersonal	Insgesamt	
Aachen . . .	65	20	Aachen . . .	45	—	—	45	Für insgesamt 595 Zöglinge ist unter der Annahme von je 280 Pflegetagen und eines Tages von 1,80 M. täglich die Einnahme für 1925 unter Titel I ¹ errechnet worden. Für insgesamt 595 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 28 Schwestern, Diakonissen und Dienstpersonal zu je 365 Tagen und unter der Annahme von 1,80 M. täglich für Betöstigung ist die Ausgabe unter Titel IV errechnet.
Brühl . . .	65	5	Brühl . . .	60	—	—	60	
Elberfeld . .	80	25	Elberfeld . .	55	—	—	55	
Essen . . .	100	70	Essen . . .	30	—	—	30	
Guskirchen	95	5	Guskirchen	90	12	3	105	
Kempen . . .	70	5	Kempen . . .	65	—	—	65	
Köln . . .	90	40	Köln . . .	50	—	—	50	
Neuwied . . .	110	10	Neuwied . . .	100	6	7	113	
Trier . . .	105	5	Trier . . .	100	—	—	100	
Summe	780	185	Summe	595	18	10	623	

P Nr. 20.

Blindenwesen.

Nach dem Gesetze vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgaben über zwei eigene Anstalten, die Blindenunterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blindenunterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben Internate. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen ob, die in Neuwied Diakonissen aus dem Mutterhaus in Kaiserzwerth.

Beiden Anstalten sind zum Zwecke der Ausbildung der Zöglinge in einem Handwerk Arbeitsbetriebe mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal (Handwerksmeister) angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1925 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I.		II.				
Anstalt in	Zahl der Zöglinge Anfaß 1925	Es werden betöstigt				
		Zöglinge	geistliches Pflegepersonal	Dienstpersonal	insgesamt	
Düren	200	200	25	15	240	
Neuwied	80	80	4	12	96	
Summe	280	Summe	280	29	27	336

Für insgesamt 280 Zöglinge ist unter der Annahme von je 280 Pflagetagen und eines Saßes von 1,80 Mark täglich die Einnahme für 1925 unter Titel I 1 errechnet worden.

Für insgesamt 280 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 56 Pflage- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen und unter der Annahme von 1,30 Mark täglich für Beföstigung ist die Ausgabe unter Titel IV 1 errechnet.

Q Nr. 21.

Landwirtschaftliche Angelegenheiten.

Von Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Haushaltsplans für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten kann abgesehen werden, weil die Positionen im allgemeinen der Höhe nach die gleichen wie im Vorjahre geblieben sind. Steigerungen liegen nur vor bei Titel II der Ausgabe für Bodenverbesserungen aller Art, wo eine Erhöhung um 150 000 Mark vorgesehen ist, weil der Staat für 1925 erhöhte Beträge unter der Voraussetzung gleicher Provinzialbeihilfen bereitgestellt hat. Die übrigen Erhöhungen ergeben sich aus der Steigerung der Pensionen und Gehälter. Dann sind wieder Barzuschüsse für die Landwirtschaftsschulen in Wittburg und Kleve vorgesehen worden, und zwar in der Höhe, wie sie in der Vorkriegszeit gegeben worden sind.

Q Nr. 22.

Rittergut Desdorf.

Das Rittergut Desdorf hat einschließlich Gebäude und Hof eine Gesamtgröße von 53 ha, 93 ar und 97 qm und ist an den Landwirt Karl Hons in Desdorf bis zum 21. Februar 1931 verpachtet.

Auf dem Gut sind laut testamentarischer Auflage — das Gut ist im Jahre 1873 an die Provinzialverwaltung gefallen — ständig Waisenknaben (meist 5 bis 6) untergebracht, welche in Desdorf die praktische Ausbildung erhalten und gleichzeitig die in der Nähe befindliche landwirtschaftliche Schule in Bergheim besuchen.

Q Nr. 23.

Biehseuchenentschädigung.

I.

Bei nachstehenden Seuchefällen: Roß, Lungenseuche, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und ansteckende Blutarmut der Pferde, haben die Provinzialverbände für Rindvieh und Pferde, die eingegangen oder getötet werden mußten, dem Viehbesitzer eine Entschädigung von vier Fünftel des Schätzungswertes zu zahlen; bei Roß beträgt die Entschädigung drei Viertel, bei Maul- und Klauenseuche für Rindvieh, das auf polizeiliche Anordnung getötet werden mußte, den vollen Wert. Bei polizeilich angeordneter Tötung von Rindvieh wegen Maul- und Klauenseuche und wegen Tuberkulose erstattet der Staat dem Provinzialverband die Hälfte bzw. ein Drittel der Entschädigung. (Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, preuß. Ausführungsgesetz vom 25. Juni 1911, Viehseuchenentschädigungsgesetz für die Rheinprovinz vom 8. März 1912.) Die Entschädigungen und die Verwaltungskosten werden gedeckt aus Beiträgen der Viehbesitzer, die vom Provinzialausschuß festgesetzt werden, und von denen der Provinzialverband sechs Prozent als Vergütung für die Verwaltung erhält.

Aus den Beiträgen werden auch die Kosten des Provinzial-Laboratoriums in Köln gedeckt, das in zahlreichen Fällen vor Festsetzung der Entschädigungen vorgesehenen Nachprüfungen vornimmt. Der Leiter des Laboratoriums ist gleichzeitig veterinärtechnischer Berater des Landeshauptmanns in Viehseuchenangelegenheiten. Für den Nutzviehmarkt in Dinslaken besteht eine besondere Marktversicherung zwecks sofortigen Eingreifens bei Maul- und Klauenseuche. Die Versicherungsbeiträge setzt ebenfalls der Provinzialausschuß fest.

II.

Rücklagen der Pferde- und Rindviehversicherung sind nicht vorhanden.

III.

Für Pferde müssen mindestens 1 Reichsmark und für Rindvieh 0,55 Reichsmark an Abgabe erhoben werden. Im Rechnungsjahre 1924 waren vorhanden 191 063 Pferde und 945 682 Stück Rindvieh.

IV.

Für jedes auf den Großviehmarkt in Dinslaken aufgetriebene Stück Rindvieh beträgt die Abgabe 1 Mark. Die Rücklage betrug Ende Dezember 1924 = 1964 Reichsmark. Vom 1. April bis 31. Dezember 1924 sind 1495 Stück Rindvieh aufgetrieben.

V.

Im Rechnungsjahre 1924 sind vom 1. April bis 31. Dezember 1924 an Entschädigung gezahlt:

Für 109 Pferde	= 102 317 Reichsmark,
Für 1453 Stück Rindvieh	= 396 408 „

Q Nr. 24. Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft.

Bei den Haushaltsplänen der Provinzial-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft ist zu unterscheiden zwischen den Lehranstalten Trier und Nrweiler, die nur einen kleinen Besitz an Weinbergen und Obstanlagen von 5 bzw. 4 ha haben, wie er zur Ausbildung der Schüler in praktischen Arbeiten erforderlich ist, und der Lehranstalt Kreuznach mit einem Grundbesitz von ca. 60 ha, darunter zur Zeit ca. 22 ha Weinberg. Bei den beiden ersteren spielt die Einnahme aus dem Grundbesitz gegenüber den Kosten des Schulbetriebs keine nennenswerte Rolle; der Haushaltsplan sieht hier Überschüsse von wenigen tausend Mark vor gegenüber einem Kostenaufwand von rund 91 000 Mark bzw. 74 000 Mark für den Schulbetrieb, dem nur Einnahmen von 13 000 Mark bzw. 11 000 Mark aus dem Schulbetrieb gegenüberstehen. Beide Lehranstalten erfordern also erhebliche Provinzialzuschüsse, auch in den Jahren mit guten Ernten und hohen Preisen für Wein und Obst.

Anders ist die Lage in Kreuznach, wo ein größerer Gutsbesitz insofern verhältnismäßig günstig zu arbeiten in der Lage ist, als die Oberleitung des Ganzen und der Einzelbetriebe in den Händen des Direktors und der Fachlehrer ist, die auch bei einer Lehranstalt ohne Gutsbesitz in gleicher Anzahl und mit gleichem Gehalt vorhanden sein würden. Hier tritt die Wirkung der Konjunktur für die Landwirtschaft und besonders den Weinbau viel schärfer in die Erscheinung. Im Vorbericht für 1925 war gesagt, daß Trier und Nrweiler 1923 noch nicht 1000 Liter, Kreuznach nur 15 Stück Wein geerntet hatten. Die Hoffnung, daß 1924 nach zwei Fehljahren eine gute Ernte bringen möge, hat sich hinsichtlich der Menge einigermaßen erfüllt, hinsichtlich der Güte nicht. Auch die Weinpreise, die seit Februar 1924 fielen, haben nicht nur nicht angezogen, sondern sind immer weiter heruntergegangen bis zu einem Tiefstand, der für zahlreiche Betriebe jede Verdienstmöglichkeit ausschließt; an Rhe, Rhein und Mosel haben zahlreiche Abgaben stattgefunden zu Preisen, die nur durch die dringende Geldnot und die Unmöglichkeit, langfristige Kredite zu bekommen, zu erklären sind.

Bei dieser Konjunktur kann die Anstalt Kreuznach aus ihrem Gutsbetrieb nicht annähernd einen so hohen Teil ihrer Gesamtkosten decken wie vor einigen Jahren.

Die landwirtschaftliche Schule in Kreuznach ist inzwischen mit der Weinbaulehranstalt vereinigt worden und erscheint nicht mehr im Haushaltsplan. Der Unterricht wird erteilt durch die bisherigen Lehrkräfte der Weinbaulehranstalt.

R Nr. 25.

Förderung von Kunst und Wissenschaft.

Einnahmen.

Die mit der Staatsregierung in den letzten beiden Jahren gepflogenen Verhandlungen wegen Gewährung eines Staatszuschusses zu den wesentlich gesteigerten Aufwendungen des Provinzialverbandes auf dem Gebiete der provinziellen Denkmalpflege haben zu keinem Ergebnis geführt, so daß im Haushaltsplan keine besonderen Einnahmen nachzuweisen sind.

Ausgaben.

Unter Titel III 2 der Ausgabe sind als Reisekostenpauschale für den Provinzialkonservator 2500 Reichsmark vorgesehen unter der Voraussetzung, daß die Staatsregierung den gleichen Betrag zur Verfügung stellt. Dieser Betrag entspricht dem der Vorkriegsjahre.

Titel V, 1—3 enthalten die Hauptausgaben für

1. die Denkmalpflege,
2. die Denkmälerstatistik,
3. das Denkmälerarchiv,
4. den Natur- und Heimatschutz.

Die Erhöhung dieser Titel um 70 000 Reichsmark gegenüber dem Vorjahr ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die wirtschaftliche Not eines sehr großen Teiles der öffentlichen wie privaten Besitzer von Kunstdenkmälern eine Fülle von Unterstützungsanträgen hat entstehen lassen, wie sie bisher in der rheinischen Denkmalpflege unbekannt war. Mit etwa 150 Beihilfeanträgen ist die Zahl gegenüber früheren normalen Jahren sicherlich um das Dreifache gestiegen. Die Aufwendungen in den Vorkriegsjahren für die gleichen Zwecke betragen einschließlich des Ständefonds 165 200 Mark gegenüber 220 000 Mark im Voranschlag. Über die Verteilung der unter V 1 und 2 vorgesehenen Summen wird dem Provinziallandtag bzw. Provinzialausschuß eine besondere Vorlage zugehen.

Titel VI weist gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von 29 000 Reichsmark auf, die hauptsächlich in der Einsetzung eines Zuschusses von 21 000 Reichsmark für die Zwecke der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin begründet ist. Dieserhalb wird auf den besonderen Bericht und Antrag des Provinzialausschusses an den Provinziallandtag verwiesen.

Weiterhin bedürfen die bisher unterstützten Vereine, Institute und Gesellschaften, deren Vermögenssubstanz durch die Inflation geschwunden ist, zur Entfaltung ihres früheren Vereinslebens und zur Erfüllung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben einer kräftigen Anregung durch Beihilfen.

R Nr. 26.

Provinzialmuseen.

Einnahmen.

Die Staatsregierung hat sich bereit erklärt, für das Rechnungsjahr 1925 einen Staatszuschuß in Höhe von 12 000 Mark zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag entspricht dem in der Vorkriegszeit gewährten und bedeutet gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung von 3000 Reichsmark.

Die unter Titel I 3 vorgesehene Entschädigung der Stadt Bonn für die Unterbringung der Besonderen Gemäldeammlung im Provinzialmuseum in Bonn ist ebenfalls wieder in Vorkriegeshöhe eingesetzt. Ob sie in diesem Jahre überhaupt von der Stadt Bonn gezahlt wird, hängt von dem Ergebnis der Verhandlungen ab, die die Stadt Bonn wegen Erwerbs der bisher nur leihweise überlassenen Sammlung mit den Erben Besendonk führt. Der Provinzialausschuß hat beschlossen, der Stadt Bonn die Zahlung der vertraglich dem Provinzialverband für die Unterbringung der Sammlung zu erstattenden Vergütung auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1925, zu erlassen, falls die Kaufverhandlungen zu einem positiven Ergebnis führen.

Ausgaben.

Für die sachlichen Ausgaben sind nur die unbedingt notwendigen Summen nach eingehender Prüfung in der Museumskommission eingesetzt. Trotzdem ließ sich eine Steigerung der Aufwendungen für Ausgrabungen, Untersuchungen, Ankäufe usw. gegenüber dem Vorjahre nicht vermeiden.

S Nr. 27.

Hochbauabteilung.

Die Beträge für bauliche Unterhaltung gehen z. T. über die Zahlen von 1924/25 hinaus, weil mit Rücksicht auf das Alter der Anstalten und die auf das Notwendigste beschränkte Instandhaltung derselben im Laufe der letzten zehn Jahre z. T. größere Schäden zu beseitigen sind. Im allgemeinen stellen sich die Kosten der baulichen Unterhaltung auf etwa 1,10—1,25 Prozent des Friedenswertes der Anstalten.

Da die Baukosten zur Zeit etwa noch um 30—40 Prozent höher sind als vor dem Kriege, so entsprechen diese Ziffern der vor dem Kriege üblichen Zahl von 0,8—0,9 Prozent des Friedenswertes für normale Bauunterhaltung.

Es ist außerdem bei der Festsetzung der Einzelsummen berücksichtigt, daß die Baupreise zur Zeit steigende Tendenz zeigen.

Aufstellung zu Titel II, 2 (größere bauliche Ergänzungsarbeiten).**I. Landeshaus und Ständehaus.**

Bauliche Änderungen zur besseren Ausnutzung der beiden Dienstgebäude 2 000 Mark

II. Heil- und Pflegeanstalten.**A. Andernach:**

- | | | |
|---|-------|---|
| 1. Erweiterung des Frauenhauses IV behufs Gewinnung von sechs Einzelzimmern | 7 500 | " |
| 2. Errichtung eines Rohstoff- und Holzschuppens | 4 000 | " |
| 3. Erweiterung des Gemüseputzraumes | 4 000 | " |

Zu 1. In dem Frauenhaus IV fehlt es an Einzelräumen zur Absonderung besonders unruhiger Insassen.

Zu 2. Zur Lagerung der Rohstoffe für die im großen Umfange betriebene Hausindustrie bedarf die Anstalt geeigneter Räume. Die Verbindungshallen zwischen den einzelnen Krankengebäuden, welche bisher vielfach zur Unterbringung dieser Rohstoffe benutzt wurden, sind in den letzten Jahren zum allergrößten Teile beseitigt worden, um mehr Licht und Luft in die Anstaltshöfe gelangen zu lassen.

Zu 3. Der vorhandene Gemüseputzraum ist räumlich durchaus unzulänglich und bedarf dringend der Vergrößerung.

B. Bedburg-Hau:

Errichtung eines Magazingebäudes für die technischen Betriebe der Anstalt 16 500 "

Die Unterhaltung der technischen Betriebe erfordert die Bereithaltung einer Menge der verschiedenartigsten Gegenstände, die bis jetzt an zahlreichen Stellen innerhalb der Anstalt aufbewahrt wurden. Zur Erzielung einer besseren Übersicht über den Bestand sowie zur besseren Regelung der Ausgabe dieser Gegenstände ist die Lagerung in einem gemeinsamen Magazingebäude dringend erwünscht.

C. Bonn:

- | | | |
|--|-------|---|
| 1. Erneuerung der Einfriedigung am Mondorfer Weg | 3 000 | " |
| 2. Für Umgestaltung der gärtnerischen Anlagen in Verbindung mit dem Abbruch verschiedener Verbindungshallen zwischen den einzelnen Krankengebäuden | 4 000 | " |

Zu 1. Die völlig abgängige Einfriedigung am Mondorfer Weg bedarf der vollständigen Erneuerung zur Erzielung eines besseren Abschlusses des Anstaltsgeländes gegen die umliegenden Straßenzüge; die Anstalt leidet sehr durch Belästigungen aus der Nachbarschaft.

Zu 2. Wie in den Anstalten Grafenberg und Düren mit gutem Erfolge z. T. schon durchgeführt ist, sollen auch in Bonn die entbehrlichen Verbindungshallen zwischen den einzelnen Anstaltsgebäuden beseitigt werden, um mehr Luft und Licht in das Innere der eng gebauten Anstalt hineinzubringen; in Verbindung damit müssen die gärtnerischen Anlagen eine durchgreifende Umgestaltung erfahren.

D. Düren:

- | | | |
|--|--------|---|
| 1. Für Errichtung eines neuen Gewächshauses mit Wohnung für den Gartengehilfen und sonstigem Zubehör | 40 000 | " |
| 2. Für die Erweiterung der Grünflächen um die Anstalt | 5 000 | " |

Zu 1. Die vorhandene Gärtnerei wird durch Fahrwege zerschnitten und durch die benachbarten Gebäude zeitweise stark beschattet, auch ist sie mit Rücksicht auf ihre Lage im Innern der geschlossenen Anstalt nicht entwicklungsfähig. Es ist daher der Neubau eines neuzeitlich eingerichteten Gewächshauses in Verbindung mit einer Wohnung für den zur Aufsicht der Gesamtanlage erforderlichen Gartengehilfen außerhalb des eigentlichen Krankenhausbezirkes ein dringendes Erfordernis. In Verbindung mit dem Neubau müssen auch die für die Gemüseanzucht notwendigen Frühbeete in größerem Ausmaße wie bisher neu angelegt werden.

Zu übertragen 86 000 Mark

Übertrag 86 000 Mark

Zu 2. In der eng gebauten geschlossenen Anstalt fehlt es an genügend großen Grünflächen für die Erholung der ruhigen Kranken; es ist daher geplant, auf verfügbarem Gelände außerhalb des engeren Anstaltsberinges eine Grünanlage zu schaffen, welche gleichzeitig dem Zwecke dienen soll, das Anstaltsbild freundlicher zu gestalten und der Rauchbelästigung von der benachbarten Bahn vorzubeugen.

E. Grafenberg:

1. Für die Errichtung eines neuen Magazingebäudes zur Lagerung von Kartoffeln und Futtermitteln	45 000	"
2. Für den Neubau eines Erdkellers zur Aufbewahrung von eingemachten Gemüsen	10 000	"
3. Für Umgestaltung der gärtnerischen Anlagen	4 000	"
4. Für Herstellung von Edelputz an drei Anstaltsgebäuden an Stelle des jetzt vorhandenen Kalkputzes, erste Rate	15 000	"

Zu 1. Infolge der Unzulänglichkeit der Lagerräume wurde bis jetzt ein Teil der Vorräte an Kartoffeln, Viehfutter usw. in den Krankenhäusern vornehmlich in den Kellern aufbewahrt. Der Einbau von Zentralheizung in den Anstaltsgebäuden, welcher in Kürze vollständig durchgeführt sein wird, verbietet für die Folge diese außerdem mit praktischen und hygienischen Nachteilen verbundene Art der Lagerung. Der Neubau eines besonderen Magazingebäudes für die genannten Zwecke ist daher nicht zu vermeiden, wenn die sehr wirtschaftliche Viehhaltung in dem bisherigen Umfange fortgeführt werden soll.

Zu 2. Das Kochkuchengebäude der Anstalt weist nur sehr unzulängliche und zur Aufbewahrung eingemachter Gemüse wenig geeignete Räume auf. Der Neubau eines besonderen Lagerkellers für diese Vorräte, welche bei einer Kopffzahl von rund 1100 Kranken und Angestellten sehr erheblichen Raum beanspruchen, ist daher ein dringendes Bedürfnis.

Zu 3. Vergleiche die Bemerkung zu II C 2.

Zu 4. Die Fassaden der älteren Gebäude der Anstalt haben sämtlich einen einfachen Kalkputz, der vielfach sehr schadhast ist und alle 5—6 Jahre einen neuen Ölfarbenastrich erhalten muß. Mit Rücksicht auf die namhaften, immer wiederkehrenden Aufwendungen für diese Art der Instandhaltung erscheint es wirtschaftlich, nach und nach alle älteren Gebäude der Anstalt mit einem Edelputz zu versehen, der Instandhaltungskosten kaum verursacht, wenn er gut ausgeführt ist.

F. Johanniatal:

1. Für Erneuerung der Einfriedigung um die Gärten von vier Krankengebäuden	8 000	"
2. Für Erneuerung von drei Außentoren der Anstalt	5 000	"
3. Für Vergrößerung der Schneiderwerkstatt	1 500	"

Zu 1. Die etwa 20 Jahre alten Holzeinfriedigungen der Krankengärten sind derartig abständig, daß eine Ausbesserung nicht mehr möglich erscheint; vollständige Neuherstellung, und zwar in einer Ausführung, welche den Witterungseinflüssen besser widersteht, ist daher nicht zu umgehen.

Zu 2. Bezüglich der Holztore trifft daselbe zu wie bei den Einfriedigungen.

Zu 3. Der vorhandene Raum reicht für die Erledigung der umfangreichen Instandsetzungen an den Kleidungsstücken der Kranken nicht mehr aus.

III. Arbeitsanstalt Braunweiler.

1. Für den Neubau eines Leichenhauses	25 000	"
2. Für den Ausbau von Wegen innerhalb des Anstaltsgeländes	15 000	"
3. Für die Herstellung von Grünanlagen	4 000	"

Zu übertragen 218 500 Mark

Übertrag 218 500 Mark

Zu 1. Zur Aufbewahrung und Einsegnung der in der Anstalt Verstorbenen steht zur Zeit nur ein ungünstig mitten im Betriebe gelegener Raum von äußerst beschränkten Abmessungen zur Verfügung. Entsprechend der Größe der Anstalt ist daher der Neubau eines besonderen Leichenhauses mit Räumen zur Aufbewahrung zum Sezieren der Leichen und zur Abhaltung von Trauerfeiern ein dringendes Bedürfnis. Als Bauplatz steht nach Abbruch der alten Gasanstalt ein geeigneter Platz, der von Bäumen im Kreise umstanden ist, zur Verfügung.

Zu 2. Die Befestigung der Anstaltswege, welche dem Fuhrverkehr innerhalb der Anstalt schon früher nur im unzureichenden Maße gewachsen war, muß unbedingt im größeren Umfange verstärkt werden, nachdem die Beschaffung von Kraftwagen eine noch stärkere Beanspruchung dieser Straßen mit sich gebracht hat.

Zu 3. Um der Anstalt ein freundlicheres Aussehen zu geben und gleichzeitig den Beamten Gelegenheit zu verschaffen, sich innerhalb der Anstalt zu ergehen, sollen einzelne Flächen, welche durch die Beseitigung der Gasanstalt sowie durch Einziehung eines Teiles der Beamtenärten gewonnen sind, zu Grünanlagen umgewandelt werden.

IV. Fürsorgeerziehungsanstalten.

A. Fichtenhain:

- | | | |
|---|--------|---|
| 1. Erweiterung des Versammlungs- und Turnsaales | 18 000 | „ |
| 2. Bauliche Verbesserungen in den Schweineställen auf dem Höfgeshof | 10 000 | „ |

Zu 1. Der gleichzeitig als Turnhalle benutzte Versammlungsraum entbehrt bisher einer besonderen Abortanlage sowie eines Nebenraumes, in den die Turngeräte bzw. Tische und Bänke abgestellt werden können, je nachdem der Raum zu diesem oder jenem Zwecke benutzt wird. Eine Erweiterung des fraglichen Raumes, bei der gleichzeitig die sehr kleine Bühnenanlage den Bedürfnissen entsprechend umgebaut sowie eine feuerichere Filmzelle angelegt werden soll, ist daher ein dringendes Bedürfnis.

Zu 2. Nachdem im Jahre 1924 die Schweinezuchtställe auf dem Höfgeshof eine durchgreifende Änderung erfahren haben, ist es erwünscht, nunmehr auch die auf dem gleichen Hofe befindlichen Maststallungen, die sehr erhebliche Mängel hinsichtlich der Buchtenanlage, der Ausgestaltung der Fußböden, der Einrichtungen zur Jaucheabführungen usw. aufweisen, einer gründlichen Erneuerung zu unterziehen.

B. Rheindahlen:

- | | | |
|---|--------|---|
| 1. Für Umbau des früheren Kesselhauses zur Gewinnung von Lagerräumen für Kartoffeln sowie Einrichtung einer Kleiderkammer und eines Kornspeichers | 6 000 | „ |
| 2. Für Errichtung eines größeren Pferdestalles in der bisherigen Scheune | 11 000 | „ |
| 3. Für Herstellung einer gemauerten Einsäuregrube | 2 000 | „ |

Zu 1. Infolge wärmewirtschaftlicher Änderungen sind die Hochdruckkessel in Rheindahlen vollkommen beseitigt. Das Kesselhaus kann daher anderen Zwecken dienstbar gemacht werden. Durch Einziehen zweier massiver Decken soll dem dringenden Bedürfnis zur Schaffung eines ausreichend bemessenen Kartoffellagers, eines Raumes zur Unterbringung der Kammerbestände sowie eines Kornspeichers entsprochen werden.

Zu 2. Der jetzige Pferdestall faßt nur fünf Tiere; diese Zahl ist für die rund 73½ ha große Ackerfläche zu gering. Bisher wurde die Landbestellung z. T. mit Ochsen bewerkstelligt, was sich aber mit Rücksicht auf die Bodenart und die sonstigen Betriebsbedürfnisse der Anstalt nicht bewährt hat. Die Ochsen sollen daher abgestoßen und dafür mehr Pferde angeschafft werden. Es muß deshalb ein einheitlicher Stall für mindestens neun Pferde eingerichtet werden. Dazu bietet die alte Massivscheune auf dem Gutshof der Anstalt Raum. Der alte Pferdestall findet als Rinderlaufstall willkommene Verwendung und ist dementsprechend umzubauen.

Zu 3. Mittels Einsäuregruben lassen sich Rübenschnitzel und Rübenblätter zur Winterfütterung des Rindviehs sehr viel besser konservieren als durch Lagerung in Erdmieten.

Zu übertragen 265 500 Mark

C. Gussfirchen:

Übertrag 265 500 Mark

- | | | |
|--|-------|---|
| 1. Für Errichtung eines Schuppens in der Gärtnerei | 3 500 | „ |
| 2. Für den weiteren Ausbau der Rieselfelder | 9 500 | „ |

Zu 1. Die Fenster der ausgedehnten Kalthausanlage (etwa 1000 Stück) bedürfen zur Lagerung während des Winters eines Wetterschutzes; außerdem mangelt es an einem ausreichenden Aufbewahrungsraum für Gartenerzeugnisse und Geräte.

Zu 2. Beim Bau der Anstalt wurde zunächst nur eine Teilfläche des der Gesamtbelegung entsprechenden Rieselfeldes ausgebaut. Nachdem sich jetzt erwiesen hat, daß die bisher als Rieselfeld benutzte Fläche die Abwässerreinigung nicht mehr im genügenden Maße bewältigen kann und außerdem der Gefahr vollständiger Verschlammung unterliegt, ist der Ausbau einer größeren Rieselfeldfläche nicht mehr zu umgehen.

VI. Weinbauschulen.**A. Kreuznach:**

Für die Errichtung eines Geräteschuppens im Weinberg Norheimer Kahfels und Erweiterung des Schuppens in dem Obstgarten Schönefeld 2 500 „

Das Schutz- und Lagerhaus in dem umfangreichen Weinberg Norheimer Kahfels ist abständig und steht außerdem an einer sehr ungünstigen Stelle. Der Neubau an einem besser gelegenen Platz ist daher sehr erwünscht. Der Geräte- und Lagerschuppen in dem Obstgarten Schönefeld hat sich namentlich für die Lagerung der Obstträge während der Ernte und deren Verarbeitung als unzulänglich erwiesen; eine Erweiterung wird sich bald bezahlt machen.

B. Alrweiler:

Für Ersatz der alten Fußflächen an dem Haupt- und Internatgebäude durch eine Ausföhrung in Edelputz 5 000 „

Die beiden ursprünglichen Gebäude der Weinbauschulen haben einen einfachen Kalkputz erhalten, der alle 5—6 Jahre in Ölfarbe neu gestrichen werden muß. Es erscheint zweckmäßig, diesen Putz, der außerdem an mehreren Stellen schadhast ist, ganz abzuschlagen und ihn durch einen Edelputz zu ersetzen, dessen Unterhaltung auf viele Jahre hinaus keine weiteren Kosten verursacht.

VII. Unvorhergesehene Arbeiten und insgemein.

Für unvorhergesehene Arbeiten der durch vorstehende Arbeiten gekennzeichneten Art, die sich im Laufe des Jahres als dringend notwendig erweisen, und insgemein . . . 39 000 „

Summa 325 000 Mark

Die vorstehenden Titel übertragen sich gegenseitig.

T Nr. 28.**Gewerbliche Zwecke.**

Der Provinzialverband gewährt seit Jahren, ohne gesetzliche Verpflichtung, laufende Zuschüsse für gewerbliche Bildungseinrichtungen und hat sie in einem Falle (Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt) auch vertraglich übernommen. Dabei sind grundsätzlich nur solche gemeinnützigen Unternehmungen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Provinz oder größere Teile der Provinz beanspruchen können. Die Höhe der gewährten Unterstützung wurde von Fall zu Fall bestimmt; sie belief sich bei den gewerblichen Fachschulen in der Vorkriegszeit durchweg auf 10 000 Mark jährlich.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1924 ließen sich die Verhältnisse der einzelnen, vom Provinzialverband unterstützten gewerblichen Fachschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der damaligen besonders schwierigen Wirtschaftslage und dem allseitig betriebenen Abbau zu wenig übersehen, um bestimmte Einzelbeträge in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Es ist daher damals nur ein Bauschbetrag, und zwar in Höhe von 100 000 Mark — das ist die Hälfte der im letzten Jahre vor dem Krieg für gewerbliche Zwecke gemachten Aufwendungen — in den Haushaltsplan eingesezt worden, der dem Provinzialauschuß zur etwaigen Weitergewähr von Beihilfen an die bis dahin unterstützten gewerblichen Bildungseinrichtungen sowie zur Unterstützung weiterer Anstalten dienen sollte. Die Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Anstalten hat erfreulicherweise ergeben, daß diese trotz stattgefundenen Personalabbaus und sonstiger Sparmaßnahmen ihren Betrieb im wesentlichen in dem früheren Umfang weiterführen, und die Haushaltspläne in der Regel dem letzten Friedensetat ähnliche Ziffern aufweisen. Eine einzige Anstalt ist eingegangen; eine andere wird aufgelöst.

Die Herabsetzung des Gesamtbetrages der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Hälfte der vor dem Kriege für gewerbliche Zwecke gemachten Aufwendungen, die nur eine geringfügige Unterstützung im Einzelfalle zuließ, ist von vornherein nur als eine vorübergehende Notmaßnahme gedacht gewesen, und es sind bereits im vorigen Jahre Stimmen aus dem Provinziallandtag laut geworden, die für das Jahr 1925 die Rückkehr zu den Vorkriegsjahren wünschten. Dementsprechend sind die Zuschüsse für die einzelnen Anstalten in den diesjährigen Haushaltsplan grundsätzlich wieder in der früher üblichen Höhe eingesezt worden.

Erstmalig vorgesehen sind in diesem Jahre Zuschüsse für die Städtischen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen in Arefeld und Barmen, für die Staatliche Maschinenbauschule und die Staatliche Baugewerkschule in Essen, für die Rheinische Hochschule für Musik in Köln und für die Hufbeschlag-Lehrschmiede in Düsseldorf.

Am Jahreschluß etwa verbleibende Bestände werden in das folgende Jahr übertragen.

T Nr. 29.

Verschiedenes.

Einnahmen.

Titel I und II. Ob seitens der Landesbank oder der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt dem Provinzialhaushaltsplan Überschüsse zufließen werden, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen. Auf jeden Fall ist die Möglichkeit eines Überschusses so ungewiß, daß an dieser Stelle kein Betrag eingesezt werden kann.

Titel III. Nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung fallen die Kosten der Errichtung von Fürsorgeerziehungsanstalten ganz den Provinzialverbänden zur Last, während zu den Kosten der Fürsorgeerziehung, wozu auch der Betrieb der Fürsorgeerziehungsanstalten gehört, der Staat laut Gesetz zwei Drittel beiträgt. Da sich nun die Kosten des Betriebes der Fürsorgeerziehungsanstalten durch Gewährung von Dienstwohnungen, die der Provinzialverband ganz aus eigenen Mitteln errichtet hat, ermäßigen kann der Mietwert dieser Dienstwohnungen im Haushalt der Fürsorgeerziehungsanstalten zugunsten des Provinzialverbandes in Ausgabe gestellt und der Staat mit zwei Drittel dieses Mietwertes belastet werden. In früheren Jahren wurde dieser Mietwert im Haupthaushaltsplan bei Tilgung der Bauschulden der Provinzialanstalten vereinnahmt. Nachdem eine Tilgung von Bauschulden zur Zeit nicht mehr in Frage kommt, ist für den Mietwert der Dienstwohnungen bei den Fürsorgeerziehungsanstalten ein Einnahmeposten im Haushalt „Verschiedenes“ eingesezt.

Ausgaben.

Zu Titel I: Die Rentenzahlungen sind infolge des § 41 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz weggefallen.

Zu Titel VI: Vorläufig ist mit einer Erhebung von Beiträgen nicht zu rechnen; die Frage, ob überhaupt noch Beiträge zu erheben sind, wird voraussichtlich zusammen mit der Frage der Finanzierung des Mittelstandkanals geregelt werden; vergleiche die besondere Vorlage.

Zu Titel VII, VIII, IX: Vergleiche die besondere Vorlage.

Zu Titel X: Die Kosten des Wertes belaufen sich voraussichtlich auf 50 000 Mark. Dieser Betrag mußte noch vorläufig ganz vorgesehen werden, weil die Exemplare erst nach und nach verkauft werden. Man kann aber damit rechnen, daß ein Teil dieser Kosten später durch den Erlös des Wertes wieder hereingebracht wird.

Zu Titel XII: Vergleiche die besondere Vorlage.

Zu Titel XIII: Für Kindergesundheits- und Erholungsfürsorge Nichtversicherter standen bisher Mittel des Volksnotopfers zur Verfügung, die der Landesfürsorgeverband als Abteilung Heimunter-

bringung des Vereins Landaufenthalt für Stadtkinder erhielt. Für dieses Jahr sind nur ganz geringe Reichszuschüsse in Aussicht gestellt, während auf der anderen Seite die bisher durchgeführte Heimunterbringung von Kindern Nichtversicherter ergeben hat, daß in hohem Maße ein Bedürfnis für solche Kuren vorhanden ist. Die Kinder Versicherter werden von der Landesversicherungsanstalt betreut, die diese Aufgabe als eine freiwillige durchführt. Es wäre ein Unrecht gegenüber den Kindern der Nichtversicherten — zum großen Teil handelt es sich hierbei um Kinder des in der Inflation völlig verarmten Mittelstandes — wenn für sie nichts geschehen würde. Soweit es sich dabei um Kriegerkinder handelt, werden diese betreut mit den Mitteln, die im Haushaltsplan der Abteilung Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge unter Ausgabeposition II Ziffer 5 a stehen. Es ist deshalb auch zweckmäßig, daß sich diese Mittel mit den hier für die übrigen Kinder vorgesehenen gegenseitig übertragen. Das vorgeschlagene Verfahren der Gesundheitsfürsorge für nichtversicherte Kinder wird auch von fast sämtlichen übrigen preussischen Provinzen geübt.

Zu Titel XIV: Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. März 1925 beschlossen, dem Provinziallandtag die Herausgabe einer Wohlfahrtszeitschrift betitelt „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ vorzuschlagen. Die Kosten dieser zweimal monatlich erscheinenden Zeitschrift werden sich auf etwa 5000 Mark im Jahre belaufen. Vorbehaltlich der grundsätzlichen Genehmigung des Beschlusses über die Herausgabe der Zeitschrift durch den Provinziallandtag ist die Position von 5000 Mark in den Haushaltsplan eingestellt worden.

Zu Titel XVII: Der Beitrag betrug im Frieden 4000 Mark. Die Steigerung aller Unkosten rechtfertigt eine Erhöhung auf 5000 Mark.

Zu Titel XVIII: Dieser Betrag wurde bisher aus dem Haushalt des Hebammenwesens bestritten.

Zu Titel XIX: Bei dem viel zu geringen Betriebsfonds von nur 2 947 947,74 Mark und in Anbetracht des zu späten Eingangs mancher Staatszuschüsse, vor allem bei der Fürsorgeerziehung, und weiter in Anbetracht des Umstandes, daß die Hauptausgaben des Provinzialverbandes, namentlich auf dem Gebiete des Straßenbaues und des Hochbaues, in das erste Halbjahr fallen und im voraus geleistet werden müssen, steht der Provinzialverband ständig — meist mit mehreren Millionen — bei der Landesbank im Vorschuß. Hinzu kommt, daß auch ein Teil der Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans zunächst vorschußweise bei der Landesbank gedeckt werden muß. Die Erhöhung auf 400 000 Mark ist daher erforderlich.

Zu Titel XX: Bei Genehmigung des vorigen Haushaltsplans wurde bereits im Provinziallandtag darauf hingewiesen, daß 189 000 Mark angesichts der vielen unerwarteten Anforderungen, die im Laufe des Rechnungsjahres an die Provinzialverwaltung herangetreten, nicht ausreichen würden. Das hat sich auch im verflossenen Jahre bewahrheitet, indem der Titel erheblich überschritten werden mußte.

V Nr. 30.

Außerordentlicher Haushaltsplan.

Zu Titel I 2 der Ausgabe. Eine sorgfältige Erhebung über die Wohnungsverhältnisse in den Provinzialanstalten und bei den innerhalb der Zentralverwaltung beschäftigten Beamten und Angestellten hat folgendes Bild ergeben:

1. Zahl der Beamten usw., deren Familien an dessen Dienort keine Wohnung erlangen können	66
2. Zahl der Beamten usw., die in gesundheitlich oder räumlich unzulänglichen Wohnungen untergebracht sind	67
3. Zahl der Beamten, die in zu Wohnungen umgebauten Anstaltsräumen Unterkommen gefunden haben	61
4. Zahl der im Ruhestand befindlichen Beamten und Angestellten, die noch Anstaltswohnungen innehaben	32
5. Zahl der älteren Beamten und Angestellten, die heiraten wollen, aber eine Wohnung nicht finden können	47

zusammen 273

Es fehlt also zur Beseitigung der durch vorstehende Aufstellung gekennzeichneten Mißstände an 273 Wohnungen; als ganz besonders dringlich ist die Beschaffung von Ersatzwohnungen für die unter drei bezeichneten Wohnquartiere zu bezeichnen, da das starke Anwachsen der Belegungsziffern in den Provinzialanstalten dazu drängt, die Anstaltsräume möglichst bald wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zuzuführen. Aber auch die sonstigen Mißstände auf dem Gebiete der Unterbringung von Provinzialbeamten und Angestellten verlangen gebieterisch durchgreifende Maßnahmen zu ihrer Beseitigung.

Mit der in den Haushaltsplan eingestellten Summe werden sich nach Maßgabe der heutigen Baupreise günstigsten Falles 85—90 Wohnungen herstellen lassen, die, dem größeren oder geringeren Bedürfnis in den einzelnen Anstalten entsprechend, auf diese verteilt werden sollen; ebenso ist beabsichtigt, zur Beseitigung der starken Wohnungsnot unter den Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung hier in Düsseldorf nach dem Vorbild des im Jahre 1924 erbauten Mehrfamilienhauses ein ebensolches auch im Haushaltsjahr 1925 zu errichten.

Zu Titel 1 3 der Ausgabe. In der Heil- und Pflegeanstalt Andernach muß die stark abgängige und im Betriebe einer solchen Anstalt zu Bedenken Anlaß gebende Gasbeleuchtung durch elektrische Beleuchtung ersetzt werden; in Verbindung damit ist dann der maschinelle Betrieb der Waschküche, Kochküche usw., welcher zur Zeit durch einzelne kleine Dampfmaschinen erfolgt, gleichfalls auf elektrische Energie umzustellen. Nach den angestellten Berechnungen wird die elektrische Versorgung sich am wirtschaftlichsten gestalten lassen durch Anlage eines eigenen Elektrizitätswerkes, das infolge der Möglichkeit starker Abdampfverwertung in der Lage sein wird, die elektrische Energie sehr billig herzustellen.

Ferner sind in einigen Anstalten noch kleinere wärmewirtschaftliche Ergänzungen der bestehenden Anlagen auszuführen.

Zu Titel 1 4 der Ausgabe. Die Ergiebigkeit der Filterbrunnen in der Anstalt Johannistal hat in den letzten Jahren so stark nachgelassen, daß zeitweise große Schwierigkeiten hinsichtlich einer ausreichenden Trinkwasserversorgung entstanden sind; nach dem Gutachten von Spezialfachverständigen kann eine durchgreifende Verbesserung der Trinkwasserversorgung nur durch Abteufung eines Kesselbrunnens nebst Einbau einer neuen Pumpenanlage erzielt werden.

Das Wasser aus dem Brunnen in der Blindenanstalt Düren, aus dem vornehmlich die Heil- und Pflegeanstalt mit Trink- und Gebrauchswasser versorgt wird, zeigt nach den letzten bakteriologischen Untersuchungen sehr starke Verunreinigungen, die vermutlich auf die Einflüsse benachbarter Rieselfelder zurückzuführen sind. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann nur durch Anlage eines neuen Kesselbrunnens an anderer Stelle gründliche Abhilfe geschaffen werden; die Herstellung einer neuen Pumpenanlage wird dadurch gleichzeitig erforderlich.

Zu Titel 1 5 der Ausgabe. Die Stallungen in der Anstalt Johannistal sind namentlich mit Rücksicht auf den Milchbedarf der orthopädischen Kinderheilstation, welche demnächst noch eine Erweiterung erfahren soll, zu klein. Nach Maßgabe der Gesamtbelegziffer der beiden Anstalten müßten mindestens 70 Stück Milchvieh eingestellt werden können, während zur Zeit nur Platz für 46 Kühe vorhanden ist. Der Rindviehstall muß daher eine namhafte Erweiterung erfahren; es erscheint zweckmäßig, in Verbindung damit auch einen einheitlichen Stall für neun Pferde zu schaffen, da die jetzige verstreute Unterbringung der Tiere sich im Betriebe als sehr störend erwiesen hat. Außerdem wird seitens der Anstaltsleitung schon seit längerer Zeit mit Recht darauf hingewiesen, daß die Schaffung von Unterkunftsräumen für eine Kolonie arbeitsfähiger Kranken im engen Zusammenhange mit den Gutsgebäuden ein dringendes Erfordernis ist, um den Arbeitsbetrieb in den Stallungen zweckmäßig und wirtschaftlich zu gestalten.

Zu Titel 1 6 der Ausgabe. Der dauernde und sehr erhebliche Zuwachs an wertvollen Funden aus der Römerzeit drängte schon seit Jahren dazu, neue Räume zu Ausstellungszwecken im Trierer Provinzialmuseum zu gewinnen. Zur Zeit sind außer namhaften Steinfinden die Gemäldesammlung des Museums und die Münzsammlung magaziniert.

Ganz unzulänglich sind ferner die Büroräume, dazu fehlt es an einem geeigneten Vortragsaal.

Allen diesen Bedürfnissen könnte wenigstens im gewissen Umfange entsprochen werden, wenn auf den beiden Seitenflügeln des Museumserweiterungsbaues je ein Vollschoß und ein Mansarden-schoß aufgebaut wird.

Zu Titel I 7 der Ausgabe. In Köln und Prüm sind die Diensträume der Landesbauämter unzulänglich, in Prüm außerdem durch teilweise Beschlagnahme stark eingeschränkt worden; Aussicht auf Besserung der Unterkunftsverhältnisse in absehbarer Zeit besteht nicht. In Köln hat der Bauamtsvorstand nur eine Notwohnung, die im Verhältnis zur Kopfzahl seiner Familie viel zu klein ist; in Prüm konnte für den jetzigen Inhaber der Stelle eine Wohnung überhaupt nicht beschafft werden, da die Familie des vor mehr als Jahresfrist verstorbenen Amtsvorgängers in der alten Wohnung verblieben ist.

In beiden Städten haben sich dadurch die dienstlichen Verhältnisse der Landesbauämter ganz unhaltbar gestaltet; nur durch entsprechende Neubauten kann diesem Übelstande abgeholfen werden.

Zu Titel I 8 der Ausgabe. Siehe besondere Vorlage: „Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den vollständigen Ausbau der orthopädischen Kinderheilanstalt Süchteln aus Anlaß der Tausendjahrfeier der Rheinprovinz.“

Zu Titel III der Ausgabe. Vergleiche die besondere Vorlage.

Bericht und AntragAnlage 3.
(Drucksachen-Nr. 2)des Provinzialausschusses,
betreffend**den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats Knell.**

Der 54. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 12. Februar 1914 den Gerichts-
assessor Knell vom 1. April 1914 ab auf die Dauer von 12 Jahren unter folgenden Bedingungen zum Landes-
rat gewählt:

1. Der Gewählte hat sich den jetzigen und künftig zu erlassenden Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz zu unterwerfen;
2. er ist verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
3. er ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen, oder sich bei der Hauptverwaltung nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Die Amtszeit des Landesrats Knell geht mit dem 31. März 1926 zu Ende. Da es ungewiß ist, ob der Provinziallandtag im Jahre 1926 vor Ende März zusammentreten wird, es auch nicht erwünscht ist, daß die Entscheidung kurz vor Ablauf der Wahlperiode getroffen wird, so wird sich der Provinziallandtag schon in seiner nächsten Tagung mit der Wiederwahl zu befassen haben.

Die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesrats Knell gehen aus nachstehender Nachweisung hervor.

Der Provinzialausschuß stellt den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesrat Knell unter den vorstehend unter 1 und 3 gedachten Bedingungen vom 1. April 1926 ab auf die Dauer von 12 Jahren als Landesrat wiederwählen.“

Düsseldorf, den 19. Mai 1925.

Der Provinzialausschuß:Dr. Adenauer,
Vorsitzender.Dr. Horion,
Landeshauptmann.**Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesrats Knell.**

Familien- und Vornamen	Geburtsdatum und Geburtsort	Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichts- assessor	Konfession	Familien- verhältnisse	Bemerkungen
Knell, Wilhelm	25. November 1881 zu Trier	14. Februar 1910	kath.	ledig	Landesrat Knell, am 2. Januar 1911 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ eingetreten, wurde durch Beschluß des Rheinischen Provinziallandtags vom 1. April 1914 ab auf eine 12jährige Amtsdauer zum Landesrat gewählt; er ist als beamtetes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt tätig.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Einschränkung des Rechnungswesens.

Nach § 1 der nachstehend abgedruckten Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 20. November 1924, betreffend die vorübergehende Einschränkung des Rechnungswesens, ist die Oberrechnungskammer für die noch nicht geprüften Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 1922 und der vorhergehenden Rechnungsjahre von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Rechnungsprüfung befreit. Die Oberrechnungskammer ist jedoch berechtigt, nach ihrem Ermessen Rechnungsstoffe aus den genannten Rechnungsjahren zur Prüfung heranzuziehen.

Da die Gründe, welche für den Erlaß dieser Verordnung bestimmend waren, auch für den Bereich der Rheinischen Provinzialverwaltung gelten, hat der Provinzialausschuß, handelnd auf Grund der ihm durch die Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 24. November 1923 übertragenen Landtagsbefugnisse, in seiner Sitzung am 27. Februar 1924 beschlossen:

1. die sinngemäße Anwendung der Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 20. November 1923, betreffend die vorübergehende Einschränkung des Rechnungswesens, auf die Rechnungslegung im Bereiche der Rheinischen Provinzialverwaltung;
2. die Entlastung der noch vorliegenden Rechnungen für das Rechnungsjahr 1921 und die vorhergehenden Rechnungsjahre unter endgültiger Genehmigung der vorgekommenen Kreditüberschreitungen;
3. die Ermächtigung des Landeshauptmanns zur Bezeichnung derjenigen Rechnungsstoffe, die im Sinne des § 1 der erwähnten Verordnung aus den noch nicht fertiggestellten Rechnungen für die Rechnungsjahre 1922 und 1923 zur Prüfung herangezogen werden sollen.

Die Befreiung von der Rechnungslegung bezieht sich nicht auf die der Staatsregierung vorzuliegenden Rechnungen über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger und auf die von der Genossenschaftsversammlung zu entlastenden Rechnungen über die Kosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Staatsregierung hatte auf Grund der angezogenen Verordnung die Nachprüfung der Rechnungen bis einschließlich 1922 erlassen und die Oberrechnungskammer hat inzwischen mit Verfügungen vom 24. März 1924 und 24. April 1924, betreffend Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1923, (Nr. S. 774) angeordnet, daß die Abnahme der Rechnungen hinsichtlich der Ausgaben bis Ende November 1923 auf Fragen grundsätzlicher Bedeutung und auf Fälle beschränkt wird, die auch für die Folgezeit von geldlichem Einfluß sind.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgenden Beschluß dem Provinziallandtag vorzuschlagen:

- I. Die vorliegenden Rechnungen für das Rechnungsjahr 1922 werden unter endgültiger Genehmigung der vorgekommenen Kreditüberschreitungen entlastet.
- II. Die Nachprüfung der Jahresrechnungen für 1923 ist für die Zeit bis Ende November 1923 auf Fragen grundsätzlicher Bedeutung und auf die Fälle zu beschränken, die auch für die Folge von geldlichem Einfluß sind. Für die Zeit vom 1. Dezember 1923 ab ist die Prüfung der Jahresrechnungen für 1923 und die weiteren Jahre wieder vorchriftsmäßig vorzunehmen."

Düsseldorf, den 19. Mai 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

**Verordnung über die vorübergehende Einschränkung des Rechnungsweſens.
Vom 20. November 1923.**

(Preußiſche Geſezſammlung, Jahrgang 1923, Nr. 69 S. 508).

Das Staatsminiſterium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfaſſung in Uebereinkſtimmung mit dem ſtändigen Ausſchuß des Landtages die folgende Verordnung mit Geſezkraft:

§ 1.

Die Oberrechnungskammer wird für die noch nicht geprüften Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 1922 und der vorhergehenden Rechnungsjahre von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Rechnungsprüfung befreit. Sie iſt jedoch berechtigt, nach ihrem Ermessen Rechnungſtoff aus den genannten Rechnungsjahren zur Prüfung heranzuziehen.

§ 2.

Die Oberrechnungskammer wird wegen der Einschränkung der Rechnungsprüfung für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 von der Erteilung der Entlaſtung an die rechnungsführenden Beamten gemäß § 17 des Geſetzes über die Einrichtung und die Befugniſſe der Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 (Geſ. S. S. 278) und von der Aufſtellung der im § 18 Abſatz 1 Nr. 1 a. a. O. vorgeſchriebenen Beſcheinigung allgemein entbunden.

§ 3.

1. Die nach § 47, Abſ. 1, §§ 52 und 53 des Geſetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Geſ. S. S. 77) dem Landtage vorzulegende Ueberſicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben (allgemeine Rechnung) wird für die Rechnungsjahre 1921, 1922 und 1923 auf die Hauptüberſicht von den Staatseinnahmen und -ausgaben beſchränkt. Von der Vorlegung der biſher der Hauptüberſicht angeſchloſſenen Sonderüberſichten (Sonderrechnungen), über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungen wird das Staatsminiſterium für die angeführten Rechnungsjahre befreit, ebenfalls von der Vorlegung der im § 47 Abſ. 3 Br. 1 a. a. O. vorgeſchriebenen Nachweiſungen.
2. In der nach § 47 Abſ. 2 des im vorigen Abſatz angeführten Geſetzes dem Landtage vorzulegenden Nachweiſung der Haushaltsüberſchreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben der Rechnungsjahre 1921, 1922 und 1923 ſind die Haushaltsüberſchreitungen nach Haushaltskapiteln zuſammengefaßt aufzuführen. Die bei den einzelnen Haushaltstiteln vorgekommenen Haushaltsüberſchreitungen ſind nur in der Begründung und nur inſoweit beſonders hervorzuheben, als es ſich um nicht lediglich durch die Geldentwertung verurſachte Ueberſchreitungen handelt. Die gedachte Nachweiſung kann mit der Hauptüberſicht vereinigt werden.

§ 4.

Die Oberrechnungskammer kann auf die im § 51 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 vorgeſchriebene Vorprüfung (Abnahme) von Rechnungen verzichten. Sie kann auch, geeignetenfalls nach Benehmen mit dem Finanzminiſter und dem zutändigen Fachminiſter, Kaiſen von der Rechnungslegung befreien.

§ 5.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1923.

Das Preußiſche Staatsminiſterium.

gez. Braun.

gez. v. Richter.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Einfetzung eines Provinzialzuschusses von 21 000 Reichsmark in den Haushaltsplan über Kunst und Wissenschaft für 1925 für die Zwecke der „Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft“ in Berlin.

Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Berlin hat den Zweck, die Wissenschaften, insbesondere durch Gründung und Erhaltung naturwissenschaftlicher Forschungsinstitute, zu fördern. Alle Kommunalverbände haben an den Arbeiten der Gesellschaft mit Rücksicht auf deren Bedeutung für die Aufgaben der Kommunen ein großes Interesse.

Auch für den Aufgabenkreis der Provinzen ist eine besondere Interessengemeinschaft mit der Gesellschaft innerlich gegründet.

Neben der Pflege der psychiatrischen Forschung, die in der großen deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München erfolgt, hat die Gesellschaft sich besonders in letzter Zeit der wissenschaftlichen Erforschung der Wasser- und Windkraft, die noch unabsehbare wirtschaftliche Möglichkeiten eröffnet, gewidmet. Weiterhin ist auf die bedeutenden Arbeiten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft auf chemischem, seuchentherapeutischem und arbeitsphysiologischem Gebiete hinzuweisen, wo noch eine Fülle von Problemen der Bearbeitung harret. Hinzu kommt auch die Förderung von Tagesfragen, z. B. die Frage, ein möglichst haltbares Bindemittel für die Landstraßen zu erfinden.

Alle diese Fragen dürften zweifellos die Arbeitsgebiete der Provinzen selbst besonders berühren und desgleichen die in ihnen zusammengeschlossenen Kommunen und Kommunalverbände sehr interessieren.

Die Gesellschaft hat sich daher an sämtliche Provinzialverbände mit der Bitte um eine Beteiligung an ihren Arbeiten durch Unterstützung gewendet. Die Landesdirektorenkonferenz empfiehlt den Provinzialverbänden die Beteiligung, und zwar in der Höhe, daß auf die Provinzen insgesamt ein Betrag von 100 000 Reichsmark entfällt, das ist auf den Kopf der Bevölkerung ein Beitrag von ungefähr 0,0031 Mark. Der hier nach von der Rheinprovinz zu leistende Beitrag ist abgerundet auf 21 000 Reichsmark jährlich zu beziffern. Es sind deshalb in den Voranschlag zum Haushaltsplan über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1925 unter Titel VI, 2 als Provinzialzuschuß für die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 21 000 Reichsmark eingesetzt.

Folgender Beschluß wird vorgeschlagen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich mit der Bewilligung eines Provinzialzuschusses zur Unterstützung der Forschungstätigkeit der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Berlin für das Rechnungsjahr 1925 in Höhe von 21 000 Reichsmark in Titel VI, 2 im Haushaltsplan für Kunst und Wissenschaft einverstanden.“

Düsseldorf, den 19. Mai 1925.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und-Antrag

Anlage 6.

(Druckfaden-Nr. 5)

des Provinzialausschusses,
betreffendAufteilung der unter Titel V 1 des Haushaltsplans über Kunst und
Wissenschaft für 1925 vorgesehenen Mittel im Betrage von 170 000 R.M.**A. Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zur Instandsetzung von
Baudenkmalern.**

Die wirtschaftliche Not eines sehr großen Teiles der öffentlichen wie privaten Besitzer von Kunstdenkmälern hat im Jahre 1925 eine Fülle von Unterstützungsanträgen entstehen lassen, wie sie bisher in der rheinischen Denkmalpflege unbekannt war. Mit etwa 150 Anträgen ist die Zahl gegenüber früheren, normalen Jahren sicherlich um das Dreifache gestiegen. Als Ausfluß der früheren, reichen Beihilfen, die die rheinische Provinzialverwaltung bewilligt hat, macht sich jetzt die Erscheinung geltend, daß in vielen Fällen der Wunsch besteht, für die Wiedergutmachung der während des Krieges und nach dem Kriege entstandenen Bauschäden, vor allem Provinzialmittel zu erbitten. Andererseits trifft man oft auf die Erscheinung, daß in den gleichen Fällen doch innerhalb der Gemeinden, namentlich für Ersatz der Gloden und der Orgeln, sich erhebliche Summen aufbringen lassen. Eine genaue Feststellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist aber unter den zeitigen Verhältnissen noch recht schwierig, man kann nur hoffen, daß allmählich eine Besserung eintritt. Dazu wird auch vor allem eine sehr zeitraubende Vorprüfung der Bauvorhaben nach der finanziellen Seite hin notwendig sein.

Die Zahl der Anträge ist auch deshalb stark gewachsen, weil es sich als notwendig erweist, größere Bauvorhaben in verschiedene Abschnitte aufzuteilen; die Eigentümer sind nicht in der Lage, die von ihnen aufzubringenden Beträge mit einem Male zu beschaffen, zumal, da der hohe Zinsfuß Anleihen schwieriger macht als früher.

In der Anlage sind 39 Gutachten des Provinzialkonservators der Rheinprovinz beigelegt, die zusammen 150 000 R.M. für die Bewilligung von Beihilfen in Vorschlag bringen. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um die Bewilligung größerer Beihilfen und solche Wiederherstellungsarbeiten, deren Kostenbedeckung für die Beteiligten so hoch ist, daß sie auf mehrere Jahre verteilt werden mußten, bezw. verteilt werden müssen. Außerdem liegen noch weitere 25 spruchreife Bewilligungsanträge vor, die dem Provinzialausschuß zur Berücksichtigung bei Verteilung der unter Titel V² des Haushaltsplanes über Kunst und Wissenschaft für 1925 vorgesehenen Mittel unterbreitet werden.

Die aus Titel V¹ des genannten Haushaltsplanes zu berücksichtigenden 39 Anträge verteilen sich sachlich folgendermaßen:

1. im Gebrauch befindliche Kirchen	19
2. kirchlich nichtbenutzte Kirchenbauten	7
3. öffentliche Profanbauten	6
4. private Profanbauten	7
	zusammen 39

Im einzelnen wäre der für Instandsetzungsarbeiten in Aussicht genommene Betrag von 150 000 R.M. wie folgt zu verteilen:

Regierungsbezirk Aachen.

1. Hilfarth, Kreis Heinsberg, Erhaltung der ehem. katholischen Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 1)	3 000 R.M.
2. Steinfeld, Kreis Schleiden, Instandsetzung der ehem. Prämonstratenserkirche (vergl. Anlage Nr. 2)	10 000 R.M.
3. Millen, Kreis Heinsberg, Wiederherstellung der kath. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 3)	1 300 R.M.
4. Derichsweiler, Kreis Düren, Sicherungsarbeiten an der alten katholischen Kirche (vergl. Anlage Nr. 4)	1 500 R.M.
5. Haarscheidt, Kreis Monschau, Instandsetzung des Gehöftes Offermann (vergl. Anlage Nr. 5)	2 000 R.M.
	zu übertragen: 17 800 R.M.

Uebertrag: 17 800 R.M.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

6. Schaephuysen, Kreis Mörz, Erhaltung der Windmühle (vgl. Anlage Nr. 6)	2 000 R.M.
7. Werden, Kreis Essen, Erhaltung der Luciuskirche (vergl. Anlage Nr. 7)	12 000 R.M.
8. Benrath, Sicherungsarbeiten am Schloß (vergl. Anlage Nr. 8)	10 000 R.M.
9. Rees, Sicherungsarbeiten an der ev. Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 9)	3 000 R.M.
10. Düsseldorf-Bilk, Dachinstandsetzung an der alten Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 10)	1 000 R.M.
11. Calcar, Kreis Cleve, Sicherung zweier spätgotischer Giebelhäuser (vgl. Anlage Nr. 11)	4 000 R.M.
12. Cleve, Fertigstellung der Instandsetzungsarbeiten an der ev. Kirche (vgl. Anlage Nr. 12)	1 500 R.M.
13. Xanten, Kreis Mörz, Instandsetzung der ehemaligen Karthause (vergl. Anlage Nr. 13)	2 000 R.M.
14. Sonsbeek, Kreis Mörz, Sicherung des Turmes bei der Gerbernius-Kapelle (vergl. Anlage Nr. 14)	1 500 R.M.
15. Cleve, Einrichtung des städtischen Museums im Schloß (vgl. Anl. Nr. 15)	5 000 R.M.
16. Xanten, Kreis Mörz, Wiederherstellung der Dombäcker (vgl. Anl. Nr. 16)	10 000 R.M.
17. Kaiserswerth, Kreis Düsseldorf, Erneuerung der Dächer der kath. Kirche (vergl. Anlage Nr. 17)	4 000 R.M.
18. Düsseldorf, Karmelitenklosterkirche, Instandsetzung der Deckenmalereien (vergl. Anlage Nr. 18)	5 000 R.M.
19. Kempen, Wiederherstellung des Mühlturmes (vergl. Anlage Nr. 19)	3 500 R.M.

Regierungsbezirk Köln.

20. Rodenkirchen, Landkreis Köln, Sicherung der alten kath. Kirche (vergl. Anlage Nr. 20)	4 000 R.M.
21. Brauweiler, Landkreis Köln, Fortführung der Dacharbeiten an der ehem. Abteikirche (vergl. Anlage Nr. 21)	9 500 R.M.
22. Siegburg, Sicherung des Hauses Bürten (vergl. Anlage Nr. 22)	3 500 R.M.
23. Thorr, Kreis Bergheim, Sicherung des Turmes der ehemaligen Pfarrkirche (vergl. Anlage Nr. 23)	1 000 R.M.
24. Muffendorf, Kreis Bonn, Instandsetzung des Gehöftes Hauptstraße 39 (vergl. Anlage Nr. 24)	1 000 R.M.
25. Morken, Kreis Bergheim, Wiederherstellung des Kalvarienberges (vergl. Anlage Nr. 25)	1 000 R.M.
26. Köln, Karthäuserkirche, Weiterführung der Wiederherstellungsarbeiten (vergl. Anlage Nr. 26)	5 000 R.M.

Regierungsbezirk Coblenz.

27. Münstermaifeld, Kreis Mayen, Wiederherstellung des alten Rathauses (vergl. Anlage Nr. 27)	3 000 R.M.
28. Stubben, Kreis Cochem, Sicherung der Klosterruine (vgl. Anl. Nr. 28)	1 500 R.M.
29. Bacharach, Kreis St. Goar, Sicherungsarbeiten an der Berners-Kapelle (vergl. Anlage Nr. 29)	1 000 R.M.
30. Münstermaifeld, Kreis Mayen, Fortführung der Instandsetzungsarbeiten an der kath. Kirche (vergl. Anlage Nr. 30)	10 000 R.M.
31. Mörz, Kreis Simmern, Instandsetzung der Ausstattung der kath. Kirche (vergl. Anlage Nr. 31)	4 000 R.M.
32. Ellenz, Kreis Cochem, Erhaltung der alten kath. Pfarrkirche (vgl. Anl. Nr. 32)	2 000 R.M.
33. Ediger, Kreis Cochem, Sicherungsarbeiten an der kath. Pfarrkirche (vgl. Anlage Nr. 33)	5 000 R.M.
34. Niederwerth, Kreis Coblenz, Sicherung des Hauses Görden (vgl. Anl. Nr. 34)	2 600 R.M.
35. Wittelschoß, Kreis Neuwied, Wiederherstellung der kath. Kapelle (vergl. Anlage Nr. 35)	1 200 R.M.

zu übertragen: 137 600 R.M.

Uebertrag: 137 600 R.M.

Regierungsbezirk Trier.

36. Trier, Sicherung des Klostergebäudes Seihstr. Nr. 8 (vgl. Anl. Nr. 36)	6 000 R.M.
37. Springiersbach, Kreis Wittlich, Instandsetzung der Augustiner Klosterkirche (vergl. Anlage Nr. 37)	1 500 R.M.
38. Castell, Kreis Saarburg, Sicherungsarbeiten an der alten kath. Kirche (vergl. Anlage Nr. 38)	900 R.M.
39. Senzweiler, Kreis Berncastel, Wiederherstellung der ev. Pfarrkirche (vgl. Anlage Nr. 39)	4 000 R.M.
Summe	150 000 R.M.

- B. Neben dieser Denkmalpflege im engeren Sinne werden für die Fortführung der Drucklegung der im Auftrage des Provinzialverbandes angefertigten Verzeichnisse der „Rheinischen Kunstdenkmäler“ 15 000 R.M.
- C. für die laufende Unterhaltung des „Denkmals am Deutschen Eck“ in Coblenz 3 500 R.M.
- D. für die Pflege des Natur- und Heimatschutzes 1 500 R.M. benötigt.

Insgesamt werden also beantragt:

für die unter A. angegebenen Zwecke	150 000 R.M.
für die unter B. angegebenen Zwecke	15 000 R.M.
für die unter C. angegebenen Zwecke	3 500 R.M.
für die unter D. angegebenen Zwecke	1 500 R.M.

insgesamt 170 000 R.M.

Folgender Beschluß wird vorgeschlagen:

„Der Provinziallandtag bewilligt aus Titel V¹ des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1925 den Betrag von 170 000 R.M. für die in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen Zwecke und unter den von dem Landeshauptmann näher festzusetzenden Bedingungen. Gleichzeitig wird der Provinzialausschuß ermächtigt, über die Verwendung der etwa nicht zur Auszahlung kommenden Beihilfen in Verbindung mit dem unter Titel V² des gleichen Haushalts vorgesehenen Betrage zu beschließen.“

Düsseldorf, den 19. Mai 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage zu Drucksachen-Nr. 5.

Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu dem Berichte und Antrage des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus Titel V¹ des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1925.

1. Hilfarth, Kreis Heinsberg, Erhaltung der ehem. kath. Pfarrkirche.

Der kleine Dorfplatz in Hilfarth wird entscheidend bestimmt durch eine an sich zwar schlichte, aber als Baugruppe vortrefflich wirkende barocke Backsteinkirche des 17. bis 18. Jahrhunderts,

die vor etwa 25 Jahren nach Neubau einer Pfarrkirche an anderer Stelle außer Gebrauch gesetzt wurde. Es besteht in Hilfarth selbst der dringende Wunsch, nicht durch Abbruch der Kirche eine empfindliche Lücke im Ortsbild zu schaffen und den guten Innenraum der Kirche für Jugendpflegezwecke dienstbar zu machen. Die Gesamtkosten werden sich auf etwa 16 000 M. belaufen. Die Kirchengemeinde selbst wird diesen Betrag nicht aufbringen können. Zivilgemeinde und Kreis Heinsberg wollen sich aber beteiligen, auch sollen Jugendpflegemittel herangezogen werden. Es wird beantragt, eine Beihilfe von 3000 M. zu bewilligen.

2. Steinfeld, Kreis Schleiden, Instandsetzung der ehem. Prämonstratenserkirche.

Die gründliche Instandsetzung dieser bedeutendsten mittelalterlichen Klosterkirche der Eifel, eines Baues aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts, mit reichem Inhalt, ist seit mehreren Jahrzehnten eine der Hauptaufgaben der rheinischen Denkmalspflege. Sie ist nie gründlich angefaßt worden, weil der ganz kleinen Gemeinde die Aufbringung entsprechender Mittel unmöglich ist; man wird hier auch weiterhin mit wesentlichen Beihilfen aus öffentlichen Fonds eintreten müssen. Die im Jahre 1920 und 1921 ausgeführten dringlichsten Instandsetzungsarbeiten haben auch wegen der Geldentwertung nicht zu großen Resultaten geführt. Im Jahre 1924 sind, um einen Anfang zu machen, vom Staate 5000 M., von der Provinz 12 600 M. bereitgestellt, von der Gemeinde eine Anleihe von 12 000 M. beschlossen worden auf Grund eines Kostenüberschlages von 40 000 M. Erneute eingehende Besichtigungen ergaben aber, daß zu einem rationalen Vorgehen eine weitergehende Veranschlagung notwendig war; dieselbe ist im Spätsommer 1924 sorgfältig durchgeführt worden und sieht einen Betrag von über 65 000 M. vor. Wegen der späten Jahreszeit hat man im Herbst 1924 die Arbeiten nur gut vorbereitet, aber nicht in Angriff genommen. Alle Materialien sind beschafft, so daß Mitte April mit dem ersten Bauabschnitt begonnen werden konnte. Alle Momente, namentlich auch die abgelegene Lage der Kirche erfordern eine möglichst geschlossene Bauausführung. Es kommt daher darauf an, für 1925 weitere Baumittel zu beschaffen, damit jetzt hintereinander wenigstens $\frac{2}{3}$ der notwendigen Arbeiten, besonders die gesamten Dacharbeiten ausgeführt werden können. Die Staatsregierung hat eine weitere Beihilfe in Aussicht gestellt, wenn Orden und Gemeinde feste Summen aufbringen. Unter dieser Voraussetzung wird beantragt, eine Beihilfe von 10 000 M. bereitstellen zu wollen, damit dieses große Unternehmen endlich energisch weitergefördert werde.

3. Millen, Kreis Heinsberg, Wiederherstellung der kath. Pfarrkirche.

Die dicht an der holländischen Grenze gelegene katholische Pfarrkirche in Millen, ältester Besitz und später Propstei der Abtei Siegburg, ist bis auf den späten Turm ein vortrefflich erhaltener frühromanischer Bau, einer der wenigen in dem Grenzgebiet der Maß-Niederung. Die nur 350 Einwohner zählende Gemeinde hat in den letzten Jahren einen wesentlichen Teil des äußeren Mauerwerkes, das ganz überputzt war, aus eigenen Mitteln schon instandgesetzt. Die Dächer sind aber inzwischen so schlecht geworden, daß die sehr interessanten Barockstudierungen im Chorhaus und in der Quirinusapelle stark bedroht sind. Ueberhaupt müssen die gesamten Dächer, die sich wegen der englischen Schieferdeckung nicht mehr reparieren lassen, in den nächsten Jahren erneuert werden, wobei die Gemeinde angesichts ihrer geringen Leistungsfähigkeit nur schrittweise vorgehen kann. Am schlimmsten ist das Dach über dem Chorhaus und der Sakristei mitgenommen und mangels ordentlicher Sparren ganz eingesunken; es muß hier unverzüglich eingegriffen werden. Die Kosten belaufen sich auf rund 2 600 M. Es wird gebeten, die Hälfte dieses Betrages mit 1300 M. bereitstellen zu wollen.

4. Derichweiler, Kreis Düren, Sicherungsarbeiten an der alten kath. Pfarrkirche.

Unter den kleinen mittelalterlichen Kirchen, die infolge der überschnellen Bevölkerungszunahme in Industriegegenden in den letzten Jahrzehnten außer Benutzung gesetzt werden mußten, ist das spätgotische, zweischiffige Kirchlein in Derichweiler, westlich von Düren, eines der reizvollsten und charakteristischsten. Besonders wirkungsvoll sind die Spitzgiebel über den 3 Joche des südlichen Seitenschiffes, sowie der typisch rheinische, beschieferte Dachreiter-Westturm.

Schon im Jahre 1915 wurde mit einer Provinzialbeihilfe von 2400 M. der drohende Verfall aufgehalten und anschließend das Bauwerk als Schulsaal und Versammlungsraum für Jugendpflegezwecke wieder in Benutzung genommen. Die Verwendung des Bauwerkes ist jedoch dadurch wieder schwierig geworden, daß das Kirchlein auf dem noch in Benutzung befindlichen alten Friedhofe liegt und für Jugendpflege ein anderer Saal zur Verfügung steht. Infolge der Nichtbenutzung hat sich der bauliche Zustand sehr verschlechtert.

Trotzdem sind die beteiligten Stellen alle der Ansicht, daß dies wertvolle und malerische Bau-
denkmal nicht weiter verfallen darf. Die Kreisverwaltung Düren, die selbst eine Beihilfe von
500 M. beizusteuern bereit ist, hat die Wiederherstellungskosten durch das Kreisbauamt auf rund
4000 M. veranschlagen lassen. Da die Gemeinde im wesentlichen aus Fabrikarbeitern und Klein-
bauern besteht, die nicht viel leisten können, wird beantragt, eine Provinzialbeihilfe von 1500 M.
bereitstellen zu wollen.

5. Harscheidt, Kreis Monschau, Sicherung des Oftermannschen Hofes.

Der im Jahre 1691 einheitlich erbaute kleine Hof des Aderers Oftermann in Harscheidt
bei Schmidt, ist eine der charakteristischsten kleineren Hofanlagen der Hochifel von außerordent-
lich malerischen Werten. Zur Erhaltung des Gesamtbildes bedarf es einer Reihe kleinerer In-
standsetzungsarbeiten an dem Tor, an dem Stallflügel und an der Scheune, um diesen, bislang
ganz unveränderten Bau in seiner prächtigen Wirkung zu erhalten. Die Kosten sind auf 4300 M.
veranschlagt. Der Eigentümer ist bei dem kleinen und minderwertigen Landbesitz von rund
15 Morgen äußerst leistungsschwach. Der Kreis Monschau wird sich an den Arbeiten voraussicht-
lich beteiligen. Es wird gebeten, eine Beihilfe von 2000 M. bereitzustellen.

6. Schaephusen, Kreis Mors, Erhaltung der Windmühle.

Gegenüber der schnellen Verminderung der für die niederrheinische Landschaft so außeror-
dentlich wichtigen und eindrucksvollen Windmühlen ist aus wirtschaftlichen Gründen ein grund-
sätzlicher Widerstand der Denkmalpflege nicht wohl möglich; namentlich die Nachkriegsjahre haben
den großen Turmmühlen wegen des hohen Materialpreises außerordentlich zugesetzt. In gleicher
Weise gehen auch die älteren, in wesentlich geringerer Zahl erhaltenen hölzernen Bodmühlen
dem Untergang entgegen. Beide Arten sind namentlich der Gefahr des Materialdiebstahles
auch ausgesetzt. Man wird sich also nur darauf beschränken können, wichtige Typen zu er-
halten. Eine der größten und schönsten Turmwindmühlen aus dem 18. Jahrhundert liegt weit-
hin sichtbar auf einer fahlen Anhöhe bei dem Dorfe Schaephusen bei Mors. Nach mehrjähri-
gen Verhandlungen hat der Kreis Mors die Windmühle von der kath. Pfarrgemeinde gegen
Land eingetauscht; er beabsichtigt, zum Zwecke der dauernden Pflege dieses Denkmals, es als Ju-
gendherberge einzurichten. Die Kosten der Instandsetzung belaufen sich auf 5000 M. Es wird
gebeten, dazu eine Provinzialbeihilfe von 2000 M. gewähren zu wollen.

7. Werden, Kreis Essen, Erhaltung der Luciuskirche.

Die Luciuskirche in Werden aus der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts ist einer der weni-
gen bedeutenden Kirchen dieses Zeitalters, seit einem Jahrhundert der Seitenschiffe beraubt und
zu Wohnungen hergerichtet. Vor etwa 30 Jahren hat Prof. Effmann den Erwerb durch die
kath. Kirchengemeinde, wie die Freilegung des Chores durchgesetzt, der einen der wichtigsten Aus-
malungszyklen aus spätgotischer Zeit enthält. Alle Anstrengungen, eine gründliche Herstellung
der Kirche durchzusetzen, sind bislang gescheitert, und zwar hauptsächlich an dem Widerstande
der Eigentümerin, die ihrerseits zu Beiträgen nicht imstande zu sein erklärte. Darum ist auch
die frühere Provinzialbeihilfe von 10 000 M. wieder zurückgezogen worden. Der bauliche Zustand
hat sich aber dauernd verschlechtert, die Gemälde haben stark gelitten, weil an Stelle der
abgebrochenen Apsis nur eine schadhafte Bretterwand sitzt. Nach langen Verhandlungen ist es
gelingen, die Gemeinde zu einem Beitrag zu bewegen. Zunächst wird man sich, da die Woh-
nungen im Langhaus vorab nicht beseitigt werden können, auf die Wiederherstellung des großen
Chorhauses beschränken müssen. Der Wiederaufbau der Apsis ist dabei notwendig, weil sonst der
Raum eine falsche und ungenügende Belichtung hätte und außerdem die Gemeinde sich nur zu
einem Beitrag bereit erklärt, wenn das Chorhaus als Kapelle benutzbar gemacht werden kann.
Sämtliche Dächer sind zu erneuern, das Mauerwerk im äußeren Bestande zu sichern, neue Fen-
ster herzustellen usw. Insgesamt werden die Kosten sich auf 36 000 M. belaufen. Eigentümerin
und Staat wollen je 12 000 M. bereitstellen. Es wird gebeten, damit diese seit mehreren
Jahrzehnten so wichtige und dringliche Aufgabe der rheinischen Denkmalpflege endlich in Angriff
genommen werden kann, das noch fehlende Drittel von 12 000 M. bereitzustellen.

8. Benrath, Kreis Düsseldorf, Sicherungsarbeiten am Schloß.

Die hauptsächlichsten Sicherungsmaßnahmen, des von Feuchtigkeit und Schwamm bedroh-
ten wertvollsten klassizistischen Schloßbaues im Rheinland, desjenigen in Benrath, sind im Jahre
1923 im wesentlichen mit Erwerbslosenmitteln und auch mit Provinzialbeihilfen durchgeführt wor-

den. Es bleiben aber zur Erhaltung des Hauptbaues noch die folgenden wichtigen Arbeiten übrig: Sicherung der Dächer um die Binnenhöfe, Ausbesserungen der großen Bleideckungen, Instandsetzung und Anstrich der reich geschnitzten Dachfenster, Bekämpfung des Schwammes im Dachgeschoß, Ausbesserung der Brüstungsgitter, Einbau der Röhren zur Austrocknung des Mauerwerkes usw. Die Kosten hierfür sind auf 95 000 M. veranschlagt. Die vom Staat in Aussicht genommene Lotterie hat wegen Ueberlastung des Lotteriemarktes noch nicht durchgeführt werden können, wird aber voraussichtlich in diesem Herbst zur Auspielung gelangen. Einen kleineren Betrag hofft die Staatsregierung sofort zur Verfügung stellen zu können. Es liegt durchaus im Interesse der Denkmalpflege, die umfassenden Arbeiten in diesem Jahre zu Ende zu führen. Angesichts des Umstandes, daß die Gemeinde sich durch die bisherigen Arbeiten außerordentlich belastet hat, wird gebeten, einen Betrag von 10 000 M. bewilligen zu wollen.

9. Rees, Sicherungsarbeiten an der ev. Pfarrkirche.

Die ev. Pfarrkirche in Rees ist eine der drei wichtigen reformierten Stadtkirchen am Niederrhein, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts genau nach holländischen Vorbildern errichtet worden sind, und daher ein besonderes historisches Interesse verdienen. Die Kirche in Rees ist angeblich eine Kopie der reformierten Kirche in Deventer. Im Jahre 1924 sind die äußeren Arbeiten mit einer Provinzialbeihilfe von 3000 M. und kirchlichen Unterstützungen soweit gefördert worden, daß über die Hälfte des Programmes, namentlich die Sicherung des Äußeren und Inneren durchgeführt ist. Die Gemeinde selbst, die in dem Bestande stark zurückgegangen und daher wenig leistungsfähig ist, und die sich früher sogar mit dem Gedanken getragen hatte, den interessanten Bau aufzugeben, hat sich stark erschöpft. Insbesondere hat sich dann noch herausgestellt, daß das sehr interessante Renaissance-Portal, das durch eine Mauer- setzung größtenteils zerdrückt war, einer weitgehenden Wiederherstellung bedarf. Bislang haben die Kosten sich auf rund 13 000 M. belaufen. Erforderlich sind zum Abschluß der Arbeiten noch etwa 8700 M. Es wird beantragt, eine weitere Beihilfe von 3000 M. bereitstellen zu wollen.

10. Düsseldorf-Bill, Dachinstandsetzung an der alten lath. Pfarrkirche.

Im heutigen Bereiche der Stadt Düsseldorf ist die kleine alte romanische Pfarrkirche mit ihrem mächtigen Turm der einzige mehr oder weniger erhaltene romanische Kirchenbau, ein charakteristischer Vertreter der spätromanischen Kirchen in der näheren Umgebung von Düsseldorf. Die Dächer der Kirche bedürfen einer gründlichen Instandsetzung, die nicht länger aufgeschoben werden kann. Die Kosten hierfür sind auf 2500 M. veranschlagt. An und für sich ist die Gemeinde nicht leistungsunfähig, sie steht aber vor erheblichen Aufwendungen dadurch, daß vor einem Jahre der riesige Turmhelm der neuen Pfarrkirche durch einen Orkan abgeweht wurde. Es wird beantragt, einen Zuschuß zu den Arbeiten in der Höhe von 1000 M. bewilligen zu wollen.

11. Calcar, Kreis Cleve, Sicherung zweier spätgotischer Giebelhäuser.

Die Stadt Calcar ist bekannt wegen ihres Reichtumes spätgotischer Giebelhäuser, die sich namentlich am Markt noch in größeren Gruppen und in den Seitenstraßen in vortrefflichen Einzelbeispielen erhalten haben. Durchweg sind die Häuser in Übereinstimmung mit dem holländischen Wohnhausbau im Mauerwerk und Dachwerk außerordentlich leicht konstruiert, und es ist ein Charakteristikum der liegenden Dachstühle in Calcar, daß sie fast durchweg der Windverstre- bungen entbehren. Infolgedessen ist eines der besterhaltenen Kleinhäuser, das Haus Spanier hinter dem Rathaus, schon vor einigen Jahren sehr schadhast geworden. Der Dachstuhl hat den hübschen Straßengiebel weit nach vorn gedrückt und auch den Hintergiebel mit sich gezogen. Es wird sich aber doch ermöglichen lassen, den Giebel wenigstens teilweise zurückzudrücken und so zu erhalten, wenn der Dachstuhl entsprechend versteift und die Verankerung des Giebels ergänzt wird. Die Kosten der Arbeiten werden hier etwa 3500 M. betragen. Die alte Besitzerin ist verarmt und kann nur in beschränktem Umfange beitragen.

In den letzten Wochen hat sich bei dem Hause Lenzen am Markt infolge eines Sturmes plötzlich derselbe Zustand in besonders gefährlicher Form ergeben, so daß baupolizeilich vorläufige Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden mußten, weil Gefahr für das Leben der Bewohner bestand. Das Haus ist besonders wertvoll, weil es mitten in der größten Gruppe verwandter Häuser liegt. Hier wird wahrscheinlich der Giebel mit altem Material größtenteils neu aufgemauert werden müssen. Auch da ist der Besitzer, bei den auf 6000 M. betragenden Kosten, unterstützungsbedürftig. Da es sich um Sicherungsmaßnahmen an dem wertvollsten Bestande mittelalterlichen Profanbaues im Rheinland handelt, wird beantragt, für das Haus Spanier

einen Beitrag von 1800 M. und für das Haus Lenzen einen solchen von 2200 M., zusammen also 4000 M., zur Verfügung stellen zu wollen.

12. Cleve, Fertigstellung der Instandsetzungsarbeiten an der ev. Pfarrkirche.

Die große reformierte Kirche in Cleve, einer der drei im Rheinland vorhandenen kunstgeschichtlich ganz von Holland abhängigen reformierten Stadtkirchen des Niederrheines aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, ist in den Jahren 1923 und 1924 mit zwei Provinzialbeihilfen in der Hauptsache gesichert worden. Sie zeigte schwere konstruktive Mängel. Von den Arbeiten steht jetzt noch die Instandsetzung des breiten großen Straßengiebels aus. Hier sind die Ziegelflächen neu zu verfugen, namentlich auch die Abdeckungen instandzusetzen, die früher herabgenommenen kleinen Aufsätze auszubessern und wieder aufzubringen sowie eine Reihe kleinerer Steinhäuschen vorzunehmen. Die Kosten sind auf rund 3000 M. veranschlagt. Die Gemeinde, die auch ihre kleinere, früher lutherische Kirche im vergangenen Jahre neu eindecken mußte, ist außerordentlich stark belastet. Es wird gebeten, einen Betrag von 1500 M. bereitzustellen.

13. Xanten, Kreis Mörz, Instandsetzung der ehem. Karthause.

In Xanten liegt an der Südwestseite des Domes ein im Stadtbild stark mitsprechender großer Giebelbau mit einem malerischen Türmchen und zwei Seitenflügeln, im Kern eine spätgotische Anlage, im 18. Jahrhundert aber weitgehend umgestaltet; aus dieser Zeit stammen auch einige sehr hübsche Innenräume. Die früheren Besitzer haben schon mehrfach Beihilfen aus öffentlichen Fonds erbeten, die Anträge konnten aber nicht weiter verfolgt werden, weil die Privateigentümer selbst entsprechend beizutragen nicht in der Lage waren. Im vergangenen Jahr ist der Besitz von der Stadt Xanten erworben worden und somit für die Zukunft gesichert. Die Stadt wird jetzt etwa 6000 M. für die dringend notwendigen Außenarbeiten aufbringen müssen, was ihr in diesem Augenblick ziemlich schwer fällt. Es wird beantragt, eine Beihilfe in der Höhe eines Drittels der Kosten, also 2000 M., bereitzustellen zu wollen.

14. Sonsbeck, Kreis Mörz, Sicherung des mittelalterlichen Turmes bei der Gerberhus-Kapelle.

Außerhalb des Städtchens Sonsbeck liegt zusammen mit dem neueren Krankenhaus die malerische spätgotische Gerberhus-Kapelle und ein riesiger Rundturm des 14. Jahrhunderts aus Backsteinen, eine zur Stadtbefestigung von Sonsbeck gehörige Verteidigungsanlage. Die ganze Gruppe ist in der Flachlandschaft von stärkster Wirkung. Der Turm, der später als Windmühlenturm benutzt worden ist, hat im Erdgeschoß einen sehr großen unregelmäßigen Einbruch, der schwere Risse im Turmmauerwerk verursacht hat. Die Sicherung durch Ausmauerung dieser Öffnung ist seit Jahren beabsichtigt, mangels an Mitteln aber nicht zur Ausführung gekommen. Wünschenswert wäre auch eine Bedachung des durch seinen Innenausbau bemerkenswerten Turmes, daran kann aber z. Zt. nicht gedacht werden, weil die Kosten sich auf 10 bis 15 000 M. belaufen würden. Die reinen Sicherungsmaßnahmen werden sich mit 3000 M. erreichen lassen. Die kath. Kirchengemeinde als Eigentümerin und der Kreis Mörz werden sich an den Kosten beteiligen. Es wird beantragt, einen Betrag von 1500 M. für diesen Zweck einzustellen zu wollen.

15. Cleve, Einrichtung des städtischen Museums im Schloß.

Nach langen Verhandlungen ist ein Teil des durch die Gefängnisverlegung freigewordenen Flügels der Schwanenburg in Cleve, insbesondere der Spiegelturm der Stadt Cleve, für die Zwecke der öffentlichen Bibliothek, der städtischen Heimatsammlung, der Sammlung des Altertumsvereins und des städtischen Archivs eingeräumt worden. Die noch notwendigen äußeren Sicherungsarbeiten werden von dem Staate als Eigentümer getragen. Die Herrichtung der Innenräume liegt aber mit rund 11 000 M. der Stadt Cleve ob, ebenso werden die Einrichtungen an Möbeln usw. etwa den gleichen Betrag erfordern. Die mangelhafte Unterbringung und schlechte Besichtigungsmöglichkeit der Cleveschen Sammlungen ist seit mehreren Jahrzehnten in der Öffentlichkeit recht schmerzlich empfunden worden. Im Hinblick auf die durch das Dotationsgesetz den Provinzialverwaltungen gleichfalls obliegende Fürsorge für die kleineren Sammlungen wird gebeten, zu der Einrichtung der Museumsräume im Clever Schloß einen Betrag von 5000 M. bereitzustellen zu wollen.

16. Xanten, Kreis Mörz, Wiederherstellung der Dombäcker.

Die dringendste Aufgabe zur Erhaltung dieses bedeutendsten kirchlichen Denkmals am Niederrhein, die Herstellung der Dächer, ist im Jahre 1924 etwa zur Hälfte zur Ausführung ge-

kommen. Es standen rund 44 000 M. zur Verfügung, je 10 000 M. von Staat und Provinzialverwaltung, 9000 M. von der Gemeinde und 5000 M. vom Kreis Mörs. Es sind ausgeführt worden der größere Teil der neuen Dächer an den Türmen, von denen einige Seiten vor mehreren Jahren schon neugedeckt waren, und das vollständige riesige Dach des Chorschiffes. Damit sind die Mittel bis auf einige 1000 M. verbraucht. Es wird die Aufgabe des Jahres 1925 sein, die Walmdächer über den Seitenschiffen umzudecken. Damit aber vorzeitige Beschädigungen dieser neuen Dächer vermieden werden, ist es unumgänglich notwendig, hierbei auch die großen Strebensysteme einer Revision zu unterziehen, geringe Ausbesserungen vorzunehmen, namentlich aber lose, dem Absturz nahe kleine Teile wegzunehmen. Andernfalls würden sofort wieder Beschädigungen der Dächer vorkommen. Die Kosten lassen sich nicht genau übersehen, werden aber annähernd wohl den im Jahre 1924 verbrauchten Betrag erreichen. Die Arbeiten sind dringlich, weil auch diese Dächer durchweg schadhaft sind. Es wird beantragt, dafür wiederum einen Betrag von 10 000 M. bereitstellen zu wollen. Die Staatsregierung wird in diesem Jahre 5000 M. bereitstellen können; sie hat außerdem eine Lotterie vorgemerkt, die aber erst bewilligt werden kann, wenn ein Träger für die Lotterie gefunden sein wird. Auch die Gemeinde wird sich wenigstens mit einigen 1000 M. beteiligen können, wahrscheinlich wird auch der Kreis Mörs einen Beitrag leisten. Es kommt vor allem darauf an, daß die Arbeiten nicht ins Stocken kommen.

17. Kaiserswerth, Kreis Düsseldorf, Erneuerung der Dächer auf der kath. Pfarrkirche.

Die Münsterkirche St. Suitbertus in Kaiserswerth am Rhein gehört durch ihren in massigen Verhältnissen erbauten und flachgedeckten Westbau von jeher zu den bedeutendsten Baudenkmalern des Niederrheins. Nach einer aus Verteidigungsrücksichten im Jahre 1243 erfolgten Niederlegung des Westturmes und anschließender schwerer Beschädigung der Ostpartie, wurde das dreischiffige, reichgegliederte Chorhaus im rheinischen Uebergangsstil neu errichtet.

Die letzte große, mit einem Aufwand von 435 000 M. durchgeführte Restaurierung wurde in den Jahren 1870 bis 1874 unternommen, bei welcher statt des ursprünglichen, einen Westturmes, die beiden jetzigen Türme errichtet wurden. Seitdem hat die Gemeinde Jahr für Jahr große Summen für die Erhaltung dieser ungewöhnlich großen Kirche aufgebracht, sieht sich aber nunmehr nicht mehr in der Lage, die Kosten für die weiteren unausschieblichen Neudeckungen der Dächer, Erneuern des Innenputzes und der Malereien, Ausbessern der Senkungsrisse und ähnlicher für den Bestand erforderlicher Wiederherstellungsarbeiten durchzuführen. Die Dacharbeiten erfordern allein eine überschläglicly veranschlagte Summe von 8300 M. Dazu treten noch für 7000 bis 8000 M. weitere Arbeiten an Kirche, Pfarrhaus und Kaplanei. Es wird daher beantragt, der Bitte der Pfarrgemeinde entsprechend, eine Provinzialbeihilfe von 4000 M. bewilligen zu wollen, und zwar speziell für die Dachdeckungsarbeiten an der Kirche.

18. Düsseldorf, Instandsetzung der Deckenmalereien in der Karmelitenkirche.

Die äußere und innere Wiederherstellung des wertvollen Kirchenbaues aus der Zeit um 1730 ist mit einer geringen Beihilfe der Provinzialverwaltung Mitte Januar durchgeführt worden. Der Kreuzbau enthält eine Holzkonstruktion mit mittlerer Flachkuppel, darauf eine reiche Freskomalerei, das einzige größere Beispiel aus dem Kreise der zahlreichen Maler um Kurfürst Johann Wilhelm, das sich in Düsseldorf noch erhalten hat. Am nächsten steht diesem Werk eine Deckenmalerei in Schloß Bensberg. Nachdem jetzt die Holzkonstruktion der Kuppel gesichert worden ist, haben eingehende Verhandlungen über Möglichkeit und Art der Instandsetzung dieser Malerei stattgefunden. Das Kloster bedarf der Unterstützung, da es durch die bisherigen Instandsetzungsarbeiten an der Kirche sich stark belastet hat. Die Stadt Düsseldorf hat ihre Beteiligung an den Kosten bereits zugesagt. Der Umfang der Kosten ist einstweilen noch nicht genau zu bestimmen, voraussichtlich werden sich aber die Arbeiten mit einem Betrage von 15 000 M. ausführen lassen. Es wird beantragt, unter Zugrundelegung dieser Summe einen Kredit bis zu 5000 M. zur Verfügung stellen zu wollen.

19. Kempen, Kreis Kempen, Wiederherstellung des Mühlturmes.

Noch vor zwei bis drei Jahrzehnten spielten im Bilde der meisten niederrheinischen Städte die hochragenden Windmühlentürme eine ganz besondere Rolle. Heute ist von allen diesen nur noch eine, die Mühle auf der Mauerede in Xanten mit ihren Flügeln erhalten und in Benutzung, nachdem vor wenigen Jahren erst die letzten Mühltürme in Zons, Calcar und Cranenburg ihre charakteristischen Flügel verloren haben.

Eine der mächtigsten war die zusammen mit der von Friedrich III. von Saarwerden angelegten Stadtbefestigung schon 1372 errichtete Stadtwindmühle in Kempen, die das Hauptwahrzeichen des Ortes neben Pfarrkirche, Schloß und Ruhtor in fast 5½ Jahrhunderten bildete, bis sie 1911 über Nacht abbrannte.

Schon lange ist es der Wunsch der Bürgerschaft, dieses in der Stadtgeschichte so wichtige Baudenkmal wieder in alter Form erstehen zu lassen. Ehe dies jedoch möglich ist, muß eine Zweckbestimmung gefunden und der Turm zunächst durch eine Ueberdachung und Mauerreparaturen vor weiterem Verfall bewahrt werden. Da die Kosten eines solchen Kegeldaches allein schon mindestens 8000 bis 10 000 M. betragen, wird gebeten, damit endlich einmal die lange geplanten Arbeiten in Gang kommen, eine Provinzialbeihilfe von 3500 M. bereitstellen zu wollen mit der Bedingung, daß die übrigen Kosten von dem Besitzer, den örtlichen Heimatschutzverbänden, der Stadt und dem Kreis aufgebracht werden, daß aber die Summe zugunsten anderer bedrohter Baudenkmale verfallen soll, wenn sich herausstellt, daß die örtlichen Stellen bei der Finanzierung dieser im weitesten Interesse der Denkmalpflege liegenden Wiederherstellung versagen.

20. Rodenkirchen, Landkreis Köln, Sicherung der alten kath. Pfarrkirche.

Die älteste kirchliche Entwicklung außerhalb der Mauern des mittelalterlichen Köln ist durch drei kleine, durchweg guterhaltene romanische Kirchen des 11. bis 12. Jahrhunderts gekennzeichnet — die landeinwärts gelegene Kirche in Kriel, das nordwärts auf hoher Aufmauerung am Rheinufer gelegene Kirchlein von Niehl und das ähnlich auf einer Art Bastei in den Uferaum vorgeschobene Kirchlein in Rodenkirchen. Die beiden erstgenannten Bauten sind schon früher mit Provinzialbeihilfen gesichert worden. Für die alte Kirche in Rodenkirchen, die vielleicht von diesen Bauten in ihrer ganzen Gruppierung die interessanteste und malerischste ist, ist aber bislang nichts Durchgreifendes geschehen. Der Gesamtkostenanschlag beläuft sich auf 15 600 M. einschließlich der Instandsetzung des kleinen für die Gesamterscheinung wichtigen alten Friedhofes. Davon entfallen auf das Äußere rund 8000 M. Es wird gebeten, aus Provinzialmitteln einen Betrag von 4000 M. hierzu bereitstellen zu wollen.

21. Brauweiler, Kreis Köln-Land, Fortführung der Dacharbeiten an der ehem. Abteikirche.

Die Dächer der bekannten, kunstgeschichtlich so bedeutenden ehemaligen Abteikirche in Brauweiler waren bekanntlich fast vollkommen erneuerungsbedürftig. Mit Hilfe der beiden Bewilligungen der Provinzialverwaltung vom Jahre 1923 und Jahre 1924 ist inzwischen ein großer Teil der Arbeiten ausgeführt worden, und zwar sind die Dächer des großen Turmes, des Bierungsturmes, ausgebessert, diejenigen des Schiffes ganz erneuert worden. Noch herzustellen sind die kleineren Dächer, diejenigen am Chor, an den Chortürmen, an der Sakristei und der Bernhardskapelle. Diese Arbeiten erfordern einen Aufwand von 27 000 M. 8 bis 9000 M. sind von der Staatsregierung in Aussicht gestellt worden. Es wird beantragt, eine weitere Beihilfe von 9500 M. bereitzustellen. Den Rest wird die Gemeinde wohl aufbringen können.

22. Siegburg, Sicherung des Hauses Lürken.

Der einzige ältere Wohnhausbau von Bedeutung in Siegburg ist das Haus Lürken an der Mühlengasse, ein Fachwerkhaus mit hohem Giebel, der für das ganze Straßenbild von besonderer Bedeutung ist. Der Eigentümer ist wirtschaftlich nicht in der Lage, das nur z. T. noch benutzte Haus wiederherzustellen. Der Siegburger Altertumsverein hat sich daher dieser Angelegenheit angenommen, und will zu den auf 8 bis 10 000 M. zu schätzenden Kosten Mittel aufbringen, und auch die Stadt Siegburg will sich an den Kosten beteiligen. Notwendig ist eine Neudeckung des Daches, Freilegung und Ausbesserung des Fachwerkes, Auswechslung gebrochener Deckenbalken usw. Es wird gebeten, eine Provinzialbeihilfe von 3500 M. bereitstellen zu wollen.

23. Thorr, Kreis Bergheim, Sicherung des Turmes der ehem. Pfarrkirche.

Im Verhältnis zu der großen Anzahl charakteristischer, kleinerer, romanischer Dorfkirchtürme ist die entsprechende einfache Form aus gotischer Zeit ziemlich selten vertreten. Ein ausgezeichnetes Beispiel für die letztere Gruppe ist der durch eine einfache, aber recht wirkungsvolle Blend- und Schallfenster-Architektur gegliederte Turm der ehemaligen kath. Pfarrkirche in Thorr bei Bergheim a. d. Erft, der nach dem im Jahre 1893 notwendig gewordenen Neubau einer größeren Kirche als einziger Bauteil des alten Gotteshauses auf Wunsch der Denkmalpflege stehen geblieben ist.

Schon im Jahre 1908 ist dies alte Wahrzeichen an der Römerstraße Köln—Jülich nach schwerem Blitsschaden mit einer Provinzialbeihilfe von 400 M. wiederhergestellt worden. Infolge der Unmöglichkeit durchgreifender Reparaturen während der Kriegsjahre und der außergewöhnlichen Stürme der Jahre 1921 bis 1923 hat sich der Zustand des Helmes so verschlimmert, daß zur Ermöglichung der baldigen Instandsetzung, deren Kosten auf 2000 M. durch das Kreisbauamt veranschlagt sind, die Gewährung einer Provinzialbeihilfe von 1000 M. beantragt wird unter der Bedingung, daß der Kreis und die Gemeinde für die Aufbringung der erforderlichen Restsumme Sorge tragen.

24. Muffendorf, Kreis Bonn, Instandsetzung des Gehöftes Hauptstr. 39.

Mit dem immer stärker werdenden Vordringen der städtischen Bauweise in die Großstadtvororte und in die ländlichen Gegenden verschwinden leider immer mehr jene so überaus malerischen Winkel und Fachwerkgehöfte, die seit über 100 Jahren das ganze Entzücken unserer Maler, Zeichner und Heimatsfreunde waren. Es gilt daher heute als doppelte Pflicht, hier zu erhalten, was noch zu retten ist.

Einer der reizvollsten und intimsten Winkel, der gleichzeitig typisch für die Hofbildung am sogen. Vorgebirge im Landkreise Bonn ist, hat sich — von Malern auch heute noch häufig aufgesucht — in dem kleinen Bauernhose Hauptstr. 39 in Muffendorf bei Godesberg erhalten. Der Zustand ist jedoch so schlecht, daß Verfall droht, wenn nicht das Fachwerk bald wiederhergestellt wird.

Es wird daher beantragt, zu den durch das Gemeindebauamt in Godesberg auf 3000 M. veranschlagten Wiederherstellungskosten eine Provinzialbeihilfe von 1000 M. bereitstellen zu wollen, nachdem die Gemeinde Godesberg selbst schon eine Beihilfe von 1000 M. bewilligt hat. Den Rest wird der Besitzer tragen.

25. Morken, Kreis Bergheim, Wiederherstellung des Kalvarienberges.

Dem starken Empfinden des beginnenden Reformationszeitalters nach plastischer Darstellung der Leidensgeschichte Christi verdanken die Rheinlande neben den großen, geschnittenen Altarwerken eine Reihe von plastisch bedeutenden, sogenannten Kalvarienberggruppen, die stilistisch noch der Spätgotik zuzurechnen sind, jedoch schon stark das Eindringen der Renaissanceelemente verraten und in hartem Realismus und schwungvoll kühner Komposition fast barock anmuten.

Zu den bekanntesten Schöpfungen dieser Art in den Rheinlanden gehört die Gruppe vor dem Südportal des Kantener Domes vom Jahre 1525, während die fast gleichzeitige, ebenso bedeutende Anlage in Morken (datiert 1531), am Nordrande des Kreises Bergheim, bisher ziemlich unbekannt geblieben ist.

Im Schatten mächtiger Kastanien erheben sich über einem gemauerten Sockel südlich neben dem gänzlich mit Epheu überzogenen Turmrest der ehemal. Pfarrkirche die drei Kreuze mit lebensgroßen Steinfiguren in der bekannten Aufstellung mit Maria und Johannes.

Die in der Hauptsache aus Luff hergestellten Figuren und Kreuze sind stark verwittert, Teile der Füße und Hände sind abgesprengt und ältere Risse haben zu unsachgemäßen Ergänzungen geführt, deren Beseitigung geboten erscheint.

Da dieses kunstgeschichtlich und künstlerisch so bedeutungsvolle Bildwerk erhalten werden muß, wird gebeten, zu den auf etwa 2200 M. veranschlagten Sicherungs- und Wiederherstellungskosten eine Provinzialbeihilfe von 1000 M. bereitzustellen, da die Gemeinde selbst 500 M. und die restlichen 700 M. mit Hilfe des Kreises aufzubringen hofft.

26. Köln, Wiederherstellung der Karthäuserkirche.

Für dringliche Zwecke sind von der im Jahre 1924 bewilligten Beihilfe von 10 000 M. 5000 M. vorläufig entnommen worden; es bliebe also dieser Betrag von 5000 M. zu ersetzen.

27. Münstermaifeld, Kreis Mayen, Wiederherstellung des alten Rathauses.

Die Stadt Münstermaifeld besitzt als einzigen Profanbau aus früheren Zeiten, dem eine größere Bedeutung zukommt, noch ihr altes, jetzt als Amtsgericht verwendetes, um 1560 entstandenes Rathaus am Aufgang zu der bekannten großen Pfarrkirche. Die Außenseiten des Rathauses haben im Laufe der Zeit größere Schäden erlitten. Tür- und Fenstereinfassungen sind von den vielfachen Farbanstrichen zu befreien, große Teile der Gesimse sind zu erneuern, die Abdeckungen des schönen Renaissance-Giebels auszubessern und teilweise zu ergänzen, namentlich werden auch die beiden allegorischen Figuren auf dem Giebel wohl durch Kopien ersetzt werden müssen, endlich muß auch der Fuß im ganzen Umfang neu hergestellt werden. Durch einen ge-

nauen Kostenanschlag sind die Gesamtkosten auf 6500 M. ermittelt worden. Die Gemeinde ist nicht in guter finanzieller Lage und die aus dem Hause erzielte Miete sehr gering. Es wird daher gebeten, eine Beihilfe von 3000 M. bereitstellen zu wollen.

28. Stubben, Kreis Cochem, Sicherung der Klosterruine.

Eines der malerischsten Landschaftsbilder an der Mosel wird durch die Ruine der großen Kirchenruine des im Jahre 1136 gestifteten Augustinerinnenklosters Stubben bestimmt, die im Mauerwerk im wesentlichen erhaltene Kirche der Barockzeit liegt auf dem Ufergelände an der Moselkrümmung gegenüber Bremm vor dem steilen Bergabhang und bietet daher moselaufwärts wie moselabwärts sowohl ein besonders reizvolles Bild. Bei der Parzellierung des Geländes vor 100 Jahren sind die Einzelparzellen quer durch die Ruine vermessen worden, die in Frage kommenden fünf Eigentümer haben sich nach längeren Verhandlungen mit den Arbeiten einverstanden erklärt. Es handelt sich um einfache Sicherungsmaßnahmen, die schon vor einer Reihe von Jahren beabsichtigt waren, im wesentlichen Abdeckung der Mauerkrone, Ausbesserung einiger besonders gefährdeter Fensterbögen und Sicherung der stark wasserdurchlässigen Fensterbänke. Diese Arbeiten können nicht länger aufgeschoben werden, wenn nicht erhebliche Schäden sich ergeben sollen. Insgesamt ist ein Kostenbetrag von 2500 M. erforderlich. Der Kreis Cochem hat 500 M. bereitgestellt, 500 M. sind vom Staat erbeten. Es wird beantragt, den Restbetrag von 1500 M. aus Provinzialmitteln bereitstellen zu wollen.

29. Bacharach, Kreis St. Goar, Sicherungsarbeiten an der Bernerskapelle.

Der bekannte in Ruinen liegende Zentralbau der Bernerskapelle oberhalb Bacharach, ein Glanzstück der Kölner Hochgotik aus dem 13. bis 14. Jahrhundert, und eines der entzückendsten Bilder am ganzen Rheinstrom, ist vor etwa 30 Jahren einer Sicherung unterzogen worden. Die im Eigentum stehende kleine kath. Pfarrgemeinde in Bacharach hat früher die notwendigen kleinen Unterhaltungsarbeiten regelmäßig durchgeführt, ist aber durch die in den letzten Jahren vorgenommene dringende Instandsetzung der Pfarrkirche wie durch den allgemeinen Vermögensverfall nicht in der Lage, die im letzten Jahrzehnt neu entstandenen Schäden aus eigenen Mitteln auszubessern. Der Kostenanschlag im Betrage von 1850 M. erstreckt sich in der Hauptsache auf die Erneuerung einzelner Teile der Metallabdeckung des Mauerfranzes, die durch den Sturm abgerissen worden sind, dazu treten einzelne kleinere Erhaltungsmaßnahmen am Mauerwerk. Es wird beantragt, für diese Arbeiten eine Beihilfe von 1000 M. bereitstellen zu wollen.

30. Münstermaifeld, Kreis Mayen, Fortführung der Instandsetzungsarbeiten an der kath. Pfarrkirche.

Die seit Jahrzehnten dringende Instandsetzung dieses bedeutendsten Denkmals auf dem Maifeld war bei Kriegsausbruch fast ausführungsbereit. Gegenüber dem Kostenanschlag für äußere und innere Wiederherstellung in der Höhe von 120 000 M. waren durch die Provinz 20 000 M. bewilligt, 40 000 M. durch Sammlung in der Gemeinde sichergestellt, ein erheblicher Staatszuschuß zugesagt und von der Gemeinde eine Anleihe beschlossen. Die Inangriffnahme der Arbeiten wurde durch den Krieg verhindert und die vorhandenen Mittel sind verfallen. Die Gemeinde hat mit Ruhrhilfe im Jahre 1923 die notwendigsten Dacharbeiten ausgeführt, und im Jahre 1924 ist mit Staats- und Provinzialbeihilfen der mächtige Westturm mit Kosten von rund 21 000 M. gesichert worden. Man kann nicht wohl die Fortführung der Arbeiten länger hinauschieben, weil die Handwerker gut eingearbeitet sind usw. Es handelt sich für das laufende Jahr um die Instandsetzung der großen Südseite mit der prächtigen Vorhalle und einem Teil des Chores. Die Kosten hierfür werden sich auf rund 25 000 M. belaufen. Von Staat und Gemeinde sind 7500 M. bereitgestellt worden. Es wird beantragt, von Seiten der Provinzialverwaltung einen Betrag von 10 000 M. zur Verfügung stellen zu wollen.

31. Wörz, Kreis Simmern, Instandsetzung der Ausstattungsstücke der kath. Filialkirche.

Die kath. Filialkirche in Wörz ist ein bescheidener, aber hübscher Bau von 1783. Das Schwergewicht seiner Bedeutung liegt auf der einheitlichen und außerordentlich reichen Spätrokoko-Einrichtung. Die Gemeinde hat seit 1914 mit größter Opferwilligkeit zunächst das sehr schadhafte Äußere der Kapelle gründlich wiederhergestellt und einen Teil der inneren Sicherungsarbeiten durchgeführt. Die Instandsetzung der reichen Ausstattungsstücke und der Altargemälde war im Jahre 1916 beabsichtigt und die Provinzialverwaltung hat eine Beihilfe von 2500 M. dazu bewilligt. Zur Verwendung dieser Beihilfe ist es aber damals bei dem Mangel

an Arbeitskräften nicht gekommen. Die Arbeiten sind jetzt neu veranschlagt auf 9000 M. Es wird dazu eine Beihilfe aus Provinzialfonds von 4000 M. erbeten.

32. Ellenz, Kreis Cochem, Erhaltung der alten kath. Pfarrkirche.

Die außerordentlich malerische Pfarrkirche in Ellenz a. d. Mosel, die sich gegenüber Beilstein oberhalb des Ortes in den Obstwiesen erhebt und moselauwärts und moselabwärts weithin sichtbar ist, ist ein spätgotischer Bau mit romanischem Turm. Leider ist vor etwa 40 Jahren unten im Ort eine neue Pfarrkirche errichtet worden; der Bau ist aber auch dann noch als Friedhofskirche benutzt und notdürftig unterhalten worden, hat aber in der Nachkriegszeit durch die Besatzung schweren Schaden erlitten, namentlich auch an seiner Einrichtung. Die Gemeinde ist nicht besonders leistungsfähig; es kann sich auch deshalb zunächst nur darum handeln, den äußeren Bestand zu sichern, weitgehende Ausbesserung der Dächer, Wasserabführung und Tür- und Fenster-verschlüsse. Die Kosten hierfür werden sich auf rund 4000 M. belaufen. Es wird beantragt, einen Betrag von 2000 M. bereitstellen zu wollen.

33. Ediger, Kreis Cochem, Sicherungsarbeiten an der kath. Pfarrkirche.

Die kath. Pfarrkirche in Ediger, am oberen Ende des steil ansteigenden Ortes gelegen, ist ein außerordentlich malerischer spätgotischer Bau von mannigfachen Reizen. Der Turm erhebt sich hoch über der schmalen Gasse auf einer Aufmauerung; die Gasse ist überbrückt, der Turmhelm mit seinen reichen Bleiverzierungen ist in seiner Art vielleicht der schönste an der Mosel überhaupt. Das Innere, ein großer Hallenbau, ist von sehr reicher Wirkung und hat eine sehr lebendige Barockausstattung. Die Unterhaltung der Kirche ist seit 20 Jahren teilweise zurückgestellt worden, weil zusammen mit einer wünschenswerten Erweiterung der ganze Bau gründlich instandgesetzt werden sollte. Das seitdem angesammelte Bautapital von etwa 80 000 M. ist durch die Inflation verlorengegangen, und die Gemeinde hat ihr Vermögen im wesentlichen auch eingebüßt. Die notwendigsten Sicherungsmaßnahmen am Äußeren der Kirche, Instandsetzung der Dächer, namentlich am Turm, Ausbesserung der Strebe Pfeiler usw. werden einen Betrag von 15 000 M. erfordern. Es wird gebeten, hierzu eine Beihilfe von 5000 M. bereitstellen zu wollen.

34. Niederwerth, Kreis Coblenz, Sicherung des Hauses Görden.

Das Dorf Niederwerth auf der Rheininsel bei Ballendar, bietet eines der malerischsten Ortsbilder im Rheintal. Das Bild ist wesentlich bestimmt, durch die hochragende spätgotische Kirche, die Reste der Klostergebäude, jetzt Schule, und durch zwei sehr große ältere Profanbauten, das ehemalige Amtsgebäude aus dem 17. Jahrhundert und durch den ehemals kurfürstlichen, in der Hauptsache noch mittelalterlichen Hasenhammer-Hof. Der große Giebel des letztgenannten Hauses hat vor kurzem eine starke Setzung erfahren und einen mächtigen klaffenden Riß erhalten, auch sonst bedarf das Haus einiger Sicherungsmaßnahmen, die insgesamt auf 7000 M. veranschlagt sind. Die Besitzerin, Wtw. Görden, ist nicht sehr leistungsfähig. Es wird gebeten, einen Betrag von 2600 M. bewilligen zu wollen.

35. Bettelschoß, Kreis Neuwied, Wiederherstellung der kath. Kapelle.

Zu den zahlreichen bescheideneren Baudenkmalern, deren Instandhaltung während der Kriegsjahre unmöglich war, und deren Wiederherstellung die Denkmalpflege im Verein mit der Gemeinde und dem Kreise seit Jahren — leider bisher infolge der Inflation vergeblich — erstrebt hat, gehört auch die malerisch unter alten Bäumen gelegene, barocke Kapelle in Bettelschoß. Das Dach, der innere und der äußere Putz und die Holzteile müssen durchgreifend repariert und z. T. erneuert werden, wenn dieses im Ortsbild wertvolle kleine Gotteshaus nicht bald zur Ruine werden soll.

Nachdem die im Jahre 1923 vom 66. Provinziallandtage bewilligte Beihilfe von 300 000 Papiermark durch die Inflation verschlungen wurde, wird zu den im August vorigen Jahres schon auf 2500 M. veranschlagten Arbeiten eine Beihilfe von 1200 M. in Vorschlag gebracht unter der Voraussetzung, daß Gemeinde und Kreis den Rest der Kosten tragen.

36. Trier, Sicherung des mittelalterlichen Klostergebäudes Seihstr. 8.

Nahe der Palastkaserne liegt in der Seihstraße zu Trier ein im allgemeinen gut erhaltener, im einzelnen aber stark abgängiger großer Giebelbau aus der Zeit um 1500, der zu einer kleinen klösterlichen Anlage gehört hat. Der Bau bietet ein recht anschauliches Bild der Spätgotik in Trier, er ist im Mauerwerk und in einzelnen Teilen des Ausbaues noch gut erhalten, das Holz-

werk aber z. T. recht schlecht. Im Erdgeschloß liegt eine prächtige kleine Kapelle, die im Gewölbe das Wappen der großen Wohltäterin Adelheid von Besslich trägt, die bekanntlich auch den schönen Kirchturm von St. Gangolf gestiftet hat. Dazu kommen einzelne spätgotische Originalnaturen und anderes mehr. In dem jetzigen Zustande ist das Haus so gut wie unbewohnbar; es hat sich in Trier sogar ein Streit erhoben, weil gewisse Kreise den Abbruch verlangen, während nach der genauen Untersuchung bei ordentlicher Herstellung einige Wohnungen hier geschaffen werden können. Die Gesamtkosten für die Instandsetzung belaufen sich auf 12 bis 15 000 M. Der Besitzer ist vollkommen leistungsunfähig. Die Stadt Trier ist aber bereit, nicht nur selbst mit 2 bis 3000 M. einzutreten, sondern dem Besitzer auch ein billiges Darlehen zu verschaffen. Es wird beantragt, zur Erhaltung dieses wertvollen mittelalterlichen Profanbaues die Summe von 6000 M. zu bewilligen.

37. Springiersbach, Kreis Wittlich, Instandsetzung der ehem. Augustiner Klosterkirche.

Die ehemalige Augustiner-Klosterkirche in Springiersbach ist die jüngste der bedeutenden Barockkirchen im Erzbistum Trier, ein Werk des Straßburger Baumeisters Paulus Stehling aus den Jahren 1769 bis 1772, im Jahre 1773 mit einem großen Deckenfresko von Friedrich Freund versehen und ausgezeichnet durch eine prunkende Rokokoausstattung. Seitdem im Jahre 1907 der Bau als Pfarrkirche aufgegeben wurde, ist das prächtige Bauwerk dauernd ein Schmerzenskind der Denkmalpflege gewesen; auch als vor einigen Jahren die Bamberger Karmeliter dort eine kleine Niederlassung errichteten, hat sich der Zustand angesichts der geringen Leistungsfähigkeit des Ordens nicht gebessert. Darin liegen auch die Gründe, aus denen der Orden während der Inflationszeit von den beiden Provinzialbeihilfen keinen Gebrauch gemacht hat. Von den wünschenswerten umfangreichen Arbeiten ist eine, deren Durchführung schon seit 1914 vergeblich angestrebt wurde, jetzt besonders dringlich geworden. Der Boden der Kirche ist durch die unter dem Bau verlaufenden Quellwasser bzw. deren mangelhafte Abführung immer stärker durchfeuchtet worden, und es besteht eine große Gefahr für die wertvolle Holzausstattung. Die Maßnahmen zur besseren Wasserabführung erfordern einen Betrag von 4000 M. Nach langen Verhandlungen hat der Orden hiervon 1000 M. übernommen. Die Staatsregierung ist bereit, die Summe von 1500 M. zu übernehmen. Es wird beantragt, den Restbetrag in der gleichen Höhe von 1500 M. bereitstellen zu wollen.

38. Castel, Kreis Saarburg, Sicherungsarbeiten an der alten kath. Pfarrkirche.

Das steil aus dem Saartal bei Serrig aufsteigende Bergmassiv von Castel trägt bekanntlich die Reste einer ausgedehnten römischen Verteidigungsanlage und die vor 90 Jahren entstandene Schinkelsche Kapelle mit dem Grabe des Königs Johann von Böhmen. Im Bereich der großen Wallanlage liegt in den Feldern und Gärten jetzt nur noch die malerische kleine alte Pfarrkirche aus romanischer und spätgotischer Zeit mit dem Friedhof, während sich das Dorf Castel im Graben der Befestigungsanlage landeinwärts angesiedelt hat. Die Gemeinde benützt im wesentlichen nur die neuere Kapelle im Dorf. Die alte Kirche, deren Dächer stets in Ordnung gehalten worden sind, bedarf aber eine Ausbesserung der äußeren Mauerflächen usw. und namentlich einer besseren Abführung der Tagwässer. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 1200 M. Die Gemeinde, die die Kapelle im Dorf im letzten Jahre erweitert hat, ist dadurch stark belastet, die kleinen Arbeiten an der Pfarrkirche lassen aber keinen Aufschub zu. Es wird beantragt, eine Beihilfe von 900 M. bewilligen zu wollen.

39. Sensweiler, Kreis Berncastel, Wiederherstellung der ev. Pfarrkirche.

Am Südrhang des Idarwaldes befindet sich in dem malerischen Dörfchen Sensweiler ein schlichter, durch seinen trutzigen Ostturm sehr charaktervoller Kirchenbau, dessen Turmkerne mit seiner kreuzgewölbten und als Chor dienenden Halle noch der romanischen Bauzeit angehört. Die rauhe Witterung auf den Hunsrückhöhen hat dem Bauwerk im Laufe der Jahrhunderte stark zugesetzt. An der Südseite des Turmes haben sich Schungen ergeben, die noch in Bewegung sind und den Einsturz des Turmes in drohende Nähe gerückt haben.

Die kleine, nur aus Mchatschleifern, Kleinbauern, Holzarbeitern und Fuhrleuten bestehende Gemeinde ist zu äußerster Anstrengung bereit, und will zu den auf 15 000 M. veranschlagten Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten 5000 M. beitragen.

Angeichts dieser besonderen Verhältnisse und des hohen malerischen Wertes dieses Bau-
denkmales wird eine Provinzialbeihilfe von 4000 M. in Vorschlag gebracht.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

den Ankauf des Taubstummenheims in Euskirchen.

Während des Baues der Provinzial-Taubstummenanstalt in Euskirchen in den Jahren 1912 bis 1914 hat der Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts und des Wohles der entlassenen Böglinge in Köln in unmittelbarer Nähe der neuen Provinzial-Taubstummenanstalt in Euskirchen ein Taubstummenheim errichtet. Das Heim sollte dazu dienen, männlichen und weiblichen Taubstummen ohne Unterschied der Konfession, die der Anstaltspflege bedürfen, oder sonstigen Taubstummen, deren Unterbringung in einem Heim erwünscht ist, eine schöne Heimstätte zu bieten, die in ihren Einrichtungen und in der Art ihrer Verwaltung der Eigenart der Taubstummen angepaßt ist. Die Verwaltung des Heims war von dem Verein für seine Rechnung vertragsmäßig dem Provinzialverbande übertragen. Das für die Errichtung des Heims zunächst erworbene Gelände betrug 1,01 ha und das darauf errichtete Gebäude bot Raum für 40 bis 50 Taubstumme. Die Eröffnung des Heims ist Mitte Mai 1914 erfolgt. Im Oktober 1915 hat der Verein von der Stadt Euskirchen ein weiteres, an das Heimgelände angrenzendes Ackergrundstück in Größe von 86 ar gekauft. Dieses wird ebenso, wie das übrige Gelände des Heims, zu wirtschaftlichen Zwecken verwandt.

In dem Taubstummenheim, das während des Krieges zum Teil als Reservelazarett gedient hat, sind zurzeit etwa 30 erwerbsunfähige oder erwerbsbeschränkte Taubstumme untergebracht, zum größten Teil solche, die nach § 6 der Preussischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 von den Landesfürsorgeverbänden in geeigneten Anstalten unterzubringen sind. Daneben dient das Taubstummenheim zurzeit dem Klassenunterricht einiger Schulklassen der Provinzial-Taubstummenanstalt. Diese, ursprünglich für 120 Böglinge eingerichtet, ist nämlich etwa zur Hälfte durch die Besatzungsbehörde für ein französisches Militär Lazarett beschlagnahmt und verfügt nicht über die nötigen Klassenräume, um sämtliche ihr zuzuweisenden taubstummen Kinder zu unterrichten. Da diese Schule in Euskirchen die einzige Anstalt der Rheinprovinz ist, welche zur Beschulung schwachbefähigter katholischer taubstummer Kinder dient, ist die Unterbringung der Kinder in einer anderen Anstalt nicht möglich.

Der Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts und des Wohles der entlassenen Böglinge in Köln, der für das Heim keine Zuschüsse mehr leisten kann, da sein sonstiges Vermögen in der Nachkriegszeit wertlos geworden ist, hat nun die Absicht, das Taubstummenheim Euskirchen mit sämtlichen dazu gehörigen Ländereien zu verkaufen. Die Baukosten des Heimes einschließlich der Kosten für Grunderwerb, auch des später hinzu erworbenen Grundstücks, haben sich auf rund 180 000 Mark belaufen. Der Verein ist bereit, das Taubstummenheim dem Provinzialverbande zum Preise von 120 000 Mark zu übertragen. Der Provinzialverband hat ein dringendes Interesse daran, das Heim für seine Zwecke zu erwerben; abgesehen davon, daß er, solange die Provinzial-Taubstummenanstalt beschlagnahmt ist, einen Teil des Heims zu Unterrichtszwecken benötigt, würde, wenn das Heim in fremde Hände übergeht, auch die anderweitige Unterbringung der erwerbsunfähigen und erwerbsbeschränkten taubstummen Pfleglinge nötig sein. Eine geeignete Anstalt hierzu ist nicht vorhanden. Denn bei der Eigenart der Taubstummen ist es dringend erwünscht, daß ein derartiges Heim sich in räumlicher Verbindung mit einer Taubstummenanstalt befindet, damit Direktor und Lehrer der Anstalt durch Besuch, belehrende Vorträge der Heiminsassen und dergleichen deren Aufenthalt angenehmer gestalten. Für den Provinzialverband wäre auch deshalb der Erwerb des Taubstummenheims durch einen Dritten unerwünscht, weil das Heim unmittelbar an den Besitz des Provinzialverbandes anstößt, zum Teil sogar die beiderseitigen Grundstücke so liegen, daß die Heimgrundstücke nur durch Betreten von Grundstücken des Provinzialverbandes erreicht werden können und umgekehrt.

Der von dem Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts und des Wohles der entlassenen Böglinge in Köln verlangte Preis erscheint mit Rücksicht darauf, daß das zu erwerbende Gebäude sich in gutem Zustande befindet, angemessen.

Das Heim würde zunächst in der bisherigen Weise weiter benutzt werden und erst, wenn nach Freigabe der Taubstummenanstalt durch die Besatzung der Unterricht sämtlicher taubstummer schwachbefähigter katholischer Kinder wieder in der Provinzial-Taubstummenanstalt stattfinden kann, würden die jetzt benutzten Klassenräume im Heim wieder den Heiminsassen zur Verfügung gestellt werden können. Beim Ankauf des Heims wird dem Kölner Verein die Verpflichtung aufzuerlegen sein, die Zinsen des Kaufpreises zum

Wohle der Taubstummen zu verwenden, insbesondere Taubstummen zur Erlangung von wirtschaftlicher Selbständigkeit behilflich zu sein und alte Kranke und erwerbsunfähige Taubstumme, sofern sie bedürftig sind, zu unterstützen. Der Verein ist bereit, eine derartige Verpflichtung einzugehen, zumal sie den Bestimmungen seiner Vereinsatzungen entspricht.

Die erforderlichen Mittel zum Erwerb des Taubstummenheims müßten zunächst vorchußweise bei der Landesbank aufgenommen werden. Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Der Ankauf des Taubstummenheims in Euskirchen von dem Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts und des Wohles der entlassenen Zöglinge in Köln zum Preise von 120 000 Mark wird genehmigt.
2. Der erforderliche Betrag ist zunächst vorchußweise bei der Landesbank zu entnehmen und, soweit er nicht aus bereiten Mitteln gedeckt werden kann, aus einer demnächst aufzunehmenden Anleihe zu decken.“

Düsseldorf, den 19. Mai 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. G r o n,
Landeshauptmann.

Anlage 8.

(Druckachen-Nr. 7)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

den weiteren Ausbau der Provinzial-Hebammenlehranstalt Elberfeld unter Verwendung der Einnahmen aus der Vermietung der Hebammenlehranstalt Köln.

In seinen Sitzungen vom 11. Dezember 1923 und 7. Mai 1924 hat der Provinzialausschuß, handelnd als Provinziallandtag, dem Vorschlag zugestimmt, daß die Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln der Stadt Köln gegen eine Jahresmiete von 60 000 Mark auf 15 Jahre überlassen und daß ein Teil der Inneneinrichtung dieser Anstalt gleichzeitig verkauft werden solle; aus diesem Verkauf sind rund 45 000 Mark Erlöst worden. Infolge dieser Vermietung ist Zahl und Umfang der in der Elberfelder Hebammenlehranstalt abzuhaltenden Ausbildungskurse größer geworden, auch hat der Anstaltsbetrieb in mancher Beziehung eine Erweiterung erfahren. Demgemäß ist eine Reihe von Unzulänglichkeiten, die auch vorher schon empfunden wurden, jetzt in erhöhtem Maße fühlbar geworden. Es fehlt in der Anstalt an geeigneten Räumlichkeiten, um ansteckungsverdächtige Frauen und Schülerinnen abzusondern, desgleichen an entsprechenden Absonderungsräumen für die Säuglingsabteilung.

Um das für den Unterricht erforderliche Lehrmaterial zu gewinnen, bezw. die Geburtenzahl zu erhöhen, müssen neue Räume für Hauschwangere geschaffen werden. Ferner sind dringend erwünscht mehrere Einzelzimmer zur gesonderten Unterbringung frisch operierter Fälle.

In der Anstalt fehlt zur Zeit ein geeigneter Raum mit Nebengelassen für die Röntgeneinrichtung. Die Schwesterunterkunftsräume sind für den erhöhten Betrieb der Anstalt unzureichend, ebenso haben sich die Waschräume als unzulänglich für die Bewältigung des erheblich gesteigerten Bedarfes an Wäsche erwiesen. Allen diesen Bedürfnissen kann nur durch einen umfangreichen Neubau auf dem im vorigen Jahre erworbenen Grundstück, sowie durch eine Erweiterung des Waschküchensflügels entsprochen werden; ein gedeckter Gang soll den Verkehr zwischen dem Neubau und dem Altbau vermitteln.

Die Gesamtkosten dieser Ausführungen werden 150 000 Mark betragen. Sie können aus den Einnahmen für die Kölner Hebammenlehranstalt von 2 Jahren zuzüglich des Erlöses aus der Inneneinrichtung derselben gedeckt werden.

Mit Rücksicht auf den Umfang der Bauanlage und die Dringlichkeit der Bedürfnisse erschien es notwendig, die Ausführung der Neubauten schon beim Beginn der Bauperiode in Angriff zu nehmen.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag genehmigt den weiteren Ausbau der Hebammenlehranstalt Elberfeld und stellt dafür den Betrag von 150 000 Mark zur Verfügung; die Baukosten sollen aus den Beträgen gedeckt werden, welche dem Provinzialverband aus der Vermietung der Kölner Hebammenlehranstalt und dem Verkauf von Inneneinrichtungsstücken dieser Anstalt zufließen; er erklärt sich nachträglich damit einverstanden, daß mit den Erweiterungsbauten schon vor dem Zusammentritt des Provinziallandtags begonnen wurde.“

Düsseldorf, den 14. März 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. H o r i o n,
Landeshauptmann.

Anlage 9.

(Druckfaden-Nr. 8)

Bericht

des Provinzialausschusses

über die Errichtung und Tätigkeit des Landesjugendamts im
Rechnungsjahr 1924—25.

I. Zusammensetzung.

Durch Beschluß vom 26. Juni 1924 hat der Provinziallandtag die Errichtung eines Landesjugendamts der Rheinprovinz beschlossen und eine Satzung genehmigt. Die ministerielle Genehmigung dieser Satzung steht noch aus. Inzwischen ist das Landesjugendamt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch Wahl des Provinzialausschusses vom 12. November 1924 und der II. Fachkommission des Provinziallandtages vom 4. Dezember 1924 gebildet worden und hat nachfolgende Zusammensetzung:

a) Beamtete Mitglieder.

Landeshauptmann Dr. Horion, Vorsitzender.

Mitglieder:

Landesrat Dr. Boffen, stellvertretender Vorsitzender,
Landesrat Dr. Saarbourg,
Landesrat Wingender,

Stellvertreter:

Landesrat Dr. Schellmann,
Landesrat Reinbach,
Landesrat Gerlach.

b) Mitglieder der freien Vereinigungen.

Mitglieder:

Gewerbeoberlehrer S. Beders, Aachen,
Generalpräses Msgr. Mosterts, Düsseldorf,
Frau Niedied, Düsseldorf,
Diözesan-Caritasdirektor Dr. Bogtel, Trier,
Pfarrer Lic. Dhl, Langenberg,
Pfarrer Otten, Neuwied,
Frl. Dr. Herta Kraus, Stadtdirektorin, Köln-Riehl,
Syndikus Dr. J. Klein, Uerdingen.

Stellvertreter:

Lehrer Roth, Trier,
Oberpfarrer Täpper, Köln,
Frau Hopmann, Köln,
Direktor Beder, Fichtenhain,
Pfarrer Schlegtendal, Düsseldorf,
Pfarrer Disselhoff, Kaiserswerth,
Stadtverordneter Robert Görlinger, Köln,
Dr. Beder, Studienassessor, Düsseldorf,

c) Von den Religionsgesellschaften ernannte

Mitglieder:

Stellvertreter:

a) katholisch.

Caritasdirektor Pfarrer Dr. Lenné, Köln, Pfarrer Schliefer, Duisburg,

b) evangelisch.

Generalsuperintendent D. Klingemann, Pfarrer Lic. Euler, Düsseldorf,
Coblenz, Jugendpfarrer Kemper, Roggendorf bei
Mechernich (Eifel),

c) israelitisch.

Gemeinderabbiner Dr. Adolf Kober, Köln. Rabbiner Dr. Eschelbacher, Düsseldorf.

d) Lehrpersonen.

Mitglieder:

Stellvertreter:

Rektor Steinmeyer, Düsseldorf,
Lehrerin Frä. Gosewinkel, Essen.Lehrer Boß, Düsseldorf,
Studienrätin Frä. Müller, Eschweiler.

e) In der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen.

Mitglieder:

Stellvertreter:

Ersatzmitglieder:

Landesverwaltungsrat
Frä. Hopmann, Düsseldorf,
Pfarrer Jansen, Sammersdorf,Frau Blumberg, Mülheim-
Ruhr,
Rektor Küppers, Barmen,

Frau Schumacher-Köhl, Köln,

Beigeordneter Servais,
Aachen,
Justizrat Dr. Kaiser, Köln,Arbeitersekretär Daams,
Essen,
Arzt Dr. Schüler, Büchen-
beuren,Studienrat Prof. Dr. Schu-
macher, Sterkrade,
Beigeordneter Dr. Voos,
Mülheim-Ruhr,
Gewerkschaftssekretär
Büchenschütz, Barmen,
Frä. Borell, Köln,Amtsgerichtsrat Volkening,
Düsseldorf,
Rektor Bambergner, Barmen,
Beigeordneter Fferloh, Rem-
scheid,Amtsgerichtsrat Clostermann,
Bonn,
Lehrer Wolfs, Essen,
Frau Becker, Düsseldorf.Lehrerin Frä. Otto, Köln,
Frau Funk, Düsseldorf,

Entsprechend der Vorschrift des § 6 der Satzung, wonach die Beteiligung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Schule, der Heilkunde und der Gewerbeaufsicht mit beratender Stimme sicherzustellen ist, falls solche Sachverständige sich nicht bereits unter den Mitgliedern des Landesjugendamts befinden, sind

als Sachverständige auf dem Gebiete der Heilkunde

Mitglieder:

Stellvertreter:

Kommunalarzt Dr. Coerper, Düsseldorf,
Beigeordneter Prof. Dr. Krautwig, Köln,
Oberreg. und Med.=Rat Dr. Matthes, Coblenz,
Geh. Med.=Rat Dr. Schloßmann, Düsseldorf.Kreis=Med.=Rat Dr. Peren, Aachen,
Kreis=Med.=Rat Dr. Basten, Bonn,
Reg.= und Med.=Rat Dr. Marmann, Trier,
Stadtarzt Med.=Rat Dr. Fischer, Essen.

als Sachverständige auf dem Gebiete der Gewerbeaufsicht

Mitglied:

Stellvertreter:

Regierungs- und Gewerberat Friß, Trier,

Regierungs- und Gewerberat Wittgen, Coblenz,

mit beratender Stimme zugezogen worden. Von einer Zuziehung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Schule wurde abgesehen, da solche bereits in ausreichender Zahl dem Landesjugendamt angehören.

Dagegen wurde zur Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt, insbesondere der Jugendpflege zwischen dem Landesjugendamt und den staat-

lichen Stellen (Bezirksregierungen, Bezirksausschüsse für Jugendpflege) beschloffen, den Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten der Rheinprovinz bzw. deren Vertreter zu den Sitzungen einzuladen.

Zwecks Nutzbarmachung der Erfahrungen richterlicher Beamten (Jugendrichter, Vormundschaftsrichter) auf dem Gebiete des Jugendrechts, sowie zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs werden ferner die Oberlandesgerichtspräsidenten von Köln und Düsseldorf, sowie für den Oberlandesgerichtspräsidenten von Hamm, der Landgerichtspräsident von Essen bzw. deren Vertreter zu den Sitzungen des Landesjugendamtes mit beratender Stimme eingeladen.

Bisher fanden drei Vollsitzungen des Landesjugendamtes und eine Kommissionsitzung zur Vorbereitung der Fachausschüsse statt. Entsprechend dem Vorschlage dieser Kommission wurden drei Fachausschüsse gebildet, und zwar:

- Fachauschuß I Erziehungs- (Gefährdeten)fürsorge mit 21 Mitgliedern,
- Fachauschuß II Gesundheitsfürsorge mit 15 Mitgliedern,
- Fachauschuß III Jugendpflege und Jugendbewegung mit 21 Mitgliedern.

Zu den Sitzungen des Fachauschusses I soll außerdem ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Amtsvormünder des rheinisch-westfälischen Industriegebiets mit beratender Stimme zugezogen werden.

II. Aufgabenkreis und bisherige Tätigkeit.

Der Aufgabenkreis des Landesjugendamtes ergibt sich aus § 13 RjWG. Hiernach liegt dem Landesjugendamt ob, die Förderung der praktischen Arbeit der Jugendämter durch Aufstellung gemeinsamer Richtlinien, Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt, Beratung und Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen, ferner die Stützung und Förderung der Tätigkeit der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihre Zusammenfassung zu planmäßiger Arbeit und schließlich die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger, sowie bei der Fürsorgeerziehung.

Das Landesjugendamt hat selbstverständlich in der kurzen Zeit seiner Tätigkeit nur einige der dringendsten Aufgaben in Angriff nehmen können.

Bei der Verwaltung der vom letzten Provinziallandtag für die Zwecke des Landesjugendamtes zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 150 000 Mark wurde grundsätzlich beschloffen, die Mittel des Landesjugendamtes zu verwenden für folgende Zwecke:

1. für Einrichtungen und Veranstaltungen, die für die ganze Provinz oder für einen großen Teil derselben bestimmt sind, oder die wenigstens nur in geringem Maße dem Orte, in dem sie gelegen sind, dienen. Hierher gehört beispielsweise das Jugendherbergswesen und sonstige Einrichtungen für wandernde Jugendliche, Schaffung einer Zentral-Bilderei für Schulen und Jugendvereine, Unterstützung zentraler Wohlfahrtsorganisationen, Veranstaltung von Tagungen und Ausbildungskursen, Unterstützung von Ausbildungseinrichtungen, die für die ganze Provinz Bedeutung haben, die planvolle Einrichtung von Jugendbüchereien und dergleichen,

2. zur Unterstützung von örtlichen Einrichtungen, die von besonders vorbildlichem Charakter sind, insbesondere, wenn durch sie Anregungen zu neuen Schöpfungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt gegeben werden sollen, oder die zu einem wesentlichen Teil nichtortsangesessenen Jugendlichen zugute kommen. Zum Beispiel Borasyle, Lehrlingsheime für Zugewanderte und dergleichen.

Die sachgemäße Verwendung der Beihilfe ist durch den Landeshauptmann nachzuprüfen.

In besonderer Weise hat das Landesjugendamt anregend und durch Gewährung von Beihilfen hingewirkt auf die Schaffung von sogenannten *Borasyle*. Dadurch soll der Uebelstand beseitigt werden, daß Jugendliche, die obdachlos, vagabundierend, oder bei der Begehung von Straftaten, oder zwecks Unterbringung in Fürsorgeerziehung von der Polizei aufgegriffen werden, vorübergehend in Polizeigewahrsam oder in Untersuchungshaft untergebracht werden, wo sie vielfach mit anderen Häftlingen zusammen kommen und deren schlechter Beeinflussung ausgesetzt sind. In der gleichen Richtung liegt ein Beschluß des Landesjugendamtes, den Jugendämtern zu empfehlen, bei der Ueberführung von Minderjährigen in Anstalten die Hilfe der Polizei nur in außergewöhnlichen Fällen in Anspruch zu nehmen, in keinem Falle jedoch hierzu uniformierte Beamte zu verwenden.

Als ein wichtiges Mittel zur Förderung der Jugendpflege, vor allem zur körperlichen Ertüchtigung der Jugend, sind die Jugendwanderungen anzusehen. Das Landesjugendamt sieht es daher als seine Aufgabe an, durch Gewährung von Beihilfen den dringend nötigen weiteren Ausbau des Jugendherbergsnetzes zu unterstützen. In dieser Beziehung wird hier auf die besondere Vorlage an den Provinziallandtag, betreffend das Jugendherbergswesen hingewiesen.

Das Landesjugendamt beauftragte den Landeshauptmann, im Hinblick auf die heutige große Bedeutung des Lichtbildwesens für die Jugendziehung die Schaffung einer Zentrallichtbilderei der Rheinprovinz vorzubereiten. Zweck dieser Zentrale soll sein, durch Zusammenfassung der in der Rheinprovinz vorhandenen Bildstellen der Städte, Kreise und privaten Organisationen den gegenseitigen Austausch des vorhandenen Bildmaterials zu ermöglichen, sowie durch Anschluß an den Bildspielbund Deutscher Städte Berlin, mitzuhelfen an der Beschaffung guter Filme durch eigene Fabrikation und durch Beeinflussung der Filmindustrie als Großabnehmer. Es ist vorgesehen, die Provinziallichtbilderei Köln sowie die Lichtbildstelle der Regierung Düsseldorf mit der Zentrallichtbilderei zu vereinigen.

Als erster Schritt auf dem Gebiete der Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur wurden der Reichsminister des Innern sowie die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches gebeten, bei den kommenden Beratungen des Gesetzentwurfes zur Bekämpfung von Schmutz- und Schundliteratur im Interesse der Herabminderung der Kriminalität jugendlicher den Gerichts- und Kriminalzeitungen die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Sodann wurde die Einrichtung einer allen Anforderungen genügenden Jugendbücherei in Angriff genommen, sowie die Veranstaltung größerer Kurse und Lehrgänge für Jugendwohlfahrt vorbereitet.

Damit gewisse weitere Befugnisse dem Landesjugendamt durch die Landesregierung übertragen werden, wurden dahingehende Beschlüsse gefaßt und dem Ministerium für Volkswohlfahrt mitgeteilt. Hierher gehört die Befugnis zur Erlaubniserteilung und Beaufsichtigung von Pflegekinderanstalten (§ 13 Ziffer 8 und § 29 RZWG.), die Ermächtigung von Mitgliedern oder Beamten des Jugendamtes zur Bornahme von Beurkundungen gemäß § 1718 und 1720 Absatz 2 BGB. und Entgegennahme und Beglaubigung der in § 1706 Absatz 2 bezeichneten Erklärungen (§ 43 Absatz 2 RZWG.) und schließlich die Geeignetheiterklärung von Vereinsvorständen zur Bestellung von Vormündern (§ 47 RZWG.).

In der seit dem 1. Mai 1925 vom Landeshauptmann der Rheinprovinz herausgegebenen Zeitschrift „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ ist ein besonderer Abschnitt für Mitteilungen des Landesjugendamtes und für den literarischen Gedankenaustausch auf dem Gebiete der gesamten Jugendwohlfahrtspflege vorbehalten.

Abschließend darf vorläufig gesagt werden, daß wir bei den Arbeiten des Landesjugendamtes im Anfang einer Entwicklung stehen, bei der sich die einzelnen Aufgaben durch die Bedürfnisse der Zukunft noch genauer ergeben werden. Jedenfalls läßt sich aber bei dem großen Interesse, das von allen Seiten, insbesondere den übrigen mit Jugendwohlfahrt befaßten Behörden und den Organisationen der freien Liebestätigkeit dem Landesjugendamt entgegengebracht wird, heute schon nach einer knapp vierteljährigen Tätigkeit sagen, daß der letzte Provinziallandtag bei der Schaffung eines solchen Zentralmittelpunktes für die behördliche Arbeit der Jugendwohlfahrt in der Rheinprovinz eine bedeutungsvolle Maßnahme im Interesse unserer jugendlichen getroffen hat.

Der Provinzialausschuß schlägt folgenden Beschlusentwurf vor:

„Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von dem Bericht über die Tätigkeit des Landesjugendamtes im Rechnungsjahr 1924/25.“

Düsseldorf, den 19. Mai 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

den vollständigen Ausbau der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstalt Süchteln
aus Anlaß der Tausendjahrfeier der Rheinprovinz.

Die frühere Abteilung für epileptische Kinder der Provinzial-Heil- und Pfllegeanstalt Johannisstäl ist am 5. 8. 1921 ihrer neuen Zweckbestimmung als „Orthopädische Provinzial-Kinderheilstalt“ zugeführt worden. Um die vorhandenen Gebäude für den besonderen Zweck einer Krüppelanstalt in erhöhtem Maße geeignet zu machen, waren umfangreiche bauliche Veränderungen und Ergänzungen notwendig. Außer Umänderungen im Innern der Gebäude wurden in der ersten Bauperiode bis Mitte Juni 1922 zwei geschlossene Liegehallen, über denen je eine geräumige offene Liegeterrasse angeordnet wurde, und eine weitere Sommerliegehalle fertiggestellt. Zunächst bot die Anstalt Raum für etwa 140 Kinder, nach Errichtung der Liegehallen für 180 Kranke, wovon während der Sommermonate 80, im Winter 40 auf sehr geeigneten Liegeplätzen für Sonnen- und Luftbehandlung untergebracht werden konnten.

Nach den Erfahrungen einer einjährigen Betriebszeit zeigte sich im Sommer 1922, daß weitere bauliche Veränderungen und Verbesserungen notwendig seien, wenn die Anstalt ihren Zweck in vollem Maße erfüllen sollte. Vor allem entsprach der Bau eines Operationszimmers und einer eigenen Küche im Bereiche der orthopädischen Anstalt einem unabwiesbaren Bedürfnis. Eine wesentliche Verbesserung bedeutete dann ferner die bauliche Verbindung zwischen dem neu zu errichtenden Operationsaal und dem Mädchenhaus, die es einmal ermöglichte, die Kinder nach der Operation beim Transport in ihre Zimmer vor den Unbilden der Witterung zu schützen, und die auch die Schaffung von etwa 25 weiteren Liegeplätzen in dem nach Süden geöffneten Verbindungsgang gestattete. Die angedeuteten Verbesserungen waren schon notwendig, um den Betrieb der Anstalt in seinem damaligen Umfange zu sichern. Zugleich ermöglichten sie aber auch eine Erhöhung der Belegungsziffer auf den heutigen Stand von 200 Kranken. Mit diesen Erweiterungen der zweiten Bauperiode hat sich der 63. Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 13. 7. 1922 eingehend befaßt und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Bauarbeiten wurden im Mai 1923 beendet.

Bei der Beratung des Haushaltsplanes der Krüppelfürsorge und der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstalt Süchteln wurde sodann vom letzten Provinziallandtag angeregt, die Verwaltung möge prüfen, ob und inwieweit eine nochmalige Erweiterung der Krüppelanstalt möglich sei. Die Bedürfnisfrage muß nach den angestellten Ermittlungen unbedingt bejaht werden. Es zeigt sich, daß die Bevölkerung auf Grund der Leistungen der Anstalt allmählich Vertrauen zur amtlichen Krüppelfürsorge gewonnen hat und infolgedessen selbst zu der rechtzeitigen Einweisung der Kinder in die orthopädische Anstalt immer mehr beiträgt. Mit großem Dank werden vielfach die an den Kindern erzielten Heilerfolge von den Eltern anerkannt mit der Wirkung, daß die nach Hause zurückgekehrten Kinder als lebende Kellame für die Anstalt wirken und daß gerade dadurch die Zahl der Aufnahmegesuche ständig steigt. So konnte auch der leitende Arzt der Kinderheilstalt gelegentlich der Abhaltung von Beratungsstunden in den umliegenden niederrheinischen Kreisen immer wieder eine Zunahme der zur Untersuchung kommenden Fälle feststellen. Schon seit Monaten besteht infolgedessen eine Ueberfüllung der Anstalt, die im September 1924 vorübergehend zu einer Belegung mit 250 Kindern führte. Da demnach nur noch die allerdringlichsten Fälle aufgenommen werden konnten, ist die Belegungsziffer bald wieder auf das erträgliche Maß von 230 gesunken, über welche Zahl im Interesse der Kranken, der Ärzte und des Pflegepersonals nicht mehr hinausgegangen werden soll. Die Beschränkung der Aufnahme ist aber umso bedauerlicher, als von den örtlichen Fürsorgestellen gerade besonders schwierige Fälle und durch Unterernährung stark heruntergekommene Kinder nach Süchteln überführt werden.

In ähnlicher Weise wie die Krüppelanstalt Süchteln hat auch die Krüppelfürsorge in dem ganzen Gebiet der Rheinprovinz einen erfreulichen Aufschwung genommen. Die Zahl der in stationärer Pflege befindlichen Krüppel stieg

von	188	am	1. 4. 1921
auf	660	„	1. 4. 1922
„	1107	„	1. 4. 1923
„	1619	„	1. 4. 1924
„	2002	„	1. 10. 1924
„	2335	„	31. 12. 1924.

Berücksichtigt man ferner, daß die von dem leitenden Arzt der Krüppelanstalt Süchteln gemachten Erfahrungen hinsichtlich des Andranges zu den Beratungsstunden in den verschiedenen Kreisen vom Landeskrüppelarzt auch aus anderen Teilen der Provinz bestätigt werden, so wird man nicht fehlgehen, wenn man den ständigen Bedarf an Krankenbetten zur Unterbringung von Krüppeln in der Rheinprovinz auf 2500 schätzt. Vielleicht ist diese Zahl noch zu niedrig gegriffen, da immer noch eine Anzahl von Kreisen und Städten die segensreiche Wirkung der orthopädischen Heilbehandlung nicht in der richtigen Weise würdigen und infolgedessen auch von der möglichen Anstaltsüberweisung nicht in ausreichendem Maße Gebrauch machen. Mit der Belebung der Krüppelfürsorge in diesen Kreisen muß aber für die Zukunft gerechnet werden. Eine erhebliche Vergrößerung der Krüppelanstalt Süchteln ist daher nicht nur dringend erwünscht, sondern unbedingt notwendig, um so mehr als die gesamte Krüppelfürsorge durch den Musterbetrieb in Süchteln eine dauernde Förderung bereits erfahren hat und auch weiterhin erfahren wird.

Bei Prüfung der Erweiterungsmöglichkeiten wurde zunächst eine Vergrößerung der Anstalt durch Hinzuziehung benachbarter Gebäude erwogen. Die angrenzenden Häuser sind aber für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt unentbehrlich. Es handelt sich dabei um ein Aufnahmehaus für Geisteskranke, um eine Wachabteilung für unruhige Kranke und um ein Lazarett der Heil- und Pflegeanstalt. Alle drei Häuser erfordern eine ganz besondere Bauart, übersichtliche Wachsäle, Badeeinrichtungen usw. Wegen dieser Sondereinrichtungen läßt sich auch nicht jedes andere Haus der Heil- und Pflegeanstalt — die übrigens mittlerweile wieder voll belegt ist — für die genannten Zwecke nutzbar machen, vielmehr wäre es, wenn die erwähnten Häuser zur Krüppelanstalt hinzugezogen würden, notwendig, anderwärts auf dem Gelände der Heil- und Pflegeanstalt die verloren gegangenen Bauten durch neue zu ersetzen. Zu bedenken ist auch, daß die Häuser nicht ohne weiteres zur Unterbringung von Krüppelkindern Verwendung finden können, daß vielmehr zuvor umfangreiche bauliche Veränderungen notwendig wären. Schließlich würde die Bewirtschaftung der Krüppelanstalt durch die Hinzuziehung der 80 bis 100 Meter entfernt liegenden Gebäude wesentlich erschwert werden. Infolgedessen nahm schon die Anstaltskommission, die sich unter dem Vorsitz des Herrn Oberbürgermeisters Jarwick am 29. 7. 1924 eingehend mit dem Erweiterungsprojekt befaßt hat, von diesem Plane Abstand.

Die beste Lösung ist nach der mit den Plänen der Verwaltung übereinstimmenden Ansicht der Anstaltskommission in einer baulichen Erweiterung der Krüppelanstalt zu suchen. Für diese Erweiterung auf dem jetzigen Gelände der Krüppelanstalt kommen drei Möglichkeiten in Frage. Es erscheint zunächst durchführbar, zwischen den bereits zur Krüppelanstalt gehörigen Gebäuden ein weiteres Haus einzuschachteln, so daß die Anstalt nach wie vor ein engumgrenztes Ganzes bildet. Eine oberflächliche Prüfung ergibt aber schon, daß alsdann die einzelnen Gebäude zu eng aneinander gerückt würden, so daß die bisherige mustergültige Durchlüftung und Beleuchtung der Anstalt wesentlich beeinträchtigt würde. Der Erhöhung des jetzigen Knaben- und Mädchenhauses um ein weiteres Stockwerk stehen technische Bedenken entgegen. Aber auch, wenn diese Lösung technisch durchführbar wäre, und wenn in architektonischer Hinsicht keine Bedenken beständen, so würde doch im besten Falle Platz für nur 60 weitere Betten geschaffen, während es schon bei der Prüfung durch die Anstaltskommission erwünscht erschien, bei einer etwaigen Erweiterung der Anstalt wenigstens noch 100 Betten zu gewinnen. So bleibt allein die Lösung übrig, die auch schon die Verwaltung bei ihrer Vorprüfung als die beste für eine etwaige Ausführung in Aussicht genommen hatte, nämlich einen Anbau an der Westseite des Mädchenhauses zu errichten. Dieser Anbau könnte sowohl als Querflügel unmittelbar im Anschluß an das Mädchenhaus ausgeführt werden, als auch im Anschluß an die jetzt bereits vorhandene westliche Liegehalle. Gegen die Errichtung eines Querflügels spricht der Umstand, daß dadurch der größte Vorzug der Krüppelanstalt, daß alle Krankenzimmer und Liegehallen nach Süden gelagert sind, geschmälert würde; denn die Längsachse des Flügelbaues würde sich von Norden nach Süden erstrecken, so daß nur die

Schmalseite unmittelbares Licht von Süden erhielt. Ein weiterer Nachteil des rechtwinklig zum Mädchenhaus stehenden Flügelbaues wäre der, daß einem erheblichen Teile des Mädchenhauses das Licht genommen würde, so daß also eine Beeinträchtigung der bisher äußerst günstigen Lage des Mädchenhauses eintreten würde. Diese Bedenken der Verwaltung gegen den Anbau eines Flügels wurden seitens der Kommission übereinstimmend geteilt und sie stimmte geschlossen dem Vorschlage zu, den Neubau in der bisherigen Flucht der Gebäude, und zwar im Anschluß an die bereits bestehende westliche Liegehalle aufzuführen.

Die endgültige Entscheidung über das Erweiterungsprojekt mußte dem Provinziallandtag vorbehalten bleiben. Da aber bis zum Zusammentritt des Provinziallandtags noch eine geraume Zeit verblieb, so wurden die Pläne innerhalb der Verwaltung noch mehrfach durchgearbeitet. Mittlerweile waren auch die Vorarbeiten für die Tausendjahrfeier der Rheinprovinz in die Wege geleitet. Es lag nahe, anzunehmen, daß der Provinziallandtag sich nicht damit würde begnügen wollen, das denkwürdige Jubiläum der tausendjährigen Zugehörigkeit des heutigen Gebietes der Rheinprovinz zum Deutschen Reiche durch seine Beteiligung an den festlichen Veranstaltungen in würdiger Weise zu begehen, sondern daß er es auch als eine liebe und hohe Aufgabe betrachten würde, die Erinnerung an die Jubiläumsfeier durch eine Tat der Volkswohlfahrt kommenden Geschlechtern zu erhalten. Dazu bot der Ausbau der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstation Söchtern einen willkommenen Anlaß. Freilich durfte man sich dann bei der Ausarbeitung der Pläne nicht mehr auf das allernotwendigste beschränken, vielmehr galt es nunmehr die Anlage so vollkommen und umfangreich zu gestalten, als das überhaupt im Interesse einer sachgemäßen Versorgung der Krüppel und der besten wirtschaftlichen Ausnutzung der Räume und des Personals möglich erschien, damit die Gesamtanlage als würdige Weihgabe des Provinzialverbandes anlässlich der Tausendjahrfeier angesehen werden konnte.

Nach dem Urteil der ärztlichen Sachverständigen des Ausschusses für Krüppelfürsorge ist eine Vermehrung der Bettenzahl auf 350—400 durchaus zulässig; diese Zahlen stellen aber zugleich die Höchstgrenze für die Erweiterung der Anstalt dar. Zur vollkommenen Ausgestaltung der Anstalt schien daher die Bebauung des freien Geländes zwischen dem Schwesternsaal und der Turnhalle mit einem weiteren Krankenhaus die geeignete Lösung zu bieten. In diesem Krankenhaus wird Platz für rund 60 Betten gewonnen, so daß also bei Durchführung des Gesamtprojektes mit einer Vermehrung um 168 auf 368 Betten zu rechnen ist. Nach den obigen Ausführungen über die Vermehrung der in Anstaltspflege überwiesenen Krüppel kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch die Anstalt in dieser Ausdehnung stets voll belegt sein wird. Dieser Auffassung gab auch der Arbeitsausschuß für Krüppelfürsorge in der Rheinprovinz, der am 7. Februar 1925 unter dem Vorsitz des Herrn Beigeordneten Professor Dr. Krautwig aus Köln zur Prüfung des Erweiterungsprojektes in der Anstalt Söchtern zusammentrat, einstimmig Ausdruck. Im übrigen war auch dieser Ausschuss voll des Lobes über die bisher geschaffene muster-gültige Einrichtung und über das bereits von der Anstaltskommission gutgeheißene Erweiterungsprojekt. Er war aber ferner der Ansicht, daß es dringend erwünscht erscheine, die über diesen Vorschlag hinausgehenden Pläne der Provinzialverwaltung im Interesse einer wirksamen Bekämpfung des Krüppeltums zur Ausführung zu bringen.

Bei dem Ausbau der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstation Söchtern hat von Anfang an das Bestreben im Vordergrund gestanden, die natürlichen Heilfaktoren Licht und Luft, die sich bei der freien Lage der Anstalt in walddreicher Gegend als besonders wirksam erweisen haben, auch in vollem Maße auszunutzen. Dieser Grundsatz ist auch bei den Neubauplänen weiter verfolgt worden. Es ist daher eine Erhöhung der jetzt schon vorhandenen 105 auf insgesamt 294 Liegeplätze auf offenen und geschlossenen Liegehallen beabsichtigt. Vor dem westlich vom Mädchenhaus zu errichtenden Neubau soll in Höhe des Erdgeschosses, und zwar über dem orthopädischen Turnsaal, der im Untergeschoß untergebracht wird, eine 5,15 Meter breite Liegeterrasse für 52 Betten angelegt werden. Die Anordnung der Liegeterrasse ist so gedacht, daß die Betten aus den dahinter liegenden Krankenzimmern ohne Schwierigkeit hinausgeschoben werden können, so daß die Terrasse jederzeit ausgenutzt werden kann. Um den Einfluß ungünstiger Witterung nach Möglichkeit abzuhalten, soll die Halle bis zur Hälfte überdacht werden, so daß bei Niederschlägen die Betten im unmittelbaren Anschluß an die Vorderfront des Hauses zusammengedrückt werden können. Zwischen dem Mädchenhaus und dem vorerwähnten Neubau sind dann ferner als Verbindung drei übereinanderliegende Liegeterrassen geplant, von denen die untere als Liegehalle für Radfahrer völlig geschlossen werden soll. Insgesamt werden auf den drei Terrassen im Verbindungsteil 54 Kranke der Licht- und Sonnenbehandlung zuteil werden. An der Längsfront des zwischen dem Schwesternhaus und der Turnhalle aufzuführenden

den Neubaus soll dann weiter im Erdgeschoß eine langgestreckte Veranda angebracht werden, die von den verschiedenen Krankenzimmern unmittelbar zu betreten ist, so daß auch hier das Hinausbringen der Kranken ohne große Umstände durchführbar ist. Diese Liegehalle bietet Raum für 30 Betten. Um aber auch den nicht unbedingt ans Krankenzimmer gefesselten Rest der im vorgenannten Krankenhaus untergebrachten Kinder im Freien lagern zu können, ist dann ferner die Errichtung einer gedeckten Liegeterrasse an der Südseite der Turnhalle vorgesehen.

Bei der Besprechung der Baupläne mit der Anstaltskommission und mit dem Ausschuß für Krüppelfürsorge wurde noch der Wunsch geäußert, gelegentlich des Neubaus in den bereits vorhandenen Gebäuden noch einige notwendige Verbesserungen durchzuführen. Im Vergleich zu den geplanten Krankenhäusern ist das jetzige Mädchenhaus mit Liegeplätzen zu schlecht bedacht. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, ist beabsichtigt, vor diesem Hause eine Liegeterrasse für 20 Betten anzubringen, die gleichfalls von den Schlafräumen aus unmittelbar betreten werden kann. Bei der Versorgung der Kranken hat es sich ferner bisher schon als erschwerend herausgestellt, daß Aufzüge fehlen, die den Transport aus dem Unter- in das Obergeschoß erleichtern. Dieser Uebelstand soll beseitigt werden. Es dürfte aber der Einbau eines Aufzuges im Mädchenhaus genügen, da die Belegungsziffer des alten Knabenhauses infolge der Abtrennung von Räumen für Bürozwede, als Arztzimmer usw. schon beträchtlich zurückgegangen ist.

Naturgemäß kann sich die Erweiterung der Anstalt nicht nur auf die Schaffung weiterer Krankenbetten beschränken.

Durch einen kleinen Anbau sollen die Küchenräume und das Gipszimmer entsprechend der erhöhten Belegungsziffer vergrößert werden. Der vollständige Ausbau der Waschküche in der Krüppelanstalt erscheint daneben dringend erwünscht, einmal weil die Waschküche der Heil- und Pflegeanstalt ohne eine entsprechende Vergrößerung nicht in der Lage wäre, den erhöhten Anforderungen in Zukunft zu entsprechen, sodann aber auch, weil alsdann der umständliche und zeitraubende Transport der Wäsche in Fortfall käme.

Bisher schon hat sich das Fehlen einer orthopädischen Werkstatt, wie sie fast in jeder größeren Krüppelanstalt vorhanden ist, in Süchteln als fühlbarer Mangel erwiesen. Auch wenn keine Erweiterung der Anstalt stattfände, müßte in diesem Punkte Abhilfe geschaffen werden. Der Erweiterungsplan sieht für den genannten Zweck ausreichende Räume im Untergeschoß des zuerst erwähnten Neubaus vor.

Infolge der steigenden Belegungsziffer hat sich der unter der geschlossenen Liegehalle für Mädchen eingebaute orthopädische Turnsaal schon längst als zu klein erwiesen. In dem Neubau ist genügend Raum vorgesehen für die Aufstellung der medicomechanischen Apparate und für das orthopädische Turnen der Krüppelkinder. An sich könnte ja auch für diesen Zweck die zur Krüppelanstalt gehörige Turnhalle, die auch heute schon dazu benutzt wird, weiter verwendet werden. Aber das Fehlen eines Versammlungsraumes hat sich in der Krüppelanstalt bisher schon sehr unliebsam bemerkbar gemacht. Bei der Veranstaltung von Kinderfesten, zu denen auch vielfach die Angehörigen der Krüppelkinder hinzugezogen wurden, hat mehrfach, da die Veranstaltung im Freien infolge der Ungunst der Witterung nicht möglich war, im letzten Augenblick eine Verlegung in das 300 Meter entfernte Gesellschaftshaus der Heil- und Pflegeanstalt stattfinden müssen. Der Transport der vielfach schwer beweglichen Krüppelkinder auf eine so weite Entfernung durchs Freie bietet aber für das Anstaltspersonal Schwierigkeiten, die möglichst behoben werden müssen. Deshalb ist in Aussicht genommen, die Turnhalle zugleich zu einem Versammlungsraum und Theateraal auszugestalten. Hierzu ist der Anbau eines Bühnenraumes und eine Umgestaltung der Inneneinrichtung erforderlich.

Hand in Hand mit der Vergrößerung der Anstalt geht naturgemäß die Vermehrung des Personals. Die Zahl der Schwestern, die sich heute auf 25 beläuft, wird auf etwa 35—40 erhöht werden müssen. Unterkunftsmöglichkeit für die neu hinzukommenden Schwestern bietet das Schwesternhaus. Es muß aber alsdann die in einem größeren Saal untergebrachte Kapelle, die ohnehin in Zukunft nicht mehr ausreicht, zur Unterbringung von Schwestern verwendet werden. Die Erbauung einer Kapelle im Anschluß an das Schwesternhaus für Schwestern und Anstaltsinsassen ist eine weitere sich ergebende Forderung.

Der leitende Arzt der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt ist bisher in einer Arztwohnung der Heil- und Pflegeanstalt untergebracht, die dringend für die Zwecke dieser Anstalt benötigt wird. Der Neubau einer Wohnung ist daher unaufschiebbar. Zweckmäßig erscheint es, den Neubau auf dem Gelände der Krüppelanstalt zu errichten, damit der leitende Arzt leicht erreichbar und jederzeit zur Stelle ist.

Die Erweiterung der Anstalt bedingt dann ferner eine Vermehrung der Zahl der Ärzte. Da die nichtbeamteten Ärzte (Assistenzärzte) erfahrungsgemäß häufig wechseln, ein solcher Wechsel aber durchaus nicht im Interesse der Anstalt und der ärztlichen Behandlung liegt, so ist im Haushaltsplan bereits die Stelle eines Oberarztes vorgesehen. Es ist daran gedacht, durch Schaffung dieser Beamtenstelle einen ständigen Stellvertreter des leitenden Arztes zu gewinnen, um auf diesem Wege eine größere Stetigkeit in den Anstaltsbetrieb hineinzubringen. Für die Anstellung als Oberarzt kommt nur ein erfahrener, älterer vielleicht auch verheirateter Arzt in Frage. Außer dem Oberarzt werden noch 3 weitere Assistenzärzte eingestellt werden müssen. Zur Unterbringung der Ärzte und des übrigen, infolge der Erweiterung der Anstalt notwendig werdenden Personals ist außer dem vorerwähnten Haus für den leitenden Arzt die Errichtung von 2 Doppelwohnhäusern vorgesehen.

Die Anstalt liegt 20 Minuten vom Endpunkt der elektrischen Straßenbahn und 30 bis 35 Minuten vom Bahnhof Süchteln entfernt. Der An- und Abtransport der in ihrer Bewegung behinderten, häufig oft völlig gelähmten Krüppelkinder stößt daher bisher schon auf große Schwierigkeiten. Nach der Erhöhung der Belegungsziffer auf etwa 370 Krüppel wird auf eine bessere Transportmöglichkeit Bedacht genommen werden müssen. Die Beschaffung eines Kraftwagens für diesen Zweck erscheint am Platze.

Ueber die laufenden Ausgaben der erweiterten Krüppelanstalt verbindliche Angaben zu machen, ist äußerst schwierig, weil die Krüppelanstalt erst in der Nachkriegszeit entstanden ist, Vergleichszahlen aus früheren Jahren also nicht vorliegen. Auch können die laufenden Ausgaben des Rechnungsjahres 1923 nicht als Ausgangspunkt gewählt werden, weil erst in der zweiten Hälfte dieses Jahres die Stabilisierung der Währung erfolgte. Für das Haushaltsjahr 1924 stehen die endgültigen Ergebnisse noch nicht fest; immerhin wird für dieses Rechnungsjahr mit einer voraussichtlichen Ausgabe für die Krüppelanstalt von 236 000 Mark gerechnet werden können. Hiervon werden durch eigene Einnahmen 169 000 Mark gedeckt, so daß der Provinzialzuschuß sich bei einer Durchschnittsbelegung von 190 Kranken und bei einem Pflegejah von durchschnittlich 2,30 Mark auf 67 000 Mark beläuft. Für das Jahr 1925 ermäßigt sich dieser Provinzialzuschuß infolge der größeren Belegung (durchschnittlich 220) und der Erhöhung des Pflegejahres auf 3,20 Mark auf rund 26 000 Mark. Die weitere Erhöhung der Belegungsziffer nach dem vollständigen Ausbau der Anstalt wird daher voraussichtlich keine Erhöhung dieses Provinzialzuschusses, sondern eher eine weitere Verminderung im Gefolge haben.

Wie aus dem anliegenden Kostenvoranschlag ersichtlich, stellen sich die Gesamtaufwendungen für den Erweiterungsbau einschließlich der Ausgaben für das Inventar der neuen Anstalt auf 1 200 000 Mark. Aus den angeführten Gründen glaubt der Provinzialauschuß den Vorschlag machen zu können, diesen Betrag für die Erweiterung der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstätte Süchteln bereitzustellen. Die Mittel werden zunächst vorstufweise bei der Landesbank zu entnehmen und durch eine demnächst aufzunehmende Anleihe aufzubringen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„1. Zur bleibenden Erinnerung an die Feier der tausendjährigen Zugehörigkeit der Rheinprovinz zum Deutschen Reiche wird der vollständige Ausbau der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstätte Süchteln nach der dem Provinziallandtage übermittelten Vorlage und entsprechend dem vorgelegten Plane beschlossen.

2. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 1 200 000 Mark werden zunächst vorstufweise bei der Landesbank entnommen und demnächst in einer Anleihe aufgenommen.“

Düsseldorf, den 14. März 1925.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Gegenstand	Betrag M
Kostenvoranschlag	
zu den Erweiterungsbauten der Orthopädischen Kinderheilanstalt Süchteln.	
1. Haus K 4 44,34 · 16,87 · 2,88 · 21,64 · 16,00 und 10971,00 cbm zu je 28,— Mf.	307 188,—
2. Biegehallen und Biegeterrassen bei K 4	
44,34 · 5,15 · 4,26 972,77	
9,86 · 17,50 · 4,26 732,06	
3,76 · 17,40 · 8,00 523,36	
cbm rund 2231,—	
2231,— cbm zu je 22,— Mf.	49 082,—
3. Haus K 5. Verbindungsbau zwischen Turnhalle und Schwesternhaus.	
25,20 · 15,40 · 13,20 5 122,65	
6,00 · 3,50 · 10,00 210,00	
cbm 5 333,00	
5 333,— zu je 28,— Mf.	149 324,—
3a. Biegeterrasse bei K 2	5 000,—
4. Biegeterrasse bei K 5 und Biegehalle bei der Turnhalle.	
25,20 · 5,15 · 1,50 rund 195,—	
22,50 · 5 15 · 3,50 " 406,—	
cbm " 601,—	
601 cbm zu je 22 Mf.	13 222,—
5. Anbau an die Turnhalle. Bühne und Ankleideräume.	
10,26 · 6,00 · 7,50 cbm rund 462,—	
462 cbm zu je 28,— Mf.	12 936.—
6. Für das Unterfahren der Fundamente der Turnhalle bei Anschluß des Neubaus sowie für Abbruch der Veranden und Umbau im Schwesternhaus	15 000,—
7. Für die Herstellung eines Betsaales mit Verbindung zum Schwesternhaus	55 000,—
8. Für die Herstellung eines Wohnhauses für den leitenden Arzt der Kinderheilanstalt	40 000,—
9. Für die Herstellung von zwei Doppelhäusern für Ärzte und Anstaltspersonal	85 000,—
10. Für die Erweiterung bezw. Umbau der Wasch- und Kochküche und Ergänzung der Wasch- und Kochkücheneinrichtungen	50 000,—
11. Für den Einbau von Wohnräumen in den Dachgeschossen von K 1 K 2 für Personal	35 000,—
12. Für die Herstellung von 140 lfdm. Heizkanäle einschließlich der Rohrleitungen und Isolierungen f. d. m. 125.— Mf.	17 500,—
zu übertragen:	834 252,—

Gegenstand	Betrag M
Uebertrag:	834 252,—
13. Für die Lieferung und Aufstellung zweier Heizkessel einschließlich der erforderlichen Rohranschlüsse	15 000,—
14. Für die Terrainregulierungen Ent- und Bewässerungen, Wege und gärtnerische Anlagen	65 000,—
15. Für die Beschaffung des zur Erweiterung der Anstalt erforderlichen Inventars	150 000,—
16. Für die Errichtung eines Kraftwagenunterstandes mit einer Wohnung	28 000,—
17. Für den Einbau eines Aufzuges in K 2 sowie die Herstellung mehrerer Waschgelegenheiten in K 1 und K 2	25 000,—
18. Für den Ausbau weiterer Balkons für Liegeplätze an K 4 und K 5 nach Wunsch der Arztekommision für Krüppelfürsorge der Rheinprovinz	15 000,—
19. Für die Ueberdachung der Liegeterrassen bei K 1 und K 2 . .	8 000,—
20. Für die Herstellung weiterer Wandplattenbeläge in K 4 und K 5 nach Wunsch der vorstehenden Kommission	40 000,—
21. Für Unvorhergesehenes und zur Abrundung	19 748,—
	1 200 000,—

Aufgestellt:

Düsseldorf, den 3. März 1925.

gez. Firschhorn,
Landesbaurat.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Herausgabe einer Zeitschrift „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“.

Anlage 11.

(Druckfaden-Nr. 10)

Bekannt sind die Klagen über die Zersplitterung der Wohlfahrtspflege, die in zahlreiche Einzelzweige, getrennt nach Aufgaben, nach betreuten Personen und nach Trägern der Arbeit, zerstreut ist. Eine Einheitlichkeit herbeizuführen, wäre aber weder möglich noch notwendig, da die Zersplitterung doch in wesentlichem Umfange in der Sache selbst begründet ist. Gerade die Mannigfaltigkeit bringt auch viele gegenseitige Befruchtung und Anregung. Ein Nachteil der Zersplitterung liegt aber zweifellos darin, daß die in der Wohlfahrtspflege tätigen Stellen und Behörden den Ueberblick über das Ganze nicht haben können, während es doch dringend notwendig ist, stets alle Wege und Hilfsquellen zur Hand zu haben, die für den Fürsorgebedürftigen in Frage kommen. Auch auf dem Gebiete, das der Einzelne bearbeitet, sind die in Betracht kommenden Vorschriften materieller und formeller Art heute einem so schnellen und häufigen Wechsel

unterworfen, daß es Mühe macht, auf dem Laufenden zu bleiben. Die Hilfe, die die in der Wohlfahrtspflege tätigen Stellen und Behörden hier bedürfen, wird ihnen am besten durch Herausgabe einer übersichtlich geordneten Zeitschrift geleistet, die etwa alle zwei Wochen zu erscheinen hätte. Die Herausgabe dieser Zeitschrift kann am besten durch die Provinzialverwaltung erfolgen. Einmal hat die Provinzialverwaltung zugleich als Trägerin des Landesfürsorgeverbandes große Aufgaben der Fürsorge selbst durchzuführen. Es sei hingewiesen auf die Fürsorge für Geistesranke, Schwachsinnige, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel und die Fürsorgeerziehung. Auf anderen Fürsorgegebieten wie Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ist sie an maßgebender Stelle tätig. Auch ist sie Trägerin des Landesjugendamtes. Auf allen diesen Gebieten hat die Provinzialverwaltung selbst das größte Interesse daran, daß über ihre Einrichtungen sachliche Kenntnis verbreitet und Belehrungen über ihre Inanspruchnahme in weitestem Umfange erteilt werden. Außerdem steht sie in engstem Zusammenhang mit der Landesversicherungsanstalt und deren großen Fürsorgegebieten, vor allem in der Gesundheitsfürsorge.

Dazu hat auch § 5 Absatz 4 der Fürsorgepflichtverordnung bestimmt, daß die „Fürsorgestellen,“ also für den Bezirk des Landesfürsorgeverbandes, der sich mit der Provinz deckt, die Landesfürsorgestelle, für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein und darauf hinwirken sollen, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden. Schon durch diese Bestimmung ist, abgesehen von der ständigen praktischen Arbeit, auch der Zusammenhang der Provinzialverwaltung mit der freien Wohlfahrtspflege gegeben. Die Herausgabe einer Zeitschrift, die eine Uebersicht über das Gebiet der Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz vermitteln soll, liegt also durchaus im Sinne der Arbeit und Zuständigkeit der Provinzialverwaltung.

Dem letzten Provinziallandtage lag ein Beschluß der S.P.D.-Fraktion vor, der lautete:

„Der 68. Rheinische Provinziallandtag wolle beschließen:

Für die dem Provinzialverband auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen übertragenen allgemeinen Aufgaben der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, der Sozial-, Kleinrentner- und Schwerbeschädigtenfürsorge, sowie der Wochenfürsorge, der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige und der Armenfürsorge ist ein Provinzial-Wohlfahrtsamt bzw. eine Landesfürsorgestelle zu bilden. Das Provinzial-Wohlfahrtsamt soll eine möglichst einheitliche Zusammenfassung der Wohlfahrtspflege erstreben und auch die dem Provinzialverband nach § 5 Absatz 4 der Reichsverordnung über Fürsorgepflicht obliegende Aufgabe, für seinen Bezirk Mittelpunkt der öffentlichen und Bindeglied zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege zu sein, erfüllen. Zur Erreichung des letzteren Zweckes ist beim Provinzial-Wohlfahrtsamt ein Fürsorgeausschuß zu bilden, der möglichst gleichmäßig aus Vertretern der Hilfsbedürftigen, der privaten Wohlfahrtspflege und der Bezirksfürsorgeverbände zusammengesetzt ist.

Der Herr Landeshauptmann wird beauftragt, mit den preußischen Staatsbehörden in Verbindung zu treten, um ein Neben- und Gegeneinanderarbeiten von Selbstverwaltung und staatlichen Stellen für die Zukunft zu vermeiden.“

Der Provinziallandtag hat dazu beschlossen, den Antrag zur Prüfung und Beschlußfassung dem Provinzialausschuß zu überweisen, der dem nächsten Provinziallandtag berichten soll. Der Provinzialausschuß ist bisher dem Gedanken der Einrichtung eines Provinzial-Wohlfahrtsamtes noch nicht näher getreten, da es bedenklich erscheint, neue Organisationen ohne Nachweis der unbedingten Notwendigkeit und der Sicherheit einer erfolgreichen Arbeit ins Leben zu rufen. Die hier vorgeschlagene Gründung einer Zeitschrift würde aber, und zwar vielleicht in noch besserer Weise, dem gleichen Ziele einer gewissen Zusammenfassung der Wohlfahrtsarbeit bei der Provinzialverwaltung dienen, als es ein Wohlfahrtsamt mit den unvermeidlichen Streitigkeiten über die Zusammensetzung und den kostspieligen und umfangreichen Sitzungen tun wird. Wenn aber mit Hilfe der Zeitschrift die gesamten Wohlfahrtseinrichtungen einander nähergebracht sind, so ist dann vielleicht der Zeitpunkt gegeben, auch an eine organisatorische Zusammenfassung heranzugehen. Bis dahin könnte, soweit das Bedürfnis vorliegt, mit Besprechungen der beteiligten Kreise über bestimmte Einzelfragen von Fall zu Fall dem Bedürfnis genügt werden.

Der Provinzialausschuß glaubt daher, daß die Herausgabe der Zeitschrift im Sinne der Erledigung des ihm überwiesenen Antrages, betreffend Bildung eines Provinzial-Wohlfahrtsamtes, liegt, und daß die Frage, ob demnächst ein solches noch einzurichten ist, vorläufig noch nicht

spruchreif ist. Um dem Provinziallandtag ein besseres Urteil über die Frage der Herausgabe der Zeitschrift zu ermöglichen, sind schon einige Nummern herausgegeben worden, die ein Bild über die Zeitschrift ermöglichen sollen.

Ueber die Kostenfrage ist folgendes zu sagen:

Nach den von einigen Druckereien eingeholten Vorkalkulationen werden sich tausend Exemplare der Zeitschrift bei 16 Seiten und in dem bei solchen Zeitschriften üblichen Quartformat auf etwa 200,— Mark stellen; jedes weitere Tausend wird mit 50,— Mark berechnet. Borerst dürfte mit einer Auflage von 3000 Exemplaren auszukommen sein, so daß jede Nummer 300,— Mark kosten würde. Da beabsichtigt ist, die Zeitschrift monatlich zweimal erscheinen zu lassen, wäre also ein Gesamtkostenaufwand von 7200 Mark für den Druck erforderlich, der sich aber durch Hinzunahme von Inseraten wesentlich vermindern läßt. Die Veröffentlichung von Inseraten in einer solchen Zeitschrift ist unbedeutlich, wenn eine sorgfältige Auswahl erfolgt; fast alle Zeitschriften ähnlicher Art haben einen Inseratenanhang. Unter Berücksichtigung der noch nicht genau zu schätzenden Inserateneinnahme wird mit einem Gesamtkostenaufwand von 5000 Mark für die Herausgabe des Blattes einschließlich der zu zahlenden Mitarbeiterhonorare gerechnet. Gemessen an dem mit der Zeitschrift zu erreichenden Zweck dürfte dieser Betrag keine allzu starke Belastung des Provinzialverbandes darstellen.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Provinziallandtag erklärt sich mit der Herausgabe einer periodisch erscheinenden Zeitschrift „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ durch den Landeshauptmann einverstanden und bewilligt zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten für das Rechnungsjahr 1925 den Betrag von 5000 Mark.“

Düsseldorf, den 14. März 1925

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 12.

(Drucksachen-Nr. 11)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Beteiligung des Provinzialverbandes an mehreren großen Landeskulturprojekten
im Regierungsbezirk Düsseldorf.

I. Verlegung des Angerbaches und Hochwasserschutzanlagen für die Gemeinden Mündelheim und Hüdungen (Landkreis Düsseldorf).

Es handelt sich um ein Projekt, dessen Ausführungskosten sich auf 920 000 Mark belaufen. Die Ausführung des Projektes ist dringend notwendig, weil bisher bei hohem Stande des Rheins das Rheinwasser in den Angerbach zurückstaut und die Niederungen bei Hüdungen einschließlich größerer Teile des Ortes Hüdungen bis über die Provinzialstraße hinaus unter Wasser setzt. Dem muß dadurch abgeholfen werden, daß der bisher mit wenig Gefälle und starken Krümmungen östlich von Hüdungen in den Rhein fließende Angerbach in einem neuen gradlinigen und eingedeichten Bett westlich von Hüdungen vorbeigeführt wird. Bei dem bisherigen Zustande ist bei Hochwasser der Ort Hüdungen vollkommen vom Verkehr abgeschnitten. Durch den Eintritt des Wassers in den Ort selbst sind natürlich die Schäden an den Gebäuden jedesmal sehr erheblich, was sich umso fühlbarer macht, als infolge des gesteigerten Automobilverkehrs (die vielbenutzte Provinzialstraße Düsseldorf-Duisburg führt durch Hüdungen) die Häuser starken Erschütterungen ausgesetzt sind. Ganze Straßenzüge sind auf die Dauer gefährdet. Ebenso groß sind die landwirtschaftlichen Schäden durch Verlandung und Ausspülung. Die landwirtschaftlichen Schäden, welche in der Gemeinde Hüdungen durch den Rückstau des Wassers in den Angerbach eintreten, werden dadurch ver-

stärkt, daß sich zwischen Ehingen und Mündelheim bisher nur ein Sommerdeich befindet, der bei einem Pegelstand von 7 Meter (Düsseldorfer Pegel) vom Rhein überslutet wird. Infolgedessen muß neben der Verlegung des Angerbaches auch die Auffüllung dieses Sommerdeiches bis zur Winterdeichhöhe vorgesehen werden, und gleichzeitig muß auch der anschließende Winterdeich bis Rheinheimerhof, weil er in Zukunft nur einseitigem Wasserdruck ausgesetzt ist, verstärkt werden. Bisher ist nur von den Schäden in der Gemeinde Hudingen gesprochen worden. Die eben erwähnte Erhöhung des Sommerdeiches bis zur Winterdeichhöhe kommt aber vor allem der Gemeinde Mündelheim zugute mit den Ortschaften Mündelheim und Serm. Bei großen Hochwassern steht mit Ausnahme von kleinen Inseln das gesamte Gemeindegebiet von Mündelheim unter Wasser. Insgesamt wird in den Gemeinden Mündelheim und Hudingen eine bisher hochwassergefährdete Fläche von 1560 ha durch die Projektausführung geschützt.

Der Finanzierung des Projektes kommt es zuvorkommen, daß eine große Reihe von Interessenten vorhanden ist, die bei der Finanzierung mitwirken wollen. Einige der wichtigsten Beihilfen stehen allerdings nur dann zur Verfügung, wenn das Projekt sofort in Angriff genommen wird. In dieser Hinsicht ist zunächst die Kleinbahn-Gesellschaft Düsseldorf-Duisburg zu nennen, die in diesem Frühjahr zur Beschleunigung des Verkehrs eine Verlegung ihrer Geleise von der Provinzialstraße herab auf eigene Bahnkörper vornehmen will und die bereit ist, ihre durch Ausführung des Projektes bei ihrer Anlage entstehenden Ersparnisse dem Projekt nutzbar zu machen. Es handelt sich um eine Summe von etwa 75 000 Mark. Desgleichen trifft es sich sehr glücklich, daß gegenwärtig die Firma Mannesmann bei Ehingen bei ihrem Röhren- und Walzwerk Ausbaggerungsarbeiten zur Unterbringung ihrer Abfälle vornimmt und nicht weiß, wo sie mit der über dem Ries liegenden Lehmschicht bleiben soll. Dieses Material ist besonders für Deichbauten gut geeignet und kann aus dem Vorgelände nicht beschafft werden. Wenn der Zufall es nicht fügen würde, daß gerade an der Stelle die Ausbaggerungen seitens der Firma Mannesmann vorgenommen wurden, müßte der Boden für die Deicherhöhung von weither in kostspieliger Weise besorgt werden. So wird er aus dem auszubaggernden Gelände entnommen und außerdem zahlt die Firma Mannesmann für das Wegbringen noch einen Betrag von mindestens 15 Pfg. pro cbm. Alles dies zwingt dazu, das Projekt umgehend in Angriff zu nehmen, weil sonst diese wesentlichen finanziellen Unterstützungen wegfallen würden. An mitzählenden Interessenten kommen sonst noch in Frage: die Riesbaggerei Schmidt, die Gemeinde Hudingen, die Eigentümer der einzudeichenden Ländereien bzw. der Deichverband Serm-Mündelheim. Die Verhandlungen haben ergeben, daß von den 920 000 Mark 410 000 Mark im Höchsthalle von den Interessenten getragen werden können, so daß also aus öffentlichen Mitteln ein Betrag von 510 000 Mark zu decken wäre. Dieser Betrag mag gegenüber dem Interessentenbeitrag noch hoch erscheinen, aber es ist zu bedenken, daß der Deichverband durch die wiederholten Hochwasser der letzten Jahre bereits finanziell sehr belastet ist und daß die Eigentümer der einzudeichenden Ländereien meist kleine Leute sind. Vor allem aber bringt ein derartiges Projekt den Beteiligten nicht sofort greifbare Vorteile. Der Nutzen wirkt sich erst auf die Dauer aus. Die Staatsregierung hat sich bereit erklärt, von diesen 510 000 Mark 280 000 Mark zu übernehmen. Der Kreis wird 90 000 Mark tragen, von der Provinz wird eine Beihilfe von 140 000 Mark erbeten.

II. Verlegung des Mittelbaches und Hochwasserschutz für Kaiserswerth (Landkreis Düsseldorf).

Die Stadt Kaiserswerth ist nach dem Rhein zu von der Provinzialstraße Düsseldorf-Emmerich im Süden, über die Ruine der Kaiserpfalz und über den Dom bis zum Mühlenturm im Norden durch Deich gegen höchstes Hochwasser geschützt mit Ausnahme des Marktes, dessen Zugang zum Rhein bei Hochwasser durch doppelten Dammbalkenverschluß gesichert wird. An dieser Stelle ist im Jahre 1921 eine Pumpstation eingebaut worden, die das Wasser aus den städtischen Kanälen mit vorläufig einer Pumpe in den Rhein fließt. Im Osten der Stadt zieht sich die Niederung des Mittelbaches herum, der nördlich des Mühlenturmes in den Rhein fließt. Durch den Rheinrückstau dieser ungeschützten Niederung wird die Stadt Kaiserswerth zusammen mit dem Drängewasser des Untergrundes bei Rheinhochwasser von 7,50 bis 8 Meter (Düsseldorfer Pegel) mit völliger Ueberschwemmung bedroht. Nur der Wirkung der Pumpe ist es zuzuschreiben, daß bei dem letzten Hochwasser die Straßen des Ortes freigehalten werden konnten. Wie gefährlich die Situation aber war, erwies sich, als die Pumpe einmal $\frac{1}{2}$ Stunde aussetzte. Es war nahe daran, daß sich dieselben katastrophalen Folgen einstellten wie im Jahre 1920, wo das Wasser etwa 8 Tage lang über 1 Meter hoch in den Straßen gestanden hat. Die Schäden an den Häusern von damals sind noch heute deutlich zu beobachten. Beim letzten Hochwasser sind die

meisten Schäden in den Kellern entstanden, und zwar durch den Rückstau des Mittelbaches und durch die ungenügende Pumpeinrichtung. Dem sucht das neue Projekt abzuhelfen und gleichzeitig der Stadt einen einwandfreien Hochwasserschutz zu geben. Das Projekt besteht aus 3 Teilen:

1. Verlegung des Mittelbaches.
2. Abschluß des alten Mittelbachbettes durch einen Deich,
3. Verstärkung und Verlegung der Pumpstation.

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf 390 000 Mark. Sie müssen fast ganz aus Mitteln des Staates und der Provinz aufgebracht werden, weil die Gemeinde Kaiserswerth sich in einer finanziell sehr schlechten Lage befindet, was im Zusammenhang damit steht, daß sich der größte Teil des Grundbesitzes in den Händen der karitativen Anstalten (Marienloster und Diakonissenanstalten) befindet. Industrie befindet sich dort gar nicht. Die Stadt kann höchstens 40 000 Mark übernehmen. Bei der hohen Beihilfe aus öffentlichen Mitteln muß auch in Betracht gezogen werden, daß es sich bei Kaiserswerth um eine historische Stätte handelt, und gerade aus dieser Erwägung heraus hat die Staatsregierung in sehr entgegenkommender Weise einen Betrag von 200 000 Mark für die Durchführung des Projektes in Aussicht gestellt. Der Kreis wird sich mit 60 000 Mark beteiligen, so daß aus Provinzialmitteln ein Beitrag von 90 000 Mark zu zahlen wäre.

III. Künstliche Entwässerung des Bislich-Hüthumer Deichpolders.

Die Rheinhochwasser der letzten Jahre haben in den eingedeichten Niederungen am Niederrhein den Wunsch aufleben lassen, die seit langem geplanten Pumpwerke auszuführen. Nur mit Hilfe dieser Anlagen wird es gelingen, die wertvollen Wiesen vor Ueberflutungen und stauender Nässe zu bewahren und so die eintretenden großen Verluste in Zukunft zu verhüten. Für das vorliegende Projekt kommt die Entwässerung des Bislich-Hüthumer Deichpolders in Betracht, dessen Abteilungen Bislich-Haffen (1050 ha) und Rees-Oberhetter-Niederhetter (2100 ha) Schöpfwerke an der Haffenschen Schleuse und an der Löwenbergerschleuse erhalten sollen. Der bessere Ausbau von Vorflutgräben ist gleichzeitig ein Teil des Entwässerungsprojektes. In Holland ist die Einrichtung derartiger Pumpwerke schon heute überall zu finden, und die Pumpwerke haben sich als sehr wirtschaftlich herausgestellt.

Die Kosten betragen:

für Bislich-Haffen	190 000 Mark
und für Rees-Oberhetter-Niederhetter	210 000 „
zusammen:	400 000 Mark

Durch Interessentenzuschüsse wird die Hälfte der Summe in Höhe von 200 000 Mark aufgebracht. Aus dem Flußregulierungsfonds sind von Staat und Provinz bereits bewilligt 20 000 Mark. Der Staat hat weitere 90 000 Mark in das Extraordinarium für 1925 eingesetzt unter der Voraussetzung, daß die Provinz den gleichen Betrag bereitstellt. Der Kreis hat sich bereit erklärt, sich an der Provinzialbeihilfe bis zur Höhe von 35 000 Mark zu beteiligen. Es sind demnach aus Provinzialmitteln noch 55 000 Mark zu bewilligen.

IV. Regulierung der unteren Wupper.

Im Extraordinarium des Staatshaushaltsplanes für 1925 ist unter der Voraussetzung einer gleichhohen Provinzialbeihilfe eine Staatsbeihilfe von 40 000 Mark zur Regulierung der unteren Wupper von der Opladener Straßenbrücke bis über die Eisenbahnlinie Düsseldorf—Köln hinaus vorgesehen. Der Staat ist evtl. bei gleichem Vorgehen der Provinz bereit, seine Beihilfe noch um weitere 40 000 Mark zu erhöhen. Die in Durchführung begriffene Regulierung der unteren Wupper entspricht einer dringenden Notwendigkeit. Die Wupper ist ein sehr tüdischer Fluß. Infolge der starken Niederschläge im Wuppergebiet, der geringen Bewaldung usw. treten Hochwasser schnell und störend ein, was fortwährend starke Abbrüche, Ueberflutungen, Verschlamungen und Verlegungen der unteren Wupper zur Folge hatte. Die bisher durchgeführten Regulierungsarbeiten hatten unter Hochwasser sehr stark zu leiden und verteuerten sich dadurch erheblich. Es muß anerkannt werden, daß der Kreis Opladen und die Gemeinden Opladen und Wiesdorf sowie die übrigen Interessenten, insbesondere die Gräflich-Fürstenbergische Verwaltung, an der Wupperregulierung sich finanziell soweit beteiligt haben, wie es in ihren Kräften stand. Die Gesamtkosten des Unternehmens dürften nahezu 700 000 Mark betragen.

Von Staat und Provinz wird also eine Beihilfe von je 80 000 Mark erwartet. Auf die Provinzialbeihilfe ist die bereits im laufenden Jahre aus Provinzialmitteln bewilligte Summe von 5000 Mark anzurechnen. Es wären demnach noch 75 000 Mark bereitzustellen.

Provinzialauschuß beehrt sich auf Grund der Ausführungen unter I bis IV zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle beschließen, an Provinzialbeihilfen:

1. für die Verlegung des Angerbaches und für Hochwasserschutzanlagen für die Gemeinden Mündelheim und Hudinggen	140 000 Mark
2. für die Verlegung des Mittelbaches und zum Hochwasserschutz für Kaiserswerth	90 000 Mark
3. für die künstliche Entwässerung des Wislich-Hütthumer Deichpolders	55 000 Mark
4. für die Regulierung der unteren Wupper	75 000 Mark
	insgesamt: 360 000 Mark

zu bewilligen.“

Düsseldorf, den $\frac{14. \text{März}}{19. \text{Mai}}$ 1925.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 13.

(Drucksachen-Nr. 12)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

nachträgliche Genehmigung einer am 15. Dezember 1924 von dem Provinzialauschuß zwecks Aufhebung der Entschädigung im Falle der sogenannten Dürener Rinderkrankheit beschlossenen Aenderung der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz.

Ende März 1923 trat im Kreise Düren eine bis dahin nicht beobachtete Krankheit unter den Rindviehbeständen auf, die sich sehr bald auch in zahlreichen anderen Kreisen, am meisten in den Kreisen Köln-Mülheim und Solingen, zeigte und unter den Milchviehbeständen große Verheerungen anrichtete. Die betroffenen Tiere gingen gewöhnlich innerhalb weniger Tage ein. Bei der großen Ausdehnung, die die Krankheit gewann, zumal eine andere Ursache sich mit Sicherheit nicht feststellen ließ, war die Annahme gerechtfertigt, daß es sich um eine übertragbare Seuche handelte. Sie wurde als Dürener Rinderkrankheit bezeichnet. Mit Rücksicht auf die schweren wirtschaftlichen Schäden, die durch die seuchenartige Krankheit hervorgerufen wurden, und da zahlreiche kleinere Landwirte dem Ruin überliefert wären, wenn nicht helfend zwecks Ergänzung der gelichteten Milchviehbestände eingegriffen wurde, sah sich der Provinzialauschuß veranlaßt, in seiner Sitzung am 7. Mai 1924 vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtages folgenden Nachtrag zu der Viehseuchen-Entschädigungssatzung zu beschließen:

I. In § 13 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März / 27. April 1912 treten an Stelle des bisherigen Absatzes 4 folgende Absätze:

Ab § 4. Der Landeshauptmann wird ferner ermächtigt, Entschädigung in Höhe von $\frac{1}{5}$ des Schätzwertes abzüglich des Wertes der verwertbaren Teile für diejenigen Rinder zu zahlen, die an der sogenannten Dürener Rinderkrankheit eingegangen oder wegen dieser Krankheit getötet worden sind.

Ab § 5. Die erforderlichen Beträge sind im Falle des ersten Absatzes aus dem für die Rindviehbesitzer angesammelten Reservefonds zu entnehmen, wenn er den vorgeesehenen Höchstbetrag übersteigt, sonst und im Falle des zweiten und vierten Absatzes aus den laufenden Beträgen der Rindviehbesitzer. Im Falle des dritten Absatzes sind die erforderlichen Beträge aus den laufenden Beiträgen der Besitzer von Einhufern, aus den Zinsen der für die Entschädigung von Einhufern angesammelten Rücklagen und im Notfalle aus den Rücklagen selbst zu entnehmen.

II. Die Satzungsänderung zu I soll rückwirkende Kraft haben vom 1. April 1923 ab. Soweit die Rinder bereits gefallen oder getötet sind, ist zur Entschädigungsgewährung durch eine amtliche Bescheinigung des Kreisveterinärrates nachzuweisen, daß die Rinder ausschließlich an der sogenannten Dürener Rinderkrankheit gefallen oder ausschließlich wegen dieser Erkrankung getötet sind. Kann der Kreisveterinärrat diese Bescheinigung nicht ausstellen, weil er die Tiere nicht erkannt oder behandelt hat, so kann die Bescheinigung auch von einem Privattierarzt ausgestellt werden, doch ist in diesem Falle noch ein Gutachten des Provinzial-Laboratoriums einzuholen.

III. Als Entschädigung für die Rinder, die an der sogenannten Dürener Rinderkrankheit gefallen oder wegen dieser Krankheit notgeschlachtet sind, bevor die Satzungsänderung beschlossen wurde, wird ein Pauschalatz gezahlt, abzüglich des Wertes der verwerteten Teile. Der Pauschalatz beträgt für Jung- rinder 250 Goldmark, für Kühe 400 Goldmark.

Die Genehmigung der Herren Minister für Landwirtschaft und des Innern zu dem Satzungsnachtrag ist am 9. Mai 1924, die Zustimmung des Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 27. Juni 1924 erfolgt.

Inzwischen nahmen die wissenschaftlichen Forschungen über die Entstehung der Krankheit sowohl bei dem bakteriologischen Institut der Landwirtschaftskammer wie auch bei dem Provinzial-Laboratorium in Köln ihren Fortgang. Sie führten zunächst zu dem Ergebnis, daß in allen Stallungen, in denen Vieh an der Krankheit eingegangen war, Sojabohnenmehl als Kraftfutter Verwendung gefunden hatte. Nach den angestellten Versuchen war es nicht möglich, die Krankheit durch Verimpfung oder auf sonstige Weise von erkrankten auf gesunde Rinder zu übertragen. Dagegen gelang es mehrfach, die Erkrankung durch Verfütterung von Sojabohnenmehl aus Stallungen, in denen Vieh eingegangen war, bei Versuchstieren künstlich hervorzurufen. Es wurde in beiden Instituten zweifellos festgestellt, daß es sich bei der Dürener Rinderkrankheit nicht um eine übertragbare Seuche, sondern um eine Krankheit handelte, die auf die Verfütterung von Sojabohnenmehl zurückgeführt werden muß. Wenn auch Ställe, in denen lange Zeit Sojabohnenmehl verfüttert war, ganz verschont blieben, und in anderen Stallungen ein Teil der Rinder einging und die anderen gesund blieben, so lag das an verschiedenen Ursachen. Nicht alle Rinder sind für die Krankheit in gleichem Maße empfänglich; es zeigte sich, daß die trächtigen Milchkühe, also gerade die wertvollsten Tiere am ersten von der Krankheit betroffen wurden. Auch das Maß des verabreichten Sojabohnenmehls spielte eine Rolle; die Verfütterung schwankte in den verschiedenen Stallungen und Zeiten zwischen 2 bis 10 Pfund täglich. Schließlich ergab die Untersuchung, daß das Sojabohnenmehl nicht unter allen Umständen die schädigende Wirkung hat. Wahrscheinlich ist das nur bei dem Sojabohnenmehl der Fall, das mit Trichloräthylen entfettet ist, nicht bei demjenigen, bei dem Benzol oder Naphta zur Entfettung verwendet wurde. Nach dieser Richtung hin und über die Art, wie die Krankheit im Körper zur Entstehung gelangt, wird sich erst durch weitere wissenschaftliche Erforschung volle Klarheit schaffen lassen. Soviel steht jedenfalls fest, daß die anfängliche Annahme, es handele sich um eine übertragbare Seuche, nicht länger aufrecht erhalten werden kann. Da nach § 23 Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz die Entschädigung nur bei übertragbaren Seuchen übernommen werden darf, so verbot es sich, weiterhin noch Entschädigung im Falle der Dürener Rinderkrankheit zu gewähren und es ergab sich die Notwendigkeit, die im Mai beschlossene Satzungsbestimmung wieder aufzuheben. Der Provinzialauschuß hat deshalb in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1924 vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtags beschlossen:

„Der am 7. Mai / 27. Juni 1924 beschlossene Nachtrag zu § 13, betreffend die Entschädigungsgewährung im Falle der sogenannten Dürener Rinderkrankheit, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1925 aufgehoben.“

Da die Krankheit zuweilen erst nach 6 Wochen zum Ausbruch gelangt, nachdem die Verfütterung von Sojabohnenmehl bereits eingestellt ist, wurde die Frist für die Aufhebung der Satzungsbestimmung auf den 1. Februar 1925 festgesetzt.

Die zuständigen Minister für Landwirtschaft und des Innern haben am 29. Januar 1925 der vorstehenden Satzungsänderung vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtags ihre Genehmigung erteilt.

Da Aenderungen der Viehseuchen-Entschädigungssatzung der Beschlussfassung des Provinziallandtags unterliegen, beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle dem Beschluß des Provinzialausschusses vom 15. Dezember 1924 auf Aufhebung des Nachtrages zur Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz betreffend Entschädigung im Falle der Dürener Kinderkrankheit seine Genehmigung erteilen.“

Düsseldorf, den 24. April 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Anlage 14.

(Drucksachen-Nr. 13)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Bildung eines Betriebsfonds.

Die Provinzialverwaltung hat in den letzten Jahren mehrfach zur Sprache gebracht, daß ihr für ihre zahlreichen, zum Teil recht großen Betriebe, keine Betriebsmittel zur Verfügung stehen und daß deshalb die zum Betriebe erforderlichen Mittel — Gehalts- und Lohnzahlungen, Materialbeschaffung für landwirtschaftliche- und Arbeitsbetriebe, für Straßenbau und Hochbau, für Beföstigung, Heizung usw. — vorzugsweise bei der Landesbank entnommen werden müssen. Die Abdeckung dieser Vorschüsse erfolgt im Laufe des Geschäftsjahres je nach dem Eingang der Einnahmen, die teilweise, wie die Einnahmen des Steuerhaushalts, rechtzeitig fließen, zu erheblichen Teilen aber, wie Erstattungen der Fürsorgeerziehungskosten durch den Staat, Eingang der Pflegekosten usw. viel später eingeht als die Ausgaben geleistet werden. Das zeitliche Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben wird dadurch erheblich verschärft, daß im Laufe des Geschäftsjahres ein großer Teil der Ausgaben so früh zu leisten ist, daß er auch durch pünktlich eingehende Einnahmen keine rechtzeitige Deckung finden kann. Das den Haushalt stark belastende Bauprogramm der Straßenbaubehörde ist fast ganz, das der Hochbauverwaltung in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres abzuwickeln; zu Ende des ersten und Anfang des zweiten Halbjahres sind die Wintervorräte (Kohlen, Kartoffeln usw.) zu beschaffen. Die hierdurch veranlaßte Notwendigkeit, große Betriebsmittel vorzugsweise gegen die jeweils üblichen Zinsen bei der Landesbank zu entnehmen, war auch früher nicht erwünscht, konnte aber zu Zeiten niedrigen Zinsfußes eher hingenommen werden, als bei der heutigen Geldknappheit und den jetzigen Zinssätzen.

Diesen Verhältnissen Rechnung tragend hat der Provinzialausschuß am 17. September 1924 beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtages, aus den Ueberschüssen des ordentlichen Haushalts für 1923 in Höhe von 3 014 891 Mark nach Deckung des Fehlbetrages im außerordentlichen Haushalt in Höhe von 2 296 443,32 Mark den verbleibenden Restbetrag in Höhe von 2 785 246,68 Mark nebst weiteren 162 701,06 Mark, die sich als Kursgewinn aus der für den Ankauf ausländischer Kohle usw. während des Ruhrkampfes notwendigen Devisenbeschaffung ergeben hat, insgesamt also 2 947 947,74 Mark zunächst als Betriebsfonds zu verwenden.

Es hat sich herausgestellt, daß auch dieser Betriebsfonds in Höhe von annähernd 3 Millionen Mark bei weitem nicht ausreicht, und daß weiterhin in erheblichem Maße Vorschüsse der Landesbank in Anspruch genommen werden müssen. Die Höhe dieser Vorschüsse schwankt, sie sind zeitweise auf 4 Millionen Mark

gestiegen, durchschnittlich betragen sie über 2 Millionen Mark, obwohl die obengenannten Ueberschüsse aus 1923 als Betriebsfonds benutzt waren. Hierdurch erklärt sich, daß in den Haushalt „Verschiedenes“ für 1925 zu Titel XXI 400 000 Mark für Voranschüssen eingesetzt werden mußten. Die Bildung eines Betriebsfonds und seine Erhöhung auf mindestens 5 Millionen Mark erscheint daher, schon zur Vermeidung der hohen Zinsen, dringend erwünscht. Eine solche Erhöhung kann bei der heutigen Finanzlage nur allmählich erfolgen, und da das Rechnungsjahr 1924 voraussichtlich mit einem Ueberschuß abschließen wird, da das Mehr an Ueberschüssen an Reichsteuern und Dotationen etwas höher gewesen ist als die Steigerung der Ausgaben, so wäre es zweckmäßig, diesen Ueberschuß zur Erhöhung der Betriebsmittel zu verwenden. Die Höhe dieses Ueberschusses steht noch nicht fest; es war mit etwa 500 000 Mark gerechnet worden, es scheint aber, daß dieser Betrag nicht erreicht werden wird.

Beschlußentwurf.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach folgenden Beschluß dem Provinziallandtag vorzuschlagen:

- „1. Von den Ueberschüssen des ordentlichen Haushalts für 1923 in Höhe von 3 014 891 Mark ist zunächst der Fehlbetrag des außerordentlichen Haushalts für 1923 in Höhe von 229 664,32 Mark zu decken.
2. der dann verbleibende Ueberschuß des Rechnungsjahres 1923 in Höhe von 2 947 947,74 Mark ist als Betriebsfonds zu verwenden.
3. Der Betriebsfonds ist aus einem etwaigen Ueberschuß des Jahres 1924 zu erhöhen bis zum Höchstbetrage von 3 500 000 Mark.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. G o r i o n,
Landeshauptmann.

Anlage 15.

(Drucksachen-Nr. 14)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

Errichtung eines Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung.

Die Berufsberatung in der Rheinprovinz hat sich durch die brennende Frage der Heranbildung eines hochqualifizierten Facharbeiternachwuchses in den letzten Jahren sehr stark und nach einer ganz bestimmten Seite hin entwickelt. Nicht nur die Kommunen, die Errichtungsgemeinden der Arbeits- und Berufsämter, sondern auch die Arbeitgeber wenden den Fragen der Berufsberatung verstärkte Aufmerksamkeit zu, die letzteren hauptsächlich den sogenannten *Eignungsprüfungen*. Solche Eignungsprüfungen sind bisher für Kriegs- und Unfallverletzte in beschränktem Maße schon in dem Provinzialinstitut für klinische Psychologie und Berufsbegutachtung (Station für hirnerkrankte Kriegsbeschädigte) in Bonn und in einer Reihe von größeren Berufsämtern vorgenommen worden. Es fehlte aber bisher an einem besonderen Institut, daß der Fortbildung der bisher erprobten Methode diene und das vor allem den mit der Berufsberatung betrauten Beamten bei den örtlichen Berufsämtern die Methoden vermittelte. Die Berufsberater haben erkannt, daß nur eine psychologisch vertiefte Arbeit von Erfolg sein kann und deshalb häufen sich bei ihnen die Wünsche nach besserer Ausbildung. Dabei genügt nicht das Studium der wissenschaftlichen Fachliteratur, es ist vielmehr eine vertiefte Ausbildung mit gleichzeitiger praktischer Betätigung an psychotechnischen Prüfmitteln nötig. Die Verjuche des Landesarbeits- und Berufsamtes, das Provinzialinstitut in Bonn für die vorgenannten Zwecke in Anspruch zu nehmen, scheiterten neben anderem an dem ursprünglichen Zweck der Hirnverletztenfürsorge und an der Unmöglichkeit, das Institut in Bonn laufend zwecken nutzbar

zu machen, die in Düsseldorf bestimmt wurden. So gingen die rührigsten Berufsämter daran, in engstem Einvernehmen mit dem Landesarbeits- und Berufsamt eigene Institute bzw. Prüfstellen zu schaffen oder wenigstens psychologisch durchgebildete Berufsberater anzustellen. Immer noch wird aber als Mangel empfunden, daß kein Ausbildungs- und Forschungsinstitut besteht, das nach der ganzen Entwicklung der Berufsberatung mit dem Landesarbeits- und Berufsamt verbunden sein müßte. Die Hauptaufgaben dieses Institutes wären Ermittlung und Bereitstellung von Eignungsprüfungsmethoden (Arbeiten zu denen die örtlichen Berufsämter in der Praxis keine Zeit finden) und Ausbildung der Berufsberater und Arbeitsvermittler in der praktisch-psychologischen Begutachtung. Dieser Aufgabekreis würde sich etwa folgendermaßen gliedern:

A. Forschung.

1. Erarbeitung psychologischer Methoden zur Berufseignungsprüfung Jugendlicher und Arbeitseignungsprüfung Erwachsener (Berufsberatung und Arbeitsvermittlung). Es handelt sich um Prüfungen für Großindustrie, Handwerk, Handel und Landwirtschaft.
2. Prüfung der Anwendbarkeit der erarbeiteten Methoden in praktischen Eignungsprüfungen.
3. Aufstellung von Eignungskurven und genau ausgearbeiteten Versuchsanweisungen. Zur Aufstellung von Eignungskurven sind größere Massen von Jugendlichen, also die Heranziehung von Schulklassen, und bei Erwachsenen die Heranziehung etwa von Erwerbslosen des Arbeitsamts erforderlich. Die Versuchsanweisungen dienen hauptsächlich dazu, dem Berufsberater oder Arbeitsvermittler, der nicht Fachpsychologe ist, Normen an die Hand zu geben, nach denen er genau verfahren muß.
4. Bewährungskontrollen der Eignungsprüfungsergebnisse in der Praxis. Nach dieser Richtung hin liegen bisher nur geringe Ergebnisse vor.
5. Prüfung und Konstruktion neuer Apparate. Dabei wird besonderer Wert darauf zu legen sein, daß der „Apparat“ nur das Mittel ist, um die Erkenntnisse des Beobachtenden, des Prüfers, besser zu ermöglichen (wie man etwa ein Mikroskop, eine Brille, ein Fernrohr usw. gebraucht). Dies erfordert natürlich eine längere Durchbildung des Prüfers in allgemeiner und differentieller Psychologie.
6. Prüfung von Sonderfällen: Schwachsinrige, Fürsorgezöglinge, Psychopathen, Abnorme, Gehörlose, Krüppel usw. Es wird sich wohl die Praxis entwickeln, daß schwierigere Fälle zur Feststellung der Arbeits- bzw. Berufseignung aus der gesamten Provinz dem Institut zur Begutachtung überwiesen werden. Darum sei hier schon angemerkt, daß zur Begutachtung die er Fälle ein psychiatrisch geschulter Arzt herangezogen werden muß. Gerade diese Fälle bieten jedoch das lehrreichste Material zur Ausbildung von Arbeitsvermittlern und Berufsberatern in der Begutachtung von Erwerbsbeschränkten. Zu dieser Aufgabe wird wohl auch die Weiterbetreuung der noch übrigen Kriegshirnverletzten treten müssen.
7. Erarbeitung von Berufsanalysen in den Betrieben. Aufstellung von Gesetzmäßigkeiten in den Massenberufen, Grundformen der Arbeit.
8. Studien zum Problem des ungelerten und des angelernten Arbeiters. Gerade dieses Gebiet wird in Zukunft besonders beachtlich sein (Fordismus.)
9. Erarbeitung rationeller Arbeitsverfahren im Produktionsprozeß. Durchführung von Studien zum Anlernverfahren. Zeit- und Bewegungsstudien, Studien zur Monotonie der Arbeit, Studien zur Arbeitsethik, Hebung der Freude an der Arbeit und dergl.
10. Einwirkungsversuche auf die Technik zur Durchführung des Grundjahres: Anpassung der Maschine an den Menschen usw.

B. Praxis.

Aus der bisherigen Aufgabenstellung ergibt sich schon ohne weiteres, daß ein reger Kontakt zwischen Forschung und Praxis bestehen muß. Es hat sich als unbedingt notwendig erwiesen, und es wurde auch vom Provinzialinstitut in Bonn immer wieder betont, daß zur Forschung unbedingt Forschungsmaterial, das sind in diesem Falle die zu erforschenden Menschen, zur Verfügung stehen müssen. Darum wäre ein Zwang des Instituts zu praktischen Prüfungen begrüßenswert. Vorläufig seien also:

1. Eignungsprüfungen für die Bedürfnisse des örtlichen Berufsamtes in Düsseldorf vorzunehmen.
2. Prüfung der obengenannten Sonderfälle unter stärkster Mitwirkung verwandter Provinzial- bzw. städtischer Stellen. Weiterleitung der erarbeiteten Erkenntnisse an die Praxis.

3. **Erwerbsbeschränktenuntersuchung unter hauptsächlichster Berücksichtigung der Bedürfnisse von Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.** Die bisherige Praxis der Rentenfestsetzung bzw. der relativen Feststellung von Arbeitsuntauglichkeit durch die Ärzte geschah zumeist rein klinisch. Der Arzt vernachlässigte zumeist die spezielle Erwerbsbeschränkung für den vorliegenden Fall, da ihm die entsprechenden berufskundlichen Kenntnisse fehlten, auch war er zumeist nicht in der Lage, bei Unbrauchbarwerdung des Falles für einen bestimmten Beruf einen neuen passenden Beruf anzugeben. Dies darf ruhig als großer Nachteil bezeichnet werden. Darum muß die Erwerbsbeschränkbegutachtung im neuen Provinzialinstitut außer der rein klinischen auch die psychologischen, sozialen und berufskundlichen Gesichtspunkte berücksichtigen. Für viele derartiger Fälle (Arbeitsunlustige, Simulanten, Epileptiker und dergl.) wird eine einmalige Untersuchung nicht genügen; diese müssen in arbeitstherapeutische Behandlung genommen werden, da sie längerer Beobachtung bedürfen. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Schaffung von Werkstätten, die außerdem notwendig sein werden zur Ausführung sogenannter Arbeitsprüfungen an Jugendlichen.
4. **Fortbildungskurse für Berufsberater und Arbeitsvermittler.** Diesen Herbst schon beabsichtigt der Herr Minister für Handel und Gewerbe in Düsseldorf einen zehnwöchigen Kursus zur Ausbildung von Berufsberatern abzuhalten. Das dürfte die beste Möglichkeit sein, um zur Technik derartiger Ausbildungskurse die ersten großen Erfahrungen zu sammeln.
5. **Beteiligung an der Durchführung pädagogisch-psychologischer Maßnahmen.** Bei den vielen Fällen, die besonders von der Berufsberatung zur Hilfs-, Volks-, Berufs- und höheren Schule hinlaufen, ergibt sich ganz von selbst die Notwendigkeit der Beschäftigung des Instituts mit pädagogisch-psychologischen Problemen. Diese werden am besten mit der Lehrerschaft gemeinsam in einer psychologischen Arbeitsgemeinschaft erörtert. Zu nennen wäre etwa: Aufstellung eines Schülerpersonalbogens für die Zwecke der Berufsberatung, Beteiligung an Schülerauslese (Hochbegabten-, Schwachbegabtenauslese, Uebergang von der Grundschule zur höheren Schule; besonders das letzte Problem ist sehr wichtig). Weiter könnte das Institut eine Zentrale zur Einführung der Lehrerschaft in berufspychologische Fragen werden.

Aus dieser kurzen Aufzählung von Aufgaben dürfte ersichtlich sein, daß die geforderte Einrichtung von weitestgehender Bedeutung nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch in kultureller Beziehung werden kann.

Es wird vorgeschlagen, nach dem hier skizzierten Plan in Düsseldorf ein „Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung“ zu errichten, das verwaltungsmäßig dem Landesarbeits- und Berufsamt unterstellt wird. Gleichzeitig wäre das Institut in Bonn aufzulösen und die vorhandenen psychotechnischen Einrichtungen sowie die Werkstätten und die Bettenstation dem neuen Institut zur Verfügung zu stellen. Die zurzeit noch in Bonn vorhandenen 34 Hirnverletzten können zum Teil in ihre Familie entlassen, zum Teil in die Erwerbsbeschränktenabteilung des neuen Instituts übernommen werden.

Die bisherigen Gebäude des Institutes für klinische Psychologie und Berufsbegutachtung in Bonn, die auf dem Gelände der Provinzialheil- und Pflegeanstalt liegen, sollen für Zwecke des Provinzialverbandes nutzbar gemacht werden, die in unmittelbarem Zusammenhange mit seinen gesetzlichen Aufgaben stehen. Ein endgültiger Beschluß über die Verwendung der Gebäude für Provinzialzwecke muß dem nächsten Provinziallandtag vorbehalten bleiben, da die notwendigen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Es erscheint aber angemessen, daß als Gegensatz für die Ueberlassung der Gebäude für reine Provinzialzwecke aus Provinzialmitteln ein Betrag von 50 000 Mark für die Vervollständigung der Einrichtungen des neuen Instituts für Arbeits- und Berufsforschung in Düsseldorf zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Betrage würde die Ueberfiedlung und Einrichtung des neuen Instituts möglich sein, zumal die Stadt Düsseldorf sich bereit erklärt hat, hier ein geeignetes Gebäude zur Verfügung zu stellen, wenn das Provinzialinstitut auch den Zwecken ihrer Berufsberatung nutzbar gemacht wird. Gegen die Erfüllung dieser Bedingung bestehen keine Bedenken. Ein Haushaltsplan für das vorgeschlagene Institut mit Erläuterungen ist als Anlage beigefügt. Die Personalbesetzung geht nicht wesentlich über die bisher für das Bonner Institut vorgesehene hinaus.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

- „1. Der Provinziallandtag genehmigt die Errichtung eines „Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung“ in Düsseldorf und beschließt gleichzeitig die Auflösung des Provinzialinstituts für klinische Psychologie und Berufsbegutachtung in Bonn. Die Inneneinrichtung des Bonner Instituts ist, soweit sie Verwendung finden kann, dem neuen Unternehmen nutzbar zu machen.“

2. Die bisher dem Institut für klinische Psychologie und Berufsbegutachtung in Bonn dienenden Gebäude werden für Provinzialzwecke verwendet, worüber dem nächsten Provinziallandtag besondere Vorlage gemacht werden soll.
3. Für die erste Einrichtung des Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung in Düsseldorf wird ein Betrag von 50 000 Mark zur Verfügung gestellt, der aus dem Haushaltsplan Verschiedenes, Titel XX, zu entnehmen ist.
4. Das Institut soll geführt werden nach dem Haushaltsplan des Provinzialinstituts für klinische Psychologie und Berufsbegutachtung in Bonn mit den aus dem besonders vorgelegten Haushaltsplan sich ergebenden Änderungen die dadurch gegenüber dem Haushaltsplan des Bonner Instituts sich ergebenden Mehrausgaben von 8500 Mark werden genehmigt und sind ebenfalls aus Titel XX, Verschiedenes, zu entnehmen.“
- Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Haushaltsplan

Anlage A.

des Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung in Düsseldorf.

Vorläufiger Kostenanschlag.

Titel	Nr.	Einnahme	Neuer	Haushalt der	
			Ansatz	Hirnverletztenstation	
			1925	1925	1924
I	—	Pflegegeld	44 000	44 000	44 000
II	—	Sachbezüge der Beamten	1 690	1 690	1 500
		Verschiedenes.			
III	—	Aus der Verpachtung der Hausindustrie	—	—	12 000
	1	Aus der Hausindustrie	40 000	38 000	—
	—	Miete des Laboratoriums	—	—	4 846
	2	Gebühren für Begutachtung usw.	—	1 000	7 000
	2a	Gebühren für Eignungsprüfungen außerhalb Düsseldorfs	5 000	—	—
	3	Sonstiges und zur Abrundung	310	310	654
		Summe Titel III	45 310	39 310	24 500
		Gesamteinnahme	91 000	85 000	48 000
		Ausgabe			
I	1	Befolgungen Gehälter, Ortszuschläge usw. (1 Direktor, 1 Assistenzarzt, 1 Assistent) Besatzungszulagen	12 040,80 610	6 917 509	11 904 279
		Summe Titel I	12 650,80	7 426	12 183
		Andere persönliche Ausgaben.			
II	1	1 Volontär-Assistent (monatl. Aufw.-Entsch. 250) } 1 Volontär-Assistentin (monatl. Aufw.-Entsch. 200 Mk.) }	5 400	7 284	4 429
	2	Sonstige Angestellte	17 027,40	15 862	9 220
	3	Beiträge zu den Ruhegehältern und Hinter- bliebenenrenten	1 285	1 285	1 636
		Summe Titel II	23 712,40	24 431	15 285
		Summe Titel I u. II	36 363,20	31 857	27 468

Titel	Nr.	Ausgabe	Neuer An- satz 1925	Ansatz 1925	Haushalt 1924
III		Verpflegung.			
	1	Beföstigung	19 700	19 700	6 210
	2	Bekleidung, Lagerung, Wäsche	2 000	2 000	1 029
	3	Arznei, Verbandmittel, ärztl. Instrumente	300	300	300
	4	Beschäftigung und Erheiterung	500	100	200
		Summe Titel III	22 500	22 100	7 739
IV		Unterhalt und Betrieb der Dienstgebäude.			
	1	Erstattung an die Hochbauabteilung	3 094	3 094	2 939
	2	Steuern, Gebühren, Versicherungen	180	180	180
	3	Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung	5 000	5 000	4 761
	4	Reinigung	4 244	4 244	—
	5	Mobilien und Utensilien	8 500	1 000	2 500
		Summe Titel IV	21 018	13 518	10 380
V		Verschiedenes.			
	1	Auslagen für Begutachtungen	700	200	500
	2	Hausesindustrie	31 000	31 000	—
	3	Sonstiges und zur Abrundung	2 918,80	1 325	1 913
		Summe Titel V	34 618,80	32 525	2 413
		Gesamtausgabe	114 500,—	100 000	48 000
		Gesamteinnahme	91 000,—	85 000	48 000
		Zufchuß	23 500,—	15 000	—

Erläuterungen

zum Haushaltsplan des Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung in Düsseldorf.

Zu I. Titel I. der Einnahmen. Der Einnahmeansatz geht von der Voraussetzung aus, daß die zahlenmäßige Belegung der Bettenstation die gleiche bleibt, wie sie im Haushaltsplan der Hirnverletztenstation in Bonn vorgesehen war.

Titel III, 1. Die Absatzmöglichkeit der fabrizierten Serienprodukte wird durch Verlegung des Instituts in die Großstadt mit der zahlreicheren auf derartige Artikel angewiesenen Bevölkerung voraussichtlich wachsen. Außerdem besteht die Möglichkeit, für die Düsseldorfer Industrie Halbfabrikate zu fertigen, sodaß die Einnahmen mit 40 000.— Mark nicht zu hoch gegriffen erscheinen.

Titel III, 2a. Mit Aufnahme der Eignungsprüfungen in den Aufgabenkreis des Instituts besteht die Möglichkeit, sowohl für Gemeinden wie für industrielle Unternehmungen, gegen Gebühr Einzelgutachten zu fertigen. In Bonn sind solche Prüfungen im Jahre 1924 für 2 Unternehmungen erfolgt. Die Heruntersetzung der Einnahmeposition von 7 000.— Mark im Jahre 1924 auf 1 000.— Mark im Jahre 1925 ist erfolgt, weil die beiden Bonner Unter-

nehmungen infolge Darniederliegens eine Weiterbenutzung des Instituts nicht in Aussicht stellen konnten. In Düsseldorf dürfte es nicht schwierig sein, soviel Einzelprüfungen vorzunehmen, daß an Gebühren ein Betrag von 5 000.— Mark aufkommt.

Zu II, Ausgaben, Titel I, 1. Die hier vorgesehenen Ausgaben für Besoldungen halten sich auf der Höhe des Haushaltsplans des Bonner Instituts für 1924. Bei der diesjährigen Etatsaufstellung ist das Ausscheiden des bisherigen Institutsleiters, der nach Gruppe XI bezahlt wurde, bereits berücksichtigt worden. Als Direktor kommt der die Berufsberatung bearbeitende Geschäftsführer des Landes-Arbeits- und Berufsamtes in Frage, dem für seine Tätigkeit im neuen Institut nur die Differenz zwischen augenblicklichen Besoldungsgruppe X und der des früheren Institutsleiters XI zu zahlen ist.

Titel IV, 5. Mit Rücksicht auf die auch nach der Uebersiedlung und Neueinrichtung noch notwendig werdenden Einzelanschaffungen ist eine Erhöhung der Position gegenüber dem Voranschlag für das Bonner Institut vorgesehen worden.

Anlage 16.

(Drucksachen-Nr. 15)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Einrichtung einer wirtschaftlichen und Bauberatungsstelle für private Wohlfahrtsanstalten bei der Provinzialverwaltung.

Der Schwerpunkt der Provinzialverwaltung in der Wohlfahrtspflege lag von jeher auf dem Gebiete der Anstaltsverwaltung. Infolgedessen besitzt sie auf diesem Gebiete eine Reihe sachkundiger Bearbeiter, und es haben sich bei ihr hier große Erfahrungen gesammelt. Das hat zur Folge, daß aus der ganzen Rheinprovinz private Wohlfahrtsanstalten sich im Falle der Errichtung von Neubauten oder bei finanziellen und sonstigen Betriebschwierigkeiten an die Provinzialverwaltung und an deren Beamte mit der Bitte um Auskunft und Hilfe wenden. Dieser Bitte ist bisher, wenn auch gewissermaßen außeramtlich, nach Möglichkeit entsprochen worden, insbesondere bei denjenigen Anstalten, die im engen Zusammenhange mit der Provinzialverwaltung durch Aufnahme von deren Pflinglingen arbeiten. Es liegt aber im allgemeinen Interesse, daß die privaten Wohlfahrtsanstalten Gelegenheit haben, in den Fragen ihrer Wirtschaft und auch bei geplanten Neubauten und Erweiterungen sachkundigen Rat zu finden. Infolgedessen erscheint es richtig, die bisherige Praxis zu einer amtlichen Einrichtung der Provinzialverwaltung auszubauen unter der Bezeichnung „Wirtschaftliche und Bau-Beratungsstelle für private Wohlfahrtsanstalten“. Es ist beabsichtigt, auf alle Fälle die durch Reisen entstehenden Barauslagen den betr. Anstalten zur Last zu legen; in besonderen Fällen, wenn die Beratungstätigkeit eine umfangreichere Büroarbeit notwendig macht, soll eine weitere Gebühr dafür erhoben werden, so daß die der Verwaltung erwachsenden Kosten ihre Dedung finden werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach, nachstehenden Beschluß des Provinziallandtags zu beantragen:

Bei der Provinzialverwaltung wird eine „wirtschaftliche und Bau-Beratungsstelle für private Wohlfahrtsanstalten bei der Provinzialverwaltung“ eingerichtet.

Je nach der Finanzlage des antragstellenden Unternehmens und dem Umfange der in Anspruch genommenen Arbeit werden Gebühren erhoben, die mindestens die Auslagen der Provinzialverwaltung decken müssen.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der Rheinisch-Westfälischen Schnellbahn A. G.**

Der Plan der Rheinisch-Westfälischen elektrischen Schnellbahn Köln—Dortmund will einer schon lange vor dem Kriege erkannten Notwendigkeit: Verbesserung des Personenverkehrs im wichtigsten Verkehrsgebiet Deutschlands, Rechnung tragen.

Die Reichsbahn ist mit ihren heutigen Anlagen, die gleichzeitig dem Personen- und dem Güterverkehr, dem Bezirks- und dem Fernverkehr dienen, nicht in der Lage, den Anforderungen des Personenverkehrs des Gebietes zwischen Köln und Dortmund zu genügen. Diese Anforderungen sind in erster Linie: häufige Zugfolge nach festem Fahrplan, hohe Fahrgeschwindigkeit und richtige Erfassung des Verkehrs durch Anfahren der Verkehrsschwerpunkte. Aenderungen der Reichsbahn-Anlagen, wie sie erforderlich wären, um diesen Anforderungen zu genügen, sind zum Teil unausführbar, z. B. Linienführung innerhalb der Städte, zum Teil würden sie mit solchen Kosten verknüpft sein, daß schon deshalb an ihre Anlage nicht zu denken ist. Die Reichsbahn selbst legt deshalb großen Wert auf das Zustandekommen der Schnellbahn und will sich mit erheblichen Mitteln bei ihr beteiligen.

Die elektrische Schnellbahn Köln—Dortmund, für die durch die staatlichen Konzessionen vom 22. Januar und 8. August 1924 die rechtliche Grundlage geschaffen worden ist, soll allen Anforderungen des Verkehrs gerecht werden. Wie aus der angehefteten Uebersichtsskizze hervorgeht, soll die Hauptlinie von Köln nach Dortmund in einer Länge von 113,43 km die Städte Düsseldorf, Duisburg, Mülheim, Essen, Gelsenkirchen und Bochum berühren. An Nebenlinien sind vorgesehen: Duisburg—Oberhausen—Essen (22,84 km) Duisburg—Hamborn (9,28 km) und Essen—Glabbeek (16,05 km). Die Gesamtlänge ist mithin 161,60 km. Der Hauptzweck dieser Bahn, das ganze Industriegebiet zu einem einheitlichen Gebiet zusammenzuschließen, in dem alle Entfernungen, insbesondere auch die Entfernung zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte nur noch eine untergeordnete Rolle spielen, erfordert eine sehr hohe Fahrgeschwindigkeit, die betragen soll für die Strecken:

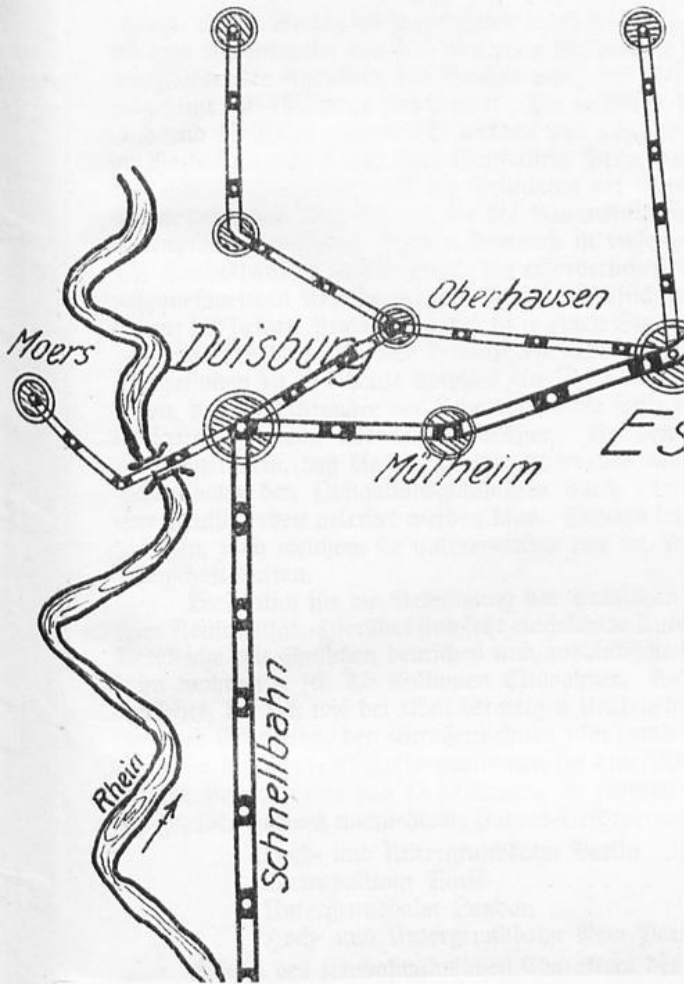
Köln—Düsseldorf	20 Minuten
Düsseldorf—Duisburg	14 "
Duisburg—Mülheim	5,5 "
Mülheim—Essen	7 "
Essen—Gelsenkirchen	6 "
Gelsenkirchen—Bochum	6 "
Bochum—Langendreer	5,5 "
Langendreer—Dortmund	7,5 "

Für die ganze Strecke Köln—Dortmund soll die Fahrzeit einschließlich des Aufenthalts auf den Stationen 78 Minuten betragen. Vorgesehen ist bei täglich 18 stündiger Betriebsdauer eine viertelstündige bzw. halbstündige Zugfolge. Der Betrieb zwingt dazu, die Bahn auf weiten Strecken als Hoch-, Einschnitt- oder Untergrundbahn zu führen. Nur für eine Untergrundbahn oder Hochbahn ist ein Anfahren der Verkehrsschwerpunkte in den Großstädten möglich. Auf der Strecke zwischen Duisburg und Dortmund nimmt der Entwurf weitestgehende Rücksicht auf die Forderungen, die der Bergbau bezüglich der Sicherheit des Betriebes stellt; im Bodensenkungsgebiet fährt die Bahn als Hochbahn.

Trägerin des Unternehmens soll eine demnächst zu gründende Aktiengesellschaft „Rheinisch-Westfälische Schnellbahn A. G.“ sein. Die gesamten Baukosten einschließlich der Grunderwerbskosten, der Bauzinsen und der Kosten für die Beschaffung des Fahrzeugparks sind auf 300 Millionen Reichsmark veran-

Dinslaken

Gladbach



bracht werden.
ahn gelegenen
t Preußen mit
vinzen Rhein-
Einwohnerzahl
chlossen. Von
restlichen 75%
en, die auf die
izuzahlen sein.
ung aus einer
Mitgliedern be-

ten Reichsmark
andlungen er-
id Tilgung der
arauf Bedacht
riebnahme der
munternehmen
einen Vertrag
apital aus der

der Bahn die
bere auch durch
et der Schnell-
Schätzung des
ergangsverkehr
en Neuverkehr,
Millionen, im
nen. Als Ver-

rein städtischen
t werden. Die
en Wagenklasse
ieht die Kenta-
te 7 prozentige

abgegeben von
n, die der Pro-
n, wie das auch
h im Laufe der
auf Ueberschüsse
zweite Tilgung

von großer Be-
n schaffen wird,
tig verteilen —
t es sich hierbei
ungen für den



h.g.

Beteiligung

Der Be-
lange vor dem
kehrsbereich De-

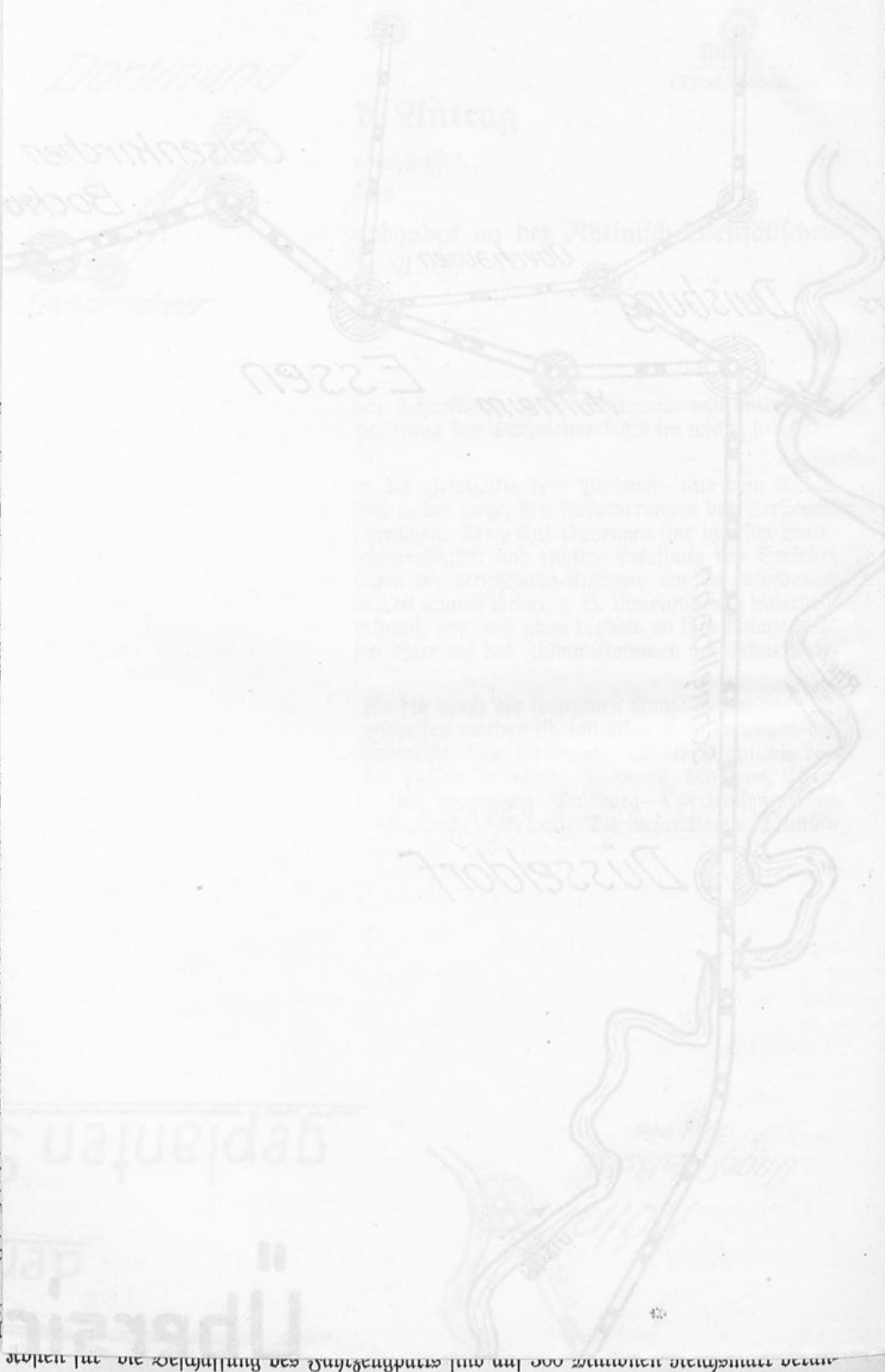
Die Rei-
verkehr, dem V-
verkehrs des Ge-
häufige Zugfol-
durch Anfahrer
wären, um dies
der Städte, zur
zu denken ist.
und will sich mi-

Die elek-
Januar und 8.
Verkehr gered
Köln nach Dor-
Gelsenkirchen u
(22,84 km) Du-
161,60 km. T-
sammenzuschlie-
Arbeitsstätte m
betragen soll f

K
T
T
N
G
G
L
N

Für die
Stationen 78 A
bzw. halbstündi-
oder Untergrun-
kehrschwerpun-
der Entwurf n
Betriebs stellt

Trägerin
fällische Schnell-
zinsen und der



schlägt. Dieser Betrag soll je zur Hälfte durch Ausgabe von Aktien und von Obligationen aufgebracht werden. An dem Aktienkapital von 150 Millionen Reichsmark sollen beteiligt sein die an der Schnellbahn gelegenen Großstädte, die Industrie, die Banken usw., das Reich bzw. die Reichsbahn und der Staat Preußen mit insgesamt 140 Millionen Reichsmark. Die restlichen 10 Millionen sollen von den beiden Provinzen Rheinland und Westfalen aufgebracht werden und zwar entsprechend der Streckenlänge und der Einwohnerzahl im Verhältnis von 7 : 3. Der Westfälische Prov.-Landtag hat bereits in diesem Sinne beschlossen. Von dem Aktienkapital sollen bei der Gründung der Gesellschaft 25 % eingezahlt werden, die restlichen 75% in den folgenden fünf Jahren, die die Bauausführung erfordern wird. Von den 7 Millionen, die auf die Rheinprovinz entfallen, würden demnach in diesem Jahre 1,75 Millionen Reichsmark einzuzahlen sein. Die Landesbank ist in der Lage, die erforderlichen Beträge vorzuschießen, bis deren Deckung aus einer aufzunehmenden Anleihe möglich ist. Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft soll aus 15 Mitgliedern bestehen; die beiden Provinzen erhalten je einen Sitz im Aufsichtsrat.

Es besteht begründete Aussicht, die neben dem Aktienkapital vorgesehenen 150 Millionen Reichsmark Obligationen zu den heute üblichen Zinssätzen unterzubringen. Allerdings haben die Verhandlungen ergeben, daß die Aktionäre der Schnellbahn die solidarische Bürgschaft für die Verzinsung und Tilgung der Obligations-Anleihe übernehmen müssen. Bei den demnächstigen Verhandlungen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Bürgschaft nur solange dauert, bis nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Schnellbahn den Obligationsgläubigern durch Eintragung einer Hypothek auf das Bahnunternehmen eine Realsicherheit geleistet werden kann. Es wird ferner anzustreben sein, daß die Aktionäre einen Vertrag schließen, nach welchem sie untereinander nur im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital aus der Bürgschaft haften.

Wesentlich für die Beteiligung der Provinzen ist außer der Frage der Notwendigkeit der Bahn die ihrer Rentabilität. Hierüber sind sehr eingehende Untersuchungen angestellt worden, insbesondere auch durch Vergleiche mit ähnlichen deutschen und ausländischen Unternehmungen. Im Verkehrsgebiet der Schnellbahn wohnen z. Bt. 3,5 Millionen Einwohner. Auf Grund sorgfältiger und vorsichtiger Schätzung des Verkehrs, der sich wie bei allen derartigen Unternehmungen zusammensetzen wird aus Uebergangsverkehr (von der Eisenbahn, den Straßenbahnen usw.) und dem im Laufe der Jahre sich bildenden Neuwverkehr, erwarten die Rentabilitätsberechnungen im ersten Betriebsjahre eine Beförderung von 24 Millionen, im fünften Betriebsjahre von 48 Millionen, im zehnten Betriebsjahre von 70 Millionen Personen. Als Vergleich haben gebient nachstehende Jahres-Beförderungsziffern ähnlicher Schnellbahnen:

Hoch- und Untergrundbahn Berlin	101 Millionen
Metropolitain Paris	529 "
Untergrundbahn London	588 "
Hoch- und Untergrundbahn New York	1451 "

Wegen des fernbahnähnlichen Charakters der Schnellbahn wird nicht, wie bei den rein städtischen oder ähnlichen Bahnen der Zonentarif, sondern der kilometrische Entfernungstarif gewählt werden. Die Fahrpreise werden sich dem Personentarif der Reichsbahn anpassen, der Anteil der zweiten Wagenklasse am Gesamtverkehr ist sehr niedrig mit 15% angenommen. Auf Grund dieser Unterlagen sieht die Rentabilitätsberechnung vom 2. Betriebsjahre ab eine 4 prozentige, vom 5. Betriebsjahre ab eine 7 prozentige und vom 8. Betriebsjahre ab eine 10 prozentige Dividende vor.

Es würde hiernach von der weiteren Gestaltung des Zinsfußes abhängen, ob sich — abgesehen von der Bauzeit — in den ersten Betriebsjahren eine Differenz ergeben wird zwischen den Zinsen, die der Provinzialverband für seine Anleihe zahlen muß und den Erträgen des Unternehmens. Wenn, wie das auch aus allen anderen Gründen für die deutsche Wirtschaft erhofft werden muß, der Zinsfuß sich im Laufe der nächsten Jahre auf ein tragbares Maß senkt, so könnte jedenfalls vom 5. Betriebsjahre ab auf Ueberschüsse ergachtet werden, die vom 8. Betriebsjahre ab sowohl die Verzinsung als auch eine nennenswerte Tilgung der Anleihe ermöglichen würden.

Das Zustandekommen der Schnellbahn ist auch deshalb für das ganze Bahngebiet von großer Bedeutung, weil der Bau der Bahn Arbeitsgelegenheit für eine sehr große Anzahl von Arbeitern schaffen wird, die gleichzeitig beschäftigt werden können, da die Bauarbeiten sich auf viele Stellen gleichzeitig verteilen — ein Vorteil, der gar nicht hoch genug bewertet werden kann. Um welche Arbeitsgelegenheit es sich hierbei handeln wird, ergibt nachstehende Uebersicht über die wichtigsten Leistungen und Lieferungen für den Bahnbau:

1. Erdarbeiten 9,5 Millionen cbm,
2. Untergrundbahntunnel (in offener Baugrube zu bauen) 13,5 km,
3. Bergtunnel (bergmännisch zu bauen) 4,0 km,
4. Stützmauern mit Brückenpfeiler-Betonbauten 530 000 cbm,

5. Schienen 35 000 t,
6. Schwellen 600 000 Stück,
7. Bettung 600 000 cbm,
8. Fahrzeuge 75 Stück,
9. Zement 250 000 t,
10. Eisenkonstruktionen 90 000 t,
11. Fahrleitungen 160 km.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb nachstehenden Beschluß des Provinziallandtages zu beantragen:

- „1. der rheinische Provinzialverband beteiligt sich an der zu gründenden Rheinisch-Westfälischen Schnellbahn A.-G. durch Uebernahme von Aktien im Nennbetrage von 7 Millionen Reichsmark;
2. der rheinische Provinzialverband übernimmt für die von der Aktiengesellschaft aufzunehmenden Anleihe von 150 Millionen Reichsmark die Gesamtbürgschaft hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung;
3. der rheinische Provinzialverband nimmt zur Beschaffung der 7 Millionen Reichsmark eine Anleihe auf, die nach den für Kommunaldarlehen jeweils üblichen Sätzen zu verzinsen und mit mindestens 2 % jährlich zu tilgen ist;
4. der Provinzialauschuß wird beauftragt, das zur Ausführung der vorstehenden Beschlüsse Erforderliche zu veranlassen und über Zeitpunkt und Höhe der jeweils erforderlichen Anleihebeträge zu entscheiden bzw. die zunächst erforderlichen Beträge vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

Anlage 18.

(Drucksachen-Nr. 17)

Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes am Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk — R.W.E. —, über dessen Geschichte, Tätigkeit und jetzige Ausdehnung die Öffentlichkeit durch zahlreiche Berichte der Tages- und Fachpresse unterrichtet ist, ist wohl das größte gemischt-wirtschaftliche Unternehmen Deutschlands. Die leitende Idee des Werkes ist die der großzügigen, möglichst wirtschaftlichen Versorgung des Rheinisch-Westfälischen Industriegebietes mit Elektrizität für alle Zwecke sowie mit Leucht- und Heizgas. Das Versorgungsgebiet, das zum größeren Teile in der Rheinprovinz liegt, umfaßt z. Zt. eine Fläche von mehr als 11 000 qkm mit 1000 Ortschaften und $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern. Das Aktienkapital beträgt nach der Umstellung 126 400 000 R.M. (122 000 000 R.M. Inhaber- und 4 000 000 R.M. Namensaktien); die Inhaber-Aktien lauten auf 400 R.M. Die Mehrheit der Aktien befindet sich in der Hand öffentlicher Verwaltungen, hauptsächlich rheinischer und westfälischer Kommunalverwaltungen, die Erhaltung der Mehrheit in diesen Händen ist dauernd gesichert. Dieser Mehrheit entspricht die Vertretung der öffentlichen Verwaltungen im Aufsichtsrat der A.-G.

Die Leitung des R.W.E. hat im Anfange dieses Jahres den beiden Provinzen Rheinland und Westfalen eine größere Beteiligung am Aktienkapital zu dem damals sehr günstigen Kurse von 110 Prozent d. h. M. 440 je Aktie, angeboten. Wie der Provinzialauschuß und der Provinziallandtag in Westfalen, so hat auch der Rheinische Provinzialauschuß mit Rücksicht auf die Stellung der Provinz als Verband der in der großen Mehrzahl am R.W.E. be-

reits beteiligten Stadt- und Landkreise der Provinz eine Beteiligung für wünschenswert erachtet und hat, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtages, die Uebernahme von 1000 Inhaberaktien zum Gesamtpreise von 440 000 Mark beschlossen. Dabei wurde vorausgesetzt, daß der Provinzialverband eine Vertretung im Aufsichtsrat der Gesellschaft erhalte; diese Bedingung wurde inzwischen durch Wahl des Landeshauptmannes in den Aufsichtsrat erfüllt.

Die Aktien sind übernommen und bezahlt, das R. W. G. hat sich aber verpflichtet, die Aktien zurückzunehmen, falls der Provinziallandtag seine Zustimmung nicht geben sollte.

Der erforderliche Betrag von 440 000 Mark ist im außerordentlichen Haushaltsplan Titel II¹ der Ausgabe, vorgezogen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtag nachstehenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag genehmigt die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes am Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk mit 1000 Inhaberaktien zu je 400 R. M. zum Kurse von 110 Prozent.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 19.

(Drucksachen-Nr. 18)

Sericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Erhöhung der Stammeinlage des Provinzialverbandes bei der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H., Düsseldorf.

Durch Beschluß des 68. Provinziallandtags ist die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Rheinischen Wohnungsfürsorge, G. m. b. H., um 150 000 Mark erhöht worden. Das Gesellschaftskapital der Wohnungsfürsorge, G. m. b. H., ist dadurch auf rund 1 Million Mark, die Gesamtbeteiligung der Provinz auf rund 230 000 Mark gestiegen. Die an die Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gestellten Anforderungen haben aber gezeigt, daß eine genügend wirksame Betreuungstätigkeit für den gemeinnützigen Wohnungsbau in einem so weit verzweigten Arbeitsgebiet und in einem so stark bevölkerten Arbeitsbezirk, wie es der R. W. G. zugewiesen ist, mit einem relativ so geringen Kapital nicht geleistet werden kann.

Die räumliche Ausdehnung der Rheinprovinz und die Mannigfaltigkeit der Wohnbedürfnisse lassen es dringend erwünscht erscheinen, daß die R. W. G., dem Beispiel der westfälischen Heimstätte und anderer Wohnungsfürsorgegesellschaften folgend, Zweigstellen in verschiedenen Bezirken der Rheinprovinz gründet, um durch nähere Berührung mit Baugenossenschaften, Vereinen und Privaten den Kleinsiedlungs- und Heimstättenbau in erheblicherem Umfange fördern zu können, als dies von einer einzigen Stelle aus möglich ist; demselben Zwecke soll evtl. auch die Beteiligung an bestehenden Organisationen ähnlicher Art dienen. Die Rheinische Wohnungsfürsorgegesellschaft erblickt außerdem zur Zeit eine ihrer vornehmsten Aufgaben darin, die wirtschaftliche und technische Beratungstätigkeit durch Hergabe kurzfristiger Zwischentredite wirksam zu unterstützen. Das Baustoffgeschäft, das namentlich während der Inflationszeit von ihr in erheblichem Maße betrieben wurde, soll, wenn auch nicht ganz aufgegeben, doch wesentlich eingeschränkt werden.

Wenn die vorgenannten Aufgaben angemessen durchgeführt werden sollen, so muß das Gesellschaftskapital der R. W. G. auf mindestens 3½ bis 4 Millionen Mark erhöht werden.

Der preussische Staat beabsichtigt in Würdigung dieser Umstände an die preussischen Wohnungsfürsorgegesellschaften mindestens 6 Millionen Mark, wahrscheinlich aber eine höhere Summe,

als weitere Beteiligung an diesen Gesellschaften bereitzustellen, wobei, wie üblich, die Bedingung gestellt werden wird, daß derselbe oder wenigstens ein annähernd gleich hoher Betrag von den örtlichen Stellen der betreffenden Provinzen aufgebracht wird.

Von der genannten Summe werden voraussichtlich 1,5 Millionen in die Rheinprovinz fließen, es müßten also von den übrigen Gesellschaftern auch 1,5 Millionen Mark aufgebracht werden. Da nicht anzunehmen ist, daß von den an der R.W.G. beteiligten Städten, Landkreisen, Gemeinden usw. zusammen mehr als $\frac{1}{2}$ Million gezeichnet werden wird, so müßte, wenn die obengenannte Erhöhung der Staatsbeteiligung für die Rheinprovinz gesichert werden soll, seitens des Provinzialverbandes eine weitere Million bereitgestellt werden.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche der möglichst ausgedehnten Wirksamkeit der Wohnungsfürsorgegesellschaft beizumessen ist, glaubt der Provinzialausschuß empfehlen zu sollen, die Erhöhung der Beteiligung des Provinzialverbandes an der R.W.G. bis zum Betrage von 1 Million vorzusehen, falls eine solche Summe erforderlich ist, um der R.W.G. die erhöhte Staatsbeteiligung zu sichern.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach, nachstehenden Beschluß zu beantragen:

„Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Beteiligung an der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft um einen Betrag bis zu 1 Million Mark zu erhöhen. Die Summe ist vorzugsweise bei der Landesbank aufzunehmen; wegen der Deckung sieht der Provinziallandtag demnächst weiteren Vorschlägen entgegen.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 20.

(Drucksachen-Nr. 19)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Erhöhung des Stammkapitals der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft m. b. H.
„Rheinisches Heim“ in Bonn.

Der Provinzialverband ist an der ländlichen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ zu Bonn als Gesellschafter beteiligt. Die Stammeinlage der Provinz hat bei Gründung der Gesellschaft (1916) 150 000 Mark betragen. Entsprechend der Entwicklung der Gesellschaft und entsprechend der Selbstwertung ist die Beteiligung 1918 auf 650 000 Mark und 1921 auf 2 600 000 Mark erhöht worden. Bei der gesetzlichen Umstellung der Siedlungsgesellschaft ist ihr gesamtes Stammkapital am 1. April 1924 von 11,5 Millionen Papiermark auf 575 000 Goldmark zusammengelegt worden; dabei sind die Stammanteile der einzelnen Gesellschafter nach Maßgabe des Geldwertes ihrer Einzahlung ermittelt und die Stammeinlage der Provinz auf 93 000 Goldmark festgestellt worden.

Die in der Anlage wiedergegebene Goldmarkeröffnungsbilanz vom 1. April 1924 läßt erkennen, daß das Stammkapital der Gesellschaft, sowie der weitaus größte Teil ihrer Rücklage („Ausgleichsfonds“) in besiedlungsfähigen Grundstücken festliegt. Zur Durchführung der weiteren Besiedlung fehlen einstweilen die Mittel.

Die Aufgaben der Siedlungsgesellschaft können indes noch keineswegs als abgeschlossen gelten. Abgesehen davon, daß das Reichsiedlungsgesetz vom 11. August 1919 und das Preussische Ausführungsgesetz vom 15. Dezember 1919 den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland besondere Aufgaben zugewiesen haben, die in dem Vorkaufrecht, dem Wieder-

kaufrecht und dem Enteignungsrecht für Moor- und Dehland einen besonderen Ausdruck finden, ist das „Rheinische Heim“ vor allem berufen und nach seiner bisherigen Tätigkeit und Erfahrung auch in der Lage, sowohl die sogenannte Anliegersiedlung (die Vergrößerung und Hebung bestehender Kleinbetriebe) fortzusetzen, wie auch Dehländereien, wirtschaftlich schlecht genutzte Buschflächen, Rottlandsheiden und dergl. in landwirtschaftliches Kulturland umzuwandeln. Auch auf Gütern, die schon im Besitz der Gesellschaft stehen, sind derartige, für die Landeskultur gegenwärtig doppelt wichtige Arbeiten noch durchzuführen. Sie erfordern naturgemäß eine Verstärkung des ohnehin sehr schwachen Eigenkapitals der Siedlungsgesellschaft.

Die Preussische Staatsregierung hat sich in Würdigung der Zukunftsaufgaben des „Rheinischen Heims“ bereit erklärt, sich an der Gesellschaft mit einer weiteren Stammeinlage von 300 000 Rentenmark zu beteiligen, und hat diese Summe, um die Arbeiten der Gesellschaft nicht zum Stillstand kommen zu lassen, bereits vorschußweise in der Voraussetzung ausgezahlt, daß sich die Kapitalerhöhung auf der bisherigen Grundlage durchführen lassen wird, wonach der Staat die gleiche Summe übernimmt, die innerhalb der Provinz aufgebracht wird.

Die Siedlungsgesellschaft hat nun beantragt, daß der Provinzialverband sich mit Rücksicht auf sein besonderes Interesse an der Förderung der Landeskultur mit 200 000 Reichsmark an der Kapitalerhöhung beteiligen möge. Auch mit anderen Gesellschaftern schweben Verhandlungen über die Erhöhung ihrer Stammeinlage; doch ist nicht zu verkennen, daß die finanziellen Verhältnisse einzelner Gesellschafter die Uebernahme größerer Kapitalbeteiligungen kaum gestatten werden. Mit Rücksicht auf die bisherigen Ergebnisse der Siedlungsgesellschaft und die Dringlichkeit ihres weiteren Kapitalbedarfs, die in dem anliegenden Ueberblick näher nachgewiesen sind, und mit Rücksicht auf die Erhöhung der Kapitalbeteiligung der preuß. Staatsregierung, dürfte dem Antrage des „Rheinischen Heims“ zuzustimmen sein. Bei dieser Gelegenheit wird auch der vom Provinzialausschuß geäußerte Wunsch, durch eine Ergänzung der Gesellschaftsstatut die Möglichkeit eines größeren Einflusses des Provinzialausschusses auf die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft zu erlangen gegeben sein. Die Mittel für die weitere Stammeinlage der Provinz können einstweilen aus Vorschüssen der Landesbank entnommen werden; über die endgültige Deckung wird dem Provinziallandtag weitere Mitteilung zugehen.

Der Provinzialausschuß beantragt daher zu beschließen:

„Der Provinziallandtag beschließt die Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft m. b. H. „Rheinisches Heim“ in Bonn mit 200 000 Reichsmark unter der Voraussetzung, daß der Preussische Staat sich in derselben Höhe wie die Gesamtheit der übrigen Gesellschafter an der Kapitalerhöhung beteiligt. Er beauftragt den Provinzial-Ausschuß, die übrigen Bedingungen für die Beteiligung festzusetzen.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage.

Entwicklung und Aufgabekreis der Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ G. m. b. H. in Bonn.

1. Die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ ist 1916 mit einem Stammkapital von einer Million Mark gegründet worden, das 1918 auf vier Millionen Mark, 1921 auf 11,5 Millionen Mark erhöht worden ist. Die Goldmarkeröffnungsbilanz zum 1. April 1924 hat nachfolgendes Bild über die Lage der Gesellschaft ergeben:

	Aktiva		Passiva	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
A) 1. Güter	784,484	83		
2. Beteiligungen	23,524	—		
3. Materialien	19,672	—		
4. Restkaufgeld-Forderungen	17,496	10		
5. Kaufvermittlungs-Forderungen	600	—		
6. Kontokorrent-Forderungen	12,539	27		
7. Kassenbestand	776	65		
8. Sortenbestand	3,118	86		
9. Bankguthaben	2,860	—		
10. Kriegsanleihe	50	—		
11. Geschäftseinrichtung	4,350	—		
P) 1. Stammkapital			575,000	—
2. Ausgleichsfonds			281,226	46
3. Anzahlungen der Kaufbewerber			2,501	81
4. Kaufgeldschulden			87	—
5. Hypotheken-Schulden			6,718	10
6. Kontokorrent-Schulden			218	34
7. Kauttionen			620	—
8. Fiskalische Dividenden			3,100	—
	869,471	71	869,471	71

Das zusammengelegte Stammkapital der Gesellschaft verteilt sich nunmehr folgendermaßen auf die einzelnen Gesellschafter:

a) Preussischer Staat	286,000	ℳ.
b) Provinzialverband der Rheinprovinz	93,000	„
c) Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	63,000	„
d) Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz	69,000	„
e) Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen	20,000	„
f) Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt	40,000	„
g) Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft	1,000	„
h) Rheinische Landes-Genossenschaftskasse	2,000	„
i) Raiffeisenbank	1,000	„
	575,000	ℳ.

2. Die Organisation des „Rheinischen Heims“ ist durch die Satzung in der Weise geordnet, daß Organe der Siedlungsgesellschaft nur die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführer sind. Den letzteren aber ist durch eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Dienstanweisung „zur Mitwirkung bei der Geschäftsführung“ ein Verwaltungsausschuß zur Seite gestellt, der von je einem Vertreter des preussischen Staates, der Provinz, der Landwirtschaftskammer und der Landesversicherungsanstalt gebildet ist. Die maßgebenden Beschlüsse müssen hiernach in der Gesellschafterversammlung gefaßt werden, in der die Mitglieder nach ihrer Kapitalbeteiligung abstimmen; und zwar gewähren je 1000 Reichsmark Geschäftsanteile eine Stimme, mit der Einschränkung jedoch, daß kein Gesellschafter mehr als $\frac{1}{3}$ der nach Maßgabe des genannten Stammkapitals überhaupt vorhandenen Stimmen führen kann.

3. Der Aufgabenkreis der Siedlungsgesellschaft besteht nach der Satzung zunächst darin, die Schaffung und Erhaltung von Bauernstellen und von solchen Wohnstätten für Handwerker, Kleingewerbetreibende, Angestellte und Lohnarbeiter zu vermitteln, die mit einer den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Besitzers angepaßten ertragsfähigen Bodenfläche ausgestattet sind, wobei Kriegsbeschädigte vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus soll sie sich aber auch mit der Ausführung von Bodenverbesserungen und von gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen im Sinne ländlicher Wohlfahrtspflege beschäftigen und durch An- und Verkauf von Grundstücken auf eine dem öffentlichen Interesse entsprechende Besitzverteilung hinwirken.

Die Siedlungsgesetzgebung des Reiches und des preussischen Staates hat den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften — damit auch dem „Rheinischen Heim“ — die Aufgabe gestellt, landwirtschaftliches Siedlungsland zu beschaffen, und hat ihm dazu vor allem ein Vorkaufsrecht auf Grundstücke von 25 ha aufwärts und auf Teile von solchen Grundstücken an die Hand gegeben, ebenso ein Enteignungsrecht auf unbewirtschaftete oder unzureichend genutzte Moor- und Niedlände.

Tatsächlichen Gebrauch hat das Rheinische Heim von dem Enteignungsrecht auf Moor- und Niedland bisher nicht gemacht, weil ihm bisher von Gemeinden genügend Niedland und Buschflächen zur Verfügung gestellt worden sind. So hat die Gesellschaft in den Moselgemeinden Briedel und Pünderich rund 256 ha Kottlandheiden aufgeschlossen, in Ackerland umgewandelt und an 550 Kleinbesitzer aufgeteilt.

Von dem Vorkaufsrecht des Reichsiedlungsgesetzes hat die Gesellschaft für Kommunalverbände und für Kreisiedlungsgesellschaften in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht, hat sich dabei aber stets von dem Grundsatze leiten lassen, die Interessen der Landwirtschaft wahrzunehmen. Auf das Vorkaufsrecht ist grundsätzlich verzichtet worden, wenn Landwirte gekauft hatten: dagegen ist stets Gebrauch davon gemacht worden, wenn Ausländer gekauft hatten. Im ganzen hat die Gesellschaft auf diesem Wege 499 ha in den Kreisen Wittlich, Mettmann und Düsseldorf-Land für die vorbezeichneten Siedlungsinteressenten erworben, die von den letzteren im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes verwendet werden sollen.

Zur Gewinnung und Erhaltung von ländlichen Siedlungsstellen hat das „Rheinische Heim“ für eigene Rechnung bisher rund 910 ha in verschiedenen Teilen der Provinz erworben. Hieraus sind bisher 103 selbständige Stellen mit 207 ha abverkauft; in weiteren 837 Fällen sind davon insgesamt 262 ha zur Vergrößerung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, also zu Zwecken der Anliegersiedlung, verkauft worden. Selbst erbaute hat die Gesellschaft bis jetzt 46 Gehöfte und Arbeiterstellen, von denen 23 noch im Besitze des „Rheinischen Heims“ sich befinden. Auf dem weitausgrößten Besitze der Gesellschaft, dem Schornbusch im Kreise Rheinbach, sind Rodungsarbeiten in großem Stile durchgeführt und weiter im Gange; es handelt sich dort um ein Gelände von etwa 275 ha, das bisher mit geringwertigem Eichenhainwald bestanden gewesen ist und in hochwertiges Ackerland umgewandelt wird.

Während des Krieges und im Anschluß daran hat das „Rheinische Heim“ weiter durch eine lebhaft in Anspruch genommene Gütervermittlung 1063 ha — größtenteils bebaute Anwesen — angekauft und an 246 Siedlungslustige, meist Kriegsbeschädigte, nach gemeinnützigen Grundjagen verkauft; es hat zweifellos dadurch zur Eindämmung spekulativer Tendenzen Erhebliches beigetragen.

Erwähnt sei schließlich noch, daß die Siedlungsgesellschaft durch Gründung von Kreisiedlungsgesellschaften und durch Beteiligung an örtlichen gemeinnützigen Unternehmungen sich bemüht hat, die unmittelbare Siedlungstätigkeit nach Möglichkeit zu dezentralisieren.

Die Aufgaben, die das „Rheinische Heim“ weiterhin zu erfüllen hat, werden in erster Linie in der Schaffung neuen Kulturlandes — sei es aus Niedland oder Heide, sei es aus geringwertigem oder am unrechten Platze entstandenen Busch- oder Waldflächen — und in der Verwertung zu selbständigen kleinbäuerlichen Siedlungen sowie auch zur Anliegersiedlung bestehen. Die Aufteilung größerer Güter in bäuerliche Stellen und Kleiniedlungen kann in der Rheinprovinz naturgemäß niemals die Bedeutung wie in den östlichen Provinzen erreichen. In besonders geeigneten Fällen hat das „Rheinische Heim“ aber auch hier Aufgaben von größter Bedeutung zu erfüllen, die von anderen Organisationen kaum mit dem gleichen Erfolge ausgeführt werden könnten.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Durchführung dieser Aufgaben wesentlich größere Betriebsmittel erfordern, als sie gegenwärtig der Gesellschaft zur Verfügung stehen. So schätzt das „Rheinische Heim“ den Geldbedarf für seine nächsten Arbeiten folgendermaßen:

1. Fortsetzung der Rodungs-Arbeiten im Schornbusch (mit Einschluß der ersten Bestimmungskosten) 150 ha zu je 1000 M. =	150 000 M.
Drainage für 80 ha im Schornbusch je 500 M. =	40 000 "
2. Erbauung von 17 Siedlungsgehöften im Schornbusch mit mindestens je 8 000 M. (wobei die Siedler die Restkosten zu übernehmen haben) =	136 000 "
3. Erstellung von 20 Kleiniedlungen zu je mindestens 4 000 M. (die Restkosten haben die Siedler zu übernehmen) =	80 000 "
4. Rodung des Besitzes bei Arsbeck 125 ha zu je 400 M. =	50 000 "
Erstellung von 20 Siedlungen daselbst zu mindestens je 8 000 M. (die Restkosten haben die Siedler zu übernehmen) =	96 000 "
5. Verfügbares Betriebskapital zu Landankäufen, zur Ausübung des Vorkaufsrechts und dergl.	23 000 "
	<hr/>
	575 000 M.

Der vorstehende Finanzplan, dessen Ansätze ohne Zweifel in einzelnen Posten niedrig gegriffen sind, macht eine erhebliche Verstärkung des eigenen Kapitals unbedingt nötig; Bankkredite, auch wenn sie zur Verfügung stehen würden, würden eine so empfindliche Verteuerung zur Folge haben, daß eine angemessene Rentabilität nicht mehr zu erzielen wäre.

Die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ hat mit Ausnahme der letzten Zeit die satzungsmäßige Dividende verteilen können. Es ist auch für die Zukunft zu erwarten, daß sie wieder eine Dividende von 4 bis 5 % ausschütten kann; die für Parzellenverkäufe und mäßig große Siedlungsstellen erzielbaren Preise stehen noch immer so erheblich über den Ankaufspreisen von großen Flächen und von Rohland, daß die unmittelbaren Geschäftsumkosten der Gesellschaft durch die Verkäufe ausreichende Deckung finden. Infolgedessen bedeutet die Erhöhung des Stammanteiles der Gesellschafter auf die Dauer kein oder kein nennenswertes Opfer.

Wegen der Höhe des Stammanteiles, der jetzt für die Kapitalbeteiligung des Provinzialverbandes vorgeschlagen wird, ist übrigens zu berücksichtigen, daß einzelne Gesellschafter, insbesondere auch die Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt und die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, wegen der großen Vermögensverluste, die ihnen in den letzten Jahren entstanden sind, und wegen ihrer starken finanziellen Beengung nicht in der Lage sind, sich an der Kapitalerhöhung in dem gleichen Maße zu beteiligen. Endlich ist es auch von größter Bedeutung für die weitere Entwicklung des Siedlungswezens in der Rheinprovinz, die vom preußischen Staat zugelegte neue Beteiligung von 300 000 Mark möglichst in voller Höhe der Rheinprovinz zu sichern.

Anlage 21.

(Drucksachen-Nr. 20)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der Finanzierung des Mittellandkanals.

Das Kanalprogramm, welches dem Gesetz betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen vom 1. April 1905 zugrunde liegt, sah zwei getrennte, nicht miteinander verbundene Kanalsysteme vor: Ein östliches, welches den Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin, Verbesserungsbauten an der Oder und den Ausbau der Oder und Weichsel umfaßte und ein westliches, die Wasserstraße vom Rhein nach Hannover. Durch den Wegfall des Verbindungsstückes zwischen beiden Netzen, nämlich der Strecke Hannover—Magdeburg war der viel umstrittene Mittellandkanal, dessen Ausbau heute durchgeführt werden soll damals fallen gelassen worden. Das westliche Kanalsystem sah vor, einen Schiffahrtskanal vom Rhein bis zum Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Herne (Rhein-Herne-Kanal), Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal, einen Schiffahrtskanal vom Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Bevergern zur Weser mit verschiedenen Zweigkanälen und Lippe-Seitenkanäle von Wesel bis Pippstadt.

Das vorgeschilderte Kanalprogramm ist zum größten Teil zwischenzeitlich zur Ausführung gelangt. Der Rhein-Herne-Kanal wurde kurz vor dem Kriege eröffnet. Der Rhein-Weser-Kanal wurde im Jahre 1914—1916 in Betrieb genommen. Der Lippe-Seitenkanal zwischen Wesel und Datteln, durch den eine besonders günstige Verbindung des Ruhrgebiets mit Holland geschaffen wird, befindet sich dagegen zurzeit noch im Bau. Er wird in den nächsten Jahren aber auch vollendet sein. Der Rheinische Provinzialverband hat sich an dem westlichen Kanalprogramm des Gesetzes von 1905 in der Weise beteiligt, daß er zusammen mit den Provinzialverbänden Westfalen und Hannover und ferner mit Bremen einmal Garantien für die Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kanäle bis zu einem bestimmten Höchstbetrage und sodann die Verzinsung und Tilgung eines bestimmten Teiles des Baukapitals übernahm, beides, sofern nicht die Erträge aus Schiffahrtsabgaben und sonstigen Einnahmen zur Deckung ausreichten.

Zahlungen waren seitens der Garanten nach dem Wortlaut des Gesetzes erst von einem gewissen Zeitpunkt der Inbetriebnahme an zu entrichten. Dieser Zeitpunkt wurde von dem zuständigen Minister auf den 1. April 1918 festgesetzt. Für das Rechnungsjahr 1918 zahlte der Provinzialverband an das Reich einen Zuschuß von 172 320 Mark und für das Rechnungsjahr 1919 einen Zuschuß von 192 906 Mark. Für die späteren Inflationsjahre sah das Reich von einer Einforderung von Provinzialzuschüssen ab und jetzt nach

Wiedereintritt der Stabilisierung ist die Situation noch ganz ungeklärt, ob und welche Zuschüsse noch weiter von den Provinzialverbänden zu entrichten sind. (Wegen alles Näheren wird auf das Kapitel: „Unterstützung der großen Kanalprojekte“ in dem Buch „Die Entwicklung der Provinzialverwaltung und ihr heutiger Stand“ verwiesen).

Das Vorgeschilderte mußte einleitend näher ausgeführt werden einmal, weil der Mittellandkanal die Fortsetzung des Rhein-Weser-Kanals über Hannover hinaus ist und ferner, weil erwogen wird, zugleich mit der Uebernahme von neuen Garantieverpflichtungen der Provinzialverbände für die Vollendung des Mittellandkanals die alten Garantieverpflichtungen abzulösen.

Der Mittellandkanal schafft die Verbindung zwischen dem westlichen und östlichen Kanalsystem, welche das Gesetz von 1905 damals nach langem Ringen nicht gebracht hat. Bekannt ist der jahrelange Streit um die *L i n i e n f ü h r u n g* des Mittellandkanals. Die einen redeten einer *N o r d l i n i e*, die anderen einer *S ü d l i n i e* das Wort. Dieser Streit wurde schließlich zugunsten einer *M i t t e l l i n i e* beendet, welche über Peine, Fallersleben, Debitzfelde nördlich Magdeburgs zur Elbe führt. Zur Weiterführung der Güter nach Osten soll der Elbekanal ausgebaut werden. Zum Anschluß der Wirtschaftsgebiete von Staffurth-Leopoldshall und Leipzig ist ein Ausbau der oberen Elbe und Saale beabsichtigt (sogen. *S ü d f l ü g e l*).

Bis Peine ist im wesentlichen der Mittellandkanal heute schon fertig. Die Durchführung ist als Notstandsarbeit erfolgt.

Daß die Ausführung ohne die finanzielle Mitwirkung der Nächstbeteiligten am Hauptkanal (Rheinprovinz, Westfalen, Hannover, Braunschweig, Provinz Sachsen, Berlin, Brandenburg) und der Interessenten am Südfügel (Staat Sachsen, Provinz Sachsen und Anhalt) nicht möglich war, stand von vornherein fest.

Die Kosten der Vollendung des Mittellandkanals sind im ganzen (ohne Bauzinsen) auf 547 Millionen Mark errechnet. Derjenige Teil der Baukosten, welcher nach einer gewissen Uebergangszeit zweifellos aus Einnahmen des Unternehmens verzinst und getilgt werden kann, soll durch *A n l e i h e* beschafft, der Rest soll von Reich und den beteiligten Ländern in Form von Aktienkapital oder Darlehn zur Verfügung gestellt werden. Die Anleihe, welche man aufnehmen will, soll einen Nennwert von 300 Millionen Mark haben und von diesen 300 Millionen Mark sollen die Nächstbeteiligten, d. h. die im vorherigen Absatz näher bezeichneten Garanten die Hälfte = 150 Millionen Mark insoweit verzinsen und tilgen, als die laufenden Einnahmen des Unternehmens nach Abzug der aufgewendeten Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten vorerst nicht ausreichen, die ganze Anleihe zu verzinsen und zu tilgen. Von den 150 Millionen Mark entfallen auf die Rheinprovinz 27 Millionen Mark. Von diesen 27 Millionen Mark soll der Provinzialverband selbst nur 20% = 5,4 Millionen Mark verzinsen und tilgen und die übrigen 80% = 21,6 Millionen Mark sollen zwar auch vom Provinzialverband nach außen hin garantiert, in Wirklichkeit aber von den besonders interessierten Städten, und zwar wie folgt, getragen werden:

Rhein —	3,5	Millionen	Mark
Essen —	3,4	"	"
Düsseldorf —	3,1	"	"
Duisburg —	3,5	"	"
Elberfeld —	1,0	"	"
Barmen —	1,2	"	"
Mülheim-Ruhr —	1,5	"	"
Crefeld —	0,8	"	"
Hamborn —	0,3	"	"
Oberhausen —	1,0	"	"
Bonn —	0,3	"	"
Sterkrade —	0,6	"	"
Neuß —	0,2	"	"
Wesel —	0,2	"	"
Rotthausen —	0,2	"	"
Kray —	0,2	"	"
Katernberg —	0,4	"	"
Walsum —	0,1	"	"
Stoppenberg —	—		
Karnap —	0,1	"	"
zusammen	21,6	Millionen	Mark.

Bei der vom Reichsverkehrsministerium durchgeführten Berechnung der 27,0 Millionen Mark, welche auf die Rheinprovinz von den 150 Millionen Mark entfallen, ist man zunächst davon ausgegangen, daß der den Südflügel nach Staßfurth-Leopoldshall und Leipzig betreffende Teil der zu garantierenden Anleihe (200 Millionen Mark) besonders zu behandeln ist, da der Ausbau des Südflügels erst später nach Vollendung des Hauptkanals begonnen werden soll. Bei der Berechnung des rheinischen Anteils waren also diese 20 Millionen Mark von den 150 Millionen Mark abzusetzen. Natürlich scheiden für die Verzinsung und Tilgung der restierenden 130 Millionen Mark die Interessenten am Südflügel damit auch aus. Sie leisten erst Zuschüsse, wenn der Ausbau des Südflügels an die Reihe kommt.

Die Unterverteilung dieser restierenden 130 Millionen Mark wird, wie nachstehend vom Reichsverkehrsminister für angemessen erachtet:

Berlin-Brandenburg	36,0%	— 46,8	Millionen Mark	
Kanalgebiet	19,0%	— 24,7	"	"
Bremen	1,5%	— 2,0	"	"
Rheinland und Westfalen	43,5%	— 56,5	"	"
				} davon Westfalen 29,5 Rheinland 27,0

zusammen: 100,0% — 130,0 Millionen Mark.

Bei dieser Unterverteilung der Garantiebeträge hat sich das Reichsverkehrsministerium von einer ganzen Reihe von Erwägungen gleichzeitig leiten lassen. Der Grundgedanke war der, das an dem Kanal drei Gruppen interessiert sind:

1. Versandgebiet (Rheinland und Westfalen),
2. Empfangsgebiet (vor allem Berlin-Brandenburg),
3. Kanalgebiet.

Das Kanalgebiet in weiterem Sinne, dessen Interesse am Kanal naturgemäß besonders groß ist, weil es durch den Kanal zweifellos einen bedeutenden, in einer industriellen Belebung sich ausdrückenden Aufschwung erfahren dürfte, wurde auch bei der Tragung der Lasten vorzugsweise bedacht. Im übrigen wurde bei der Unterverteilung u. a. der voraussichtlich nach den einzelnen Interessengebieten gehende, bzw. von ihnen ausgehende Kanalverkehr berücksichtigt und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Interessengebiete (Gewerbesteuerjoll, Einwohnerzahl) in Betracht gezogen.

Die Zuschüsse, welche von den einzelnen Garanten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in den ersten 16 Jahren voraussichtlich tatsächlich zu leisten sein werden, werden vom Reichsverkehrsministerium für die Interessenten am Hauptkanal auf 62,08 Millionen Mark geschätzt und zwar im einzelnen verteilen sie sich auf die 16 Jahre wie folgt:

1. Baujahr	1,42	Millionen Mark
2. "	3,22	" "
3. "	4,81	" "
4. "	6,39	" "
5. "	8,02	" "
6. "	9,10	" "
1. Betriebsjahr	6,51	" "
2. "	4,19	" "
3. "	2,21	" "
4. "	0,45	" "
5. "	4,40	" "
6. "	4,64	" "
7. "	3,22	" "
8. "	2,11	" "
9. "	1,13	" "
10. "	0,26	" "

zusammen: 62,08 Millionen Mark.

Da die Rheinprovinz an den insgesamt von den Nächstbeteiligten am Hauptkanal garantierten 130 Millionen Mark mit 27 Millionen Mark, also mit 20,7% beteiligt ist, würden für die Rheinprovinz nachstehende Zuschüsse sich ergeben, von denen nur 20% vom Provinzialverband selbst zu tragen wären, während 80% auf die beteiligten rheinischen Städte entfallen.

Baujahr	Zuschüsse der Garanten ins gesamt <i>M</i>	20,7% von Spalte 2 <i>M</i>	20% von Spalte 3 <i>M</i>
1	2	3	4
1. Baujahr	1 420 000	293 946	58 788
2. "	3 220 000	666 540	133 308
3. "	4 810 000	995 670	199 134
4. "	6 390 000	1 322 730	264 546
5. "	8 020 000	1 660 140	332 028
6. "	9 100 000	1 883 700	376 740
1. Betriebsjahr	6 510 000	1 347 570	269 514
2. "	4 190 000	867 330	173 466
3. "	2 210 000	457 470	91 494
4. "	450 000	93 150	18 630
5. "	4 400 000	910 800	182 160
6. "	4 640 000	960 480	192 096
7. "	3 220 000	666 540	133 308
8. "	2 110 000	436 770	87 354
9. "	1 130 000	233 910	46 782
10. "	260 000	53 820	10 764

2 570 112 : 16 = im Durchschnitt
160 632 Mark jährlich.

In Anbetracht der zweifellos großen Bedeutung, welche die Vollenbung des Ausbaues des Mittellandkanals für die rheinische Wirtschaft hat, ist der Provinzialausschuß der Meinung, daß sich der Provinziallandtag an der Finanzierung des Mittellandkanals beteiligen muß. Zweckmäßig wird der Provinzialausschuß ermächtigt, die Garantie namens des Provinzialverbandes zu übernehmen. Die nachstehende Fassung des Antrages des Provinzialausschusses ist mit den Landeshauptleuten von Brandenburg, Münster, Hannover und Merseburg, wie mit dem Vertreter der Stadt Berlin vereinbart worden. Es darf angenommen werden, daß den genannten Verbänden (abgesehen von der Höhe des Kapitalbetrages) überall die gleichen Anträge unterbreitet werden.

Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

Provinziallandtag wolle folgenden Beschluß fassen:

„Der Finanzierungsplan für die Vollenbung des Mittellandkanals vom Februar 1925 sieht die Aufnahme einer Anleihe für den Mittellandkanal in einem Werte von 300 Millionen Mark vor. Davon entfallen 260 Millionen Mark auf den Hauptkanal von Hannover bis Burg (Serie A) und 40 Millionen Mark auf den Südfügel nach Leipzig—Stäffurth—Leopoldshall (Serie B). Die nächstbeteiligten sollen die Hälfte der Anleihe insoweit verzinsen und tilgen, als die laufenden Einnahmen des Unternehmens nach Abzug der aufgewendeten Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Tilgung der ganzen Anleihe nicht ausreichen.

Nach dem Verteilungsplan entfallen von dieser Garantie auf die Rheinprovinz

27 Millionen Mark der Serie A,

0 " " " " B

zusammen: 27 Millionen Mark.

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, diese Garantie unter folgenden Bedingungen in rechtlich verbindlicher Form zu übernehmen.

1. Die jährliche Verzinsung ist zu höchstens 7% des noch nicht getilgten Anleihebetrages anzunehmen. Die Tilgung der Anleihe hat spätestens mit Beginn des 5. Betriebsjahres des Hauptkanals zu beginnen und ist in spätestens 25 Jahren zu beenden. Der jährliche Tilgungssatz darf 4,2% des ursprünglichen Anleihebetrages nicht übersteigen.
2. Die Serien A und B der Anleihe werden bis zur Inbetriebnahme des Südfügels getrennt behandelt.
3. Von den auf den Provinzialverband entfallenden Beträgen fallen 80% den besonders interessierten Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Last. Das Reich oder das Land ist verpflichtet, die Unter-

teilung durchzuführen und zwar in einer Weise, daß die Garantieverbände einen klagbaren Anspruch gegen die Untergaranten erhalten, wenn diese zur Zahlung der ihnen zugeteilten Beträge sich weigerlich halten sollten.

4. Bei Feststellung der von den Garantieverbänden zu leistenden Zahlungen ist der ganze Mittellandkanal einschließlich des Rhein-Weser-Kanals als ein einheitliches Unternehmen zu behandeln. Mit Rücksicht hierauf entfällt die nach dem Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 für den Rhein-Weser-Kanal übernommene Sondergarantie.

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. G r o r i o n,
Landeshauptmann.

Anlage 22.

(Druckfachen-Nr. 21)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Ausbau des Jugendherbergs-Netz in der Rheinprovinz.

In der Rheinprovinz befinden sich gegenwärtig etwa 140 Jugendherbergen, die in dem letzten Jahrzehnt eingerichtet worden sind. Ein kleiner Teil dieser Jugendherbergen liegt in Burgen, in alten Stadttoren, in Türmen pp., (z. B. Freußburg an der Sieg, Burg Hammerstein bei Neuwied, Schloß Burg an der Wupper, Burg Lichtenberg bei Baumholder, Stadttore in Aachen und Linz, der runde Turm in Andernach). Die überwiegende Mehrzahl der Herbergen befindet sich in Schulen, Privat- und Wirtshäusern. Gerade aus dieser letzteren Kategorie müssen zahlreiche Herbergen, die ungenügend sind, baldigt ausgemerzt werden, denn schlechte Herbergen müssen dem ganzen Jugendherbergswerk Abbruch tun. Die auszumerkenden Herbergen müssen natürlich durch neue ersetzt und erner Herbergen an Hauptwanderstrecken neu angelegt werden, die bisher nur ein sehr dünnes Herbergsnetz aufweisen. Bei der großen Bedeutung des Jugendherbergswesens zumal für die Volksgesundheit darf der Provinzialverband bei der Bereitstellung der für den weiteren Ausbau des Herbergsnetzes erforderlichen Mittel nicht zurückstehen. Die Verwendung der Mittel im Einzelnen wird Sache des dafür besonders berufenen Landesjugendamtes sein.

Auf Grund eingehender Besprechung mit den am Jugendherbergswesen mitarbeitenden Stellen dürfte für 1925 nachstehender Vorschlag zu machen sein, welcher auch durchaus die Zustimmung des Landesjugendamtes gefunden hat:

1. Es wird seitens des Provinzialverbandes dem Landesjugendamt eine Summe von 100 000 Goldmark zur Verfügung gestellt zwecks planmäßigen Ausbaus einer Hauptwanderstrecke. Gedacht ist dabei an die Hauptwanderstrecke Köln—Trier, an der sich bisher nur einige schlecht ausgebaute, teils auch unsaubere und direkt unbrauchbare Herbergen befinden. Die jetzt mit einem guten Herbergsnetz zu belegende Strecke soll von Brühl nach Rheinbach und von dort durch den herrlichen Rheinbacher-Wald ins Ahrtal führen, weiter über die Hohe Acht zur Mürburg und von dort nach Daun, sodann an den Eifelmaaren vorbei nach Manderscheid. Von Manderscheid führt der Weg weiter über Kloster Himmerode an die Mosel nach Trier. Träger der zu errichtenden Jugendherbergen sollen entweder freie Vereine oder die Kreise bzw. Gemeinden werden, denen nachher also auch die ordnungsmäßige Unterhaltung obliegen soll. Ermittlungen an Ort und Stelle haben ergeben, daß die meisten Kreise und Gemeinden den Plan sehr begrüßen. Die Beteiligung der örtlichen Stellen am Ausbau wird voraussichtlich regelmäßig zum mindesten in der Bereitstellung des Bauplatzes und in der kostenlosen Lieferung der Baumaterialien (Steine, Holz) bestehen. Es soll auch versucht werden, Arbeitskräfte kostenlos zu stellen (evtl. unter Auf-

barmachung der produktiven Erwerbslojenfürjorge). Da es sich aber durchweg um arme Kreise handelt, wird im einzelnen Fall ein beträchtlicher Zuschuß des Provinzialverbandes unbedingt notwendig sein. Wie 1925 die oben genannte Eifelstrecke ausgebaut werden soll, so sollen in den späteren Jahren auch die übrigen Hauptwanderstrecken — und zwar zunächst die Mosel — planmäßig ausgebaut werden.

2. Solange an den planmäßigen Ausbau einer Strecke noch nicht herangegangen wird, übernimmt der Zweigausschuß Rheinland d. h. die freie Organisation auf dem Gebiete des Jugendherbergswesens wie bisher die Förderung der Jugendherbergen in diesen Gebieten. Der Zweigausschuß Rheinland erhält dazu von der Provinz nach näherer Bestimmung des Landesjugendamtes einen Zuschuß von 30 000 Mark, während er wiederum die Beschaffung des Gerätes für die Herbergen an der Eifelstrecke (Betten, Tische, Sitzgelegenheiten pp.) übernimmt.
3. Der Provinzialverband gibt zum Ausbau der bekannten Burgruine Stahleß bei Bacharach, welche dem Rheinischen Verein für Denkmalspflege und Heimatschutz gehört und welche zu einer Musterherberge am Rhein ausgebaut werden soll, einen Zuschuß von 30 000 Mark.

Für die nach dem Vorstehenden zur Durchführung des Ausbaues des Jugend-Herberg-Netztes in der Rheinprovinz vom Provinzial-Landtag erbetenen Mittel, sind vom Provinzialausschuß bereits in den Haushaltsplanentwurf für 1925 und zwar in den Haushalt „Verschiedenes“ Ausgabeposition VII, VIII, IX unter Hinweis auf diese besondere Vorlage aufgenommen worden.

Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Provinzial-Landtag erklärt sich mit den im Haushaltsplanentwurf im Haushalt „Verschiedenes“, unter VII—IX vorgesehenen Ausgaben für Jugend-Herbergszwecke einverstanden.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 23.

(Drucksachen-Nr. 22)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

1. Uebernahme von Bürgschaften gegenüber der Landesbank auf Grund der dem Provinzialausschuß durch den 68. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung.
2. Ermächtigung des Provinzialausschusses, im Rechnungsjahre 1925 nochmals Bürgschaften in Höhe von 1 Million Goldmark zu übernehmen.
3. Uebernahme eines Teiles der Zinsen für solche Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege, die Neu- und Erweiterungsbauten zur Durchführung der dem Provinzialverband gesetzlich obliegenden Aufgaben ausführen und durch den Zinsendienst für die dazu aufgenommenen Darlehn zu sehr belastet werden.

Zu 1. Der 68. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1924 den Provinzialausschuß ermächtigt, an Stelle des Provinziallandtages Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 1 Million Goldmark gegenüber der Landesbank zu übernehmen für Darlehen an gemeinnützige Einrichtungen, an deren Bestehen der Provinzialverband zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Interesse hat. Zugleich wurde die Verwaltung ersucht, dem nächsten Provinziallandtag einen Bericht darüber vorzulegen, in welchem Umfange und in welcher Höhe Bürgschaften auf Grund der erteilten Ermächtigung übernommen worden sind.

Im Laufe des Jahres sind folgende Bürgschaften vom Provinzialausschuß genehmigt worden:

- a) 15 000 Mark an den Kath. Fürsorgeverein in Oberhausen,
 - b) 50 000 Mark an die Rheinische Wohnungsfürsorge, G. m. b. H. in Düsseldorf,
 - c) 70 000 Mark an die Eogl. Erziehungsanstalt Oberbieber,
 - d) 40 000 Mark an den Kath. Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder in Düsseldorf,
 - e) 175 000 Mark an das Herz-Jesu-Krankenhaus in Trier,
 - f) 175 000 Mark an das Bergische Diakonissenmutterhaus in Elberfeld,
 - g) 90 000 Mark an den Kath. Erziehungsverein für die Rheinprovinz,
 - h) 30 000 Mark an die Mitternachtsmission in Düsseldorf,
 - i) 50 000 Mark an die Erziehungsanstalt Elim in Neukirchen, Kreis Mörz,
 - k) 32 000 Mark an das Diözesan-Anab-nwaisenhaus „Eduardstift“ in Heleniumberg bei Trier,
 - l) 138 000 Mark an das Schifferlinderheim, Duisburg-Ruhrort,
 - m) 35 000 Mark an den Eogl. Fürsorgeverein für Frauen und Mädchen in Köln,
 - n) 50 000 Mark an den Caritasverband in Elberfeld,
 - o) 30 000 Mark an die Erziehungsanstalt „Bethesda“ in Boppard,
 - p) 20 000 Mark an den Kath. Fürsorgeverein in Essen.
- 1 000 000 Mark.

Zu 2. Die Zahl der in der Fürsorge des Provinzialverbandes stehenden Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen, Blinden, Krüppel und Fürsorgezöglinge ist in dauerndem Steigen begriffen. Es ist daher vorauszusehen, daß die Provinzialverwaltung in absehbarer Zeit zu umfangreichen Erweiterungen der bestehenden Anstalten oder zum vollständigen Neubau von Anstalten auf dem einen oder anderen Fürsorgegebiet gezwungen sein wird, wenn nicht die Privatwohlfahrtspflege, deren Anstalten ebenfalls überfüllt sind, Erweiterungsbauten in erheblichem Umfange ausführt. Aus den von Seiten der caritativen Vereinigungen im Laufe des Jahres eingegangenen Anträgen ergibt sich, daß die privaten Vereine die Raumschwierigkeiten, mit denen die provinzielle Anormalenfürsorge zu kämpfen hat, durchaus zu würdigen wissen und daß sie bereit sind, in Zusammenarbeit mit der Provinzialverwaltung dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Auch heute noch können aber diese Anstalten trotz der vielfach in ihrem Besitz liegenden Sicherheiten die notwendigen Darlehen zur Durchführung der Neu- und Erweiterungsbauten auf dem freien Geldmarkt nicht erhalten. Da aber die haulichen Aenderungen ebenso wie der ganze Betrieb der Anstalten lediglich im Interesse der Provinzialverwaltung vorgenommen werden, so erscheint es notwendig, hier mit öffentlichen Mitteln auch fernerhin helfend einzugreifen. Die Darlehnsbewilligung durch die Landesbank gegen Bürgschaftsübernahme des Provinzialverbandes hat im vergangenen Jahre in einer Reihe von Fällen (vergl. Ziffer 1) den gewünschten Erfolg gebracht. Es ist vorauszusehen, daß sich auch im laufenden Rechnungsjahre Fälle, wie die vorliegenden, immer wieder einstellen werden, in denen es meistens unmöglich oder wenigstens unzumutbar wäre, mit der Entscheidung über die eingehenden Anträge bis zur nächsten Tagung des Provinziallandtages zu warten. Infolgedessen glaubt der Provinzialausschuß, beim Provinziallandtag nochmals eine allgemeine Ermächtigung zur Uebernahme derartiger Bürgschaften beantragen zu sollen.

Wenn auch bisher schon von der Ermächtigung nur mit der größten Zurückhaltung Gebrauch gemacht worden ist, so wird es sich doch nicht vermeiden lassen, eine schärfere Umgrenzung der Fälle, in denen Bürgschaften übernommen werden können, vorzunehmen. So erwünscht es nämlich für den Provinzialausschuß auch wäre, möglichst Bewegungsfreiheit bei der Verwendung der Mittel zu haben, so bedarf doch die bisherige Fassung, wonach gemeinnützige Einrichtungen, „an deren Bestehen der Provinzialverband zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Interesse hat“, einer gewissen Einschränkung. Soweit sich nämlich die zukünftige Entwicklung der Fürsorge für Geisteskranken, Idioten usw. übersehen läßt, wird ein Betrag von 1 Million Goldmark bestenfalls ausreichen, die allerdingendsten Erweiterungen und Neubauten der in diesen Fürsorgezweigen tätigen Privatanstalten durchzuführen. Deshalb wird es notwendig sein, die Darlehnsbewilligung und Bürgschaftsübernahme auf solche Anstalten zu beschränken, die dem Provinzialverband ihre Häuser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht zu Verfügung stellen.

Soviel hier bekannt, ist es Vereinigungen der privaten Wohlfahrtspflege während der letzten Monate in ganz vereinzelt Fällen gelungen, Auslandskredite oder Darlehn städtischer Sparkassen zur Durchführung ihrer Bauvorhaben zu gewinnen. Es liegt durchaus im Interesse

der Landesbank, die wegen ihrer geringen Flüssigkeit vorerst nur kurzfristige Darlehn in beschränktem Umfange geben kann, daß von derartigen Möglichkeiten der Geldbeschaffung in größtem Umfange Gebrauch gemacht wird. Da es für den Provinzialverband bedeutungslos ist, ob die erforderliche Bürgschaft der Landesbank oder einem anderen Geldgeber gegenüber übernommen wird, so empfiehlt es sich, von der bisherigen Beschränkung, daß die Bürgschaftsübernahme nur der Landesbank gegenüber erfolgen soll, Abstand zu nehmen.

Zu 3. Die unter Ziffer 1 aufgeführten Darlehnsbeträge wurden, soweit sie abgehoben sind, von der Landesbank zu den allgemein üblichen bankmäßigen Bedingungen bewilligt. Augenblicklich (Ende Mai) beträgt der Zinsfuß noch 12 Prozent. Die Verzinsung der Darlehnsbeträge bedeutet natürlich eine dauernde außerordentliche finanzielle Belastung für die Anstalten; infolgedessen ist von allen Seiten die dringende Bitte ausgesprochen worden, die Landesbank möchte mit Rücksicht auf den charitativen Zweck, den die Anstalten zu erfüllen haben, eine Ermäßigung des Zinsfußes eintreten lassen. Da die Landesbank hierzu nicht in der Lage war, so hat bereits das St.-Agnes-Stift in Bonn, dem ein Kredit von 50 000 Mark eingeräumt war, zugunsten der unter o und p zu 1 aufgeführten Anstalten auf das Darlehn verzichtet. Bei mehreren anderen Anstalten (vergl. d, g zu 1) ist es aus dem gleichen Grunde noch zweifelhaft, ob sie von der Darlehnsgewöhnung Gebrauch machen werden. Das bedeutet zum mindesten eine Verzögerung, wenn nicht ein völliges Unterbleiben von Neubauten, die zur Durchführung der Pflichtaufgaben des Provinzialverbandes dringend erwünscht wären. Infolgedessen hat sich auch der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 14. März 1925 erneut mit der Angelegenheit befaßt und den Landeshauptmann beauftragt, zu prüfen, in welcher Weise eine Abhilfe geschafft werden könne, insbesondere, ob dem Provinziallandtage vorzuschlagen sei, daß der über den Reichsbankdiskont hinausgehende Zinsfuß auf die Provinz übernommen wird. Tatsächlich bleibt keine andere Lösung, wenn nicht die zahlreichen Bauprojekte, die insbesondere zur Förderung der Irrenpflege, der Fürsorgeerziehung und der Krüppelfürsorge unerlässlich sind, unterbleiben sollen. Eine höhere Belastung als 8 Prozent glaubt der Provinzialauschuß nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit den Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege nicht zumuten zu dürfen.

Es wäre aber unbillig, wenn die Zinsdifferenz nur für solche Anstalten auf den Provinzialverband übernommen würde, denen er bereits durch Uebernahme der Bürgschaft entgegengekommen ist. Die gleiche Behandlung muß vielmehr auch solchen Anstalten zuteil werden, die auf Grund ihrer eigenen Bemühungen und der in ihrem Besitz ruhenden Sicherheit ein Darlehn unmittelbar von der Landesbank oder einem anderen Geldgeber erhalten, denn diese Anstalten werden durch die hohen Zinsen in derselben Weise belastet, wie die vorgenannten. Der Provinzialauschuß ist daher der Meinung, daß es für die beabsichtigte Zinserleichterung gleichgültig sein muß, ob die bei Durchführung von Pflichtaufgaben des Provinzialverbandes in Anspruch genommene Anstalt sich ein Darlehn unmittelbar beschafft hat oder ob es ihr erst auf Grund der Bürgschaftsübernahme durch den Provinzialverband bewilligt wurde. Selbstverständlich darf die Uebernahme eines Teiles der Zinsen nur in solchen Fällen erfolgen, wo die mit Hilfe des zu verzinsenden Darlehns durchgeführten Aufwendungen einer unbedingten Notwendigkeit entsprechen und im Interesse der Durchführung von Aufgaben, die dem Provinzialverband gesetzlich obliegen, erforderlich sind.

Da die auf Grund der letztjährigen Ermächtigung durch den Provinziallandtag bereitgestellten Darlehn erst gegen Ende des Rechnungsjahres abgehoben worden sind und auch die auf Grund der beantragten weiteren Ermächtigung fälligen Darlehn frühestens im Juli zur Auszahlung kommen werden, so dürfte ein Betrag von 60 000 Mark genügen, um die Zinsdifferenz zu beden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle

1. den Bericht zu 1. durch Kenntnisaufnahme erledigen;
2. den Provinzialauschuß ermächtigen, erforderlichenfalls an Stelle des Provinziallandtages Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 1 Million Goldmark zu übernehmen für Darlehn an Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege, die der Provinzialverband zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben in Anspruch nimmt;
3. den Provinzialauschuß ermächtigen, für die unter 1 und 2 genannten Anstalten sowie solche Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege, die zur besseren Durchführung der dem Provinzialverband gesetzlich obliegenden Aufgaben Neu- und Erweite-

rungsbauten mit Hilfe privater Darlehn ausgeführt haben oder im laufenden Geschäftsjahr noch ausführen werden, dadurch zu entlasten, daß der Provinzialverband den 8 Prozent übersteigenden Zinsbetrag ganz oder teilweise auf den Haushalt „Verschiedenes“ übernimmt.

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

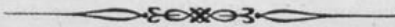
Anlage 24.

(Drucksachen-Nr. 23)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Uebernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung der
Provinzialverwaltung.



Auf Antrag des IV. Fachausschusses hat der 68. Rheinische Provinziallandtag den Provinzialausschuß beauftragt in der Erkenntnis, daß die Förderung des Kraftwagenverkehrs durch Herstellung eines großzügigen Straßennetzes im volkswirtschaftlichen Interesse dringend geboten sei, in eine Prüfung einzutreten, ob das bestehende Provinzialstraßennetz durch Uebernahme von weiteren Straßen mit starkem Durchgangsverkehr ergänzt werden müsse und dem nächsten Provinziallandtag einen entsprechenden Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine dahingehende Vorlage zu machen.

Durch den fortschreitenden Ausbau des Eisenbahnnetzes wurden die Landstraßen ihres Charakters als Hauptverkehrsadern entblößt. Sie verloren von Jahr zu Jahr an Bedeutung und dienten meist nur noch dem Ortsverkehr und als Zubringer zur Eisenbahn oder Wasserstraße. Für Transporte auf größere Entfernungen kam der Landweg nicht mehr in Frage. Wo aber vor noch wenigen Jahren der mit einer Kuh bespannte Wagen oder die Pferdekarre die Bedarfsgüter des Landbewohners vom Bahnhofe oder Großhändler der Nachbarstadt dem Dorfe zuführte, bedient heute der Großhändler im Umkreise von 100 km und mehr seine Abnehmer unmittelbar von seinem automobilen Lieferwagen aus bis in die abgelegensten Orte. Die Güterbeförderung des Spediteurs vom Absender zum Abgangsbahnhof, der Eisenbahntransport und die Abfuhr vom Empfangsbahnhof zum Empfänger wird durch den Lastkraftwagen des Spediteurs in vielen Fällen erheblich billiger und vor allem auch schneller auf große Entfernungen ohne wiederholtes Aus- und Einladen bewirkt. Gewaltig nimmt die Zahl der Personenkraftwagen zu, die ein unentbehrliches Verkehrsmittel der Wirtschaft geworden sind. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß diese Entwicklung des Verkehrs, wie in anderen Kulturländern, so auch in Deutschland mit Riesenschritten vorwärtsdrängt. Aufgabe einer weitblickigen Verwaltung muß es daher sein, rechtzeitig vorzuzugreifen und sich von der Entwicklung nicht überholen zu lassen. Jede Erleichterung des Verkehrs hebt den Verkehr, und jede Förderung des Verkehrs dient volkswirtschaftlichen Belangen.

Sache des Straßenunterhaltungspflichtigen ist es daher, der Entwicklung des neuartigen Verkehrs folgend, oder in vielen Fällen besser und wirtschaftlicher noch, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Entwicklung vorausseilend, die ihm anvertrauten Wege den Ansprüchen des neuzeitigen Fahrzeuges, des Kraftwagens, anzupassen.

Zu diesen Wegen gehören aber nicht nur die großen Durchgangsstraßen der Provinzialverwaltung, sondern auch viele in Unterhaltung der Kreise und Gemeinden befindliche Wege. Mit der Anpassung ihrer großen Verkehrsstraßen ist die Rheinprovinz weitfichtig führend vorgegangen. Die wichtigsten Fernstraßen sind schon zum großen Teil so ausgebaut, daß sie auch schwerem Lastkraftwagenverkehr gewachsen sind, wenn auch zugegeben werden muß, daß nach ihrer Anlage und Führung einzelne Straßen bezüglich der Aufnahme dieses Verkehrs in wenigen Jahren an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angelangt sein werden und durch reine Autostraßen ergänzt werden müssen.

Zurückgeblieben, um nicht vernachlässigt zu sagen, sind in ihrem Ausbau die meisten Gemeindewege, vor allem, weil die ungünstige Finanzlage der Gemeinden seit mehreren Jahren die erforderlichen Aufwendungen verboten hat. Derartige Verbindungswege, die heute dem Durchgangsverkehr der Liefer- und Personenwagen dienen, befinden sich stellenweise in einem Unterhaltungszustand, der das Befahren gefährdet, wenn nicht unmöglich macht.

Die großen Anforderungen des modernen Verkehrs an die Steuerkraft einzelner Gemeinden und Kreise und ein besserer Finanzausgleich zwischen den verschiedenen Unterhaltungspflichtigen bedingen die Notwendigkeit, die Unterhaltung einer Anzahl Durchgangsstraßen von den Schultern der Gemeinden und Kreise abzubürden und als ausgleichenden Träger der Unterhaltungspflicht einen größeren Kommunalverband, die Provinz, einzuschalten.

In gleicher Weise sind auch andere Provinzen gezwungen vorzugehen. So steht die Provinz Pommern, die bisher eine eigene Straßenverwaltung nicht hatte, im Begriff, das ganze Straßenwesen zwecks Anpassung an die neuzeitige Entwicklung des Verkehrs zu reorganisieren und Straßen in eigene Unterhaltung zu übernehmen; der Provinziallandtag der Provinz Brandenburg, die zur Zeit 1400 km Provinzialstraßen besitzt, hat in diesem Jahre beschlossen, die sämtlichen bisher in Verwaltung der Kreise befindlichen Durchgangsstraßen in Unterhaltung der Provinzialverwaltung zu übernehmen.

Für die Rheinische Provinzialverwaltung bliebe zu prüfen, nach welchen Grundsätzen geeignete Gemeinde- und Kreiswege als Provinzialstraßen zu übernehmen wären. Die Tatsache, daß ein Verkehrsweg größeren Kraftwagenverkehr, wenn auch Durchgangsverkehr, hat und vielleicht auch provinzialstraßenmäßig ausgebaut ist, kann an sich keinen Anlaß bieten, die Straße zu übernehmen. Vielmehr muß Voraussetzung für die Uebernahme neben dem Umstande, daß die Straße dem Durchgangsverkehr dient oder nach ihrem Ausbau zu dienen berufen ist, sein, daß das Provinzialstraßennetz in zweckmäßiger Weise durch die Straße ergänzt wird, indem sie von Provinzialstraßen noch wenig durchzogene Gegenden erschließt, auf längere Strecken parallel laufende Straßenstrecken miteinander verbindet, oder sich totlaufende Straßen bis zur Einmündung in das bestehende Netz verlängert. Oft wird auch das Bedürfnis, Ortschaften zu umgehen, die Uebernahme von Straßen rechtfertigen. Besondere Verhältnisse liegen in den neuen Grenzgebieten gegen Belgien, Luxemburg und das Saargebiet vor. Der Regierungspräsident von Trier schreibt hierzu in seiner „Denkschrift über die wirtschaftliche Notlage des Regierungsbezirks Trier“, Teil I, Straßenbauprogramm:

„Die gesamten Grenzstraßen an der Luxemburgischen Grenze befinden sich so gut wie ausschließlich auf Luxemburger Gebiet. Solange Luxemburg zum deutschen Zollverein gehörte, war eine Notwendigkeit zum Ausbau einer zweiten Dur-, Sauer- und Moselstraße auf dem diesseitigen Ufer der genannten Flüsse nicht gegeben. Man hat sich hier auf die Anlage für den Durchgangsverkehr absolut ungeeigneter kommunaler Verbindungswege beschränkt. Nachdem nunmehr die Benutzung der auf Luxemburgergebiet liegenden Durchgangsstraßen für den deutschen Verkehr unmöglich geworden ist, ist der alsbaldige Ausbau einer Dur-, Sauer- und Obermoselstraße dringend notwendig geworden. Das gleiche gilt von dem Ausbau einer Grenzstraße entlang der nunmehrigen „neubelgischen“ Grenze.

Noch katastrophaler sind die Verkehrsverhältnisse in den Grenzbezirken gegenüber Elsaß-Lothringen und dem Saargebiet. Sowohl der südliche Teil des Kreises Saarburg, wie auch die Restkreise Merzig und St. Wendel waren wirtschaftlich vollkommen nach Süden eingestellt. Auf dieser Grundlage waren selbstverständlich auch die Verkehrswege ausgebaut. Nachdem diese Beziehungen durch die unerwartete Abtrennung des Saargebietes, wie dargelegt, eine jähe Unterbrechung erfahren haben, fehlt diesseits der neuen Zollgrenze nicht nur jedwede Durchgangsstraße, sondern vielfach überhaupt jede Verbindung zwischen den Grenzorten und dem diesseitigen Wegenetz. Der alsbaldige Ausbau einer Grenzstraße ist deshalb ebenso notwendig, wie der Anschluß der ihrer Verbindung beraubten Grenzorte an diese.“

Auch der Bau und die Unterhaltung derartiger Grenzstraßen kann den leistungsschwachen und durch die neue Grenze in ihrer Wirtschaft geschwächten Gemeinden nicht allein überlassen werden und wird auf stärkeren Schultern getragen werden müssen.

Unter diesen allgemeinen Gesichtspunkten ist die Frage der Uebernahme weiterer Straßen in Unterhaltung und Verwaltung der Provinzialverwaltung im Benehmen mit den Landräten, im Regierungsbezirk Trier unter persönlicher Mitwirkung des Regierungspräsidenten, eingehend geprüft worden. Dabei hat sich in Berücksichtigung aller in Betracht kommender Verhältnisse, soweit sie sich heute übersehen lassen, ergeben, daß für die nächsten Jahre im ganzen die Uebernahme von etwa 2000 km Gemeinde- und Kreisstraßen in Frage kommt. Ihr Neubau oder provinzialstraßenmäßiger Ausbau durch die zeitigen Unterhaltungspflichtigen wird nach einer überschläglichen Berechnung etwa 50 Millionen Mark kosten. Zur Förderung des Baues würde die Provinzialverwaltung nach den Grundsätzen, betreffend die Unterstützung des Kreis- und Gemeindevorgebaues, etwa 20 Millionen Mark im Laufe der Jahre als Beihilfe aufzubringen haben. Dazu kommt die dauernde Belastung des Haushalts, die allmählich steigend nach Durchführung des Planes auf jährlich 4—5 Millionen Mark zu schätzen ist. Wieviel Jahre die Durchführung in Anspruch nehmen wird, hängt von der jeweiligen Finanzlage der zeitigen Unterhaltungspflichtigen und der die Bauzuschüsse gewährenden Provinzialverwaltung, nicht zum wenigsten aber auch davon ab, wieweit die Staatsregierung sich bereit findet, den durch die Auswirkung des Versailler-Vertrages schwergeschädigten Grenzgebieten bei der dringend notwendigen Ergänzung ihres Wegenetzes helfend zur Seite zu stehen. Doch dürfte die Annahme nicht fehlschlagen, daß in etwa 10—15 Jahren rd. 2000 km ausgebaut und übernommen werden können.

Für das Jahr 1925 kommt der Ausbau von rd. 390 km Straßen, wie sie in der anliegenden Nachweisung zusammengestellt sind, zunächst in Frage. Die hierfür im Haushaltsplan C Nr. 6 Unterstützung des Kreis- und Gemeindevorgebaues Titel II vorgesehenen Mittel von 600 000 Mark werden in diesem Jahre als Beihilfe an die bisherigen Unterhaltungspflichtigen genügen, weil einesteils zunächst solche Wege vorgeschlagen werden, die schon bis auf geringe Nacharbeiten provinzialstraßenmäßig ausgebaut sind oder doch mit nicht zu großen Aufwendungen im Ausbau den Provinzialstraßen angepaßt werden können, dann aber auch, weil die in Betracht kommenden Gemeinden zur Zeit kaum in der Lage sein werden, eine höhere als die dem vorgesehenen Betrage von 600 000 Mark entsprechende Gegenleistung in diesem Jahre aufzubringen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb zu beantragen,
der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, zwecks Ausbaus der in der anliegenden Nachweisung zusammengestellten Wege zu Provinzialstraßen unterstützungsbedürftigen Unterhaltungspflichtigen Beihilfe im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel und zwar in der Regel nach den Grundsätzen für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreisvorgebaues zu gewähren, und über die Uebernahme dieser Straßen auf die Provinzialverwaltung, als den künftigen öffentlich-rechtlichen Träger ihrer Verwaltung und Unterhaltung, mit den bisherigen Unterhaltungspflichtigen nach dem Ausbau die erforderlichen Uebernahmeverträge zu schließen“.

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage zu
Drucksachen-Nr. 23

Nachweisung

derjenigen Straßen, deren Uebernahme als Provinzialstraßen nach ordnungsmäßigem Ausbau vorgeschlagen wird.

Vorschlag für 1925.

Lfbe. Nr.	Kreis	Benennung der Straße	Länge km	Bemerkungen
1	Aachen Land	Regierungsbezirk Aachen. Alsdorf-Herzogenrath	4,1	Die Straße verbindet die Provinzialstraßen Aachen-Roermond und Aach.-Erfeld. Sie hat sehr starken Verkehr aufzunehmen.
2	Aachen-Land	Aktienstraße Düren-Weisweiler-Eschweiler zwischen Weisweiler und Eschweiler	—	siehe Nr. 4 Kreis Düren
3	Aachen-Land	Aktienstraße Zülich-Eschweiler zwischen Dürwiß und Eschweiler	—	siehe Nr. 8 Kreis Zülich
4	Düren	Aktienstraße Düren-Weisweiler-Eschweiler	13,2	Die Straße trägt den Durchgangsverkehr Aachen-Düren-Köln.
5	Düren	Birkesdorf-Hoven	1,2	Die Straße stellt eine wichtige Querverbindung zwischen den Provinzialstraßen Düren-Zülich-Heinsberg und Düren-Aldenhoven dar und ist stark mit Durchgangsverkehr belastet.
6	Düren	Drove-Berg	5,54	Die Straße dient dem Durchgangsverkehr von Düren nach dem Süden unter Umgehung der ungünstigen Ortslage Riedeggen.
7	Erfelenz	Wegberg-Beed-Ripshoven	4,5	Durch diesen Weg werden die bei Wegberg zusammenlaufenden Provinzialstraßen Erfelenz-Kaldenkirchen, Wegberg-Neßbeck und Dülken-Wegberg mit der Provinzialstraße Aachen-Erfeld verbunden und damit eine fühlbare Lücke im Provinzialstraßennetz ausgefüllt.
8	Zülich	Aktienstraße Zülich-Eschweiler	12,0	Dieser Straßenzug ist eine Hauptverkehrsstraße, sehr wichtig als Durchgangstraße für den Verkehr aus der Gegend Eschweiler und Stolberg nach Zülich, nach Neuß und nach Köln.
9	Monschau	Conzen-Gericht	2,8	Die Straße vermittelt den Durchgangsverkehr unter Umgehung der Ortslage Imgenbroich. Sie verbindet die Provinzialstraßen Aachen-Trier u. Düren-Monschau.

Stbe. Nr.	Kreis	Benennung der Straße	Länge km	Bemerkungen
10	Schleiden	Prämienstraße Roggendorf- Mechernich-Londorf	18,0	Die Straße vermittelt den Durchgangsverkehr von der Provinzialstr. Köln-Luxemburg nach der Ahr, der früher auf großem Umwege über Gemünd, Schleiden, Siffig u. s. w. geführt wurde. Sie wird jetzt schon vom Kraftwagenverkehr viel benutzt.
Regierungsbezirk Coblenz.				
11	Aldenau	Aldenau-Mayen	39,0	Diese Straße stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Kreisen Aldenau und Mayen dar und berührt eine größere Zahl Orte mit teilweise nicht unerheblicher Industrie, vor allem bei Weibern und im Nettetertal (s. auch Nr. 19 Kreis Mayen).
12	Altenkirchen	Benddorf-Gebhardshain-Hachenburg	12,0	Der Weg verbindet Benddorf an der Provinzialstraße Coblenz-Elpe mit Hachenburg und damit mit dem Wege Netz des oberen Westerwalds. Er ist von großer Bedeutung für die durchschnittliche Gegend.
13	Coblenz-Land	Umgehungsstraße bei Benddorf	2,0	Die Straße beginnt an der Provinzialstraße Coblenz-Elpe (südlich Benddorf), umgeht die Ortslage Benddorf und mündet westlich Benddorf in die sehr verkehrreiche Rheinuferstraße Benddorf-Sonnenf.
14	Cochem	Carden-Binningen-Hambuch-Kaiserseich	14,5	Durch diese Straße wird eine durchgehende Verbindung von der Mosel zur Eifel geschaffen. Sie entlastet die schmale Moselstraße.
15	Kreuznach	Staudernheim-Sobornheim	—	siehe Nr. 20 Kreis Meisenheim
16	Mayen	Kreisstraße Mayen-Monreal	3,4	Dies Straßenstück ist die fehlende Verbindung zwischen den Provinzialstraßen Cochem-Mayen und Coblenz-Dreis, die für den starken Durchgangsverkehr zwischen der Mosel (Cochem) und der Eifel (Mayen) nötig ist.
17	Mayen	Provinzialstraße-Niedermendig-Laach-Wassenach-Lönnisstein	13,0	Die als Kreisstraße ausgebaute Straße vermittelt den Durchgangsverkehr zwischen Mayen, der Mosel und dem Brohltale. Sie verbindet die Provinzialstraßen Mayen-Undernach und Brohl-Oberzissen und hat bereits einen starken Autoverkehr (Laacher-See).
18	Mayen	Hagenport-Münstermaifeld-Gappenaach-Pösch	11,0	Die Straße stellt die Verbindung zwischen der Mosel und der Provinzialstraße Coblenz-Trier dar. Sie wird den Durchgangsverkehr nach der Mosel vermitteln und darüber hinaus über Brodenbach, Halsenbach, St. Goar zum Rhein.

Nr.	Kreis	Benennung der Straße	Länge km	Bemerkungen
19	Mayen	Adenau-Mayen	—	siehe Nr. 11 Kreis Adenau.
20	Meißenheim	Staudernheim=Sobernheim	2,8	Die Straße verbindet die Provinzialstraßen Waldböckelheim = Staudernheim und Bingen-Kirn-Bärenbach. Sie dient dem Durchgangsverkehr vom Glantal nach Sobernheim und dem oberen Nahetal.
21	Neuwied	Chausseehaus=Derbieber	1,1	Das Wegestück verbindet die Provinzialstraßen Neuwied-Dierdorf und Heddesdorf-Weyerbüsch und ist für den großen Durchgangsverkehr dringend erforderlich.
22	Neuwied	Steinstraße von der Heddesdorf-Weyerbücher bis zur Neuwied-Dierdorfer Provinzialstraße	8,0	Dieser Straßenzug verbindet die Provinzialstraßen Heddesdorf-Weyerbüsch, Neuwied-Dierdorf u. Coblenz-Olpe und trägt z. Bt. schon starken Durchgangsverkehr.
23	Simmern	Kirchberg-Gemünden-Sobernheim von Kirchberg bis Gemünden	9,5	Die Straße verbindet die Provinzialstraßen Bingen-Trarbach und Boppard-Sobernheim. Sie hat Durchgangsverkehr von der Mosel nach der Nahe.
24	St. Goar	Rheinmoselstraße zwischen Brodenbach und Bahnhof Halsenbach	16,0	Die Straße stellt die beste Verbindung zwischen der Moselstraße (Brodenbach) und der Rheinstraße (St. Goar) dar, indem sie die einzige Verbindung auf der Strecke zwischen Treis und Coblenz ist. Sie mündet am Bahnhof Halsenbach auf der Höhe des Hunsrücks in die Provinzialstraße Boppard-Sobernheim und ermöglicht damit den Verkehr von Brodenbach nach St. Goar, Boppard und Castellaun.
25	Bell	Straße in Traben anschließend an die Brücke.	0,4	Durch dieses Straßenstück wird ein durchgehender Verkehr über die Moselbrücke geschaffen.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

26	Clebe	Goch-Calcar	9,0	Die Straße verbindet die Provinzialstraßen Goch-Kranenburg und Geldern-Emmerich mit Düsseldorf-Clebe. Sie dient im wesentlichen zur Verbindung des linken Niederrheins mit dem rechten Rheinufer über die Fähre bei Rees.
27	Düsseldorf-Land	Krummenweg-Vintorf	2,75	Auf diesem Wege geht der Verkehr nach Angermund, Großenbaum und Hüdtingen. Er bildet einen Teil der Verbindung der Provinzialstraßen Düsseldorf-Emmerich und Düsseldorf-Mülheim-Münster.

Sfde. Nr.	Kreis	Benennung der Straße	Länge km	Bemerkungen
28	Düsseldorf-Land	Dintorf-Angermund-Huchingen-Sittardsberg	12,5	Wie vor unter Nr. 27.
29	Geldern	Sevelen-Winnefondt von Sevelen bis Issum	5,2	Die Wegestrecke hat bedeutenden Verkehr zu vermitteln, besonders Arbeiter in Autos zu den Bechen im Kreise Mörs. Sie verbindet die Provinzialstraßen Geldern-Rheinberg und Wesel-Benlo.
30	Geldern	Wachtendont-Aldekerk	7,0	Diese Straße ist eine Fortsetzung der Provinzialstraße Moers-Aldekerk zur Provinzialstraße Kempen-Benlo in Wachtendont, welche sehr stark vom Durchgangsverkehr benutzt wird.
31	Mettmann	Lönisheide-Kuhlendahl	2,5	Der Weg war früher Provinzialstraße. Durch den Weg wird die Verbindung von Düsseldorf, Mettmann bzw. Bohnwinkel nach Hattingen verkürzt und das winkelige Nevigés vermieden.
32	Rees	Mehrhoog-Schermbeck von Mehrhoog bis Brünen	14,3	Die Straße verbindet die Provinzialstraßen Düsseldorf-Emmerich, Wesel-Berth, Hamminkeln-Ringenberg und Wesel-Borken. Sie ist eine Durchgangsstraße.
33	Solingen-Land	Verbindungsweg der Provinzialstraßen Elberfeld-Hitdorf u. Düsseldorf-Köln (gen. Sandstraße).	5,7	Der Weg dient als Verbindungsweg der Provinzialstraßen Elberfeld-Hitdorf und Düsseldorf-Köln und hat jetzt schon einen starken Autoverkehr zwischen Solingen und Köln über Dpladen.

Regierungsbezirk Köln

34	Bergheim	Zackerath-Elsdorf-Berendorf-Wibbendorf-Horrem	19,0	Der Begezug wird das M. Gladbacher Industriegebiet unter Umgehung von Zülich mit Guskirchen und dem Rhein verbinden. Auf dem Weg herrscht jetzt schon starker Durchgangsverkehr.
36	Gummersbach	Dieringhausen-Bielstein	3,0	Der Weg verbindet die Provinzialstraßen Köln-Dlpe und Wiehlmünden-Roth. Nach dem Ausbau des Weges wird der Durchgangsverkehr zunehmen.
35	Gummersbach	Bielstein-Homburger Papiermühle (Bechstraße)	6,0	Der Weg verbindet die Provinzialstraßen Wiehlmünden-Roth und Homburg-Bröl und hat jetzt schon für den Durchgangsverkehr Bedeutung.
37	Mülheim Rhein Land	Poll-Forz-Urbach	6,0	Das Wegestück bildet die kürzeste Verbindung von Köln zur Provinzialstraße Mülheim-Altenkirchen und wird viel benutzt. Es entlastet die überaus stark befahrene Provinzialstraße Mülheim-Altenkirchen.

Lfd. Nr.	Kreis	Benennung der Straße	Länge km	Bemerkungen
38	Siegkreis	Jungersaueermühle-Neunkirchen-Pohlhausen-Donrath von Pohlhausen bis Donrath	6,0	Die Wegestrecke Pohlhausen-Donrath verbindet die Provinzialstraßen Beuel-Overath und Zeithstraße und ist von erheblicher Bedeutung.
Regierungsbezirk Trier.				
39	Berncastel	Neumagen-Berncastel	12,0	Der Straßenzug bildet die Verbindung der Provinzialstraßenstücke Mülheim-Berncastel, Filzen-Dufemond u. Reinsport-Winterich sowie die Verlängerung der letztgenannten Straßens Strecke bis Neumagen. Der Ausbau einer guten Durchgangsstraße an der Mittelmosel ist notwendig, um den Orten der Mittelmosel bessere Verbindungen mit ihren Absatz- und Versorgungsbereichen zu schaffen.
40	Witburg	Speicher-Herforst	4,5	Der Weg verbindet die Provinzialstraßen Witburg-Rothaus, Speicher-Gindorf und Trier-Daun-Bonn. Der Durchgangsverkehr aus und in Richtung Wittlich, vor allem der Lastkraftwagenverkehr, wird den Weg wählen.
41	Prüm	Kreisstraße Gabscheid-Bleialf-Muro-Mooshaus	20,8	Die Straße beginnt an der Gabelung der Provinzialstraßen St. Witz-Niederittfeld und St. Witz-Schönedden-Mürtenbach, führt in ihrer ganzen Länge nahe der neuen belgischen Grenze entlang, kreuzt bei Bleialf die Provinzialstraße Prüm-Bleialf-Schönberg und mündet bei Mooshaus in die Provinzialstraße Trier-Nachen. Sie hat lebhaften Durchgangsverkehr und als Grenzstraße große Bedeutung.
42	Prüm	Kreisstraße Dasburg-Blüebach	24,0	Diese Straße ist eine verkehrsreiche Durchgangsstraße, erschließt ein größeres Gebiet bis zur luxemburgischen Grenze und dient so zur zweckmäßigen Ergänzung des Provinzialstraßennetzes.
43	Trier Land	Brückenrampe von der Schweicherfähre bis zur Moselbrücke	0,17	Das Wegestück liegt im Zuge der Provinzialstraße Trier-Berncastel-Büchenbeuren. Durch den Bau der Moselbrücke bei Schweich ist die Moselfähre zu der die Provinzialstraße hinabführte, fortgefallen. Der ganze Verkehr geht über die Brücke und somit auf 170 m Länge über ein z. Bt. in Unterhaltung der Gemeinde Longnich stehendes Wegestück.

rungsbauten mit Hilfe privater Darlehn ausgeführt haben oder im laufenden Geschäftsjahr noch ausführen werden, dadurch zu entlasten, daß der Provinzialverband den 8 Prozent übersteigenden Zinsbetrag ganz oder teilweise auf den Haushalt „Verschiedenes“ übernimmt.

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 24.

(Drucksachen-Nr. 23)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Uebernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung der
Provinzialverwaltung.

Auf Antrag des IV. Sachauschusses hat der 68. Rheinische Provinziallandtag den Provinzialauschuß beauftragt in der Erkenntnis, daß die Förderung des Kraftwagenverkehrs durch Herstellung eines großzügigen Straßennetzes im volkswirtschaftlichen Interesse dringend geboten sei, in eine Prüfung einzutreten, ob das bestehende Provinzialstraßennetz durch Uebernahme von weiteren Straßen mit starkem Durchgangsverkehr ergänzt werden müsse und dem nächsten Provinziallandtag einen entsprechenden Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine dahingehende Vorlage zu machen.

Durch den fortschreitenden Ausbau des Eisenbahnnetzes wurden die Landstraßen ihres Charakters als Hauptverkehrsadern entblößt. Sie verloren von Jahr zu Jahr an Bedeutung und dienten meist nur noch dem Ortsverkehr und als Zubringer zur Eisenbahn oder Wasserstraße. Für Transporte auf größere Entfernungen kam der Landweg nicht mehr in Frage. Wo aber vor noch wenigen Jahren der mit einer Kuh bespannte Wagen oder die Pferdekarre die Bedarfsgüter des Landbewohners vom Bahnhofe oder Großhändler der Nachbarstadt dem Dorfe zuführte, bedient heute der Großhändler im Umkreise von 100 km und mehr seine Abnehmer unmittelbar von seinem automobilen Lieferwagen aus bis in die abgelegensten Orte. Die Güterbeförderung des Spediteurs vom Absender zum Abgangsbahnhof, der Eisenbahntransport und die Abfuhr vom Empfangsbahnhof zum Empfänger wird durch den Lastkraftwagen des Spediteurs in vielen Fällen erheblich billiger und vor allem auch schneller auf große Entfernungen ohne wiederholtes Aus- und Einladen bewirkt. Gewaltig nimmt die Zahl der Personenkraftwagen zu, die ein unentbehrliches Verkehrsmittel der Wirtschaft geworden sind. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß diese Entwicklung des Verkehrs, wie in anderen Kulturländern, so auch in Deutschland mit Riesenschritten vorwärtsdrängt. Aufgabe einer weitfichtigen Verwaltung muß es daher sein, rechtzeitig vorzuzugreifen und sich von der Entwicklung nicht überholen zu lassen. Jede Erleichterung des Verkehrs hebt den Verkehr, und jede Förderung des Verkehrs dient volkswirtschaftlichen Belangen.

Sache des Straßenunterhaltungspflichtigen ist es daher, der Entwicklung des neuartigen Verkehrs folgend, oder in vielen Fällen besser und wirtschaftlicher noch, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Entwicklung vorausseilend, die ihm anvertrauten Wege den Ansprüchen des neuzeitigen Fahrzeuges, des Kraftwagens, anzupassen.

Zu diesen Wegen gehören aber nicht nur die großen Durchgangsstraßen der Provinzialverwaltung, sondern auch viele in Unterhaltung der Kreise und Gemeinden befindliche Wege. Mit der Anpassung ihrer großen Verkehrsstraßen ist die Rheinprovinz weitsichtig führend vorgegangen. Die wichtigsten Fernstraßen sind schon zum großen Teil so ausgebaut, daß sie auch schwerem Lastkraftwagenverkehr gewachsen sind, wenn auch zugegeben werden muß, daß nach ihrer Anlage und Führung einzelne Straßen bezüglich der Aufnahme dieses Verkehrs in wenigen Jahren an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angelangt sein werden und durch reine Autostraßen ergänzt werden müssen.

Zurückgeblieben, um nicht vernachlässigt zu sagen, sind in ihrem Ausbau die meisten Gemeindegewege, vor allem, weil die ungünstige Finanzlage der Gemeinden seit mehreren Jahren die erforderlichen Aufwendungen verboten hat. Vertikale Verbindungswege, die heute dem Durchgangsverkehr der Liefer- und Personenvagen dienen, befinden sich stellenweise in einem Unterhaltungszustand, der das Befahren gefährdet, wenn nicht unmöglich macht.

Die großen Anforderungen des modernen Verkehrs an die Steuerkraft einzelner Gemeinden und Kreise und ein besserer Finanzausgleich zwischen den verschiedenen Unterhaltungspflichtigen bedingen die Notwendigkeit, die Unterhaltung einer Anzahl Durchgangsstraßen von den Schultern der Gemeinden und Kreise abzubürden und als ausgleichenden Träger der Unterhaltungspflicht einen größeren Kommunalverband, die Provinz, einzuschalten.

In gleicher Weise sind auch andere Provinzen gezwungen vorzugehen. So steht die Provinz Pommern, die bisher eine eigene Straßenverwaltung nicht hatte, im Begriff, das ganze Straßenwesen zwecks Anpassung an die neuzeitige Entwicklung des Verkehrs zu reorganisieren und Straßen in eigene Unterhaltung zu übernehmen; der Provinziallandtag der Provinz Brandenburg, die zur Zeit 1400 km Provinzialstraßen besitzt, hat in diesem Jahre beschlossen, die sämtlichen bisher in Verwaltung der Kreise befindlichen Durchgangsstraßen in Unterhaltung der Provinzialverwaltung zu übernehmen.

Für die Rheinische Provinzialverwaltung bliebe zu prüfen, nach welchen Grundsätzen geeignete Gemeinde- und Kreiswege als Provinzialstraßen zu übernehmen wären. Die Tatsache, daß ein Verkehrsweg größeren Kraftwagenverkehr, wenn auch Durchgangsverkehr, hat und vielleicht auch provinzialstraßenmäßig ausgebaut ist, kann an sich keinen Anlaß bieten, die Straße zu übernehmen. Vielmehr muß Voraussetzung für die Übernahme neben dem Umstande, daß die Straße dem Durchgangsverkehr dient oder nach ihrem Ausbau zu dienen berufen ist, sein, daß das Provinzialstraßennetz in zweckmäßiger Weise durch die Straße ergänzt wird, indem sie von Provinzialstraßen noch wenig durchzogene Gegenden erschließt, auf längere Strecken parallel laufende Straßenstrecken miteinander verbindet, oder sich totlaufende Straßen bis zur Einmündung in das bestehende Netz verlängert. Oft wird auch das Bedürfnis, Ortsengen zu umgehen, die Übernahme von Straßen rechtfertigen. Besondere Verhältnisse liegen in den neuen Grenzgebieten gegen Belgien, Luxemburg und das Saargebiet vor. Der Regierungspräsident von Trier schreibt hierzu in seiner „Denkschrift über die wirtschaftliche Notlage des Regierungsbezirks Trier“, Teil I, Straßenbauprogramm:

„Die gesamten Grenzstraßen an der Luxemburgischen Grenze befinden sich so gut wie ausschließlich auf Luxemburger Gebiet. Solange Luxemburg zum deutschen Zollverein gehörte, war eine Notwendigkeit zum Ausbau einer zweiten Dur-, Sauer- und Moselstraße auf dem diesseitigen Ufer der genannten Flüsse nicht gegeben. Man hat sich hier auf die Anlage für den Durchgangsverkehr absolut ungeeigneter kommunaler Verbindungswege beschränkt. Nachdem nunmehr die Benutzung der auf Luxemburgergebiet liegenden Durchgangsstraßen für den deutschen Verkehr unmöglich geworden ist, ist der alsbaldige Ausbau einer Dur-, Sauer- und Obermoselstraße dringend notwendig geworden. Das gleiche gilt von dem Ausbau einer Grenzstraße entlang der nunmehrigen „neubelgischen“ Grenze.

Noch katastrophaler sind die Verkehrsverhältnisse in den Grenzbezirken gegenüber Elsaß-Lothringen und dem Saargebiet. Sowohl der südliche Teil des Kreises Saarburg, wie auch die Restkreise Merzig und St. Wendel waren wirtschaftlich vollkommen nach Süden eingestellt. Auf dieser Grundlage waren selbstverständlich auch die Verkehrswege ausgebaut. Nachdem diese Beziehungen durch die unerwartete Abtrennung des Saargebiets, wie dargelegt, eine jähe Unterbrechung erfahren haben, fehlt diesseits der neuen Zollgrenze nicht nur jedwede Durchgangsstraße, sondern vielfach überhaupt jede Verbindung zwischen den Grenzorten und dem diesseitigen Wegenez. Der alsbaldige Ausbau einer Grenzstraße ist deshalb ebenso notwendig, wie der Anschluß der ihrer Verbindung beraubten Grenzorte an diese.“

Auch der Bau und die Unterhaltung derartiger Grenzstraßen kann den leistungsschwachen und durch die neue Grenze in ihrer Wirtschaft geschwächten Gemeinden nicht allein überlassen werden und wird auf stärkeren Schultern getragen werden müssen.

Sfde. Nr.	Kreis	Benennung der Straße	Länge km	Bemerkungen
44	Wadern	Losheim-Wadern	16,0	Der Weg ist in der Hauptsache als eine Querverbindung längs der Saargebietsgrenze von Wichtigkeit. Er verbindet die Provinzialstraßen Merzig-Birkenfeld und Trier-Saarbrücken-Saargemünd.
45	Wittlich	Osann-Platten	4,1	Der Weg bildet eine stark benutzte Querverbindung der Provinzialstr. Prüm-Berncastel und Trier-Berncastel-Büchenbeuren. Diese Verbindung bedeutet für den Verkehr mit Osann und den Moselorten Monrel, Keften usw. eine Abkürzung von rd. 14 km.
46	Wittlich	Gasborn-Laufeld-Pantenburg-Manderscheid	12,0	Die Straße verbindet die Provinzialstraßen Trier-Coblenz und Trier-Daun-Bonn. Durch sie wird eine direkte Verbindung von der Mosel bei Bullay nach Manderscheid in der Eifel geschaffen.

Anlage 25.

(Druckachen-Nr. 24)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend
den Bau einer Autostraße Aachen—Köln.

Die Zunahme des Autoverkehrs auf den Landstraßen bietet immer größere Schwierigkeiten und nötigt, immer neue Wege zur Lösung zu suchen. Zudem ist dieser Verkehr noch lange nicht an der Grenze seines Umfangs angekommen, wie aus nachstehenden Tabellen hervorgeht:

Tabelle I.

Bestand an Kraftfahrzeugen im Deutschen Reiche.

Jahr	Krafträder 1	Pers. Wagen 2	Lastwagen 3	Zusammen	Jährliche Verkehrs- steigerung		Einwohner auf 1 Kraft- fahrzeug
					1 + 2 + 3	2 + 3	
1920 *)	9 369	32 450	19 742	61 561			
1921	26 666	60 611	30 267	177 544	64,2%	52,3%	500
1922	37 941	82 505	43 587	164 033	39,5%	38,8%	360
1923	59 409	100 329	51 739	211 477	28,9%	20,5%	280
1924	97 965	132 179	60 629	290 773	37,5%	26,8%	210

*) Verkehrszählung fand im Jahre 1920 am 1. Februar statt, im Jahre 1921 und den folgenden am 1. Juli.

Tabelle II.

Bestand an Kraftfahrzeugen in der Rheinprovinz.

Jahr	Kraftträder 1	Pers.-Wagen 2	Lastwagen 3	Zusammen	Jährliche Verkehrs- steigerung		Einwohner auf 1 Kraft- fahrzeug
					1 + 2 + 3	2 + 3	
1920 *)	680	4 392	3 956	9028			
1921	2 433	8 359	5 561	16 353	57,2%	41,6%	300
1922	3 316	11 144	7 381	21 841	33,6%	33,0%	300
1923	6 910	12 882	9 980	29 772	36,3%	23,4%	230
1924	12 239	19 309	13 853	45 401	52,6%	45,0%	160

*) Verkehrszählung fand im Jahre 1920 am 1. Februar statt, im Jahre 1921 und folgenden am 1. Juli.

Tabelle III.

Bestand an Kraftfahrzeugen in mehreren Staaten in 1000 Stück nach Zählung von 1923.

Staat	Personen- und Last- kraftwagen	Einwohner auf 1 Kraftfahrzeug
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	15 275	7
Großbritannien	642	67
Frankreich	445	88
Belgien	57	131

Die Tabellen beweisen, daß der Verkehr an Personen- und Lastkraftwagen in den letzten drei Jahren im Reich eine mittlere jährliche Zunahme von 28,7% und in der Rheinprovinz von 33,9% erfahren hat.

Die Provinzialverwaltung hat versucht, den Bedürfnissen des Autoverkehrs auf den Provinzialstraßen in den letzten Jahren dadurch zu entsprechen, daß nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine dem Autoverkehr wenigstens für einige Zeit standhaltende Fahrbahn auf den verkehrsrreichsten Straßen geschaffen würde. Bisher wurde diese Fahrbahn meistens in Form von Kleinpflaster hergestellt. Versuche mit anderen Befestigungsarten sind im Gange. In der gleichen Richtung liegt der mit besonderer Vorlage in Vorschlag gebrachte provinzialstraßenmäßige Ausbau und die demnächstige Übernahme von bisherigen Kreis- und Gemeindefstraßen für den Durchgangsverkehr. In anderen Ländern, Nordamerika, England, Belgien, Oberitalien ist man aber schon längst einen Schritt weiter gegangen durch Anlage besonderer Autostraßen, die ohne Nivokreuzung lediglich für den Autoverkehr bestimmt sind und für deren Benutzung in der Regel besondere Gebühren erhoben werden. Damit wird zunächst in der vollkommensten Weise den Interessen des Autoverkehrs in Bezug auf Schnelligkeit, Ersparnis an Verschleiß, an Gummiverbrauch und an Bremsstoff sowie Verhütung von Unglücksfällen gebient. Außerdem werden aber durch solche besondere Straßen auch die vielfach ganz unhaltbaren Zustände beseitigt, die jetzt vor allem innerhalb der Ortschaften durch den Autoverkehr für die Anwohner der betreffenden Straßen bestehen.

Der Durchführung umfangreicher Neubauprojekte durch Anlage solcher Autostraßen steht, selbst wenn eine Rentabilität für später mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, heute noch die Schwierigkeit der Beschaffung der Baukosten entgegen. Diese werden für 1 Kilometer Autostraße einschließlich Grunderwerb, Ueber- und Unterführungen auf 600 000 bis 700 000 Mark pro Kilometer geschätzt. In einem Gebiete der Rheinprovinz nämlich auf der Strecke Aachen—Köln liegen aber zurzeit nach verschiedenen Richtungen hin so besondere Verhältnisse vor, daß heute schon dem Bau einer solchen Autostraße nähergetreten werden muß. Die Verhältnisse im Aachener Wirtschaftsgebiet haben sich so ungünstig entwickelt, daß die Aachener Industrie zum Erliegen zu kommen droht, wenn ihr nicht baldigst Hilfe zuteil wird. Ein wesentliches Hilfsmittel besteht in der Verbesserung der unhaltbaren Verkehrsverhältnisse. Eine Autostraße würde zunächst dem bedeutenden Stückgutverkehr des Aachen-Direner Bezirks zugute kommen und damit vor allem den fertigverarbeitenden Industrien z. B. der Textil-, Papier-, Nadel-, Glasindustrie nützen.

Wie notwendig eine Transporterleichterung für den Stückgutverkehr ist, geht aus der Tatsache hervor, daß die Bahnverbindung Köln—Aachen dem Verkehr so wenig gewachsen war, daß die Güterbahnhöfe

Nachens an 170 von 300 Werktagen im Jahre 1922 gesperrt waren. Ein viergleisiger Ausbau der Eisenbahnstrecke von Köln nach Aachen ist bekanntlich nach den Bestimmungen des Vertrages von Versailles verboten. Die jetzt vorhandenen Provinzialstraßen vermögen die durch die Störungen im Eisenbahnverkehr hervorgerufenen Transporterschwerungen in keiner Weise auszugleichen.

Der Ausbau der Autostraße würde neben dem Nutzen für die Industrie auch im größten Interesse der Arbeiterschaft der in Frage kommenden Bezirke liegen, die heute in einem Maße erwerbslos ist, das von keinem anderen Bezirk auch nur annähernd erreicht wird. Nach den Statistiken des Landesarbeits- und Berufsamts betrug die Zahl der Erwerbslosen am 15. April 1925

in Aachen	28,7 ⁰ / ₀₀
in Stolberg	24,4 ⁰ / ₀₀
in Düren	24,4 ⁰ / ₀₀

während demgegenüber die Erwerbslosigkeit z. B.

in Mörz nur	1,2 ⁰ / ₀₀	betrug,
in Duisburg	3,5 ⁰ / ₀₀	
in Sterkrade	0,4 ⁰ / ₀₀	
in Mülheim-Ruhr	3,6 ⁰ / ₀₀	

Die vielen Erdarbeiten, welche mit dem Ausbau der Autostraße verbunden sind, würden einer großen Anzahl von Erwerbslosen Beschäftigung verschaffen.

Hiermit ist dann auch eine bedeutende finanzielle Erleichterung für den Bau der Straßen dadurch verbunden, daß in weitestem Maße die Arbeiten als Notstandsarbeiten aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge ausgeführt werden können.

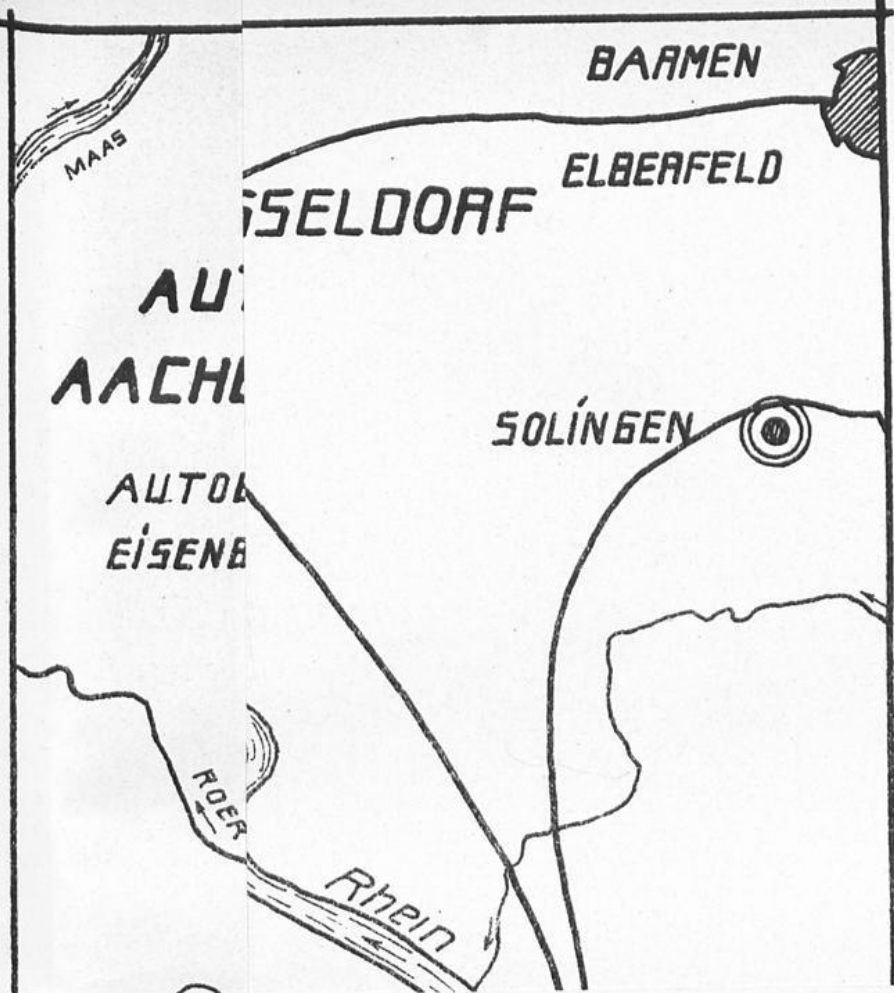
Daß der Provinzialverband als Träger des zwischenörtlichen Straßenverkehrs für die Errichtung einer solchen Straße in erster Linie in Frage kommt, ist selbstverständlich und wird auch von den beteiligten Kreisen allgemein anerkannt. Infolgedessen hat der Provinzialauschuß schon vor längerer Zeit unter Benutzung der Vorarbeiten, die in den in Betracht kommenden Stadt- und Landkreisen schon vorgenommen waren und in ständigem Zusammenarbeiten mit diesen Stadt- und Landkreisen die Projektierung einer Autostraße Aachen—Köln in die Hand genommen mit der Aussicht, daß diese Straße von Köln in Verbindung mit der zu errichtenden Schnellbahn nach Düsseldorf—Duisburg weitergeführt werden soll. Die Linienführung der Straße Aachen—Köln liegt in Einzelheiten zurzeit noch nicht fest, jedoch ist die allgemeine Linienführung aus der Anlagekarte ersichtlich.

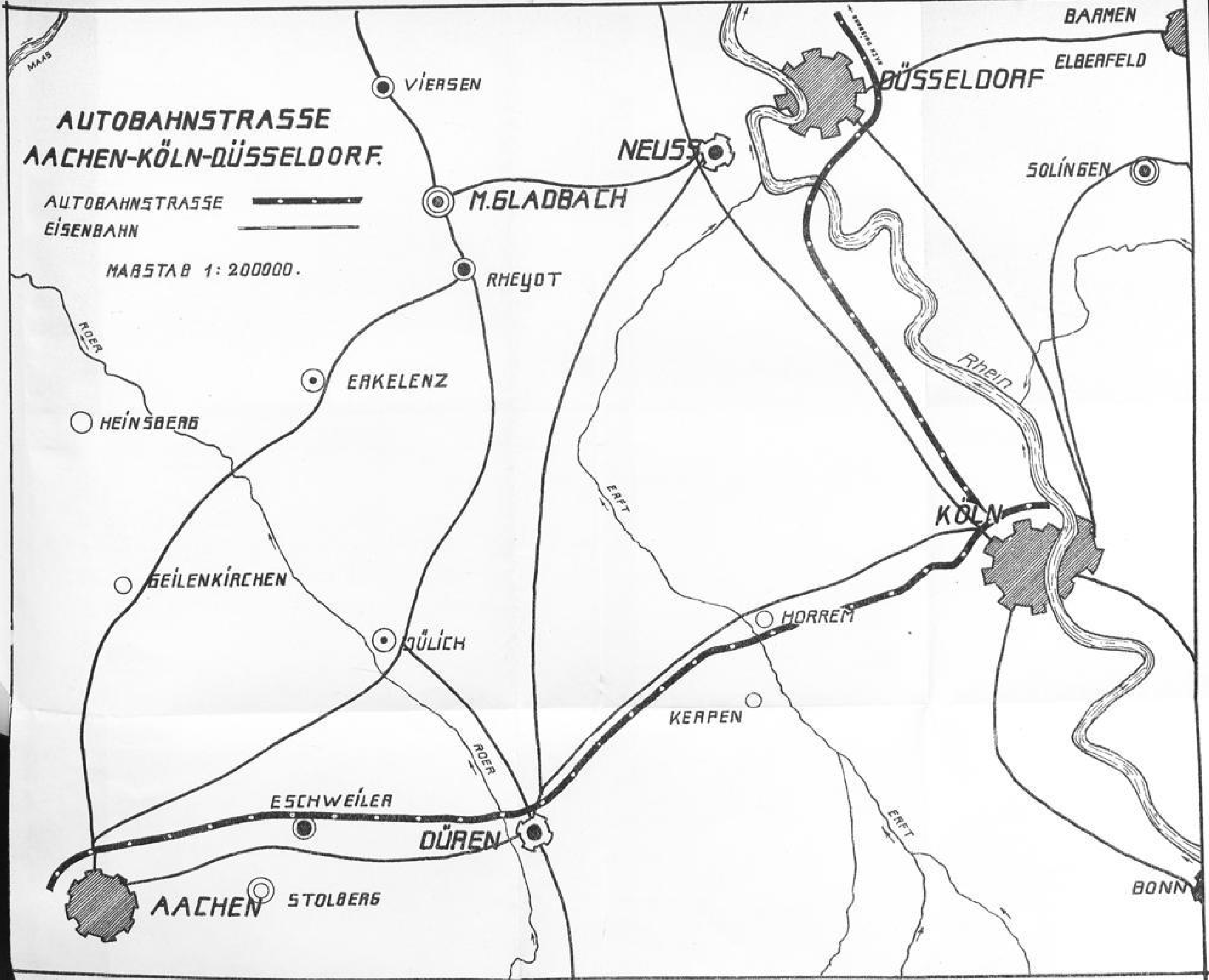
Die Benutzung der Autostraße soll nur gegen eine Gebühr erfolgen können, die nach den vorläufigen Plänen entweder im Einzelfalle erhoben oder in Form eines Jahrespauschbetrages entrichtet wird. Eine durchschnittliche Abgabe von 10 Pfg. pro Wagenkilometer für Lastwagen und von 5 Pfg. pro Wagenkilometer für Personenwagen dürfte tragbar sein und dem Nutzen entsprechen, welchen die Befahrer der Autostraße durch geringen Verschleiß, Benzinersparnis infolge des Wegfalls des häufigen Abstoppens usw. haben. Hinzukommt der Vorteil an Zeitersparnis. Die genannten Sätze dürften nach den Berechnungen aber auch genügen, um bei der zu erwartenden Verkehrssteigerung (siehe Näheres unten) auf die Dauer das Anlagekapital zu verzinsen und zu tilgen und um die Unterhaltungskosten aufzubringen.

Ueber die Finanzierung der Autostraße sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Die kilometerischen Kosten der Autostraße werden bei einer Fahrbahnbreite von 9 Metern, einer Bankettbreite von 2 mal 4,50 Metern (auch für Erweiterungszwecke vorgesehen) und einem Sicherheitsstreifen von 1 Meter, also bei einer Gesamtkronenbreite von 19 Metern auf etwa 600 000 Mark veranschlagt. Die Baustraße von Aachen bis zur Aachener Landstraße vor Köln ist 65 Kilometer lang und verlangt demnach einen Kostenaufwand von 39 000 000 Mark. Aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge können davon etwa 12 Millionen Mark erwartet werden.

Im übrigen kann der Provinzialverband das Unternehmen nur zur Durchführung bringen, wenn die beteiligten Kommunalverbände, denen es in erster Linie zugute kommt, sich wesentlich sowohl an der Aufbringung der einmaligen Mittel, als wie auch an der Tragung eines etwaigen Betriebsdefizits beteiligen, und zwar dürfte das richtige Verhältnis hier gefunden sein in einer Beteiligung von ein Drittel Provinzialverband, zwei Drittel beteiligte Stadt- und Landkreise. Die in Betracht kommende Industrie besonders heranzuziehen erscheint mit Rücksicht auf deren ohnehin äußerst schwierige Lage nicht durchführbar, eventuell würde es Sache der Stadt- und Landkreise sein, für ihren Anteil bei ihren Industrien Deckung zu suchen.

Bei einer Kostenverteilung der vorangegebenen Art würden auf die Provinz 9 000 000 Mark und auf die Stadt- und Landkreise — Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren, Bergheim, Köln-Land, Köln-Stadt — 18 000 000 Mark entfallen. Wenn es aber schon für den Provinzialverband sehr schwer sein wird, im Wege





Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der „Rheinischen Verkehrsgesellschaft A.-G., Köln, und an Betriebsgesellschaften“.

I.

Neben Eisenbahnen und Straßenbahnen tritt in immer mehr zunehmendem Umfang das neue Verkehrsmittel für den Personen- und Güterverkehr, der Kraftwagen. Seine Vorteile: gleichmäßige Brauchbarkeit für den Stadt- und den Überlandverkehr, Unabhängigkeit von teueren und zeitraubenden, an die einmal gewählte Linie dauernd gebundenen Schienen- und sonstigen Eisenbahnanlagen, deshalb geringes Anlagekapital und Beschaffungsmöglichkeit auch für kleine Geschäftsbetriebe, große Auswahl in Wagentypen, Anpassungsfähigkeit in Linienführung und Fahrplan an lokale Bedürfnisse, Güterverkehr von Haus zu Haus, große Zeiterparnis beim Verkehr auf nahe und selbst mittlere Entfernungen usw. sind so bekannt, daß es eines näheren Eingehens hierauf an dieser Stelle nicht bedürfen wird. Wenn auch die Eisenbahn als Massenbeförderungsmittel und auf weitere Entfernung stets ihre Bedeutung behalten wird, so muß mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß der Kraftwagen nicht nur bleiben, sondern noch erheblich an Bedeutung gewinnen wird. Andererseits bestehen so erhebliche Schwierigkeiten in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht — von denen nur genannt seien die Gefahr einer planlosen und unökonomischen Konkurrenz für die eine und Vernachlässigung der anderen Gegend, ferner die für die Provinz und die anderen Straßenunterhaltungspflichtigen wichtigste Frage der Verkehrsstraßen und dergleichen —, daß es Aufgabe einer planvollen Wirtschaft sein muß, den Kraftwagen, d. h. den Automobils und den Lastwagen, möglichst zweckmäßig in das allgemeine Verkehrs- und Wirtschaftsleben einzugliedern und seine Verwendung da zu sichern, wo er das Wirtschaftlichste zu leisten vermag.

Die auf diesem Gebiet liegenden gemeinschaftlichen Aufgaben haben die leitenden Kreise des Wirtschaftslebens und der öffentlichen Verwaltungen in verschiedenen Gegenden Deutschlands veranlaßt, in den letzten Jahren für größere Bezirke: preußische Provinzen oder deutsche Länder, Kraftverkehrsgesellschaften ins Leben zu rufen, gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen, an denen sich die Länder, Provinzen, Kreise und Städte, Reichsbahn und andere öffentliche Verwaltungen neben den Kreisen des Handels, der Industrie, der Expedition, der Schifffahrt usw. beteiligt haben.

Die besonderen Verhältnisse in bezug auf den Kraftwagenverkehr, wie sie sich in der Rheinprovinz in den letzten Monaten des Jahres 1924 entwickelt hatten, ließen zu Anfang dieses Jahres auch hier die schleunige Bildung einer solchen Gesellschaft als unbedingt notwendig erscheinen. Allenthalben entstanden Autoverkehrslinien, die ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit, oft mit ungenügenden Mitteln, schlechten Wagen und mangelhaftem Personal den Betrieb aufnehmen wollten und um sofortige Genehmigung bei den Regierungen einkamen, bei denen sich in kurzer Zeit hunderte solcher Gesuche ansammelten. Um hier einer, den Verkehr und die Straßen gefährdenden Planlosigkeit ein Ende zu machen, drängten die am Verkehr interessierten Kreise, namentlich auch die an einer Regelung stark interessierte Reichsbahn, auf Bildung einer solchen Dachgesellschaft, wobei man auf die Beteiligung der öffentlichen Verwaltungen, insbesondere auch der Straßenunterhaltungspflichtigen und hier insbesondere des Provinzialverbandes, das größte Gewicht legte. Der Provinzialausschuß andererseits mußte den Wunsch haben, bei der Bildung dieser Gesellschaft nicht abseits zu stehen, einmal weil der Provinzialverband Eigentümer von mehr als 5600 km Provinzialstraßen ist, deren Zustand für den gesamten Kraftwagenverkehr entscheidend ist und für deren Instandhaltung in technischer und finanzieller Beziehung ein Hand-in-Hand-Gehen zwischen der Provinz und der Zentralstelle des Kraftwagenverkehrs unabweisliche Notwendigkeit ist. Sodann glaubt aber auch der Provinzialausschuß, daß der Provinzialverband wegen seiner Stellung als Verband sämtlicher Stadt- und Landkreise der Provinz auf einen wesentlichen Einfluß in der Leitung der Gesellschaft nicht verzichten dürfe, um ihm die Möglichkeit zu sichern, seiner besonderen Aufgabe zur Vermittlung zwischen verschiedenen Interessenten innerhalb der Provinz

zum Ausgleich etwaiger Gegensätze zwischen Städten oder zwischen Stadt und Land, zwischen Verwaltung und Wirtschaft, zwischen bevorzugten und vernachlässigten Teilen der Provinz gerecht werden zu können.

Angeichts dieser Sachlage mußte sich der Provinzialauschuß, da bis zum Zusammentritt des Landtages nicht gewartet werden konnte, zum Beitritt zu der „Rheinischen Verkehrsgesellschaft A.-G.“ entschließen, die zu Anfang dieses Jahres in Köln unter Führung der Kölner Handelskammer gegründet wurde in der Erwartung, daß der Provinziallandtag diesen Schritt gutheißen werde.

Über die Aufgaben der Gesellschaft sagt § 3 des Gesellschaftsvertrages:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Verkehrs, insbesondere die Zusammenfassung der am Verkehr im Rheinland beteiligten Unternehmungen, die Eingliederung des Kraftwagenverkehrs für Güter und Personen in das Wirtschaftsleben in Verbindung mit der Reichsbahn, den Straßen- und Kleinbahnen, der Schifffahrt und der Expedition, die Errichtung von Automobilstraßen, sowie die Unterstützung von Maßnahmen aller Art, die dem Verkehr zu dienen bestimmt sind. Die Gesellschaft kann Anteile von bereits bestehenden oder noch zu gründenden Verkehrsgesellschaften erwerben, Betriebe und Anlagen für eigene Rechnung oder gemeinsam mit Bezirksgesellschaften sich an anderen Unternehmungen durch Kapitaleinlage beteiligen, sowie alle zur Unterhaltung eines Güter- und Personenverkehrs dienenden Gegenstände beschaffen.“

Eine wesentliche Aufgabe der Gesellschaft würde hiernach u. a. sein die Beforgung der für die Betriebsgesellschaften gemeinschaftlichen Angelegenheiten:

Verbindung der Linien untereinander und mit den Reichs-, Straßen- und Kleinbahnen; Fahrpläne für größere Gebiete, Tarife, Abschlüsse von Verträgen mit der Reichsbahn, der Kraftwagen-Gesellschaft „Deutschland“ und anderen Stellen, gemeinschaftlicher Einkauf bzw. Herstellung von Material: Wagen, Garagen, Tankanlagen, Ersatzteilen, Werkzeugen, Betriebsstoffen, Bereisungen usw., Verhandlungen mit den Behörden wegen Konzessionierung, Straßenbau und -Unterhaltung, Unterstützung der Betriebsgesellschaften mit Kapital, namentlich für den Anfang des Betriebes in verkehrsärmeren Gegenden und dergleichen.

An dieser Gesellschaft sind mit erheblicher Mehrheit, sowohl hinsichtlich des Kapitals als hinsichtlich der Leitung, die obengenannten öffentlichen Verwaltungen beteiligt. Das Aktienkapital, von dem vorläufig ein Viertel einzuzahlen ist, beträgt 3 500 000 Mark, seine Erhöhung auf 5 000 000 Mark ist vorgesehen; der Provinzialverband hat sich mit 500 000 Mark beteiligt. Der Aufsichtsrat wird sich, ähnlich wie beim R.W.G., in der überwiegenden Mehrzahl aus den Vertretern der beteiligten öffentlichen Verwaltungen zusammensetzen. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist Geheimer Kommerzienrat Dr. Louis Hagen, Köln, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Landeshauptmann der Rheinprovinz gewählt worden.

2.

Der Betrieb der Kraftwagenlinien usw. wird nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Dachgesellschaft gehören — obwohl diese sich die Möglichkeit des Betriebes vorbehalten und die Beteiligung vorgesehen hat —, sondern Aufgabe der besonderen Betriebsgesellschaften sein.

Da auch die Aufgaben und die Interessen der Provinz auf diesem Gebiet so liegen, daß ihre Durchführung bzw. ihre Wahrung durch die Zugehörigkeit zur Rheinischen Verkehrsgesellschaft (A.-G.) gesichert erscheinen darf, so kommt die direkte Beteiligung an Betriebsgesellschaften nur dann in Frage, wenn besondere Gründe sie wünschenswert erscheinen lassen, insbesondere dann, wenn es sich um Betriebsgesellschaften von besonderer Größe und Bedeutung namentlich hinsichtlich ihres Verkehrsgebietes handelt.

Diese Voraussetzungen waren in besonderem Maße gegeben bei der „Rheinischen Kraftwagen- und Betriebsgesellschaft m. b. H.“ zu Düsseldorf. Die geschäftsführende Stelle für diese Gesellschaft ist die bekannte Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf, das Verkehrsgebiet ist die Strecke M.Glabbach-Düsseldorf-Solingen, also eines der wichtigsten und verkehrsreichsten der Provinz.

Der Provinzialauschuß hält eine Beteiligung des Provinzialverbandes an diesem Unternehmen für notwendig und hat eine solche, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtags, mit 50 000 Mark beschlossen; von dem Kapital ist ebenfalls zunächst nur ein Viertel einzuzahlen.

Es ist damit zu rechnen, daß noch die eine oder die andere Betriebsgesellschaft sich bildet, bei der wegen ihrer besonderen Bedeutung eine Beteiligung des Provinzialverbandes angezeigt erscheinen würde. Der Provinzialausschuß schlägt deshalb dem Provinziallandtag vor, ihn zu ermächtigen, sich gegebenenfalls an weiteren Betriebsgesellschaften zu beteiligen mit der Maßgabe, daß die gesamten Beteiligungen an Betriebsgesellschaften einschließlich der vorstehenden den Betrag von 200 000 Mark nicht überschreiten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb, dem Provinziallandtag nachstehenden Beschluß vorzuschlagen:

- „1. Der Provinziallandtag genehmigt die Beteiligung des Provinzialverbandes an der „Rheinischen Verkehrsgesellschaft A.-G.“ zu Köln mit einem Betrage von 500 000 Reichsmark;
2. der Provinziallandtag genehmigt die Beteiligung des Provinzialverbandes an der „Rheinischen Kraftwagen- und Betriebsgesellschaft m. b. H.“ zu Düsseldorf mit 50 000 Reichsmark und ermächtigt den Provinzialausschuß, über den Beitritt zu weiteren Betriebsgesellschaften zu beschließen. Die gesamte Beteiligung des Provinzialverbandes an Betriebsgesellschaften soll 200 000 Mark nicht übersteigen;
3. die Mittel zu vorstehenden Beteiligungen sind zunächst von der Landesbank vorschußweise zu entnehmen und später aus einer Anleihe oder aus anderen Mitteln zu decken, worüber dem Provinziallandtag zu berichten ist.“

D ü s s e l d o r f , den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend

Anlage 27.
(Drucksachen-Nr. 26)

Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an den Hilfsaktionen für die durch das Hochwasser im Herbst 1924 und durch das Hochwasser im Januar 1925 Geschädigten.

Im Rechnungsjahre 1924 ist die Rheinprovinz von zwei Hochwasserkatastrophen betroffen worden. Das erste Hochwasser fand im Herbst 1924 statt und richtete im ganzen Gebiete des Rheins und seiner Nebenflüsse größten Schaden an. Am meisten betroffen war der Regierungsbezirk Koblenz. Aber auch die anderen Regierungsbezirke, mit Ausnahme von Aachen, wo die Schäden verhältnismäßig gering waren, hatten schwer zu leiden. Die Schäden gingen in die vielen Millionen. Die Not war so groß, daß Staat und Provinz unverzüglich eingreifen mußten. Die Durchführung der Hilfsaktion wurde vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz geleitet, und die verfügbaren Provinzialbeihilfen wurden diesem zur Unterverteilung überwiesen, nachdem man generelle Richtlinien gemeinsam aufgestellt hatte. Außer von Staat und Provinz wurden auch durch eine Sammlung des Reichspräsidenten, durch Spenden verschiedener Provinzen und von dritter Seite (Industrie usw.) in anerkennenswerter Weise Mittel zur Unterstützung der Geschädigten aufgebracht.

Vom Provinzialausschuß wurde als erste Hilfe für die Hochwassergeschädigten in seiner Sitzung vom 12. November 1924 ein Betrag von 200 000 Mark ausgeworfen. In seiner Sitzung vom 15. Dezember 1924 erhöhte der Provinzialausschuß diesen Betrag auf 1 Million Mark und erklärte sich gleichzeitig damit einverstanden, daß zur Beseitigung von Schäden an Provinzialeigentum, besonders an den auf weiten Strecken völlig unter Wasser gesetzten Provinzialstraßen, keine Mittel der Hilfsaktion in Anspruch genommen würden. Als sich herausstellte, daß auch diese Mittel nicht ausreichten, um auch nur in dringendsten Fällen zu helfen, und nachdem der Staat, welcher bereits 3,6 Millionen Mark für die Hilfsaktion gewährt hatte, in anerkennenswertester Weise nochmals 3,2 Millionen Mark bereitstellte, glaubte auch der Provinzialausschuß über die von ihm bereits bewilligte Summe noch hinausgehen zu müssen. Er erklärte sich bereit, entweder noch weitere 500 000 Mark aus Provinzialmitteln zur Verfügung zu stellen oder zwei Jahre lang die Verzinsung eines Darlehns in Höhe von 2 Millionen Mark zu übernehmen, welches seitens der Landesbank den beteiligten Kreisen dann für diesen Zeitraum zinslos gewährt werden könnte. Die Wahl, ob weitere 500 000 Mark à fonds perdu oder die Verzinsung des erwähnten Darlehns, wurde dem Oberpräsidenten überlassen, welcher sich für die Übernahme der Verzinsung für das Darlehn entschied.

Das zweite Hochwasser im Januar 1925 richtete vor allem im Gebiete der Düffel, Ruhr, Wupper und Miers im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Gebiete der Agger, Sülz, Sieg und Wupper im Regierungsbezirk Köln Schaden an. Im Regierungsbezirk Düsseldorf war am meisten betroffen der Kreis Geldern. Im Regierungsbezirk Köln hatten die Kreise Siegburg, Wipperfürth, Gummersbach und Köln-Mülheim sehr erhebliche Schäden. Die Schäden beliefen sich insgesamt auf fast 1,2 Millionen Mark. Staat und Provinz stellten je 200 000 Mark bereit.

Selbstverständlich trugen neben Staat und Provinzialverband bei beiden Hochwasserkatastrophen auch die beteiligten engeren Kommunalverbände, soweit sie dazu in der Lage waren, zur Behebung der Not der Geschädigten bei.

Die für die Durchführung der Hochwasser-Hilfsaktion erforderlichen Provinzialmittel wurden zunächst vorschußweise bei der Landesbank entnommen und ließen sich dann aus gegenüber dem Etatansatz erhöhten Einkünften aus Reichsteuern und Dotationen decken.

Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag nimmt zustimmend Kenntnis von den Beschlüssen des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung des Provinzialverbandes an den staatlichen Hilfsaktionen für die durch das Hochwasser im Herbst 1924 und im Januar 1925 Geschädigten.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Anlage 28.

(Drucksachen-Nr. 27)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen in Altenkirchen,
Heinsberg und Boppard.**

Vom Kreise Altenkirchen ist im Jahre 1923 in Altenkirchen eine landwirtschaftliche Schule errichtet worden. Die nachträglich mit der Landwirtschaftskammer geführten Verhandlungen haben das Ergebnis gehabt, daß der Vorstand der Landwirtschaftskammer und das Zentralfuratorium für das landwirtschaftliche Schulwesen in den Sitzungen am 18./19. September 1924 beschlossen haben, diese Schule in die Beaufsichtigung der Landwirtschaftskammer zu übernehmen. Gleichzeitig wurde die Uebernahme des Leiters der Schule als Beamter der Kammer beschlossen. Im Kreise Altenkirchen besteht bereits eine landwirtschaftliche Schule in Wissen. Die Landwirtschaftskammer ist aber der Ansicht, daß im Kreise Altenkirchen 2 landwirtschaftliche Schulen existenzfähig sind und daß eine Zusammenlegung der beiden Schulen aus wichtigen Gründen unzulässig ist. Nachdem der Kreis Altenkirchen inzwischen auch alle Verpflichtungen übernommen hat, die die Landwirtschaftskammer an die Errichtung der landwirtschaftlichen Schulen stellt, hat der Vorstand der Kammer und das Zentralfuratorium in den Sitzungen am 23./24. April d. J. sich mit der endgültigen Uebernahme der Schule in der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß der Provinziallandtag die erforderliche Zustimmung erteilt. Mit Rücksicht auf die hohen Kosten, die der Kreis Altenkirchen im Rechnungsjahre 1924 für die Schule aufgewendet hat, hat die Landwirtschaftskammer gebeten, dem Kreise Altenkirchen den Provinzialzuschuß rückwirkend vom 1. April 1924 ab zu gewähren.

Der Kreis Heinsberg hat ebenfalls im Jahre 1923 eine landwirtschaftliche Schule in Heinsberg errichtet. Auch diese Schule ist durch Beschluß des Vorstandes der Landwirtschaftskammer und des Zentralfuratoriums vom 18./19. September 1924 in die Beaufsichtigung der Landwirtschaftskammer übergegangen und der Leiter der Schule als Kammerbeamter übernommen worden. Nach weiterer Prüfung der Angelegenheit hat die Landwirtschaftskammer die Bedürfnisfrage auch bezüglich dieser Schule bejaht und beschlossen, die Schule endgültig auf die Kammer zu übernehmen, wenn der Provinziallandtag seine Zustimmung dazu erteilt. Nach Mitteilung der Kammer ist der Kreis bereit, die erforderlichen Verpflichtungen zu übernehmen. Der Kreis Heinsberg hatte bisher noch keine landwirtschaftliche Schule.

Außerdem hat noch der Kreis St. Goar den Antrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule mit dem Sitze in Boppard gestellt. Der Kreis St. Goar ist einer der wenigen Kreise die noch keine landwirtschaftliche Schule haben. Der Kreis hat sämtliche Verpflichtungen, die von der Landwirtschaftskammer an die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule gestellt werden, übernommen. Der Vorstand der Kammer und das Zentralfuratorium haben sich deshalb mit der Errichtung der Schule einverstanden erklärt, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtages. Auch der Regierungspräsident von Coblenz befürwortet wärmstens die Errichtung einer Schule in Boppard.

Nach Vorstehendem beehrt sich der Provinzialausschuß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:
„Provinziallandtag genehmigt die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen in Altenkirchen, Heinsberg und Boppard und stellt die üblichen Provinzialzuschüsse zur Verfügung, für den Kreis Altenkirchen rückwirkend vom 1. April 1924 ab.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:Dr. A den a u e r,
Vorsitzender.Dr. G o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Übernahme der Bürgschaft für Saatgutkredite bis zur Höhe
von 14 1/2 Millionen Mark.



Um den durch die Ernteschäden hart getroffenen Landwirten zu helfen und um die Bestellung der Felder sicherzustellen, ist bekanntlich seitens des Staates in den verflossenen Monaten eine Notstandsaktion in die Wege geleitet worden, welche den Landwirten Saatbeschaffungskredite vermittelte.

Die Saatbeschaffungskredite wurden allen Landwirten der Rheinprovinz gewährt, die aus eigener Ernte kein geeignetes Saatgut gewinnen konnten und die nicht in der Lage waren, aus eigenen Mitteln das zur Ausfaat erforderliche Saatgut zu kaufen. Grundsätzlich konnte jeder Landwirt das benötigte Saatgut nach freiem Ermessen kaufen, wo und bei wem er wollte; er konnte also durch landwirtschaftliche Organisationen, Genossenschaften, Warenzentralen usw. oder auch vom Erzeuger oder vom Saatgutfachhandel beziehen. Vorbedingung für die Inanspruchnahme des Kredits war, daß die Landwirte durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers der betreffenden Gemeindeparkasse pp. nachwiesen, daß der angeforderte Saatgutbedarf der vorhandenen Anbaufläche entsprach.

Die Kredite, die am 31. Dezember 1925 rückzahlbar sind und deren Zinsen durch staatliche Zuschüsse für den Landwirt auf 6% gesenkt wurden, stammten anfänglich aus laufenden Einnahmen Preußens und daneben aus Mitteln der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse, der deutschen Girozentrale und der Landesbankzentrale. Später wurden auch durch die preuß. Staatsbank Kredite für die Rheinprovinz bereitgestellt. Die Seehandlung verlangte jedoch die selbstschuldnerische Bürgschaft des Provinzialverbandes für den von ihr gegebenen Kredit. Sie erklärte sich damals bereit, die Kredite schon jetzt zu überweisen, wenn seitens des Oberpräsidenten und des Landeshauptmanns gemeinsam die Erklärung abgegeben würde, daß sie sich beim Provinziallandtag für die Übernahme der Bürgschaft einsetzen würden. Bevor seitens des Landeshauptmanns diese sehr dringliche Erklärung abgegeben wurde, setzte er sich mit dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses in Verbindung, um dessen Zustimmung einzuholen. Nachdem diese erteilt war, wurde seitens des Landeshauptmanns folgende Erklärung abgegeben:

„Nach Benehmen mit dem Herrn Vorsitzenden des Provinzialausschusses erkläre ich, daß ich mich beim Provinziallandtag dafür einsetzen werde, daß dieser die Bürgschaft für die von der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) der Rheinprovinz für die staatliche Saatgutkreditaktion zur Verfügung gestellten Kredite bis zum Höchstbetrage von 14 1/2 Millionen Mark übernimmt.“

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. April 1925 das Vorgehen des Landeshauptmanns gebilligt.

Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen, Provinziallandtag wolle folgenden Beschluß fassen:
„Der Provinziallandtag übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft für die von der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) der Rheinprovinz zwecks Durchführung der staatlichen Saatgutkreditaktion zur Verfügung gestellten Kredite bis zum Höchstbetrage von 14 1/2 Millionen Mark.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A b e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**Bereitstellung außerordentlicher Mittel für die Unterstützung von Wasserleitungsanlagen im Rechnungsjahre 1925.**

Die Zahl der Anträge auf Beihilfen für Wasserleitungsanlagen, die in diesem Jahre gegen den Fonds zur Förderung der Landwirtschaft (früherer Westfonds) gerichtet worden sind, war außerordentlich groß (rund 80 Anträge). Die Nachprüfung der Projekte ergab, daß bei weitem die Mehrzahl der Anträge als sehr dringlich anerkannt werden mußte. Bei der geringen Höhe des Fonds zur Förderung der Landwirtschaft (Staatsanteil und Provinzialanteil zusammen 564 000 Mark) und um die anderen Verwendungszwecke des Fonds (Meliorationen, Umlegungen) nicht zu sehr zu kürzen, konnte nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Anträge aus diesem Fonds berücksichtigt werden. (Beihilfesumme von Staat und Provinz zusammen 160 000 Mark). Infolgedessen wurde auf der Westfondskonferenz der Wunsch ausgesprochen, Staat und Provinz möchten a u ß e r o r d e n t l i c h e M i t t e l zur Förderung des Wasserleitungsbaues bereitstellen. Der Vertreter des Landwirtschaftsministers, der Oberpräsident und der Vertreter des Landeshauptmanns sagten sämtlich zu, sich für die Bereitstellung weiterer Mittel einzusetzen zu wollen. Der Plan wurde in sehr dankenswerter Weise dann auch vom Ministerium des Innern aufgegriffen, und zwar schlug das Ministerium des Innern vor, die Aktion in der Weise durchzuführen, daß die Grenzkreise v o r z u g s w e i s e berücksichtigt werden, dann die Kreise der 2. und 3. Besatzungszone und dann die übrigen Kreise. Die verschiedene Berücksichtigung soll in der prozentualen Höhe der Beihilfe gegenüber den Gesamtkosten der Anlage (ohne Hausanschlüsse) zum Ausdruck kommen. Die Verhandlungen über die generelle Unterstützung und über die Unterstützung im Einzelfalle sind noch nicht abgeschlossen. Es ist die Zustimmung des Ministeriums zu folgender genereller Verteilung erbeten worden:

In den Grenzkreisen werden Beihilfen in Höhe von 35% der Gesamtkosten ohne Hausanschlüsse gegeben, in den Kreisen der 2. und 3. Besatzungszone 30% und in den übrigen Kreisen 20% der Gesamtkosten. Berücksichtigung finden sollen nur Anträge, welche bereits der letzten Westfondskonferenz vorgelegen haben. Wo die von der letzten Westfondskonferenz für 1925 aus Westfondsmitteln ausgesprochenen Bewilligungen geringer sind wie die vorgenannten Sätze, so sollen auch diese Beihilfen auf die bezeichnete Höhe gebracht werden. Die Beihilfen sollen natürlich nur in solchen Fällen gewährt werden, wo sie unbedingt erforderlich sind, um die Ausführung der Wasserleitung zu ermöglichen. Die diesbezüglichen Prüfungen werden zurzeit nochmals vom Regierungspräsidenten vorgenommen. Etwa in Einzelfällen zu ersparende Mittel sollen nach näheren Bestimmungen des Landeshauptmanns und des Oberpräsidenten auf andere Projekte übertragen werden.

Auf diese Weise wird es möglich sein, weitaus die meisten und die dringendsten Anträge, welche in diesem Jahre auf Unterstützung von Wasserleitungen aus Staats- und Provinzialmitteln seitens der ärmeren Bezirke eingereicht worden sind, zu berücksichtigen.

Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß der Provinzialverband sich an der staatlichen Aktion zur außerordentlichen Unterstützung von Wasserleitungen im Rechnungsjahr 1925 entsprechend dem Staatsanteil mit 260 000 Mark beteiligt.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A d e n a u e r ,
Vorsitzender.

Dr. S o r i o n ,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Änderung der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz.

Die Satzungen der Landesbank in ihrer jetzigen Fassung sind festgestellt worden zu einer Zeit, in der die Pflege des langfristigen Kreditgeschäfts aus den bekannten Gründen stark in den Hintergrund getreten war.

Die Landesbank ist bemüht, mit dem allmählichen Fortfall dieser Hindernisse das langfristige Kreditgeschäft wieder in der früheren Weise zu pflegen und es wird als notwendig erachtet, daß dieses Bestreben mehr als es zurzeit der Fall ist, in den Satzungen in die Erscheinung tritt. Der Provinzialauschuß schlägt deshalb deren entsprechende Änderung vor; das Nähere ist aus der nunmehr vorgeschlagenen neuen Fassung ersichtlich.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, nachstehenden Landtagsbeschuß zu beantragen:

„Die Satzung der Landesbank der Rheinprovinz wird, wie nachstehend angegeben, geändert mit der Maßgabe, daß der Landeshauptmann ermächtigt wird, etwaige von der Genehmigungsbehörde verlangte Änderungen selbständig zu beschließen.

Alte Fassung.

§ 1.

Die Landesbank ist die mündelsichere Bank des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. Ausgestattet mit dem Recht zum Betriebe aller ihr in dieser Satzung zugewiesenen Bankgeschäfte, hat sie namentlich die Aufgabe, den gesamten öffentlichen Geld- und Kreditverkehr in der Rheinprovinz fördernd zusammenzufassen und die Geschäfte des Kommunal- und Grundkredits zu pflegen.

§ 4.

In Erfüllung ihres in § 1 angegebenen Zwecks obliegen der Landesbank im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. sie besorgt kassen-, finanz- und bankgeschäftliche Angelegenheiten der Provinzialverwaltung,
2. sie nimmt die Geschäfte der Giro- und Geldzentrale der öffentlichen Sparkassen und kommunalen Geld- und Bankanstalten wahr,
3. sie dient als amtliche Hinterlegungsstelle für die Rheinprovinz (preuß. Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 85),
4. sie beteiligt sich an gemeinnützigen Unternehmungen innerhalb der Provinz, sowie an öffentlichen Bankanstalten gemäß den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Bedingungen,

Neue Fassung.

§ 1.

Die Landesbank ist die mündelsichere Bank des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. Ausgestattet mit dem Recht zum Betriebe aller ihr in dieser Satzung zugewiesenen Bankgeschäfte, hat sie namentlich die Geschäfte des Grund- und Kommunalkredits in der Rheinprovinz zu pflegen und hat die Aufgabe, den gesamten öffentlichen Geld- und Kreditverkehr in der Rheinprovinz fördernd zusammenzufassen.

§ 4.

In Erfüllung ihres im § 1 angegebenen Zwecks obliegen der Landesbank im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) durch die Hypothekenabteilung:
 1. sie pflegt das langfristige Hypothekengeschäft,
 2. sie pflegt das langfristige Darlehensgeschäft mit juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) durch die Bankabteilung:
 1. sie besorgt kassen-, finanz- und bankgeschäftliche Angelegenheiten der Provinzialverwaltung,
 2. sie nimmt die Geschäfte der Giro- und Geldzentrale der öffentlichen Sparkassen und kommunalen Geld- und Bankanstalten wahr,

5. sie betreibt die im § 5 aufgeführten Bankgeschäfte,
6. sie pflegt das langfristige Hypotheken- und Kommunaldarlehensgeschäft gemäß § 6,
7. sie übernimmt das Amt als Treuhänder (Pfandhalter, Vermögensverwaltung).

§ 5 wird

§ 6.

Die Landesbank kann langfristige mündelsichere Hypothekendarlehen gewähren. Kommunaldarlehen können unter Wahrung hinreichender Zahlungsbereitschaft gewährt werden.

Diese langfristigen Darlehen dürfen — soweit ihnen nicht zu diesem Zwecke ausgegebene Schuldverschreibungen der Landesbank oder der Rheinprovinz gegenüberstehen — in der Regel nur in Höhe bis zu 20% der Depositen gewährt werden. Dem Verwaltungsrat bleibt die Aufstellung weiterer Bestimmungen überlassen.

3. sie dient als amtliche Hinterlegungsstelle für die Rheinprovinz (preuß. Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 85),
4. sie beteiligt sich an gemeinnützigen Unternehmungen innerhalb der Provinz, sowie an öffentlichen Bankanstalten gemäß den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Bedingungen,
5. sie betreibt die im § 6 aufgeführten Bankgeschäfte,
6. sie übernimmt das Amt als Treuhänder (Pfandhalter, Vermögensverwaltung).

§ 6.

§ 5.

Die Landesbank gewährt langfristige Darlehen:

1. an Hausbesitzer gegen Verpfändung von bebauten oder in der Bebauung begriffenen, in der Rheinprovinz gelegenen Hausgrundstücken.

Als Sicherheit dient die Bestellung einer Hypothek, welche 60% des von der Landesbank auf Grund einer Taxe festgestellten Wertes des zum Unterpfand angebotenen Haus- und Bodenbesitzes nicht übersteigen darf. Die Beleihung bis zu 75% dieses Wertes ist zulässig, wenn das Darlehen einer regelmäßigen Tilgung unterliegt und wenn ein leistungsfähiger rheinischer Kommunalverband für den 60% des Schätzungswertes übersteigenden Teil der Beleihung die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt; der jährliche Tilgungsbetrag muß für diesen Teil der Beleihung mindestens 1 1/2% betragen;

2. auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten, in der Rheinprovinz gelegenen Grundbesitz gegen eine Hypothek, die entweder den 25fachen Katastralreinertrag oder 2/3 — bei Wäldern und Weinbergen die Hälfte — des von der Landesbank auf Grund einer Taxe festgestellten Bodenwertes nicht übersteigen darf;
3. an umlageberechtigte rheinische Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne hypothekarische Sicherheit;
4. an andere juristische Personen für Zwecke des Gemeinwohls, wenn eine der unter 3 genannten Körperschaften die selbstschuldnerische Bürgschaft für Kapital und Zinsendienst übernimmt.

Zu diesem Zwecke gibt die Landesbank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bezw. auf Grund der von den zuständigen Behörden verliehenen Privilegien auf den Inhaber lautende hypothekarisch gesicherte Pfandbriefe und kommunale Schuldverschreibungen aus, welche durch die Bank auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können.

Der Betrag der in Umlauf befindlichen kommunalen Schuldverschreibungen darf den 20fachen Betrag der in § 3 Ziff. 1—3 erwähnten Betriebsmittel nicht übersteigen.

Neben den durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen der Landesbank oder der Rheinprovinz erworbenen Mitteln können in der Regel noch bis zu 20% der Depositen zur Vergabe von langfristigen Darlehen herangezogen werden.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Orion,
Landeshauptmann.

Anlage 32.

(Drucksachen-Nr. 31)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an den Aktiengesellschaften
Westerwaldbrüche zu Bonn und J. Reeh zu Dillenburg.

I.

Der 68. Provinziallandtag hat bereits die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der Aktiengesellschaft „Westerwaldbrüche“ beschlossen, dabei sind die Gründe für das Bestreben der Provinzialverwaltung, eigene Steinbrüche zu besitzen, oder durch Beteiligung an anderen Steinbrüchen Einfluß auf deren Betriebe und auf die Gestaltung der Preise zu erhalten, erörtert worden. Die Absicht der Westerwaldbrüche, durch Aufnahme der Provinzialverbände größere Mittel für eine Betriebserweiterung zu erhalten, ist durch die Wirkung der Inflation bereitet worden. Das Kapital der Westerwaldbrüche ist von 70 Millionen Papiermark auf 7 Millionen Goldmark umgestellt worden; den Wert der auf 100 Mark lautenden Aktien zu pari angenommen — was nach den Unterlagen der Goldmarkbilanz unbedenklich geschehen darf — hätte der A. G. für die vom Rheinischen Provinzialverband übernommenen 8 000 Aktien einen Gegenwert von 800 000 Goldmark zufließen müssen, tatsächlich sind aber für die Aktien nur 175 000 Mark bezahlt worden. Da das gleiche bei Westfalen der Fall ist, so sind der A. G. statt 1,6 Millionen Goldmark nur 350 000 Goldmark zugeflossen, der Ausfall für die Aktiengesellschaft betrug mithin rund $1\frac{1}{4}$ Millionen Goldmark. Die Wirkungen dieses Ausfalles traten im Laufe des letzten Winters in die Erscheinung, die Aktiengesellschaft mußte weitere Mittel für ihre im Gange befindliche Betriebserweiterung beschaffen und zwar durch Ausgabe ihrer noch nicht begebenen 4 000 Aktien zu je 100 Mark. Sie bot diesen Aktienposten zunächst den beiden Provinzialverbänden an; die Provinzialausschüsse beider Provinzen haben von diesem Angebot Gebrauch gemacht, da diese ein dringendes Interesse daran haben, gerade diejenige Beteiligung von anderer Seite, die diesen Aktienposten bereitwillig übernommen hätte, fernzuhalten. Da die Kapitalbeschaffung nicht bis zur Tagung des Provinziallandtages hinausgeschoben werden konnte, so mußte der Provinzialausschuß sich über das Angebot der Aktiengesellschaft bereits im Februar d. Jz. schlüssig machen und hat dasselbe vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtages angenommen. Wenn diese erteilt wird, dann besitzt der Rheinische Provinzialverband 10 000 Aktien zum Nennwert von 100 Mark zu einem Gesamtpreise von 375 000 Mark, d. h. die Aktie ist zu 37,5 Goldprozent erworben, eine Anlage, die auf Grund sorgfältiger Prüfung der vorhandenen Werte als sehr vorteilhaft bezeichnet werden muß.

II.

In gleicher Weise wie bei den Westerwaldbrüchen A. G. bot sich im Herbst 1924 den Provinzen Rheinland und Westfalen Gelegenheit zur Beteiligung an der Aktiengesellschaft S. Reeh in Dillenburg. Es handelt sich hier um eine angesehenere, bei allen beteiligten Kreisen bestens bekannte Firma, aus deren Brüchen die beiden Provinzen seit einer langen Reihe von Jahren vorzügliches Basaltmaterial, namentlich zur Herstellung von Kleinpflaster, bezogen haben; der älteste Bruch der Firma ist bereits 1838 in Betrieb genommen worden.

Die Gesellschaft hat ihr Papiermarkkapital von 10 Millionen auf 600 000 Mark zusammengelegt, hat dieses zum Zweck vorteilhafter Neuerwerbungen um 150 000 Mark erhöht durch Ausgabe von 250 Aktien im Nennwert von je 600 Mark und hat diese zum Nennwert den beiden Provinzialverbänden je zur Hälfte zum Erwerb angeboten. Da auch hier von anderer Seite Bereitwilligkeit zur sofortigen Übernahme der Aktien gegen Barzahlung bestand, so haben die Provinzialausschüsse beider Provinzen das Angebot vorbehaltlich der Genehmigung der Provinziallandtage im Herbst 1924 angenommen. Aus den gleichen Gründen wie bei den Westerwaldbrüchen empfiehlt der Provinzialausschuß dem Provinziallandtag die Genehmigung dieses Abkommens und beehrt sich folgenden Landtagsbeschuß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag beschließt die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der Aktiengesellschaft Westerwaldbrüche zu Bonn mit weiteren 2 000 Aktien zum Gesamtpreise von 200 000 Mark und an der Aktiengesellschaft S. Reeh zu Dillenburg mit 125 Aktien zum Gesamtpreise von 75 000 Mark.

Die Mittel sind aus einer demnächst aufzunehmenden Anleihe zu beschaffen, falls nicht die Deckung des Betrages aus anderen Mitteln möglich ist.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A denauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 33.

(Druckfaden-Nr. 32)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Zurverfügungstellung eines Betrages zur Gewährung von Beihilfen an rheinische Städte zur Veranstaltung von Ausstellungen aus Anlaß der Jahrtausendfeier der Rheinprovinz.

Zur Durchführung der aus Anlaß der Jahrtausendfeier der Rheinprovinz geplanten Ausstellungen sind aus Reichsmitteln 300 000 M., aus Mitteln des preuß. Staates 400 000 M. zur Verfügung gestellt worden. Es erschien selbstverständlich, daß auch aus Provinzmitteln ein Betrag hinzugefügt werden mußte. Mit der Auszahlung der Beträge, die auch hinsichtlich der Reichs- und Staatsmittel durch die Prov.-Verwaltung erfolgt, konnte aber nicht bis zum Zusammentritt des Prov.-Landtages gewartet werden. Infolgedessen hat der Prov.-Ausschuß beschlossen, aus Provinzmitteln einen Betrag von 500 000 M. zu dem genannten Zwecke aufzuwenden, aber mit dem Vorbehalte, daß die damit bedachten Städte die erhaltenen Beträge zurückzahlen müssen, falls der Prov.-Landtag etwas Abweichendes beschließt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Prov.-Landtag erklärt sich mit der Verwendung von 500 000 M. für aus Anlaß der Jahrtausendfeier veranstaltete Ausstellungen einverstanden.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A denauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Wahl des Landesverwaltungsrats Dr. Szajkowski zum Landesrat.

Dr. Paul Szajkowski, geboren am 28. April 1886, wandte sich nach Ernennung zum Gerichtsreferendar der Kommunalverwaltung zu, besuchte die Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf und die Verwaltungshochschule in Köln und bestand in letzterer am 12. November 1912 die Diplomprüfung für Kommunalbeamte. Im Mai 1919 wurde er als Geschäftsführer der Zentralstelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge in die Provinzialverwaltung übernommen und als solcher September 1919 endgültig angestellt. Im September 1920 wählte der Provinzialausschuß ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab zum Landesverwaltungsrat. Als solcher bearbeitet er selbständig die Angelegenheiten des Korrigendenwesens, der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler sowie der allgemeinen Wohlfahrtspflege, soweit nicht andere Abteilungen im Einzelnen zuständig sind. Bedeutung und Umfang der Geschäfte, bei deren Führung sich Verwaltungsrat Dr. Szajkowski durchaus bewährt hat, lassen eine Wahl zum Landesrat gerechtfertigt erscheinen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtag die Wahl des Landesverwaltungsrats Dr. Szajkowski zum Landesrat unter folgenden Bedingungen vorzuschlagen:

- „1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1925;
2. das Gehalt bestimmt sich nach dem Besoldungsplan unter Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf den 1. Oktober 1920;
3. der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
4. der Gewählte ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen, desgleichen sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.“

Düsseldorf, den 12. Juni 1925.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer
Vorsitzender.

Dr. Gorion
Landeshauptmann.